Zepf (Karl)
Diss. Tübingen
1929

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Zepf
Justizreferendar

1929

Diss. Tübingen

X 1852

Genehmigt von der Fakultät am 4. März 1929
Referent: Professor Dr. P o h l

Druck: Tübinger Chronik, Tübingen

Ne quis invitus civitate mutetur neve in civitate maneat invitus! Haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque iuris et retinendi et dimittendi esse dominum!

Cicero pro Balbo Kap. 13.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Teil.
Darstellung des geltenden Rechtes.

I. Abschnitt. Der Einfluß der Heirat auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau 11
A. Die Länder des klassischen Prinzips 13
I. Deutschland 13
II. England 14
B. Die Länder des modernen Systems 14
I. Rußland 15
II. Vereinigte Staaten 16
III. Guatemala 18
IV. Frankreich 18
V. Belgien 21
C. Die Länder, die das eine oder andere Prinzip nur mit Einschränkungen durchführen 22
a) Die Länder, die den Willen der Frau teilweise berücksichtigen 22
I. Estland 22
II. Rumänien 22
b) Die Länder, die auf den Wohnsitz abstellen . . . 23
c) Die Länder, die den Verlust der Staatsangehörigkeit vom Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit abhängig machen 25
d) Die Bedingung der Gegenseitigkeit 26
D. Länder ohne gesetzliche Regelung 27

II. Abschnitt. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau während der Ehe. 28
A. Vorbemerkungen 28
B. Die positive Regelung in den einzelnen Staaten . . . 31
1. Kapitel. Der Einfluß des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Ehemanns auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau 31
I. Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch den Ehemann während der Ehe 31
II. Einfluß des Verlustes der Staatsangehörigkeit in der Person des Ehemannes auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau 40
2. Kapitel. Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ehefrau während der Ehe, unabhängig von ihrem Gatten 45

Seite

I. Die einzelnen Fälle nach dem R. u. StAngG. . . 45
II. Das Recht der Frau, sich unabhängig von ihrem Mann einbürgern zu lassen 47
III. Die Zustimmung des Ehemannes 49

Anhang zum II. Abschnitt.
I. Die Regelung der Friedensverträge, insbesondere das Optionsrecht der Ehefrau 53
II. Die spezielle Regelung für Elsaß-Lothringen 59
III. Die Regelung in den russischen Friedensverträgen . . . 62

III. Abschnitt. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach Auflösung der Ehe.
I. Der Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit 64
II. Die Frauen, für die die Reintegration in Frage kommt 67

Anhang zum I. Teil.
I. Doppelstaatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit der Ehefrau . 71
1. Die staatenlose Ehefrau 72
2. Die mehrfache Staatsangehörigkeit 74
II. Einfluß der Staatsangehörigkeit der Ehefrau auf die des Ehemannes 75

II. Teil.
Das Prinzip der Familieneinheit und das Prinzip der Unabhängigkeit der Ehefrau.

I. Die Begründung des klassischen Prinzips 77
II. Die Begründung des modernen Prinzips 86

III. Teil.
Die Durchführung der Reform.

I. Abschnitt. Die gegenwärtigen legislativen Reformen . . . 96
Deutschland 97
England 101
II. Abschnitt. Die Lösung durch internationale Vereinbarung . . 104
III. Abschnitt. Die Durchführung der Reform im einzelnen . . . 114
I. Die Staatsangehörigkeit der Frau bei Eingehung der Ehe 114
II. Die Staatsangehörigkeit während der Ehe . . . 119
III. Das Antragsrecht der Ehefrau 119
IV. Die Staatsangehörigkeit nach Auflösung der Ehe 119
Entwurf einer Novelle zum R.u.StAngG. 120
Literaturverzeichnis 124

Einleitung.

„Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau" ist ein Thema, das gegenwärtig in der Weltöffentlichkeit eifrig diskutiert wird. Die großen Frauenverbände kämpfen seit Jahren um die Gleichberechtigung der Frau auch im Recht der Staatsangehörigkeit, bedeutende Rechtsgelehrte haben sich zu dieser Frage geäußert, Kongresse von wissenschaftlichen Gesellschaften haben sie zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gewählt, die Parlamente haben sich damit beschäftigt, und in einer Reihe von Staaten ist man schon aus dem Stadium der Diskussion heraus und zur gesetzlichen Neuordnung dieser Materie gekommen. Dieses Problem ist heute von erheblicher praktischer Bedeutung, da bei der Entwicklung des internationalen Verkehrs und der Art und Weise des modernen Erwerbslebens nationale Mischehen häufig sind. Deutschland insbesondere hat ein vitales Interesse an dieser Frage, seitdem die Fälle, in denen deutsche Frauen mit Ausländern verheiratet sind, infolge der Gebietsabtretungen, der Optionen, der Besatzung und der Auswanderung viel zahlreicher geworden sind.

Für die Frauen selbst hat diese Frage in dem Maße an Bedeutung gewonnen, als sie ihre Anerkennung als vollberechtigte Staatsbürger erkämpften.

Noch im letzten Jahrhundert gab es kein Problem der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. Unangefochten, als selbstverständlich galt der Grundsatz, der sich schon in den Digesten[1]) findet, daß die Frau der Staatsangehörigkeit ihres Mannes zu folgen habe[2]) Da im Zug der allgemeinen Rechtsentwicklung die Rechtspersönlichkeit der Frau immer mehr anerkannt wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß dieses Prinzip, das seine tiefste Wurzel in der alten Geschlechtsvormundschaft des Mannes über die Frau hat, in seiner Berechtigung angefochten wurde.

Die Geschichte der Reformbewegung, die auf eine Aenderung des Rechtes der Staatsangehörigkeit der Frau hinarbeitet, ist verhältnismäßig jung.

Die zunächst Betroffenen, die Frauen, nahmen zuerst Stellung gegen das Prinzip der Familieneinheit. Schon 1900 hatte sich ein Frauenkongreß, der anläßlich der Weltausstellung in Paris zusammentrat, gegen den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit der Ehefrau infolge ihrer Heirat ausgesprochen[3]).

Drei große internationale Frauenorganisationen nahmen dann vor allem den Kampf für ein neues Staatsangehörigkeitsrecht der verheirateten Frau auf:

1) D 50 1 38 § 3: Item rescripserunt mulierem quamdiu nupta est incolem eiusdem civitatis videri cuius maritus eius est.

2) Im Gebiet des Common Law galt allerdings dieses Prinzip nicht. Diese gegensätzliche Regelung beruhte aber nicht etwa auf der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Frau, sondern auf der altenglischen Theorie von der perpetual allegiance.

3) Weiß, Traité de dr. int. privé. 2. Aufl. S. 577.

1. Der Internationale Frauenrat.
2. Die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit.
3. Der Weltbund für Frauenstimmrecht [4]).

Aber erst die Kriegserfahrungen haben der Reformbewegung ihren eigentlichen Auftrieb gegeben. Die Frage, welchem Staat man angehöre, ward von entscheidender Bedeutung. Tausende von Frauen, die gerade in dieser Notzeit erst recht ihr Volkstum erlebten, mußten zu ihrem Schmerze erfahren, daß infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer ihr Vaterland sie nicht mehr als die Seinen anerkannte, ja sie der demütigenden Behandlung von Ausländern unterwarf. Dabei mußten sie mit ansehen, wie Ausländerinnen, die einen Inländer geheiratet hatten, frei und ungehindert sich bewegen konnten.

Nach dem Krieg widmeten die internationalen Frauenorganisationen diesem Problem in besonderem Maße ihre Aufmerksamkeit und setzten sich energisch für eine Reform ein.

Der internationale Frauenrat empfahl auf seinem Kongreß in Christiania 1920 den ihm angeschlossenen Frauenverbänden, sie sollten versuchen, in ihren Ländern eine Aenderung durchzusetzen, die die Unabhängigkeit der Frau wahre. Bei der nächsten Tagung im Sommer 1925 in Washington wurde diese Frage erneut verhandelt.

Am wichtigsten ist jedoch die Arbeit des Weltbundes für Frauenstimmrecht (International Woman Suffrage Alliance). Auf ihrem Kongreß in Genf 1920 beschäftigte sich die IWSA mit diesem Problem. Der Kongreß nahm eine Entschließung an, „eine verheiratete Frau soll dasselbe Recht wie der Mann haben, seine Staatsangehörigkeit zu behalten oder zu wechseln". Die nächste Tagung dieses Bundes in Rom 1923 ist besonders dadurch interessant, daß sie den Vorschlag einer internationalen Lösung des Problems machte. Zu diesem Zweck arbeitete die Kommission für die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frauen einen Entwurf eines internationalen Abkommens aus, der auf dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Frau beruhte, und unterbreitete ihn den Regierungen und interessierten Kreisen.

Der nächste Kongreß der IWSA in Paris 1926 nahm in einer Entschließung die alte Forderung wieder auf, daß die Frau dasselbe Recht wie der Mann haben soll, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten oder zu ändern, und forderte den Völkerbund auf, eine Staatenkonferenz einzuberufen zu dem Zwecke, ein internationales Abkommen in diesem Sinn herbeizuführen.

In den einzelnen Ländern selbst haben die nationalen Verbände unermüdlich gegen das klassische Prinzip gekämpft.

In Amerika ist besonders The National League of Woman Voters zu erwähnen, die einen hervorragenden Anteil am Zustandekommen des Cable Act hat.

In England hat sich vor allem der National Council of Women dieser Frage angenommen und immer wieder die Aufmerksamkeit des Parlaments und der Reichskonferenzen auf diese Frage gelenkt.

Die deutschen und die holländischen Frauenvereine setzten besondere Ausschüsse zur Prüfung der Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau ein. Diese Ausschüsse empfahlen in ihren Berichten eine Regelung, die es der Frau gestatte, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Ebenso unter-

---

4) Macmillan, Nationality of married woman, Journal of comp. legisl. and intern. law. 1925; S. 142.

nahmen die französischen Frauenverbände in der Nachkriegszeit eine lebhafte Campagne gegen die bisherige Regelung.

Nicht allein die Frauenverbände, auch die Juristen und Politiker beschäftigen sich mit dieser Frage.

An erster Stelle ist hier die International Law Association zu nennen. Bei ihrer Tagung in Buenos Aires 1922 erklärte diese Vereinigung es für nützlich, einheitlich die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau durch ein Abkommen zu regeln, wobei der Wille der Frau, selbst ihre Staatsanghörigkeit zu wählen, so weit wie möglich berücksichtigt werden sollte. Auf ihrem Kongreß in London 1923 erstattete Dr. E. Schuster ein Referat über die Wirkung der Heirat auf die Staatsangehörigkeit, in der er eine Aenderung der einzelstaatlichen Gesetze in der Richtung befürwortete, daß künftighin automatische Wirkungen der Heirat auf die Staatsangehörigkeit der Frau vermieden werden. Die Tagung von Stockholm 1924 nahm den Entwurf eines „Model Statute" an, den die Kommission für Staatsangehörigkeitsfragen ausgearbeitet hatte. Dieses „Mustergesetz" kommt der Reformbewegung insofern entgegen, als es Staatenlosigkeit der Frau vermeiden will und ein Optionsrecht der Frau zu Gunsten ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit vorsieht.

Die Interparlamentarische Union hat bei ihrer Tagung in Amerika 1925 ihrer Rechtskommission diese Frage zur näheren Prüfung überwiesen.

Im Herbst 1928 hat die Tagung des Institut de Droit International in Stockholm anläßlich der Beratung des Entwurfes eines Abkommens über Staatsangehörigkeit sich mit unserer Frage beschäftigt und dabei wichtige Ausnahmen von dem Grundsatze der Familieneinheit befürwortet.

Auch der Völkerbund hat sich dieses Problems angenommen. Auf die Anregung Schwedens hin forderte die Völkerbundsversammlung 1924 den Völkerbundsrat auf, einen Sachverständigenausschuß zu berufen zur Prüfung der Fragen, die für eine internationale Regelung reif erschienen. Dieser Ausschuß setzte auch die Frage der Staatsangehörigkeit auf die Liste der zu behandelnden Probleme und bildete einen Unterausschuß für Staatsangehörigkeitsfragen, dessen Berichterstatter der Pole Rundstein war. Der Bericht dieser Kommission, der 1926 veröffentlicht wurde, hat u. a. das Problem der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau — wenn auch zaghaft — angeschnitten. Von noch größerer Bedeutung wird die vom Völkerbund in diesem Jahr einberufene Staatenkonferenz im Haag sein, auf der die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau erneut behandelt wird.

Die Reformbewegung kann heute schon auf große legislative Erfolge in den verschiedensten Ländern zurückblicken, die selbst wieder ein kräftiger Impuls für die Reformbewegung waren. 1918 ging Rußland voran, 1922 folgten die Vereinigten Staaten, im gleichen Jahr hob Belgien das System der automatischen Wirkung der Heirat auf die Staatsangehörigkeit der Frau, so weit es die Belgierin betraf, auf, 1926 wurde dann auch für die Ausländerin, die einen Belgier heiratet, die automatische Wirkung beseitigt. 1924 ist das Jahr der Reform in Schweden, Norwegen und Rumänien, 1925 ergingen in Dänemark, 1926 in Oesterreich, Griechenland und Aegypten neue Staatsangehörigkeitsgesetze, die das Prinzip der Familieneinheit mehr oder weniger stark modifizierten. In das Jahr 1927 fällt das bedeutsame neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz, das mit dem Prinzip der Familieneinheit schroff gebrochen hat.

Die Frage der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau ist in besonderem Maße eine Frage des internationalen Rechtes. Sie interessiert sowohl den

Staat der Frau, wie den Staat, dem der Mann angehört. Gerade hier empfiehlt sich eine rechtsvergleichende Betrachtung des in den einzelnen Ländern geltenden Rechtes, um die für die einzelnen Staaten entscheidenden Gesichtspunkte zu erkennen, vor allem aber, um sich der Konsequenzen, die eine bestimmte Regelung für die Frau nach sich zieht, klar zu werden. Es wird daher zunächst das Recht der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau in den einzelnen Ländern bei Eingehung, im Laufe und nach Auflösung der Ehe dargestellt.

I. Teil.

Darstellung des geltenden Rechtes.

I. Abschnitt.

Der Einfluß der Heirat auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau.

Bis zu den einschneidenden Aenderungen auf dem Gebiet des Rechtes der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau in der Nachkriegszeit galt allgemein, von einigen südamerikanischen Staaten abgesehen, das Prinzip der Familieneinheit. Die Familie, die für den Staat so wichtige soziale Tatsache, sollte möglichst ihren einheitlichen Charakter wahren. Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit innerhalb einer Familie schien gefährlich und mit dem Wesen der Ehe nicht gut vereinbar. Daß die Staatsangehörigkeit des Mannes bestimmend war, entsprach der natürlichen und rechtlichen Vorrangstellung des Mannes innerhalb der Familie. Wie schon seit dem gemeinen Recht die Frau Namen, Stand und Wohnort ihres Mannes teilt, so schien es natürlich, daß sie auch seiner Staatsangehörigkeit folge. Ausdrücklich bestimmte das schon der Code civil, der für viele europäische Gesetzgebungen als Muster diente, in seinem Art. 12.

Mit der Heirat verliert danach die Frau ihre bisherige Staatsangehörigkeit und tritt in den Staatsverband ihres Gatten ein. Das gilt auch für die minderjährige Ehefrau: habilis ad nuptias, habilis ad matrimonii consequentias. Dieser Erwerb und Verlust ist an keine weitere Bedingung geknüpft und ist unabdingbar, zwingenden Rechtes. Die vereinzelt in der französischen Doktrin[1]) aufgestellte Behauptung, diese Regelung beruhe auf der vermuteten Absicht der Frau, die einen Ausländer heiratet, ihre eigene Staatsangehörigkeit zu Gunsten derjenigen ihres Mannes aufzugeben, so daß die Frau diese Vermutung widerlegen und ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten könnte, ist unhaltbar. „Die Wirkung tritt ohne Rücksicht auf den Willen der Frau kraft Gesetzes ein und kann daher auch nicht durch den Willen der Frau — oder beider Ehegatten — ausgeschlossen werden“[2]). Einen Vorbehalt der Staatsangehörigkeit gibt es also nicht. Der Erwerb erfolgt grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, ob die Frau ihre frühere Staatsangehörigkeit verliert, und umgekehrt der Verlust ohne Rücksicht darauf, ob die Frau eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt, gleichgültig auf welchem Grund ihre bisherige Staatsange-

---

1) Blondeau, Rev. de dr. fr. et étr. 1845, Bd. 2, S. 142, angef. bei Weiß, a. a. O. S. 576.
Bendant, Droit civil, Bd. 1, Nr. 33, S. 57, angef. bei Calbairac, La nationalité de la femme mariée, S. 35.

2) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bd. 1, S. 166, Ebenso die h. frz. Lehre, s. die Zusammenstellung bei Weiß, S. 576.

hörigkeit beruht. Hat z. B. eine Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung im öffentlichen Dienst erlangt (§ 14 R. u. StAngG.), so verliert sie durch ihre Heirat mit einem Ausländer diese Staatsangehörigkeit wieder[3]). Voraussetzung des Wechsels der Staatsangehörigkeit ist die Gültigkeit der Ehe. Aber auch eine nichtige oder anfechtbare Ehe hat den Wechsel der Staatsangehörigkeit der Frau zur Folge, es sei denn, daß es sich um ein matrimonium non existens gemäß § 1324 I BGB. handelt. Bis zur Nichtigkeitserklärung der Ehe durch das Gericht kann niemand die Nichtigkeit geltend machen. Bis dahin hat die Ehe ihre normalen Wirkungen, zu denen auch der Wechsel der StAng. gehört. Art. 37 des ungar. Gesetzartikels vom 20. 12. 1879 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß mit der Ungültigkeitserklärung der Ehe durch das zuständige Gericht die Frau ihre frühere StAng. zurückerlangt. Vorher kann sie sich also nicht auf ihre frühere StAng. berufen. Ein alter Streit geht darum, ob infolge der Nichtigkeitserklärung die StAng. mit rückwirkender Kraft erworben wird. Nach dem deutschen BGB. wirkt die Vernichtung der Ehe durch Nichtigkeitsklage und Anfechtung zurück. Man nimmt daher überwiegend an, daß die durch die Heirat erworbene Staatsangehörigkeit rückwirkend verloren geht.[4]) Das Schweizer Recht (ZGB. Art. 132, Abs. 2) lehnt die Rückwirkung ab. Die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, ist und bleibt Schweizerin für die Zeit zwischen Eingehung der Ehe und Nichtigkeitserklärung. Sie wird erst nach dem Nichtigkeitsurteil und nur, falls sie bösgläubig war, wieder Ausländerin (Arg. Art. 134 ZGB.). Estland hat eine eigentümliche Sondervorschrift. Es unterscheidet, ob die Ehe im In- oder Ausland für nichtig erklärt ist. Im ersten Fall hat die Frau niemals aufgehört, Estin zu sein (§ 7 StAngG. v. 27. 10. 1922), im zweiten Fall kommt Reintegration in Betracht (§ 14).

Verschiedene Länder kennen auch heute noch das gemeinrechtliche Institut der Putativehe. Eine solche Putativehe hat mehr oder weniger die Wirkungen einer gültigen Ehe. Das Schweizer ZGB. bestimmt in seinem Art. 134: „Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand".

Nach dem Recht von Spanien (C. c. Art. 69), Italien (BürgGB. Art. 116), Frankreich (C. c. Art. 201) erzeugt die Putativehe gegenüber dem gutgläubigen Teil die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe. In diesen Ländern, wo nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Putativehe zu Gunsten des gutgläubigen Teiles die Wirkungen einer normalen Ehe hat, kann man es wohl vertreten, der Putativehe auch die staatsrechtliche Wirkung des Erwerbes der Staatsangehörigkeit des Mannes beizulegen, obgleich nur von den zivilrechtlichen Wirkungen die Rede ist. So hat auch stets die französische Praxis angenommen, wenn auch in Art. 201 C. c. nur von „bürgerlichen" Wirkungen die Rede sei, so sei doch jedenfalls die Staatsangehörigkeit eine „Wirkung der Heirat", und man dürfe daher der gutgläubigen Frau sie nicht verweigern. Soweit das deutsche Recht in Frage kommt, wird man der Putativehe die staats-

---

3) Dadurch wird die Absicht des § 14, daß grundsätzlich nur Staatsangehörige öffentliche Aemter bekleiden sollen, vereitelt. Im Recht 1922, Sp. 124/5 werden daher gesetzliche Handhaben gefordert, um eine solche Frau aus dem Staatsdienst entlassen zu können, da die Heirat allein nicht den Verlust des Amtes zur Folge hat. (RV. Art. 128, RG. 102, S. 145).

4) Siehe die Zusammenstellung bei Nadelhoffer, a. a. O., S. 302, 306; Cahn, a.a.O. S. 39; Keller-Trautmann, a.a.O. S. 85; A. Weiß, a.a.O. S. 591.

rechtliche Wirkung absprechen müssen[5]). Das BGB. kennt nicht den allgemeinen Satz, daß die Putativehe dem gutgläubigen Gatten gegenüber die Wirkungen einer normalen Ehe äußert. Die Putativehe hat nur eng begrenzte Wirkungen: die §§ 1699 ff. regeln die Wirkung gegenüber den Kindern, und der § 1345 bestimmt bei Gutgläubigkeit des einen und Bösgläubigkeit des andern Teiles die vermögensrechtlichen Folgen. Die Putativehe hat nach deutschem Recht keineswegs die zivilrechtlichen, geschweige denn die staatsrechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe.

A. Die Länder des klassischen Prinzips.

I. In Deutschland ist die Heirat absoluter Erwerbs- und Verlustgrund. Das R. u. StAngG. vom 22. Juli 1913 bestimmt in seinem § 6: „Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Mannes“ und im § 17: „Die Staatsangehörigkeit geht verloren ... 6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer“. Diese Regelung galt schon unter der Herrschaft des alten StAngG. von 1870 und ebenso vor dem Gesetz von 1870 in den einzelnen Landesrechten[6]).

Strittig ist, ob die Frau infolge ihrer Heirat mit einem Staatenlosen ihre StAng. verliert. Die herrschende Meinung bejaht es[7]). Voß[8]) führt gegen die herrschende Meinung aus: „Der Zweck der Gesetzesbestimmung ist doch aber, daß die Frau die StAng. ihres Mannes teilen soll. Da dieser nun keine hat, liegt kein Grund vor, sie die alte verlieren zu lassen“. So praktisch auch die Auslegung von Voß ist, so ist sie doch gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers[9]) de lege lata nicht zu halten. Und warum soll die Frau eines Staatenlosen besser stehen als die Frau, die den Angehörigen eines Staates heiratet, der der Ehefrau nicht sein Staatsbürgerrecht zuerkennt? Hier hilft nur eine Reform des Gesetzes, die den Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Heirat von dem Erwerb der StAng. des Mannes abhängig macht. Auch in Spanien, das als ein Land des klassischen Prinzips anzusprechen ist, ist diese Frage kontrovers. Art. 22 des BürgGB. bestimmt ganz allgemein, daß die Frau der Lage und StAng. ihres Mannes folgt. Manreza y Navaro[10]) behaupten, damit sei implicite gesagt, daß die Frau nur dann ihre StAng. verliert, wenn sie die ihres Mannes erwirbt. Besombes[11]) widerspricht dieser Auslegung. Nach der allgemeinen Fassung des Art. 22 müsse man Spanien unter die Länder einordnen, die das klassische Prinzip ohne Einschränkung durchführen. Auch die spanische Regierung hat neuerdings den Art. 22 in diesem Sinne ausgelegt[12]).

---

5) Die Ansicht von Voß, a.a.O. S. 29, man müsse der Frau die eventuell erworbene StAng. auch nach Nichtigkeitserklärung der Ehe belassen, wenn wenigstens ein Ehegatte bona fide war, ist abzulehnen.

6) So z. B. schon das bayr. Edikt vom 26. Mai 1818 § 3 a und § 6 Nr. 3.

7) Cahn, a.a.O. S. 40; Suffrian, a.a.O. S. 44; Sartorius, a.a.O. S. 339.

8) Voß, a.a.O. S. 23; Frankenstein, a.a.O. S. 96; Endemann, JW. 1914 S. 113; Nadelhoffer, a.a.O. S. 306 gegen die herrschende Meinung.

9) Die Anträge, die der Frau in diesem Falle ihre StAng. erhalten wollten, wurden im Reichstage abgelehnt. S. Drucks. d. Reichstags XIII. Legislaturp. Nr. 962 S. 435.

10. Comentarios al Codigo civil Espagnol, 1924. S. 159.

11) a.aO. S. 51.

12) S. Bericht der Sachverständigen des Völkerbundes für die fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts. S. 153.

II. Neben Deutschland ist England noch die einzige Großmacht, die an die Heirat automatische Wirkungen hinsichtlich der StAng. der verheirateten Frau knüpft. Das Prinzip der Familieneinheit ist in England verhältnismäßig neu. Das alte Common Law war von zwei Prinzipien beherrscht: 1. die britische StAng. kann im allgemeinen nur durch Geburt innerhalb des britischen Herrschaftsbereichs erworben werden; 2. jeder Brite ist mit der Krone in perpetual allegiance verbunden. Eine Entlassung aus diesem Treuverhältnis war nicht möglich. Es galt der Satz: nemo potest exuere patriam suam („Once a subject, always a subject"). Die Heirat hatte daher keinerlei Einfluß auf die Staatsangehörigkeit. Die erste Bresche in das von den Anschauungen der Feudalzeit beherrschte Common Law schlug das Naturalisationsgesetz von 1844, das in seinem Art. 16 bestimmte, daß die Ausländerin, die einen gebürtigen oder naturalisierten Briten heiratet, die britische StAng. erlangt.

Aber erst das Jahr 1870 brachte die entsprechende gesetzliche Regelung für die Britin, die einen Ausländer heiratet[13]). Nach Art. 10 § 1 des Naturalisationsgesetzes von 1870 wird eine verheiratete Frau als Angehörige des Staates angesehen, dessen StAng. ihr Ehemann besitzt.

Diese beiden Gesetze bestätigen jedoch nur die Praxis, die schon vorher eine Ausländerin, die einen Briten heiratete, als Britin behandelte, wenn sie in England ihren Wohnsitz hatte, und umgekehrt eine Britin als Ausländerin, wenn sie ihrem Manne ins Ausland gefolgt war[14]). Das englische StAngG. von 1914, das zum ersten Mal systematisch das Recht der StAng. in England regelt, hat das Prinzip der Familieneinheit trotz lebhaften Widerstandes beibehalten. Die Frau eines britischen Staatsangehörigen gilt als Britin, die Frau eines Ausländers als Ausländerin (Sect. 10) ohne jede Einschränkung. Die Engländerin, die einen Heimatlosen heiratet, wird selbst heimatlos[15]).

Außer in Deutschland und Großbritannien ist noch in folgenden Ländern die Heirat unbedingter Erwerbs- und Verlustgrund: Afghanistan (StAng. §§ 89 u. 90), Bolivien (Art. 8 u. Art. 11 des BürgGB.), Haiti (Art. 9, d. G. v. 12. Okt. 1907), Luxemburg (Art. 12 u. 19 C. c.), in den Niederlanden (StAngG. Art. 5 u. 7 Ziff. 2), Palästina (Art. 12 VO. v. 24. 7. 1925), Persien (Art. 6 u. 11 G. v.7. 8. 1894), Peru (Art. 41 d. BürgGB.), Spanien (BürgGB. Art. 22), Tschechoslowakei[16]), Ungarn (Gesetzartikel vom 20./24. Dez. 1879, §§ 5 u. 34).

B. Die Länder des modernen Systems.

Im Gegensatz zu dieser ersten Gruppe steht eine zweite Gruppe von Staaten, die an die Tatsache der Heirat keine unmittelbaren staatsrechtlichen Fol-

---

13) Die späte Annahme des klassischen Prinzips erklärt sich aus der insularen Lage Englands, die es mit sich brachte, daß Heiraten von Ausländerinnen mit Briten früher verhältnismäßig selten waren, und aus der konservativen Art der Engländer, die nicht so schnell eine Regel, die im Common Law begründet ist, aufgeben.

14) S. Butcher, Fortnightly Review 1924, S. 292. Parl. Deb. House of Commons LXV Sp. 1462. Report from Joint Select Committee. Commons Paper 1923, 115.

15) S. Belott, a.a.O. S. 912.

16) Nach Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. 4. 1920 sind die früheren Bestimmungen bezüglich Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Kraft geblieben, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz geändert sind. Nach altem österr. Recht hatte aber die Heirat unbedingt den Erwerb bzw. Verlust der StAng. für die Frau zur Folge. S. Keller-Trautmann, a.a.O. S. 740/41.

gen für die Ehefrau knüpfen. Vor dem Kriege konnte man höchstens einige südamerikanische Staaten[17]) zu dieser Gruppe zählen. Seit einigen Jahren hat sich jedoch das Bild entscheidend geändert, seitdem Großmächte, wie die Vereinigten Staaten, Rußland und Frankreich, mit dem Prinzip der Familieneinheit gebrochen haben.

I. In Rußland[18]) wurde das Prinzip der Unabhängigkeit der Frau am radikalsten durchgeführt. Die erste diesbezügliche Vorschrift findet sich in dem Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1918. Nach § 103 dieses Gesetzes kann ein Wechsel der StAng. nur auf ausdrücklichen Wunsch des betreffenden Gatten nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen, wenn einer der Gatten bei Eingehung der Ehe Russe ist. Es wird damit klar ausgesprochen, daß die Eheschließung keinen Einfluß auf die StAng. der Frau hat. Die Unabhängigkeit der Frau, auch so weit es ihre StAng. betrifft, ist die natürliche Konsequenz des sowjetrussischen Systems, das keinen Unterschied der Geschlechter in privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Beziehung kennt. Das sowjetrussische Recht ist streng darauf bedacht, die Freiheit und Gleichheit der Frau zu sichern. Es gilt nicht mehr der alte Satz, daß die Frau Namen und Wohnsitz des Mannes teile (§ 100 Satz 2, § 104), die Ehe begründet keine Vermögensgemeinschaft (§ 105), und die elterliche Gewalt über die Kinder steht Mann und Frau gleichmäßig zu (§§ 148—158, bes. 150).

Der Grundsatz des Art. 103 ist übernommen worden vom Art. 5 des Bundesangehörigkeitsgesetzes vom 29. 10. 1924. Die Neuerung gegenüber Art. 103 des Gesetzes von 1918, der den Erwerb der Sowjet-StAng. durch einen Ausländer, der einen russischen Staatsangehörigen heiratet, nur in dem allgemeinen Einbürgerungsverfahren zuläßt, besteht darin, daß das Bundesangehörigkeitsgesetz für diesen Fall ein vereinfachtes Verfahren vorsieht und damit der Heirat immerhin einen gewissen Einfluß auf die StAng. des Gatten einräumt.

Auch das Gesetzbuch betr. Ehe, Familie und Vormundschaft von 1926 sieht im Art. 8 dieses vereinfachte Verfahren vor. Art. 8 lautet: „Bei der Registrierung der Ehe einer Person, die die Staatsangehörigkeit der RSFSR. besitzt, mit einer Person, die eine ausländische StAng. besitzt, behält jede von ihnen ihre StAng. Eine Aenderung der StAng. dieser Personen kann in dem vereinfachten Verfahren erfolgen, das durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist". Also grundsätzlich kein Einfluß der Heirat auf die StAng.; aber wenn die Ehe registriert ist, ist erleichterter Erwerb vorgesehen. Dieses beschleunigte Verfahren ist noch nicht gesetzlich eingeführt, jedoch konnte eine Zeit lang die Ehefrau die StAng. des Ehemanns im vereinfachten Verfahren erwerben (nicht umgekehrt!). Auf Grund des Rundschreibens des VK. für Inneres vom 21. Juni 1921 Nr. 263 und vom 1. Dezember 1922 Nr. 25 konnte eine Sowjetstaatsangehörige, die sich mit einem Ausländer verheiratet, bei der standesamtlichen Eheschließung ihren Wunsch äußern, die StAng. des Ehemannes zu erwerben. Wurde dieser Wunsch abgeschlagen, so war die Frau auf den „allgemeinen" Weg verwiesen. Ein Rundschreiben des VK. für Inneres vom 28. 2. 27 Nr. 82 hat diese Rundschreiben mit Wirkung vom 1. 1. 27 aufgehoben und festgestellt, daß bis zum Erlaß des in Art. 5 des Bundesange-

17) Siehe unten: D. Staaten ohne gesetzliche Regelung.

18) S. die Zivilgesetze der Gegenwart Bd. 6, Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion 1927. Freund, Das Recht Sowjetrußlands. 1928. Marakow, Die Staatsangehörigkeit in Rußland, Ostrecht 1926. Timaschew, Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts, 1925.

hörigkeitsgesetzes vorgesehenen Gesetzes über den vereinfachten Erwerb der russischen StAng. der Wechsel der StAng. der Ehegatten bei der Eheschließung nur im allgemeinen Weg stattfinden darf[19]) Weiterhin bestand die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Frau nicht vereinbare Vorschrift in Rußland, daß die Sowjetstaatsangehörige nach Schließung der Ehe mit einem Ausländer nicht aus der Sowjet-StAng. entlassen werden konnte. Das Rundschreiben vom 28. 2. 27 hat auch den „allgemeinen" Weg des Austritts aus der StAng. der RSFSR für die Ehegatten bei gemischter Ehe gesperrt. Am 23. 1. 28 ist jedoch die Instruktion zur Verordnung vom 13. 12. 27 über den Austritt aus der StAng. der RSFSR ergangen, und das Rundschreiben vom 17. 8. 28 hebt ausdrücklich hervor, daß der in der Instruktion vom 23. 1. 28 festgestellte „allgemeine" Weg des Austritts aus der StAng. der RSFSR. auch auf die Ehegatten bei gemischter Ehe Anwendung findet[20]).

Heute ist es also auch in der Praxis so, daß die Tatsache der Ehe keinerlei Wirkung auf die StAng. hat. Der Inhalt des Art. 5 ist im Art. 124 des ukrainischen (1926), und im Art. 19 des weißrussischen Familiengesetzbuches (1927) wiedergegeben. In Georgien schien das Dekret vom 11. 7. 1922 den Wechsel der StAng. der Frau infolge Eheschließung anzunehmen. Das Dekret vom 5. 2. 24 erläuterte es jedoch dahin, daß dieser Wechsel nur im vereinfachten Verfahren auf Antrag der Frau stattfinden kann.

II. Am meisten Aufsehen in der Welt erregte aber der Cable Act von 1922, der in den Vereinigten Staaten[21]) das Prinzip der Unabhängigkeit der Frau in Bezug auf ihre StAng. festlegte. Dieses Aufgeben des Prinzips der Familieneinheit in den Vereinigten Staaten kann freilich nicht allzu sehr überraschen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwer es überhaupt gehalten hatte, dieses Prinzip in den Vereinigten Staaten einzuführen. Die Vereinigten Staaten hatten noch länger als England an der Regelung des Common Law festgehalten, das der Heirat keinen Einfluß auf die StAng. der Frau zuschrieb. Während in England seit 1844 die Ausländerin, die einen Briten heiratete, die britische StAng. erwarb, folgten die Vereinigten Staaten hierin erst 1855. Nach dem Gesetz vom 10. 2. 1855 (Art. 1994 der Revised Statutes) galt die Ausländerin, die einen Amerikaner heiratete, als Amerikanerin, sofern sie might herself be lawfully naturalized[22]). Und während Eng-

19) Ebenso neuestens das Rundschreiben des VK. für Inneres vom 1. Sept. 28. Die „allgemeinen" Vorschriften für den Erwerb der Sowjet-StAng. finden sich in der Instruktion des VK. für Inneres vom 11. 8. 28 Nr. 271, für die Ausscheidung aus der Sowjet-StAng. in der Instruktion des VK. für Inneres vom 23. 1. 28 Nr. 37.

20) Diese Darstellung beruht auf freundl. Mitteilungen von Herrn Professor Makarow-Berlin.

21) Maguire, Suffrage and married womens nationality, Am. Law Rev. 1920 S. 641 ff. R. Flournoy, The new married womens Citizenship law, Yale Law Journal 1923/24 S. 159 ff. Columbia Law Review 1923 S. 180—182, Hill, American Journ. of Int. Law. 1924 S. 720. J. M. Péritch, Nationalité et Mariage, Rev. de dr. int., de sc. dipl. et pol. 1927 S. 206 ff. Crane, Naturalization and citizenship of married women in the USA., Journal of comp. legisl. and int. law 1923 S. 47 ff., Crane, Nationality of married women, Journ. of comp. legisl. 1925 S. 53 ff. Phillimore, Nationality of married women, Journ. of comp. legisl. 1923 S. 299 ff. Chamberlain, in: American Bar Association Journal S. 57 ff. J. W. Garner, in: The British Jear Book of Int. Law 1923/24 S. 169.

22) Nach den Entscheidungen der Gerichte bezog sich diese Klausel auf den Rasseparagraphen, die Sekt. 2169. Dadurch blieben bis zum Gesetz v. 14. Juli 1870 Angehörige der schwarzen Rasse und sind heute noch die Gelben vom Erwerb der amerikanischen StAng. durch Heirat ausgeschlossen, denn nach

land seit 1870 den Grundsatz, daß die Frau der StAng. ihres Mannes folge, konsequent auch auf die Engländerinnen, die einen Ausländer heiraten, anwandten, konnten sich die Vereinigten Staaten erst 1907 zur vollen Durchführung des Prinzips der Familieneinheit entschließen. Sekt. 3 des Gesetzes vom 2. März 1907 über die Ausbürgerung der Bürger und ihren Schutz im Auslande brachte das Prinzip der Familieneinheit auch der Amerikanerin gegenüber, die einen Ausländer heiratet, zur Geltung. Vor dem Gesetz von 1907 war die amerikanische Praxis schwankend. Zum Teil stellte sie auf den Wohnsitz ab: behielt die Amerikanerin, die einen Ausländer heiratete, ihren Wohnsitz in den USA., so sollte sie nicht ihre amerikanische StAng. verlieren, und falls sie nach Auflösung der Ehe wieder in den USA. wohnte, sollte ihre ursprüngliche StAng. wieder aufleben [23]). Das Gesetz von 1907 hat diese Unklarheit beseitigt. Die Amerikanerin verlor danach unter allen Umständen, mochte sie auch weiterhin in den USA. ihren Wohnsitz behalten, ihre amerikanische StAng. [24]). Nach dem Kriege setzte eine heftige Campagne der Frauenbewegung gegen das Prinzip der Familieneinheit ein. Da seit 1920 den Frauen das Wahlrecht verliehen war, mußten die beiden amerikanischen Parteien schon aus wahltaktischen Gründen die Forderungen der Frauen, die eine Reform des Rechtes der StAng. der Frau im Sinn des Prinzips der Unabhängigkeit der Frau verlangten, in ihr Wahlprogramm aufnehmen. Bei der Präsidentschaftswahl 1920 traten Republikaner und Demokraten für die Annahme folgender drei Regeln ein: [25])

1. eine Ausländerin, die einen Amerikaner heiratet, oder deren Gatte sich in der Vereinigten Staaten naturalisieren läßt, soll nicht automatisch die amerikanische StAng. erwerben; will sie amerikanische Bürgerin werden, so muß sie sich naturalisieren lassen;
2. eine Amerikanerin, die einen Ausländer heiratet, soll ihre amerikanische StAng. behalten, solange sie in den Vereinigten Staaten wohnt;
3. eine Ausländerin soll, auch wenn ihr Gatte Ausländer bleibt, sich selbständig in den Vereinigten Staaten einbürgern lassen können.

1920 wurde im Kongreß die Bill Rogers eingebracht, am 20. 6. 1922 wurde sie mit 206 : 9 Stimmen angenommen. Dieses Gesetz, das als Cable Act bekannt ist, hat die eben erwähnten drei Grundsätze verwirklicht. Sect. 3 ändert das Gesetz von 1907 ab und kehrt zum alten englischen Common Law zurück: künftighin soll eine Bürgerin der Vereinigten Staaten nicht mehr allein wegen ihrer Heirat mit einem Ausländer ihrer StAng. verlustig gehen. Diese Regel wird jedoch von drei Ausnahmen durchbrochen:

1. eine Amerikanerin, die einen Ausländer heiratet, der von der Erwerbung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist [26]), verliert die amerikanische StAng. Heirat mit Elementen, die den Vereinigten Staaten nicht erwünscht sind, wird mit dem Verlust der StAng. bestraft [27]).

Sekt. 2169 der Revised Statutes kommt eine Naturalisation im technischen Sinn nur für Weiße und Afrikaner in Betracht.

23) Zeballos, a.a.O. IV/V S. 759—768.

24) S. den Fall Mackenzie c. Hare, Rev. Lapradelle 1921 S. 266.

25) Maguire, a.a.O., S. 642. Crane, Naturalization and citizenship of married women, S. 642.

26) „not eligible to citizenship" ist der Angehörige der gelben Rasse: Rev. Stat. 2169.

27) Im Kongreß wurde darauf hingewiesen, daß dann eigentlich auch der Mann, der eine zur Erlangung des Bürgerrechts unfähige Frau heiratet, seine amerikanische StAng. verlieren müßte. Flournoy, a.a.O. S. 163.

2. Die Amerikanerin, die — der Normalfall — bei der Eheschließung nicht ihre StAng. verliert, kann darauf verzichten, indem sie vor dem zuständigen Gericht eine diesbezügliche formelle Erklärung abgibt (Sect. 3 Satz 1).
3. Wenn die Frau eines Ausländers ununterbrochen zwei Jahre lang im Lande ihres Gatten oder fünf Jahre sonstwo außerhalb der Vereinigten Staaten wohnt, unterliegt sie der Vermutung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. März 1907. Danach wird vermutet, daß ein naturalisierter Bürger, der sich zwei Jahre in seiner Heimat oder fünf Jahre außerhalb der Vereinigten Staaten aufgehalten hat, nicht mehr die amerikanische StAng. besitzt. Aber diese Vermutung ist widerlegbar. Der Gegenbeweis ist vor den konsularischen oder diplomatischen Behörden der Vereinigten Staaten im Auslande entsprechend den Vorschriften der amerikanischen Regierung zu führen. Diese Vermutung gilt übrigens nur während der Ehe. Ist die Frau nach Auflösung der Ehe noch amerikanische Bürgerin, so bleibt sie es, einerlei, ob sie in den Vereinigten Staaten oder im Ausland wohnt (Sect. 3).

Umgekehrt erwirbt die Ausländerin, die einen Amerikaner heiratet, nicht mehr ohne weiteres der StAng. ihres Mannes mit der Heirat. Doch äußert ihre Heirat mit einem Bürger der Vereinigten Staaten insofern eine Wirkung hinsichtlich ihrer StAng., als sie unter erleichterten Bedingungen die StAng. ihres Mannes erwerben kann: es wird von ihr keine declaration of intention verlangt, und die Wohnsitzbedingung wird auf ein Jahr verkürzt (sonst ist fünfjähriger Wohnsitz verlangt[28]).

III. Nach dem Recht der Vereingten Staaten und Rußlands kann die Ehefrau nicht unmittelbar bei der Heirat die StAng. ihres Gatten erwerben.

Demgegenüber lassen Frankreich und Guatemala die StAng. der Ehefrau infolge ihrer Heirat grundsätzlich zwar ebenfalls unberührt, stellen es aber der Ehefrau frei, durch ausdrückliche Erkläung der StAng. ihes Gatten zu folgen, ohne auf die Naturalisation angewiesen zu sein. Guatemala hat in seinem BürgGB. Art. 151 bestimmt, daß die Ehefrau ihre StAng. behält, es sei denn, daß sie diejenige ihres Mannes anzunehmen wünscht[29]).

IV. Der Code civil français von 1804 hatte in seinen Artikeln 12 und 19 den Grundsatz der Familieneinheit aufgestellt. Danach war die Heirat absoluter Erwerbs- und Verlustgrund der StAng. der Ehefrau. Das Gesetz vom 26. Juni 1889 änderte den Art. 19 dahin ab, daß die Französin ihre französische StAng. dann nicht durch ihre Heirat mit einem Ausländer verliere, wenn sie nicht die StAng. ihres Ehemannes gleichzeitig erwerbe. Frankreich wollte dadurch seine weiblichen Staatsangehörigen vor Heimatlosigkeit bewahren.

Während des Krieges war die Bestimmung des Art. 12, daß die Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, die französische StAng. erlangt, Gegenstand lebhafter öffentlicher Diskussion. „Im Interesse der nationalen Sicherheit" wurde dann das Gesetz vom 18. 3. 1917 erlassen, das zum ersten Mal vom Prinzip der Familieneinheit abging. Dieses Gesetz bestimmte, daß die Angehörige eines mit Frankreich im Krieg befindlichen Staates, die sich mit

---

28) Die Amerikanerin, die einen Ausländer heiratet, hat also die Wahl, die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten zu behalten oder aufzugeben, die Ausländerin hingegen, die einen Amerikaner heiratet, kann nicht nach ihrer Wahl die amerikanische StAng. ablehnen oder annehmen.

29) Nach Zeballos, a.a.O. IV/V, S. 771/2, gilt allerdings in Guatemala das Prinzip der Familieneinheit ohne Einschränkung.

einem Franzosen verheiratet, nur dann die französische StAng erwirbt, wenn die Heirat vorher vom Justizminister genehmigt worden ist. Dieses Gesetz galt für die Dauer der Feindseligkeiten. Insoweit und insolange war der Art. 12 außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz sollte es feindlichen Ausländerinnen unmöglich machen, durch Abschluß einer Ehe mit einem Franzosen ipso iure die französische StAng. zu erwerben und sich so der Internierung und der Beschlagnahme ihres Vermögens zu entziehen [30]).

Schon seit 1913 beschäftigte sich Frankreich mit einer Reform seines StAng-Rechtes. In dem Gesetz vom 10. August 1927 [31]) [32]) fand diese Reformbewegung ihren gesetzgeberischen Abschluß. Frankreich hat damit — wie England 1914 und Belgien 1922 — zum ersten Mal diese Materie, die bisher im C. c. Art. 8 ff. und einigen Spezialgesetzen geregelt war, in einem besonderen StAngG. zusammengefaßt und so den in Frankreich bisher bestrittenen öffentlirechtlichen Charakter dieser Materie klargestellt.

Das neue Gesetz bricht mit der alten französischen Tradition und bekennt sich zu dem Prinzip der Unabhängigkeit der Frau. Der Art. 8 des neuen Gesetzes hat endgültig den Grundsatz des Art. 12 aufgegeben. Man wollte unter allen Umständen der Französin, die einen Ausländer heiratet, ihre französische StAng. erhalten. Dann schien es konsequent, die Ausländerin, die sich mit einem Franzosen verheiratet, ebenso frei zu stellen, wie die Französin, die einen Ausländer heiratet.

Die Ausländerin, die sich mit einem Franzosen verheiratet, behält grundsätzlich ihre frühere StAng. Nur in zwei Fällen erwirbt sie die französische StAng.:

1. wenn sie die ausdrückliche Erklärung abgibt, die französische StAng erwerben zu wollen [33]);

2. wenn sie notwendigerweise nach ihrem Heimatrecht der Lage ihres Mannes folgt [34]).

Diese zweite Bestimmung will Staatenlosigkeit vermeiden. Sie entspricht der negativen Klausel auf der Verlustseite, die Frankreich schon seit 1889 kennt. Entläßt ein Staat eine Angehörige infolge ihrer Heirat mit einem Franzosen aus ihrem bisherigen Staatsverband, so soll diese Frau auch ohne ausdrückliche Erklärung die französische StAng. erlangen. Nur in diesem einen Fall erwirbt die Ehefrau ohne weiteres, auch wenn sie schweigt, die französische StAng.

Im Fall der Ziff. 1 wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Doppelstaatsangehörigkeit entsteht. Der Erwerb tritt ein, auch wenn die Frau nach ihrem Heimatrecht nicht ihre ursprüngliche StAng. verliert.

---

30) Siehe Rev. Lapradelle 1918, S. 219.

31) Siehe dazu das Dekret vom 10. 8. 27 und das Zirkular des Justizministers vom 13. 8. 27.

32) A. Weiß, Manuel de dr. int. privé, Suppl. 1928. Pillet-Niboyet, Manuel de dr. int. privé, Suppl. 1928. Jules Valéry, La Nationalité Française, 1927. Léon Milhaud, Les déclarations de nationalité, 1928. Garner, The new french Code of Nationality, in: The American Journal of int. Law. 1928, S. 379 ff. Siehe ferner die Kritik von Audinet, in Rev. Lapradelle 1928, S. 1 ff.

33) Das Nähere regelt das Dekret vom 10. 8. 27 (Art. 8 u. 10). Die Frau unterschreibt eine Erklärung vor dem Standesbeamten bzw. vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter vor Eingehung der Ehe, wenn sie vorher nachgewiesen hat, daß sie nicht notwendigerweise nach ihrem Heimatrecht der StAng. ihres Mannes folgt.

34) In beiden Fällen muß die Frau ein Certificat de coutume besorgen, das Auskunft gibt über die Wirkungen der Heirat auf die StAng. der Frau nach ihrem Heimatrecht (Art. 8 des Dekrets).

Frankreich hegt gegen solche Neubürgerinnen nicht dasselbe Mißtrauen wie Belgien: während in Belgien die Ausländerin durch ihre Heirat mit einem Belgier zwar die belgische StAng. erlangt, jedoch nicht vollberechtigte Bürgerin wird, ist in Frankreich eine solche Frau nicht einem naturalisierten, sondern einem gebürtigen Franzosen gleichgestellt, sie ist daher nicht wie ein naturalisierter Franzose gemäß Art. 6 von der Ausübung von Wahlmandaten, soweit sie den Frauen offen stehen, ausgeschlossen.

Am meisten Anstoß hatte der Art. 9 C.c. erregt. Vor allem aus bevölkerungspolitischen Gründen bekämpfte man den automatischen Verlust der StAng. der Ehefrau infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer. Man machte geltend, bei dem gewaltigen Frauenüberschuß Frankreichs gingen Frankreich dadurch viele Staatsangehörige verloren, und andererseits ließen sich viele Französinnen durch diese Bestimmung von einer Heirat mit einem Ausländer abhalten, Frauen, die sonst imstande gewesen wären, treue Bürger für Frankreich zu erziehen [35]).

Das Gesetz von 1927 (Art. 8 II) hat hierin Wandel geschaffen. Grundsätzlich behält die Französin trotz ihrer Heirat mit einem Ausländer die französische StAng.: „Die Französin, die einen Ausländer heiratet, behält die französische StAng., sofern sie nicht ausdrücklich erklärt, entsprechend den Vorschriften des Heimatrechtes ihres Mannes die StAng. dieses letzteren erwerben zu wollen". Nur in zwei Fällen verliert die Französin ihre StAng. bei der Heirat mit einem Ausländer:

1. Im Fall einer ausdrücklichen diesbezüglichen Willenserklärung [36]). Voraussetzung ist aber weiterhin, wie schon bisher, daß die Frau nach dem Recht ihres Mannes dessen StAng. erwirbt.

2. Ohne ausdrückliche Erklärung verliert die Französin ihre StAng., wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: a) wenn die Gatten ihren ersten Wohnsitz außerhalb Frankreichs nehmen; b) und wenn sie ohne weiteres (nécessairement [37]) die StAng. ihres Mannes nach dem Recht des Landes, dem ihr Mann angehört, erwirbt.

Es ist bestritten, ob der Verlust der französischen StAng. auch dann eintritt, wenn nur eine der beiden Bedingungen gegeben ist. Nach dem Wortlaut wird man annehmen müssen, daß der Verlust nur dann eintritt, wenn beide Bedingungen mit einander vorliegen [38]). Nehmen die Gatten nicht ihren ersten Wohnsitz im Ausland, so behält die Französin ihre StAng., auch wenn sie nach dem Recht ihres Mannes dessen StAng. erwirbt. Grundsätzlich entscheidet also der Wille der Frau. In zwei Fällen hat aber die Heirat trotzdem einen automatischen Effekt:

Ipso iure erfolgt:

1. der Erwerb der französischen StAng. infolge Heirat, wenn sonst die ausländische Ehefrau staatenlos würde;

2. der Verlust, wenn Umstände vorliegen (erster Wohnsitz nach Eheschließung im Ausland und Erwerb der StAng. des Mannes), aus denen der Gesetzgeber unwiderlegbar den Schluß zieht, daß die Frau auf ihre französische StAng. keinen Wert mehr legt.

---

35) Siehe Journal Officiel 1927, S. 1100. (Débats parl.).
36) Die Formalitäten regelt das Dekret vom 10. 8. 27 (Art. 9 und 11).
37) Es genügt nicht, daß die Ehefrau nach dem Heimatrecht ihres Mannes dessen StAng. erwerben kann.
38) Siehe Niboyet Suppl. Nr. 115.

V. Auch Belgien[39]) hat in der Nachkriegszeit zum ersten Mal einheitlich und erschöpfend das Recht der StAng. in dem Gesetz über den Erwerb und Verlust der belgischen StAng. vom 15. 5. 1922 geregelt, das durch das Gesetz vom 4. 8. 1926 einige Veränderungen erfahren hat. Bis 1922 hatte in Belgien ebenso wie in Frankreich das Prinzip der Familieneinheit gegolten. In dem neuen StAngG. trug Belgien den modernen Tendenzen Rechnung, ohne jedoch so weit wie Rußland oder die Vereinigten Staaten zu gehen. Das Gesetz von 1922 verdankt seinen Ursprung den Kriegserfahrungen und völkischen Interessen. Belgien wollte sich damit in erster Linie den gebürtigen Belgierinnen, die im Kriege als tapfere Patrioten sich gezeigt hatten, dankbar erweisen und diese zuverlässigen Staatsbürger sich erhalten[40]). Art. 18 Ziff. 2 des Gesetzes von 1922 entspricht dem Art. 19 des C. c. Fr. in der Fassung von 1889. Die Belgierin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, folgt der StAng. ihres Mannes, sofern sie nach dessen Heimatrecht seine StAng. erwirbt. Die Neuerung, die das Gesetz von 1922 brachte, liegt darin, daß es jetzt der Frau möglich ist, ihre belgische StAng. durch eine Erklärung, die sie innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung abgeben kann, wieder zu erwerben, gleichgültig, ob sie in Belgien ihren Wohnsitz hat oder ihrem Gatten ins Ausland gefolgt ist.

Nach dem Gesetz von 1922 war das Recht, eine solche Erklärung abzugeben, auf die gebürtigen Belgierinnen beschränkt. Das Gesetz von 1926 (Art. 17) hat diese Beschränkung beseitigt. Alle Belgierinnen, abgesehen von denen, die nur infolge ihrer Heirat die belgische StAng. erlangt haben, können in Zukunft auf diese Weise ihre belgische StAng. sich erhalten.

Das Gesetz von 1922 hatte an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert, soweit die Heirat als Erwerbsgrund in Betracht kam. Nach Art. 4 erwarb die Ausländerin unbedingt die belgische StAng., ohne auf den Erwerb verzichten zu können. Das Gesetz von 1926 hat nun die Ausländerin der Belgierin gleichgestellt: wie die Belgierin durch eine Erklärung innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung ihre belgische StAng. beibehalten kann, so kann jetzt auch die Ausländerin, die einen Belgier heiratet, in derselben Frist auf die belgische StAng. verzichten (Art. 12 Gesetz von 1926). Der Wille der Frau entscheidet: schweigt aber die Frau, so wird die Einheit der StAng. hergestellt.

Der durch den Krieg genährte Argwohn gegen die unbesehene Aufnahme neuer Bürger findet darin seinen Ausdruck, daß der Erwerb der belgischen StAng. als Wirkung der Heirat mit einem Belgier der Ausländerin nicht die politischen Rechte gewährt, sondern nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Naturalisation hat[41]). Daß die Heirat nur die Wirkung der gewöhnlichen Naturalisation hat, folgt aus Art. 12 II, der den erleicherten Erwerb der „großen Naturalisation" durch die Frau ausländischer Herkunft, die mit einem Belgier verheiratet ist, vorsieht. Wäre eine solche Frau durch ihre Heirat in den vollen Genuß der Staatsbürgerrechte gekommen, wäre diese Bestimmung unnötig.

---

39) M. Th. Nisot, La nationalité de la femme mariée d' aprés la loi belge du 15. Mai 1922 Rev. de dr. int. et de législ. comp. 1922, S. 365 ff. M. Th. Nisot, La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4. 8. 1926, in: Jour. Clunet 1927, S. 611.

40) Siehe Annales Parl. 1921 S. 2302.

41) Die gewöhnliche Naturalisation gewährt nicht die politischen Rechte, für die die Verfassung und die Gesetze die große Naturalisation fordern (Art. 11).

C. Die Länder, die das eine oder andere Prinzip nur mit Einschränkungen durchführen.

Zwischen den Ländern, die strikt das Prinzip der Familieneinheit bei Eingehung der Ehe durchführen, und den Ländern des Prinzips der Unabhängigkeit der Frau steht eine große Gruppe von Staaten, die der Heirat nur mehr oder weniger verklausuliert einen Einfluß auf die StAng. der Ehefrau zuerkennen. Zum Teil nimmt man Rücksicht auf den Willen der Frau, soweit es sich um eine Inländerin handelt, zum Teil stellt man auf objektive Tatsachen wie Wohnsitz, Gegenseitigkeit oder den Erwerb einer neuen StAng. ab.

a) Die Länder, die den Willen der Frau teilweise berücksichtigen.

I. Estland[42]) hatte zunächst in dem Dekret vom 28. November 1918 sich für den Grundsatz der Einheit der StAng. entschieden. § 5 des Dekrets lautet: Die StAng. der Minderjährigen unter 18 Jahren bestimmt sich nach der der Eltern, die der Ehefrauen nach der StAng. ihrer Gatten. Das StAngG. vom 27. Oktober 1922 bringt einige Modifikationen des im Dekret festgelegten Prinzips. Es behält der Estländerin, die einen Ausländer heiratet, die Möglichkeit vor, durch eine diesbezügliche Erklärung innerhalb von zwei Wochen nach der Eheschließung ihre bisherige StAng. weiterzubehalten. Inkonsequenterweise wird der Ausländerin, die einen Esten heiratet, nicht die Wahl gelassen, sich für ihre bisherige StAng. zu entscheiden. Für sie gilt unbedingt der Grundsatz der Einheit der StAng. (§ 2 Nr. 5).

II. In Rumänien[43]) war bis 1924 das System des C. c. fr. in Geltung. In dem StAngG. vom 23. 2. 1924, das große Aehnlichkeit mit dem belgischen StAngG. von 1922 aufweist, ist dann Rumänien zu einer Reform seines StAng.-Rechtes geschritten. Was die StAng. der verheirateten Frau angeht, macht dieses Gesetz der Reformbewegung wichtige Konzessionen. Art. 38 des Gesetzes enthält den Grundsatz, daß die Rumänin ihre StAng. durch die Heirat mit einem Ausländer verliert. In zwei Fällen wird jedoch die Regel durchbrochen:

1. wenn sie nicht die StAng. ihres Gatten erwirbt (der Art. 19 Abs. 1 des BürgGB. kannte die negative Klausel noch nicht);

2. wenn die Frau ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen erklärt, sei es, daß sie durch Ehevertrag sich die rumänische StAng. vorbehalten hat, sei es durch eine ausdrückliche Erklärung, die sie in beglaubigter Form entweder vor oder anläßlich der Eheschließung abgibt. Schweigt die Frau, so folgt sie der StAng. ihres Mannes, sofern das Heimatrecht des Mannes ihr dessen StAng. überträgt. Im Gegensatz zum belgischen und estnischen Gesetz, die der Frau eine Erklärungsfrist setzen, die von der Eheschließung ab läuft, ist nach dem rumänischen Gesetz die Frage der StAng. mit der Eheschließung endgültig entschieden. Umgekehrt findet aber der Wille der Frau keine Berücksichtigung, wenn es sich um eine Ausländerin handelt, die einen Rumänen heiratet. Die Ausländerin erwirbt in jedem Falle die rumänische StAng. durch ihre Heirat mit einem rumänischen Staatsangehörigen (Art. 4), auch wenn die Ausländerin nach ihrem Heimatrecht ihre ursprüngliche StAng. beibehält und auch dann, wenn sie gar nicht in Rumänien wohnt. Diese Regelung ist unlogisch. Was der Rumänin recht ist, ist der Ausländerin billig.

---

42) L. Villecourt, La Nationalité estonienne, Rev. Lapradelle 1927, S. 490.
43) Edgar Kapralik, La nationalité de la femme mariée, Paris 1925. Possa, Etat actuel de la législ. roumaine sur la nationalité, Jour. Clunet 1925 S. 918.

b) Die Länder, die auf den Wohnsitz abstellen.

Am augenfälligsten tritt die Unbilligkeit der schematischen Regelung des klassischen Prinzips in die Erscheinung, wenn die Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, nach ihrer Heirat und dem daraus folgenden Verlust ihrer bisherigen StAng. weiterhin ihren Wohnsitz in ihrer Heimat, in der sie groß geworden und mit der sie verwachsen ist, beibehält. Sie muß erleben, daß sie infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer von ihrem Vaterland als eine Ausländerin behandelt wird, mit all den daran sich anschließenden Folgen.

Deshalb lassen eine Reihe von Staaten nicht schon allein mit der Tatsache der Heirat den Verlust der StAng. eintreten, sondern sie machen den Verlust, ohne im übrigen den Willen der Frau zu berücksichtigen, davon abhängig, ob die Frau ihren Wohnsitz im Inland oder Ausland hat.

Vor allem sind hier die drei skandinavischen Länder zu nennen. Schweden, Norwegen und Dänemark haben nach dem Kriege versucht, das StAng.-Recht einheitlich zu regeln. 1920 trat auf Vorschlag der schwedischen Regierung eine Kommission aus Vertretern der drei skandinavischen Länder zusammen, die 1921 als Ergebnis ihrer Arbeit drei Vorschläge vorlegten. Die drei Länder konnten sich aber nicht über eine einheitliche Regelung verständigen. 1923 arbeitete die Kommission ein neues Projekt aus, das 1924 den Parlamenten vorgelegt wurde. Danach verliert eine Staatsangehörige nur dann ihre ursprüngliche StAng., wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn sie einen Ausländer heiratet,
2. wenn sie infolge ihrer Heirat die StAng. ihres Mannes erwirbt und
3. wenn sie ihren Wohnsitz in ihrem Vaterlande aufgibt.

Die Ausländerin, die einen Inländer heiratet, sollte weiterhin der StAng. ihres Mannes folgen. In diesem Sinne erging zuerst in Schweden am 23. Mai 1924 ein neues StAngG., dann folgte Norwegen am 8. 8. 1924 und endlich Dänemark am 14. April 1925.

Die Regelung im einzelnen:

Das schwedische StAngG. hat an dem alten Grundsatz, daß die Ausländerin, die sich mit einem Schweden verheiratet, die schwedische StAng. erwirbt, nichts geändert. Anders die Regelung für die Schwedin, die einen Ausländer heiratet: sie verliert gemäß Art. 8 nur dann ihre bisherige StAng., wenn sie infolge ihrer Heirat Angehörige eines anderen Landes wird und in dem Lande, dessen StAng. sie erworben hat, ihren Wohnsitz hat oder dort begründet. Wohnt die Frau also weiterhin nach ihrer Eheschließung in Schweden oder wandert sie in ein anderes Land als das ihres Gatten aus, so behält sie ihre schwedische StAng. Für die Schwedin ist diese Bestimmung besonders wertvoll, da das Gesetz vom 19. April 1920 [44]) ihr gestattet, selbständig einen Wohnsitz zu begründen. Die mit einem Ausländer verheiratete Schwedin kann also, wenn ihr Mann in seine Heimat auswandert, ihren Wohnsitz in Schweden beibehalten und dadurch den Verlust ihrer schwedischen StAng. vermeiden.

Das norwegische StAngG. enthält keine besondere Bestimmung hinsichtlich der Wirkung der Heirat auf die StAng. einer Norwegerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet. Art. 8 des Gesetzes bestimmt ganz allgemein: Das norwegische Staatsbürgerrecht verliert derjenige, der in einem anderen Lande Staatsbürger wird. Hat er seinen Wohnsitz in Norwegen, so tritt der Verlust erst ein, wenn er Norwegen verläßt. Unter diese allgemeine

44) The Intern. Woman Suffrage Alliance, Report of Eighth Congreß, Geneva 1920 S. 200.

Regelung fällt auch die Norwegerin, die einen Ausländer heiratet. Gegenüber Schweden besteht der wichtige Unterschied, daß es für die Frage, ob die Frau, die infolge ihrer Heirat die StAng. ihres Mannes erworben hat, ihre bisherige StAng. verliert, durchaus keinen Unterschied macht, ob sie im Lande ihres Gatten oder sonst in einem ausländischen Staate wohnt. In jedem Falle verliert die Norwegerin, die die StAng. ihres Mannes erworben hat, ihre bisherige StAng., sofern sie nicht in Norwegen wohnt.

Das dänische StAngG. zeigt die Grundzüge des norwegischen und schwedischen Gesetzes, hat aber die Besonderheit, daß es auf den Erwerb der dänischen StAng. kraft Geburt abstellt. Wie in Norwegen und Schweden, ist auch in Dänemark die Heirat automatischer Erwerbsgrund. Wie in Norwegen, fehlt es auch in Dänemark an einer besonderen Bestimmung, die an die Tatsache der Heirat mit einem Ausländer den Verlust der bisherigen StAng. knüpft. Die Frau, die sich mit einem Ausländer verheiratet, fällt unter die allgemeine Bestimmung des Art. 5: die dänische StAng. verliert, wer Staatsangehöriger eines anderen Landes wird; wer jedoch seinen Wohnsitz in Dänemark hat und die dänische StAng. durch Geburt erworben hat, verliert in solchem Fall die dänische StAng. erst, wenn er den Wohnsitz in Dänemark aufgibt. Nur bei der gebürtigen Dänin tritt der Verlust unter erschwerten Umständen ein. Auf eine Frau, die sich nach ihrer Naturalisation in Dänemark mit einem Ausländer verheiratet, legt Dänemark nicht den gleichen Wert.

In allen drei Staaten ist die Heirat absoluter Erwerbsgrund, alle drei Staaten schützen durch die negative Klausel ihre Angehörigen vor Staatenlosigkeit, und in allen drei Ländern spielt der Wohnsitz eine entscheidende Rolle.

Interessant ist das Recht Ecuadors[45]). Die StAng. von Ecuador erwirbt eine Ausländerin, die sich mit einem Bürger Ecuadors verheiratet, sofern sie sich in dessen Heimat niederläßt und nach ihrem Heimatrecht nicht ihre bisherige StAng. behält. Umgekehrt verliert eine Ecuadorianerin durch die Eheschließung mit einem Ausländer ihre StAng., sofern sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. Sie behält jedoch die StAng. von Ecuador bei, wenn sie nach den Gesetzen des Landes, dem ihr Mann angehört, nicht dessen StAng. erwirbt und zwar auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb Ecuadors verlegt. Hier entspricht der negativen Klausel beim Verlust der StAng, die auch in andern Ländern häufig ist, die seltene positive Klausel auf der Seite des Erwerbs, eine konsequent durchgeführte Rücksichtnahme auf das ausländische Recht! Wie die Ecuadorianerin nur dann ihre StAng. verliert, wenn sie die ihres Mannes erwirbt, so erwirbt die Ausländerin, die einen Bürger von Ecuador heiratet, nur dann die StAng. von Ecuador, wenn sie nicht nach ihrem Heimatrecht ihre frühere StAng. beibehält. Es wird so gleichermaßen Doppel-StAng. und Staatenlosigkeit vermieden. Ebenso spielt der Wohnsitz nicht nur beim Verlust — wie in den skandinavischen Ländern — sondern auch beim Erwerb eine Rolle. Nur wenn sie ihr Land verläßt, verliert die Ecuadorianerin ihre StAng. infolge ihrer Heirat, und nur dann erwirbt die Ausländerin die ecuadorianische StAng. infolge ihrer Heirat mit einem Ecuadorianer, wenn sie ihren Wohnsitz in dessen Heimat begründet.

Auch in Honduras gilt das Kriterium des Wohnsitzes. Nach dem Fremdengesetz vom 8. 2. 1906 (Art. 5) behält die Staatsangehörige von Honduras

---

45) Gesetz vom 12. Oktober 1921, Art. 72—74.

bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer ihre StAng., wenn sie in Honduras wohnt [46]).

Ebenso verliert eine Finnländerin, die einen Ausländer heiratet, nur dann ihre StAng., wenn sie die StAng. ihres Gatten erwirbt und das Land verläßt. (Gesetz vom 17. 6. 1927, Art. 1).

c) Die Länder, die den Verlust der Staatsangehörigkeit vom Erwerb einer neuen StAng. abhängig machen.

Die strikte Durchführung des Grundsatzes, daß die Heirat einen unbedingten Erwerbs- und Verlustgrund bilde, hat naturgemäß immer dann Staatenlosigkeit und Doppel-StAng. zur Folge, wenn einer der Gatten einem Lande angehört, das dieses System nicht befolgt. Besonders unerträglich wirkt es, daß die Ehefrau auch dann, wenn sie nicht die StAng. ihres Gatten durch ihre Eheschließung erwirbt, ihre ursprüngliche StAng. verlieren soll, also auch dann, wenn sie einen Staatenlosen heiratet oder den Angehörigen eines Staates, der ihr sein Staatsbürgerrecht nicht verleiht, sei es, weil er die Ehe nicht für gültig ansieht oder weil er der Heirat keine Wirkung auf die StAng. der Ehefrau zuschreibt. Um ihre Angehörigen vor dieser mißlichen Lage zu schützen, haben eine Reihe von Staaten den Verlust der StAng. infolge Heirat davon abhängig gemacht, daß die Ehefrau die StAng. ihres Mannes erwirbt (sog. negative Klausel). Das Gegenstück, daß eine Frau nur dann infolge Heirat die StAng. ihres Mannes erwirbt, wenn sie nach ihrem Heimatrecht ihre bisherige StAng. verliert (positive Klausel), findet sich dagegen selten. Den Staaten ist es in erster Linie darum zu tun, Staatenlosigkeit zu vermeiden und ihre eigenen Angehörigen zu schützen. Ecuador kennt die positive Klausel, und neuestens hat sie auch Frankreich aufgestellt (Art. 8 des StAngG. von 1927) [47]). Die Bestimmung, daß die Frau dann ihre StAng. verliert, wenn sie die StAng. ihres Mannes erwirbt, ist sehr praktisch: erlangt die Ehefrau durch die Eheschließung eine neue StAng., so wird durch die negative Klausel Doppel-StAng. vermieden, erwirbt sie dagegen nicht die StAng. ihres Mannes, so wird sie vor Staatenlosigkeit geschützt.

Länder, die die Heirat als Verlustgrund überhaupt nicht kennen, wie z. B. Rußland, haben diese Klausel nicht nötig. Auffallend ist, daß in den drei Fällen, in denen eine Amerikanerin infolge ihrer Heirat ihre StAng. verliert, diese Bedingung nicht aufgestellt ist. Das neue französische Gesetz ist darin dem Cable Act überlegen, daß es den Verlust der französischen StAng. infolge des Verzichts der Ehefrau bei der Eheschließung nur dann eintreten läßt, wenn die Ehefrau die StAng. ihres Mannes erwirbt. Auch Belgien und Rumänien machen den Verlust der StAng. infolge des Verzichtes der Ehefrau von dem Erwerb der StAng. des Gatten abhängig. Ebenso schützen die skandinavischen Länder durch die negative Klausel ihre Angehörigen vor Staatenlosigkeit.

Aber auch viele Staaten, die sonst ohne weitere Bedingung mit der Heirat den Verlust bzw. Erwerb der StAng. verknüpfen, haben sich entschlossen, das Prinzip der Familieneinheit durch die negative Klausel zu modifizieren. Zu dieser Gruppe zählen: Egypten (Art. 18 II Ges. v. 26. 5. 1926), Bulgarien

---

46) Das Bürg.GB. von Honduras (ebenfalls aus dem Jahre 1906) setzt allerdings in seinem Art. 48 das Prinzip der Familieneinheit fest. Das Fremdengesetz als das speziellere hat aber wohl den Vorrang. Siehe dazu Zeballos, a.a.O. IV/V. S. 773.

47) Es stimmt also nicht, daß die positive Klausel noch unbekannt sei, wie Rundstein in seinem Bericht S. 17 behauptet.

(Art. 16 Ges. v. 19. 12. 1903), China (Art. 12 Ziff. 1 StAngG. von 1912), Costa Rica (Art. 4 Ges. v. 21. 12. 1886), Danzig (§ 14 Ges v. 30. 5. 1922), Dominikanische Republik (Verfassung von 1924, Art. 8), Griechenland (Art. 25 BürgGB.), Japan [48]), Lettland [49]), Mexiko (Art. 2 Nr. 4 Fremdenges. v. 28. 5. 1886), Monako (Art. 19 C. c.), Nicaragua (Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Fremdenges. v. 8. 9. 1894), Italien (Art. 10 StAngG.von 1912), Lettland (StAngG. vom 2. 6. 1927 § 7), Oesterreich (§ 9 Bundesges. v. 30. 7. 1925) [50]), Polen (StAngG. Art. 11), Portugal (Art. 22 Nr. 4 BürgGB.), Salvador (Fremdenges. v. 30. 9. 1886 Art. 3), Siam (Ges. v. 22. 3. 1913 Art 4), Venezuela (Art. 22 des BürgGB. von 1916), Nicaragua (Verf. v. 1913 Art. 10).

Auch die Schweiz ist zu dieser Gruppe zu rechnen. Zwar spricht die Schweizer Verfassung in ihrem Art. 54 nur vom Erwerb, nicht auch vom Verlust der schweizerischen StAng. durch Eheschließung. Aber aus Art. 10 b des Bundesgesetzes vom 25. 6. 1903, der erleichterte Wiederaufnahme solcher Frauen, „welche durch ihre Heirat das Schweizer Bürgerrecht verloren haben", vorsieht, ergibt sich ohne weiteres, daß auch das Schweizer Recht mit der Heirat als Verlustgrund rechnet. Auch aus Art. 161 ZGB.: „Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemanns" ergibt sich ein Argument dafür, daß die Schweizerin der StAng. ihres Mannes folgen soll. Jedenfalls kann man schon von einem Gewohnheitsrecht sprechen [51]). Die Praxis [52]) läßt den Verlust nur eintreten, wenn die Ehefrau zugleich die StAng. ihres Mannes erwirbt [53]). Sie handelt so ganz im Geiste des Schweizer Rechtes, das seit jeher bemüht war, Staatenlosigkeit zu vermeiden [54]).

d) Die Bedingung der Gegenseitigkeit.

Eine Besonderheit zeigt Jugoslavien: Das serbische BürgGB. von 1844, das heute in ganz Jugoslavien Geltung hat [55]), hat in seinem Art. 48 die sonst nirgends vorkommende Bedingung der Gegenseitigkeit aufgestellt. Art. 48 lautet: „Eine Ausländerin, die sich mit einem Serben verehelicht hat, folgt in Ansehung ihres Bürgerrechtes dem Mann in allen Fällen, wo der fremde Staat dasselbe Recht einer Serbin gibt, die sich mit einem seiner Angehörigen verehelicht. Ebenso soll die Serbin, die sich mit einem Ausländer verehelicht, ihre serbische StAng. verlieren in allen Fällen, wo die Frau nach dem Recht des fremden Staates ihre bisherige StAng. durch die Ehe mit einem Serben verliert". Jugoslavien entscheidet sich also, je nachdem auf der andern Seite ein Angehöriger eines Landes des klassischen oder des modernen Prinzips

---

48) Das Gesetz vom 15. 3. 1916 hat den Art. 18 dahin abgeändert, daß der Verlust nicht mehr unbedingt wie früher, sondern nur bei Erwerb einer neuen StAng. eintreten solle.

49) Das StAngG. vom 23. 8. 1919 hatte die negative Klausel noch nicht, erst das Ausführungsgesetz vom 7. 10. 1921 hat sie aufgenommen.

50) Bis 1925 hat in Oeserreich, wie heute noch in Deutschland das strikte System der Familieneinheit gegolten.

51) Fleiner, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 1923, S. 108.

52) B. Ger. 17, S. 41 u. 99 — 23; 1390. Siehe auch Naccary, a.a.O. S. 23.

53) Die Theorie (Sieber, a.a.O. I S. 443; Fleiner a.a.O. S. 109; Naccary, a.a.O. S. 25) billigt diese Praxis, dagegen nur Burckhardt, Komm. d. schweiz. Bundesverfassung, 1914 S. 518.

54) Siehe das Bundesgesetz vom 3. 12. 1850 zur Beseitigung der Staatenlosigkeit, ferner dient demselben Zweck der Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts, Art. 44 der Bundesverfassung und Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. 6. 1903 (Entlassung nur dann, wenn der Betreffende eine neue StAng. erworben hat).

55) Konstantinovich, Die Staatsangehörigkeit in Jugoslavien, Ostrecht 1926 S. 785.

in Frage kommt, von Fall zu Fall für das eine oder andere System. Diese Bedingung der Gegenseitigkeit hat durch die moderne Entwicklung des StAng.-Rechtes erhöhte Bedeutung gewonnen. Heiratet z. B. eine Jugoslavin einen Amerikaner, so bleibt sie demnach Jugoslavin. Heiratet umgekehrt eine Amerikanerin oder eine Russin einen Jugoslaven, so erwerben sie nicht die StAng. von Jugoslavien.

D. Länder ohne gesetzliche Regelung [56]).

Nicht in allen Ländern hat die Frage der StAng. der verheirateten Frau ihre gesetzliche Regelung gefunden. Besonders die Gesetze einiger südamerikanischer Republiken schweigen sich über diese Frage völlig aus. So erwähnt das argentinische Gesetz vom 1. Oktober 1869, das sich mit der StAng. befaßt, mit keinem Wort die Wirkung der Ehe auf die StAng. der Ehefrau. Wohl aber erklärt das BürgGB. von Argentinien in seinem Art. 1276, daß die verheiratete Frau der Lage ihres Mannes folge. Die Rechtsprechung entschied zunächst, daß die Frau, da sie in allem und jedem der Lage ihres Mannes folge, auch die StAng. ihres Mannes teile. Späterhin aber machten die Gerichte einen wichtigen Unterschied: nur soweit es sich um die Frage der zuständigen Gerichtsgewalt und des anzuwendenden Rechtes handelt, nimmt man an, daß die Frau die StAng. ihres Mannes besitzt. Keinesfalls aber erwirbt die Frau die politischen Rechte, die mit der StAng. verknüpft sind [57]) (siehe die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 12. 6. 1902, abgedr. bei Zeballos IV/V S. 1054). Die Rundschreiben der argentinischen Regierung vom Jahre 1914 und vom 9. 2. 1918 sprechen es in aller Deutlichkeit aus, daß die Frau infolge ihrer Heirat hinsichtlich der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte der StAng. ihres Mannes folgt, daß aber hinsichtlich der politischen Rechte kein Wechsel der StAng der Ehefrau eintritt.

Auch in Brasilien bestehen in dieser Richtung Zweifel. Das Gesetz vom 10. September 1860 bestimmt in seinem Art. 2, daß die Ausländerin, die sich mit einem Brasilianer verheiratet und die Brasilianerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, der Lage ihres Mannes folgt. Die Verfassung von 1890 kennt die Heirat weder als Erwerbs- noch als Verlustgrund. Ebensowenig das Naturalisationsdekret vom 14. 5. 1908. Man hat aus dem Schweigen der Verfassung und daraus, daß § 5 des Art. 69 von Ausländern spricht, die mit Brasilianerinnen verheiratet sind, geschlossen, daß die Heirat keinen Einfluß auf die StAng. der Ehefrau haben soll. Zum Teil betrachtet man daher das Gesetz von 1860 als verfassungswidrig [58]), zum Teil versteht man unter „Lage" im Sinne des Gesetzes von 1860 nur das Zivilstatut (so Gutachten des Staatsrats vom 21. November 1868, Weiß I S. 770). Zeballos will die Frau der StAng. ihres Mannes folgen lassen unter Berufung auf das BürgGB. von Brasilien. Aber es ist durchaus kein unmöglicher Zustand, wie Zeballos meint, daß die Ehefrau ihre StAng. behält, in ihren privatrechtlichen Beziehungen aber

56) Die Darstellung stützt sich auf das Werk von Zeballos: La Nationalité 5 Bde. 1914—1919 und auf den Aufsatz von B. Lutz, Nationality of married women in the American Republics, Bull. of the Panamerican Union, April 1926.

57) Die Doktrin ist geteilt: Malaver, Alcorta und Rivarola z. B. ziehen aus dem Schweigen des Gesetzes den Schluß, daß die Heirat keinen Einfluß auf die StAng. habe. Zeballos hingegen ist der Ansicht, da die Frau dem status civilis des Mannes folge, müsse sie auch seinen status civitatis teilen, damit die Familieneinheit nicht zerstört werde. Zeballos II S. 358—378 bes. S. 373 bis 378.

58) So besonders Rodrigo Octavio angeführt bei Zeballos IV/V S. 737.

der Rechtsordnung ihres Mannes unterstellt wird. Die neuere brasilianische Rechtsprechung erkennt der Heirat keinen Einfluß auf die StAng. der Ehefrau zu [59]).

Die Verfassung der Republik Chile regelt die StAng.-Materie, führt aber die Heirat nicht unter den Erwerbs- und Verlustgründen der StAng. auf. Dasselbe gilt für Cuba [60]) und Uruguay. Es ist daher anzunehmen, daß in Cuba, Chile und Uruguay die Heirat keinen Einfluß auf die StAng. der Frau hat.

Die Verfassung von Columbien vom 4. 8. 1886 und das Gesetz vom 26. 11. 1888 enthalten als einzige auf die Ehefrau bezügliche Bestimmung die Vorschrift, daß die Naturalisation des Ehemanns sich auch auf die Ehefrau erstreckt. Man wird aber daraus nicht schließen dürfen, daß das Prinzip der Familieneinheit bei der Eheschließung in Columbien gilt. Die Frage ist aber in Columbien noch keineswegs geklärt [61]).

Ebenso herrscht in Panama und Paraguay in dieser Frage größte Unsicherheit, da ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen fehlen und die Theorie sich noch wenig mit dieser Frage beschäftigt hat.

In diesem Zusammenhang ist noch der Türkei zu gedenken. Daß die Türkin, die einen Ausländer heiratet, die türkische StAng. verliert, wird man wohl aus dem Art. 7 des Gesetzes vom 19. 1. 1869 schließen müssen, demzufolge eine türkische Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, ihre türkische StAng. wieder erlangen kann. Zweifelhaft hingegen ist die Lage der Ausländerin, die sich mit einem Türken verheiratet hat. Das türkische StAngG. vom 19. 1. 1869 enthält darüber keine besondere Bestimmung. Die türkische Verwaltungspraxis behandelt aber eine solche Ausländerin als Türkin [62]). Zudem bestimmt Art. 55 des türkischen Konsularreglements: „Da die Ausländerin, die sich mit einem Türken verheiratet, infolge der Heirat die türkische StAng. erwirbt, muß sie ebenfalls eingetragen werden". Trotzdem nimmt die französische Rechtsprechung in konstanter Praxis an, daß die Französin trotz ihrer Heirat mit einem Türken ihre französische StAng, behalte, da sie die türkische StAng. nicht erworben habe [63]).

II. Abschnitt.

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau während der Ehe.

A. Vorbemerkungen.

Die Länder, die mit der Eingehung der Ehe die Ehefrau der StAng. ihres Mannes folgen lassen, werden zunächst bestrebt sein, auch während der Ehe den nach ihrer Auffasung idealen Zustand der Einheit der StAng. innerhalb der Familie durchzuführen.

---

59) Siehe Zeballos IV/V S. 743 und bes. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. 1. 1907 (Lutz, S. 394).

60) In ihrer Antwort an das Juristenkomitee des Völkerbundes für die fortschreitende Kodifizierung des Völkerrechts hat die Regierung von Cuba ausdrücklich festgestellt, daß nach dem Recht von Cuba die Heirat ohne Einfluß auf die StAng. der Ehefrau ist.

61) Zeballos, IV/V S. 748—751; ferner Alejo de la Torre, in: Revue de Lapradelle 1909 S. 820.

62) Sieber, a.a.O. S. 483.

63) Siehe die Zusammenstellung der Entscheidungen in Revue Lapradelle 1925 S. 586, ferner die Entscheidung der Cour von Paris vom 21. 7. 1926 Journal Clunet 1927 S. 395, A. Weiß, S. 592, S. 697 Anm. 5.

Umgekehrt werden die Länder, die die Unabhängigkeit der Frau auch auf dem Gebiet der StAng. proklamiert haben, die StAng. der Frau von einem Wechsel der StAng. des Ehemanns unberührt lassen und ihr die Freiheit einräumen, selbständig während der Ehe ihre StAng. zu wechseln.

Aber auch die Länder des klassischen Prinzips verschließen sich meist nicht der Tatsache, daß die Situation während der Ehe eine wesentlich andere ist als bei der Eheschließung. Kann es schon für die Frau eine Härte bedeuten, daß sie als unabwendbare Folge ihrer Heirat mit einem Ausländer ihre StAng. verlieren und die StAng. ihres Gatten annehmen muß, so trifft sie es noch viel schwerer, wenn auch während der Ehe ihre StAng. von der ihres Mannes abhängt.

Im Augenblick der Heirat weiß sie, daß sie infolge ihrer Heirat ihre StAng. wechselt. Sie hat, wenn vielleicht auch sehr ungern, doch willentlich diese Aenderung ihrer StAng. auf sich genommen.

Folgt sie aber auch während der Ehe unbedingt der StAng. ihres Gatten, so kann sie dadurch, daß ihr Mann eine neue StAng. erwirbt, in eine rechtliche Lage kommen, die sie bei Abschluß der Ehe niemals voraussehen konnte [1]). Sie hat z. B. sich mit dem Angehörigen eines Landes verheiratet, das der Ehefrau volle Handlungsfähigkeit zuerkennt (z. B. Italien) [2]). Nachher erwirbt ihr Mann die StAng. eines Landes, in dem die Handlungsfähigkeit der Ehefrau stark eingeschränkt ist (z. B. von Frankreich, das weitgehend eine autorisation maritale fordert). Oder sie hat den Angehörigen eines scheidungsfeindlichen Landes geheiratet, der nachher sich in einem scheidungsfreundlichen Lande einbürgern läßt (der italienische Ehemann wird z. B. Franzose) oder das zweite Land hat einen anderen gesetzlichen Güterstand als das Land, dem die Gatten zuerst angehört haben, etwa statt Trennung der Vermögen, wie z. B. in England und Rußland, Gütergemeinschaft, wie z. B. Frankreich [3]). Die Frau würde so der Willkür des Mannes ausgeliefert, der ihr durch einen Wechsel seiner StAng. eine andere Rechtsordnung aufzwingen könnte.

Aus der Verschiedenheit der Lage bei Eingehung und im Verlauf der Ehe folgt, daß es kein Widerspruch ist, wenn ein Land zwar bei der Eheschließung die Einheit der StAng. in der Familie wahrt, während der Ehe aber eine Verschiedenheit der StAng. der Gatten zuläßt. Diese nachträgliche Verschiedenheit ist lange nicht so gefährlich wie eine Verschiedenheit der StAng. von Anfang an. Es besteht, wenn bei der Heirat das Prinzip der Familieneinheit gewahrt wird, eine gemeinsame Rechtsordnung, von der aus man unter Umständen Konflikte lösen kann, die etwa wegen nachträglicher Verschiedenheit der StAng. der Gatten entstehen könnten. Außerdem ist die Rechtslage

---

1) Die Rechtsordnung, der die Frau unterstellt ist, ändert sich infolge eines Wechsels der StAng. der Ehefrau natürlich nur dann, wenn es sich um Länder handelt, die das Personalstatut nach der StAng. bestimmen — wie die meisten europäischen Länder. Wo die lex domicilii gilt, wie in der angelsächsischen Welt, hat nur der Wechsel des Wohnorts die Wirkung einer Aenderung des Personalstatuts.

2) Das Gesetz vom 17. 7. 1919 statuiert die nahezu völlige Unabhängigkeit der Ehefrau.

3) Für das eheliche Güterrecht ist ebenfalls die StAng. maßgebend in Holland, Deutschland und Italien. Die französische Rechtsübung schwankt (Walker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. S. 654). Würde allerdings die alte Streitfrage, ob mit dem Wechsel des Personalstatuts das gesetzliche Güterrecht sich ändert, im verneinenden Sinne entschieden, so hätte der Wechsel der StAng. keine Folgen für das ehel. Güterrecht.

in den Fällen nachträglich eintretender Verschiedenheit der StAng. vielfach durch positive gesetzliche Bestimmungen geregelt (siehe z. B. EG. BGB. Art. 14 II, Art. 17 III), während bei der Regelung der Probleme, die die anfängliche Verschiedenheit der StAng. mit sich bringt, noch die größte Unsicherheit herrscht.

Aber auch der Staat selbst hat ein Interesse daran, daß die Ehefrau nicht in jedem Falle automatisch der StAng. ihres Mannes folgt. Grundsätzlich prüft der Staat jeden, den er als neuen Bürger aufnimmt, daraufhin, ob er des Staatsbürgerrechtes würdig ist. Die StAng. ist ein Gut, das nicht so leichthin verschenkt wird: entweder wird sie als Lohn für besondere Verdienste gegenüber dem aufnehmenden Staate verliehen (siehe z. B. das italienische StAngG. Art. 4 u. Art. 6), oder es müssen besondere Bedingungen erfüllt sein, wobei sich der Staat immer noch die Entscheidung vorbehält, ob er den Betreffenden aufnehmen will. Erstreckt sich aber der Erwerb der StAng. durch den Mann automatisch auf seine Ehefrau, dann besteht die Gefahr, daß zweifelhafte Subjekte anstandslos die StAng. erlangen können. Unter dem Einfluß der Kriegspsychose wurde das Mißtrauen gegen die Neubürger besonders groß und hat in Großbritannien, Frankreich, Portugal, Rumänien, Belgien und Italien eine ganze Denaturalisationsgesetzgebung gezeitigt. Kein Staat wird also heutzutage auf sein Kontrollrecht verzichten wollen [4]). Besonders gewichtige Gründe sprechen dagegen, die Frau das Schicksal ihres Mannes teilen zu lassen, wenn er seine StAng. verliert. Kein Staat kann leichten Herzens eigene Staatsbürger aufgeben. Schon im ersten Abschnitt wurde deutlich, daß die verschiedenen Gesetzgebungen sich viel intensiver mit der Frage der Heirat als Verlustgrund befaßt haben und meist den Verlust der StAng. infolge Heirat von verschiedenen Bedingungen abhängig machen. Eine vernünftige Gesetzgebung wird sich nicht auf eine schematische Regelung festlegen, die in jedem Fall, wenn der Ehemann seine StAng. verliert, auch der Frau die ihrige raubt.

Aber nicht nur ein Interesse der Frau und des einzelnen Staates, sondern auch ein internationales Interesse besteht daran, daß der Verlust der StAng. in der Person des Ehemanns sich nicht ohne weiteres auf die Ehefrau erstreckt. Der allgemein verpönte Zustand der Staatenlosigkeit muß vermieden werden. Es sollte daher jeder Staat zum mindesten dafür Sorge tragen, daß die Ehefrau — abgesehen natürlich davon, daß auch in ihrer Person die Voraussetzungen für den unbedingten Verlust der StAng. gegeben sind — ihre StAng. nicht verliert, wenn sie nicht gleichzeitig eine neue erwirbt.

Ein weiteres ist zu beachten: einige Verlustgründe tragen einen ausgesprochenen Strafcharakter, z. B. die Verlustgründe, die in den §§ 26, 27 u. 28 des deutschen R.u.StAngG. normiert sind (Verlust der StAng. bei Fahnenflucht, wenn der Betreffende sich im Auslande aufhält, bei Nichtbefolgung eines Rückkehrgebotes, wenn Kriegsgefahr droht oder in Kriegszeiten, bei Eintritt in ausländischen Staatsdienst ohne Erlaubnis). Ebenso wirkt die Denaturalisation als Strafe. In der ganzen Kulturwelt gilt aber der Grundsatz, daß die

4) Damit ist nicht gesagt, daß der Staat kein Interesse daran habe, daß zugleich mit dem Antragsteller sich dessen Familie einbürgern lasse. Jeder Staat wird im Gegenteil die Einbürgerung der Familienglieder begünstigen, weil dadurch die Assimilierung der Neubürger sich schneller vollzieht. Bezeichnend ist, daß die französische Praxis die Kollektivwirkung erzwingt, obwohl nach franz. Auffassung die Einbürgerung nur individuelle Wirkung hat: der Mann wird nur eingebürgert, wenn die Ehefrau sich seinem Antrage anschließt (P. — Niboyet, Man. Nr. 94).

Strafe nur den Schuldigen treffen soll. Bei automatischer Erstreckung des Verlustes der StAng. des Mannes auf die Ehefrau würde diesem Grundsatz zuwidergehandelt und unter Umständen eine Unschuldige mitbestraft werden.

Freilich kann es das Staatsinteresse in besonders gelagerten Fällen fordern, daß mit dem Familienhaupt die ganze Familie die StAng. verliert, weil das Verhalten des Mannes auf die Familie einen Schatten geworfen hat. Aber mit dem Hinweis auf solche extreme Fälle kann nicht die generelle automatische Erstreckung des Verlustes der StAng. in der Person des Ehemannes auf die Ehefrau gerechtfertigt werden.

B. Die positive Regelung in den einzelnen Staaten.

1. Kapitel.

Der Einfluß des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Ehemanns auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau.

I. Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch den Ehemann während der Ehe.

Den Einfluß der Heirat auf die StAng. der Frau haben die meisten Staaten durch ausdrückliche Vorschriften klar bestimmt. Anders steht es, wenn man nach dem Einfluß des Wechsels der StAng. des Mannes während der Ehe auf die StAng. der Frau und nach dem Recht der Ehefrau, während der Ehe ihre StAng. selbständig zu ändern, fragt. Hier fehlen sehr oft ausdrückliche Vorschriften. Man muß dann diese Lücken aus dem Geist des Gesetzes ergänzen, der manchmal in einem allgemeinen Satz (z. B. Art. 22 des spanischen Bürg.-GB.: „Die Ehefrau folgt dem Stand und der StAng. ihres Gatten") seinen Ausdruck gefunden hat, oder man kann sich mitunter dadurch helfen, daß man, wenn nur für einen einzelnen Erwerbs- oder Verlustgrund die Frage der Erstreckung nicht geregelt ist, die Bestimmungen, die bei den andern Erwerbs- oder Verlustgründen gelten, analog anwendet.

Die Erwerbsgründe, bei denen eine Erstreckung in Frage kommen kann, sind Adoption, Legitimation, Anstellung im Staatsdienst, Naturalisation und Reintegration [5]), Erwerb infolge Staatsvertrages [6]).

Adoption kann als höchst singulärer Erwerbsgrund außer Betracht bleiben [7]).

Auch die Anstellung im Staatsdienst ist ein verhältnismäßig seltener Erwerbsgrund. In Danzig und Polen (deren StAngGe. dem deutschen R.u.StAngG. nachgebildet sind), Italien, Deutschland und Oesterreich hat die Anstellung im Staatsdienst regelmäßig den Erwerb der StAng. zur Folge. Ausdrücklich geregelt ist die Frage der Erstreckung in den StAng.Gesetzen von Deutschland und Danzig. Die Anstellung im Reichsdienst, im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst, im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienst einer im Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt gemäß §§ 14 und 15 R.u.StAngG. für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, wenn nicht in

---

5) Die Frage der Erstreckung bei Wiedererwerb wird regelmäßig in den einzelnen Ländern wie bei der Naturalisation geregelt. Eine besondere Darstellung erübrigt sich daher.

6) Dieser völkerrechtliche Erwerbsgrund wird in dem Anhang „Die Regelung der Friedensverträge" behandelt.

7) In Japan ist die Adoption Erwerbsgrund (StAngG. Art. 5, Ziff. 4), ebenso in Polen (StAngG. Art. 6), in Polen kann die Frage der Erstreckung nicht akut werden, da die staatsrechtliche Wirkung des Erwerbs der polnischen StAng. nur in der Person eines Adoptierten, der noch nicht 18 Jahre alt ist, eintritt.

der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht ist. Die Frage der Erstreckung ist genau wie bei der Aufnahme und Einbürgerung des Ehemannes geregelt (§ 16 R.u.StAngG.) [8]).

Ebenso wird die Danziger StAng. erworben durch Anstellung als Beamter im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst der Freien Stadt Danzig oder durch Anstellung als Geistlicher oder Seelsorger im Dienst einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft (§ 5 u. 6 des Danziger StAngG.). § 7 bestimmt, daß der Erwerb kraft Anstellung sich auch auf die Ehefrau erstreckt. Also automatische Erstreckung, ohne die Möglichkeit des Vorbehalts wie nach deutschem Recht gemäß § 16 Abs. 3 R.u.StAngG. Auffällig ist, daß der Erwerb infolge Anstellung sich ohne weiteres auf die Ehefrau erstreckt, während im Fall der Naturalisation ein besonderer Antrag und der Nachweis, daß sie ihre bisherige StAng. verloren hat oder durch den Erwerb der Danziger StAng. verliert, nötig ist (§ 11).

Oesterreich hat sich darauf beschränkt, dem Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Wirkung des Erwerbs der StAng. beizulegen (§ 3, 2 b Bundesgesetz v. 30. 7. 1925). Daß dieser Erwerb sich auch auf die Ehefrau erstreckt, ist nicht ausdrücklich gesagt. Aber da Oesterreich konsequent das Prinzip der Familieneinheit durchführt (§ 3, 2 d; § 9: Heirat ist Erwerbs- und Verlustgrund; § 9 II: Erstreckung im Fall des Verlustes, und bes. § 6: Erstreckung im analogen Fall der Verleihung), wird man annehmen müssen, daß auch der Erwerb infolge Anstellung sich auf die Ehefrau erstreckt.

Polen hingegen geht noch über die Anstellung im Staatsdienst hinaus und bestimmt im Art. 4, Ziff. 5 polnisches StAngG. von 1920, daß die polnische StAng. erworben wird durch Annahme eines öffentlichen Amtes oder Aufnahme in den polnischen Militärdienst, behält sich aber vor, im Einzelfall das Gegenteil zu bestimmen. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf die Ehefrau. Denn Polen hat ausdrücklich in Art. 13 das Prinzip der Familieneinheit auch für die Dauer der Ehe festgelegt. Art. 13 lautet: „Die Verleihung und der Verlust der StAng. erstrecken sich, soweit durch die Bestimmung des Ministers für innere Angelegenheiten kein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau des die polnische StAng. Erwerbenden oder Verlierenden".

Auch Italien verbindet mit der Anstellung im Staatsdienst wie mit der Leistung von Militärdiensten den Erwerb der italienischen StAng. (das Nähere siehe Art. 3, Ziff. 1 ital. StAngG.). Das ital. StAngG. (Art. 11) bestimmt ganz allgemein, daß die Frau während der Ehe das Schicksal ihres Mannes teilt, was die StAng. anbetrifft, sofern sie — was die Regel bildet — den gemeinsamen Wohnsitz mit ihrem Mann behält. Der Erwerb infolge Anstellung oder Militärdienst erstreckt sich daher auch auf die Frau, wenn sie mit ihrem Mann zusammen wohnt.

Erwerb infolge Legitimation.

Auch dieser Erwerbsgrund ist durchaus kein allgemeiner. Und selbst in manchen Ländern, die diesen Erwerbsgrund kennen, wird die Frage der Erstreckung des infolge Legitimation eingetretenen Erwerbs der StAng. nicht praktisch. Denn sie lassen diesen Erwerb nur unter Umständen eintreten, die es unmöglich oder sehr unwahrscheinlich machen, daß der Legitimierte schon eine eigene Familie gegründet hat.

So knüpfen die skandinavischen Länder den Erwerb der StAng. nur dann an die Legitimation, wenn das Kind noch unter 18 Jahren (in Schweden unter

8) Siehe unten Naturalisation des Ehemanns.

21 Jahren) und unverheiratet ist, in Polen ist Voraussetzung, daß der Legitimierte noch nicht 18 Jahre alt ist (Art. 6), in Spanien, daß er unter der väterlichen Gewalt steht (Art. 18, Abs. 1), in Belgien (Art. 3) und Italien (Art. 12), daß das Kind noch minderjährig und noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen ist. Keine derartige Einschränkung kennen Deutschland, die Schweiz, Ungarn, Danzig, Estland, Finnland, Litauen und Rumänien.

Für Danzig kommt keine Erstreckung in Betracht. Das ergibt sich aus § 3 (dieser Artikel bestimmt ausdrücklich, daß der Erwerb infolge Legitimation sich auch auf die Kinder erstreckt, während die Frau nicht genannt wird) und aus § 7, der ausdrücklich die Erstreckung des Erwerbs auf die Ehefrau in den Fällen der §§ 5 u. 6 (Anstellung als Beamter und Geistlicher), nicht aber für den Fall der Legitimation (§ 3) vorsieht.

Auffallend ist, daß in keinem Land die Frage der Erstreckung des Erwerbs der StAng. infolge Legitimation ausdrücklich geregelt ist. Der Gesetzgeber hat offenbar nicht an die Möglichkeit gedacht, daß der Legitimierte schon eine Familie haben könnte, ein Fall, der durchaus möglich erscheint; ist doch z. B. nach dem deutschen BGB. auch die Legitimation Volljähriger nicht ausgeschlossen. Folgt man allerdings Schätzels Ansicht[9]), so wäre die Frage der Erstreckung praktisch ohne Bedeutung. Allein diese Beschränkung der staatsrechtlichen Wirkung der Legitimation auf Minderjährige muß, solange sie nicht im Gesetz ausdrücklich normiert ist, als willkürlich abgelehnt werden. De lege ferenda freilich empfiehlt sich, wenn man schon der Legitimation diese staatsrechtliche Wirkung zuschreiben will, eine Beschränkung auf die unverheirateten, noch nicht 18 Jahre alten Kinder nach dem Vorbild der skandinavischen Gesetze.

Man wird unterscheiden müssen: in den Ländern, in denen ganz allgemein bestimmt ist, daß die Frau während des Bestehens der Ehe der StAng. ihres Mannes folgt und dieser Grundsatz nicht durch Ausnahmen durchbrochen wird, erstreckt sich der Erwerb der StAng. infolge Legitimation des Mannes auch auf die Frau. Das gilt z. B. für die Niederlande (Art. 5 StAngG.: „Die Frau folgt während des Bestehens der Ehe der StAng. ihres Mannes"), Litauen (§ 1 Nr. 6: „Als litauische Bürger werden anerkannt: die Frauen litauischer Bürger), und auch für Ungarn wird man ebenso entscheiden müssen (§ 7). Soweit Deutschland, Rumänien und die Schweiz in Betracht kommen, wird keine Erstreckung anzunehmen sein, da diese Länder den Grundsatz der Familieneinheit während des Bestehens der Ehe keineswegs strikt durchführen. Für Deutschland ist diese Frage sehr bestritten; sie war es schon unter der Herrschaft des alten StAngGes. von 1870.

Sartorius[10]) und Bechmeier[11]) waren für analoge Anwendung des § 11, der

9) Kommentar S. 44: „Der Begriff Kind im R.u.StAngG. deckt sich nicht mit dem Begriff des BGB. Ein Kind im Sinn des R.u.StAngG. kann niemals eine volljährige Person sein, da es ein allgemein anerkannter Grundsatz aller StAngGesetze ist, daß nur Minderjährige der StAng. ihrer gesetzlichen Vertreter folgen". Aehnlich Voss, a.a.O. S. 52: „Man wird im allgemeinen sagen können, daß die Legitimation von großjährigen Kindern die StAng. derselben nicht berühren wird, da sie selbständig ihre StAng-Verhältnisse regeln können". Auch nach Konstantinovitch, a.a.O. S. 787, hat die Legitimation keinen Einfluß auf die StAng., wenn die Legitimation nach Volljährigkeit des Kindes erfolgt.

10) Der Einfluß des Familienstandes auf die StAng. Verwaltungsarchiv VII S. 391.

11) Der Einfluß der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Diss. 1910 S. 42.

die Erstreckung der Einbürgerung auf die Familienmitglieder des Eingebürten festsetzte.

Drobig [12]) war dagegen der Ansicht, wenn der Gesetzgeber diese Erstrekkung auch im Fall der Legitimation gewollt hätte, hätte er sie wie in den anderen Fällen der Erstreckung ausdrücklich aussprechen müssen. Unter der Herrschaft des neuen Gesetzes sind Keller-Trautmann [13]) für, Schätzel [14]) gegen eine Erstreckung. Keller-Trautmann wollen „im Interesse der durch das Gesetz in weitestem Maß angestrebten Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeitsverhältnisse innerhalb einer Familie" die Vorschriften des Gesetzes über die Erstreckung der Aufnahme oder Einbürgerung (§ 16 Abs. 2) entsprechend anwenden. Aber da das Gesetz trotz seiner grundsätzlichen Tendenz, die Familieneinheit zu verwirklichen, doch in einer ganzen Reihe von Fällen die Möglichkeit verschiedener StAng. der Gatten während der Ehe bietet [15]), so liegt kein Grund vor, mangels ausdrücklicher Bestimmung — wie es für den Erwerb durch Anstellung und Einbürgerung geschehen ist — eine Erstreckung des Erwerbs der StAng. infolge Legitimation auf die Ehefrau anzunehmen.

Erwerb durch Naturalisation.

Der wichtigste Erwerbsgrund ist die auf Antrag erfolgte Einbürgerung. Von der größten praktischen Bedeutung ist es, ob man der Naturalisation eine individuelle oder eine kollektive Wirkung zuschreibt. Hat die Naturalisation Kollektivwirkung, so bestimmt die Rechtsordnung des Staates, in dem der Mann sich einbürgern läßt, über die persönlichen Beziehungen der Gatten, über die Schlüsselgewalt der Frau, die ehemännliche Gewalt, die Handlungsfähigkeit der Ehefrau und über das Recht der Scheidung [16]). Abgeschlossene Tatbestände freilich werden von diesem Wechsel des Personalstatuts nicht mehr berührt: die Tatsache der Heirat oder eines Scheidungsurteils kann nicht mehr umgestoßen werden, selbst wenn die neue Rechtsordnung etwa die Scheidung nicht zuläßt.

Auch das Haager Abkommen von 1905 bestimmt in seinem Art. 9, daß, wenn Mann und Frau die nämliche neue StAng. erwerben, das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Gatten sich einbürgern lassen, was die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gatten angeht, und ebenso wird nach dem Haager Ehescheidungsabkommen von 1902 die Rechtsordnung des Staates, dem die Gatten nach ihrer Naturalisation angehören, für die Frage der Scheidung und gerichtlichen Trennung für maßgebend erklärt. Die praktische Bedeutung der Frage, ob die Naturalisation des Ehemannes Individual- oder Kolelktivwirkung hat, erhellt am besten daraus, daß der Ehemann, wenn das Kollektivsystem gilt, die von seiten der Frau drohende Scheidungsklage dadurch vereiteln kann, daß er sich in einem scheidungsfeindlichen Land naturalisieren läßt, das die Naturalisation auf seine Frau erstreckt. Hat dagegen die Naturalisation nur indviduelle Wirkung, so verliert die Frau nicht ihr Klagerecht, und ihr Mann kann im übrigen ihr gegenüber nicht mehr Rechte geltend machen, als das Heimatrecht der Frau ihm zuspricht [17]).

---

12) Die Wirkungen des Erwerbs und des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen der betreffenden Person. Diss. 1910.
13) Kommentar, S. 78/9.
14) Kommentar, S. 44.
15) Siehe Keller-Trautmann, S. 78.
16) Es wird hier vorausgesetzt, daß das Personalstatut an die StAng. anknüpft.
17) Zittelmann, a.a.O. II S. 507.

Voraussetzung der Kollektivwirkung ist das Bestehen einer gültigen Ehe. Darüber, ob eine solche vorliegt, entscheidet das Recht des einbürgernden Staates, insbesondere dessen international-privatrechtliche Normen (für Deutschland s. Art. 13 EG. BGB.). Ist die Ehe nichtig, so kann der Erwerb der StAng. durch den Mann an und für sich keine Wirkung für die Frau haben. Ist aber die Frau namentlich in der Einbürgerungsurkunde aufgeführt, so wird man annehmen müssen, daß sie wirksam eingebürgert ist, da der Formalakt der Einbürgerung nicht davon abhängig ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Auf eine geschiedene Frau erstreckt sich die vom Mann erworbene StAng. nicht. Dagegen ist die Frage strittig bei der gerichtlich getrennten Ehefrau. Oesterreich hat die vernünftige Bestimmung, daß die Frau an dem Erwerb der StAng durch den Ehemann nur dann Teil hat, wenn sie nicht gerichtlich getrennt ist (§ 6). Das deutsche StAngG. schweigt.

Drobig [18]), Bechmeier [19]), Nadelhoffer [20]) sind gegen, Keller-Trautmann [21]) für eine Erstreckung auf die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau. Zwar besteht für die gerichtlich getrennte Ehefrau keine Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft, und sie teilt nicht den Wohnsitz ihres Mannes. Aber die Ehe ist dem Bande nach noch nicht gelöst, und da das StAngG. die gerichtlich getrennte Frau nirgends der geschiedenen gleichstellt, ist nach dem geltenden Recht Erstreckung auch auf die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau anzunehmen. In besonderen Fällen (die gerichtlich getrennte Ehefrau lebt z. B. im Ausland) haben ja die deutschen Behörden die Möglichkeit, die Erstreckung des Erwerbs der deutschen StAng. durch den Ehemann auf seine Frau durch einen Vorbehalt gemäß § 16 Abs. 2 R.u.StAngG. auszuschließen.

Hinsichtlich der Wirkung der Naturalisation des Ehemannes auf die StAng. der Ehefrau lassen sich vier Gruppen bilden:

I. Die Länder des unbedingten Kollektivsystems.

II. Die Länder des eingeschränkten Kollektivsystems.

III. Die Länder des Individualsystems.

IV. Die Länder mit Individualsystem, die eine erleichterte Naturalisation der Ehefrau infolge der Naturalisation des Mannes vorsehen.

I. Zur ersten Gruppe zählen: Columbien (Art. 17 Fremdenges. v. 26. 11. 1888), Ecuador (G. v. 18. 10. 1921 Art. 71), Großbritannien (Sect. 10 StAngG.), Haiti (Art. 12, Art. 14 Ges. v. 12. 10. 1907), Honduras (Art. 48 BürgGB.), Holland (Art. 5 Abs. 3 StAngG.), Island (Sect. 4 StAngG. v. 15. 6. 1926), Spanien (Art. 22 BürgGB.), Ungarn (§ 7 Gesetzartikel v. 20./24. 12. 1879), Venezuela (Art. 29 Nr. 4 Verfassung v. 1925), Persien (Art. 7 StAngG.), Oesterreich (§ 6 StAngG. v. 30. 7. 1925). In diesen Ländern erstreckt sich die Naturalisation des Mannes ohne weiteres auch auf die Ehefrau.

II. Die Länder der zweiten Gruppe führen, obwohl sie grundsätzlich die Tendenz zeigen, auch hier die Familieneinheit zu wahren, nicht uneingeschränkt das Kollektivsystem durch.

a) Die häufigste Einschränkung ist im Hinblick auf das Staatsinteresse getroffen, das die Möglichkeit einer Prüfung und eventuellen Zurückweisung der Familienmitglieder des Antragstellers verlangt. Grundsätzlich

18) S. 7, a.a.O.
19) a.a.O. S. 7.
20) a.a.O. 1. Abschnitt § 6.
21) a.a.O. S. 221.

soll sich die Einbürgerung des Mannes auf die Ehefrau erstrecken, aber der Staat hat die Möglichkeit, einen Vorbehalt zu machen, um diese Wirkung auszuschließen. Diese Möglichkeit des Vorbehalts findet sich in den StAng-Gesetzen von Deutschland (§ 16), Dänemark (Art. 4 II), Lettland (§ 7), Litauen (§ 1 Nr. 5), Polen (Art. 13) und der Schweiz (Art. 3 Ges. v. 1903). Wenn kein Vorbehalt gemacht wird, tritt die Erstreckung von selbst ein. Es ist nicht nötig, daß auch in der Person der Frau die Voraussetzungen der Naturalisation gegeben sind. Auch in den Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, ist diese Kollektivwirkung unvermeidlich. Nur der Staat selbst hat es in der Hand, die Familieneinheit in staatsrechtlicher Beziehung nicht durchzuführen. Diese Beschränkung des Erwerbs auf den Antragsteller selbst kann auch im Interesse des Antragstellers oder seiner Ehefrau liegen. Aber der Ehemann hat kein Recht auf den Vorbehalt. Er kann nur beantragen, daß die Staatsbehörde den Vorbehalt macht. Will der Staat keinen Vorbehalt machen, so bleibt dem Antragsteller nichts anderes übrig, als seinen Antrag zurückzuziehen.

b) Andere Staaten lassen grundsätzlich den Erwerb der StAng. durch den Ehemann infolge Naturalisation auf die Ehefrau sich erstrecken, geben aber der Frau das Recht, die von ihrem Gatten neu erworbene StAng. abzulehnen. Griechenland[22]) hat in dem Gesetzesdekret vom 15. 9. 1926 (abgedr. in J. Cl. 1927 S. 821) im Gegensatz zu seiner bisherigen Regelung im Art. 17 II die Kollektivwirkung der Naturalisation des Ehemanns festgesetzt. Die Ehefrau kann aber, wenn sie nicht von griechischer Rasse („Allogène") ist, die griechische StAng. ablehnen durch Erklärung vor der Behörde ihres Wohnsitzes innerhalb Jahresfrist, die von der Naturalisation ab läuft. Das griechische Gesetz hat außerdem noch die sehr vernünftige Vorschrift, daß die Frau zugleich mit dieser Erklärung einen Schein vorlegen muß, in dem bezeugt wird, daß sie infolge der Naturalisation ihres Ehemanns nicht ihre ursprüngliche StAng verloren hat[23]). Aehnlich ist die Regelung in Egypten: Grundsätzlich Kollektivwirkung der Naturalisation, sofern nicht innerhalb Jahresfrist die Ehefrau für ihre bisherige StAng. optiert (Art. 19 Ges.Dekret von 26. 5. 1926).

Nach Art. 7 des rumänischen StAngG., der erklärt, daß die Naturalisation „persönlich" sei, hat es zunächst den Anschein, als ob Rumänien das Individualsystem befolge. Der Art. 34 bestimmt jedoch ausdrücklich die Erstreckung der Naturalisation auf die Ehefrau, sofern sie nicht diese Erstreckung ablehnt. Art. 34 lautet: „Die Naturalisation wirkt auch zu Gunsten der Ehefrau, es sei denn, daß sie durch eine beglaubigte Erklärung auf die rumänische StAng. verzichtet, um sich das Staatsbürgerrecht zu erhalten, das sie durch die Ehe erlangt hatte, oder das sich diese bei Eingehung der Ehe vorbehalten hatte".

c) Norwegen und Schweden wahren bei der auf Antrag erfolgten Naturalisation des Ehemannes das Interesse des Staates an seinem Prüfungsrecht und geben andererseits der Ehefrau die Möglichkeit, sich zur Frage der Erstrekkung zu äußern. § 6 III des norwegischen StAngG. bestimmt: „Wird einem Mann das norwegische Staatsbürgerrecht gemäß § 5 verliehen, so erstreckt

22) C. G. Ténékidès, La récente réforme hellénique sur la nationalité, Jour. Clunet 1927, S. 45 ff. bes. S. 49.

23) Diese einschränkende Bestimmung kann allen StAng.-Gesetzen, die der Ausländerin den Verzicht auf die StAng. ihres Gatten gestatten, zum Vorbild dienen.

sich die Verleihung auf seine Ehefrau und seine unverheirateten ehelichen Kinder unter 18 Jahren, sofern kein Grund vorliegt, sie davon auszunehmen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ehefrau Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Das Treugelöbnis ist gegebenenfalls auch von der Ehefrau abzulegen". Verweigert sie es, so kann sie dadurch die Kollektivwirkung ausschließen. Die gleiche Regelung zeigt das StAngG. von Schweden: die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll der Frau die Möglichkeit gegeben werden, sich dazu zu äußern (Art. 6 a. E.).

In Schweden, Norwegen und Dänemark ist von der auf Antrag erfolgten Naturalisation die automatische Naturalisation zu unterscheiden. Die StAng-Gesetze von Schweden und Norwegen sehen hauptsächlich zwei Fälle des automatischen Erwerbs der StAng. vor. Der eine betrifft die Ausländer, die in Norwegen bzw. Schweden geboren sind und dort bis zu ihrem zurückgelegten 22. Lebensjahre gewohnt haben. Der andere betrifft Staatenlose, die früher kraft ihrer Geburt die schwedische bzw. norwegische StAng. besessen und die in Schweden ihren Wohnsitz begründet haben. In diesen beiden Fällen erwirbt die Ehefrau nur dann die StAng. ihres Mannes, wenn sie ihren Wohnsitz in Schweden bzw. Norwegen hat oder nimmt. Für die von ihrem Mann getrennte Ehefrau hat der Erwerb der schwedischen bzw. norwegischen StAng. durch den Gatten keine Wirkung auf die StAng. der Frau.

Nach dem dänischen StAngG. erwirbt der Ausländer, der in Dänemark geboren ist und bis zum vollendeten 19. Lebensjahr in Dänemark seinen Wohnsitz gehabt hat, mit der Vollendung seines 19. Lebensjahres die dänische StAng. Dieser Erwerb erstreckt sich automatisch auf die Ehefrau (§ 2 Abs. 3), während bei der auf Antrag erfolgten Naturalisation des Ehemannes der Erwerb sich nur dann auf die Ehefrau erstreckt, wenn der Staat keinen Vorbehalt macht.

d) Nach den Gesetzen von Danzig und Jugoslavien ist ein eigener Antrag des Mannes nötig, falls Kollektivwirkung eintreten soll, nach dem jugoslavischen Recht bedarf es außerdem bei Volljährigkeit der Ehefrau ihrer Zustimmung.

e) Zum Teil entscheidet der Wohnsitz der Frau, ob die Naturalisation des Ehemannes sich auf die Ehefrau erstreckt oder nicht. In folgenden Ländern gilt das Kollektivsystem, wenn die Frau den Wohnsitz des Mannes teilt: in Britisch Indien (Sect. 7 G. v. 26. 2. 1926), Mexiko (Art. 2 IV Fremdengesetz v. 1886), Finnland (§ 2 Ges. v. 1920), Italien (§ 11 Abs. 2). Italien macht jedoch eine Einschränkung: die gesetzlich getrennte Ehefrau kann auf die italienische StAng. verzichten zu Gunsten ihrer eigenen, falls aus der Ehe keine Kinder vorhanden sind, die gemäß Art. 12 die neuerworbene italienische StAng. ihres Vaters erwerben (§ 11 III).

Die Regelung dieser Länder läuft praktisch auf das Kollektivsystem hinaus; denn der Frau bleibt ja nur die Wahl, die von ihrem Gatten durch die Naturalisation erworbene StAng. anzunehmen oder ihren Gatten zu verlassen.

f) Bei der Regelung der Erstreckung der Naturalisation des Mannes auf die Ehefrau findet sich auch in einigen Ländern die seltene positive Klausel, die in erster Linie mehrfache StAng. verhüten will. In den Ländern der positiven Klausel tritt der Erwerb einer neuen StAng. nur dann ein, wenn die bisherige StAng. verloren geht. So erstreckt sich in China (Art. 13 StAngG.) und Japan (Art. 13 StAngG.) die Naturalisation des Mannes nur dann auf die Frau, wenn sie ihre bisherige StAng. verliert. Ist dies nicht der

Fall, so kann sie nachträglich unter erleichterten Bedingungen selbständig eingebürgert werden. Nach dem Danziger StAngG. (§ 11) gilt nur dann das Kollektivsystem, wenn, abgesehen vom Antrag, der Nachweis erbracht wird, daß die Frau ihre bisherige StAng. verloren hat oder mit dem Erwerb der Danziger StAng. verliert.

III. Ohne jeden Einfluß ist die Naturalisation des Mannes in Argentinien, Brasilien, Chile, Cuba, Uruguay, Estland, Rußland und der Türkei. Da, wie im ersten Abschnitt gezeigt wurde, in Argentinien, Brasilien, Chile, Cuba und Uruguay schon die Heirat keinen Einfluß auf die StAng. der Frau hat, ist umso weniger anzunehmen, daß ein Wechsel der StAng. des Mannes sich auch auf die Frau erstrecke.

Das estnische StAngG. sagt es zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, daß die Naturalisation des Mannes keine Kollektivwirkung habe; es geht aber aus Art. 11 hervor, der der Frau eines Ausländers das Recht gibt, unabhängig von ihrem Mann den Antrag auf Verleihung der estnischen StAng. zu stellen, sofern sie die Naturalisationsbedingungen erfüllt.

In Art. 5 des Bundesangehörigkeitsgesetzes vom 29. 10. 1924 ist zwar eine erleichterte Einbürgerung der Frau eines Russen vorgesehen, aber bis dieses Gesetz ergangen ist, kann die Ehefrau nur unter den gewöhnlichen Naturalisationsbedingungen eingebürgert werden (Rundschreiben des VK. für Inneres vom 1. 9. 1928).

Ueber die Wirkung der Naturalisation des Mannes auf die StAng. der Frau schweigt das türkische StAngG. In Art. 8 bestimmt es aber ausdrücklich, daß die Naturalisation des Vaters sich nicht auf die Kinder erstreckt. Die Naturalisation hat also offenbar nur individuellen Charakter und erstreckt sich daher wohl auch nicht auf die Ehefrau [24]).

IV. Die Staaten, die der Heirat jede automatische Wirkung auf die StAng. versagen, lassen folgerichtig die StAng. der Ehefrau grundsätzlich unberührt von einem Wechsel der StAng. ihres Mannes. Aber auch in Ländern, die bei Eingehung der Ehe das Prinzip der Familieneinheit gewahrt haben, hat die Einbürgerung des Mannes nur individuelle Wirkung.

Jedoch äußert in manchen Ländern, die sich grundsätzlich für das Individualsystem entscheiden, die Naturalisation des Ehemanns insofern eine Wirkung auf die StAng. der Ehefrau, also sie eine erleichterte Naturalisation der Ehefrau vorsehen, wenn der Ehemann sich einbürgern läßt. Folgende Länder erleichtern der Ehefrau den Erwerb der StAng., wenn ihr Gatte sich einbürgern läßt:

Belgien (Art. 15), Bulgarien (Art. 11), China (Art. 10), Frankreich (Art. 7), Japan (Art. 14), Monaco (Art. 10 C. c.), Portugal (Art. 20 BürgGB.), die Vereinigten Staaten (Sect. 2 Ges. v. 20. 6. 1922).

Das belgische StAngG. von 1922 hat mit dem Kollektivsystem des Gesetzes vom 8. 6. 1909 gebrochen [25]). Aus Art. 15, der selbständigen Antrag der Ehefrau verlangt, ergibt sich, daß die Naturalisation des Ehemannes sich nicht mehr ohne weiteres auf die Ehefrau erstreckt. Stellt die Frau gemeinsam mit ihrem Mann den Antrag auf Einbürgerung, dann ist sie von den gewöhn-

---

24) Sieber, a.a.O. I S. 335.

25) Im Fall der Option des Mannes gemäß Art. 6 erstreckte sich noch nach dem Gesetz von 1922 der Erwerb unbedingt auf die Ehefrau. Aber seit dem Gesetz von 1926 kann jetzt auch in diesem Fall die Ehefrau, wie bei dem Erwerb infolge Heirat, innerhalb von 6 Monaten auf die belgische StAng. verzichten.

lichen Naturalisationsbedingungen der Art. 12 (große Nat.) und Art. 13 (kleine Nat.) befreit (Art. 15).

Nach der traditionellen französischen Auffassung hat die Naturalisation nur individuelle Wirkung. Während der Ehe soll grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht der Frau gewahrt bleiben. Wollte aber die Frau mit ihrem Mann sich einbürgern lassen, so wurde ihr die Naturalisation erleichtert: sie schloß sich entweder dem Naturalisationsgesuch ihres Ehemannes an und wurde dann durch das gleiche Dekret, welches ihrem Mann die StAng. verlieh, eingebürgert, oder sie gab eine Erklärung in den Fristen und Formen des Art. 9 ab, daß sie die französische StAng. annehmen wolle; dieser zweite Weg stand aber nur den Frauen, die noch nicht 22 Jahre alt waren, offen. Erwarb die Frau gleichzeitig mit ihrem Mann die französische StAng, so wurde ihr die Bedingung des dreijährigen Wohnsitzes in Frankreich (Art. 8 Ziff. 5 C. c.) erlassen.

Das neue StAngG. hat hinsichtlich der Ehefrau das Individualsystem beibehalten. Jeder äußere Zusammenhang der Naturalisation der Frau mit der ihres Mannes ist jetzt gelöst. Der Ehefrau kann nicht mehr durch dasselbe Dekret, das ihren Mann einbürgert, die französische StAng. verliehen werden. Künftighin gibt es nur noch eine selbständige Einbürgerung der Frau, unabhängig von der ihres Mannes. Auch die Möglichkeit, durch eine Erklärung gemäß Art. 9 C. c. die französische StAng. zu erwerben, besteht nicht mehr. Trotzdem hat die Naturalisation ihres Gatten Bedeutung für die Ehefrau.

Wenn der Ehemann sich einbürgern läßt, kann der Ehefrau (auch der minderjährigen, so ausdrücklich Art. 7 I) die französische StAng. verliehen werden, ohne daß sie vorher eine bestimmte Zeit in Frankreich gewohnt haben muß (Art. 7 I). Alle anderen Naturalisationsbedingungen muß sie aber ebenso wie ihr Mann erfüllen. Die Situation der Frau ist insofern jetzt günstiger, als ihr keine Frist mehr gesetzt ist, innerhalb deren sie ihren Willen, Französin zu werden, erklären muß. Jederzeit kommt ihr die Vergünstigung des Art. 7 zugute[26]).

In einem Falle jedoch kann die Frau immer noch durch dasselbe Dekret, das ihrem Mann die französische StAng. verleiht, auf ihr Ansuchen hin eingebürgert werden: dann nämlich, wenn ihr Mann in Frankreich sich wieder einbürgern läßt (Art. 11). Es ist hiezu nicht erforderlich, daß die Frau schon einmal im Besitz der französischen StAng. war.

Strittig ist die politische und rechtliche Stellung einer Frau, die, ohne früher im Besitz der französischen StAng gewesen zu sein, mit ihrem Mann zusammen nach Art. 11 die französische StAng erlangt hat. Nach der Vollzugsanweisung des französischen Justizministeriums tritt nur der Mann in den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte, die Frau hingegen gilt als eingebürgerte Ausländerin und ist als solche den Beschränkungen des Art. 6 unterworfen. Valéry[27]) widerspricht dieser Interpretation. Es sei nicht die Absicht des Gesetzgebers, an der früheren Ordnung, wonach die Frau, die den StAng.-Wechsel ihres Mannes mitmacht, ihrem Manne gleichgestellt wird,

---

26) Auf dieselbe erleichterte Weise kann eine Ehefrau eingebürgert werden, wenn ein Elternteil der Frau Franzose geworden ist, während die Frau minderjährig und verheiratet war. Sie kann dann, ohne daß sie die Wohnsitzbedingung erfüllen muß, wenn sie 18 Jahre alt geworden ist, den Antrag auf Einbürgerung stellen (Art. 7 V).

27) Valéry, a.a.O. S. 87.

etwas zu ändern. Wortlaut und Fassung des Art. 11 sprechen jedoch für die Auslegung, die die französische Regierung diesem Artikel gegeben hat.

In den Vereinigten Staaten fehlte eine ausdrückliche Bestimmung über die Wirkung der Naturalisation auf die Ehefrau. Aus Section 1994 folgerte man, daß mit der Einbürgerung des Ehemannes auch die Frau Bürgerin der Vereinigten Staaten werde, ohne daß ein Naturalisationsgesuch der Frau nötig sei.

Der Cable Act hat in konsequenter Durchführung des Prinzips der Unabhängigkeit der Frau das Individualsystem angenommen: die Naturalisation des Gatten verschafft der Frau nicht die amerikanische StAng. (Section 2). Sie genießt jedoch dieselben Erleichterungen wie bei der Heirat mit einem Amerikaner: es erübrigt sich eine declaration of intention, und es genügt, wenn sie ein Jahr ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, Hawai oder Portoriko nachweist (Sect. 2).

II. Einfluß des Verlustes der StAng. in der Person des Ehemannes auf die StAng. der Ehefrau [28]).

Wie sich schon im Abschnitt über den Einfluß der Heirat auf die StAng. der Frau zeigte, sind die Staaten im allgemeinen eher geneigt, das Prinzip der Familieneinheit weniger streng durchzuführen, wenn sie dadurch Gefahr laufen, ihre eigenen Angehörigen zu verlieren. Und selbst, wenn man es für gut findet, bei Eingehung der Ehe die Familieneinheit durchzusetzen, sprechen doch gewichtige Gründe dagegen, mit der Berufung auf das Prinzip der Familieneinheit den Verlust der StAng. des Ehemannes während der Ehe auch auf die Frau zu erstrecken.

Nur in den Ländern, wo ganz allgemein und ohne Einschränkung das Prinzip der Familieneinheit statuiert ist, wie z. B. in Spanien und Holland, teilt die Frau stets das Schicksal ihres Mannes, wenn er seine StAng. verliert. Doch bildet das die Ausnahme.

Abgesehen von den Ländern, die aus der Tatsache der Ehe grundsätzlich überhaupt keine Folgen für die StAng. der Ehefrau ableiten, wie Rußland und die Vereinigten Staaten, lassen auch in der Regel die anderen Länder nur mehr oder weniger eingeschränkt die Frau das Los ihres Mannes teilen, wenn er seine StAng. verliert. So bestimmen z. B. ausdrücklich das bulgarische StAngG. (Art. 23) und das griechische Bürg.GB. (Art. 24), daß der Verlust der StAng. des Mannes sich nicht auf seine Ehefrau erstreckt, und nach dem Recht von Haiti hat zwar die Naturalisation des Ausländers in Haiti Kollektivwirkung, nicht aber die Naturalisation des Haitaners im Ausland (Art. 15 StAngG. von 1907).

Die schlimmste Folge der vorbehaltlosen Erstreckung des Verlustes der StAng. in der Person des Mannes auf die Ehefrau ist die Vermehrung der Staatenlosen.

Dieser Gefahr beugen eine Reihe von Staaten durch die negative Klausel vor. Sie lassen den Verlust der StAng. in der Person der Frau nur dann eintreten, wenn sie gleichzeitig eine neue StAng. erwirbt. So z. B. Belgien,

---

28) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstreckung des Verlustes der StAng. des Mannes auf die Ehefrau sind im allgemeinen sehr dürftig. Nur für den Hauptverlustgrund, den freiwilligen Erwerb einer neuen StAng. sind meistens ausdrückliche Vorschriften gegeben. Es sollen hier vor allem die in den einzelnen Ländern maßgebenden Gesichtspunkte in der Frage der Erstreckung des Verlustes deutlich gemacht werden.

China, Costa Rica, Danzig, Egypten, Japan[29]), Italien, Litauen, Oesterreich, Rumänien, Salvador, die Schweiz.

In Polen, wo grundsätzlich der Verlust der StAng. in der Person des Mannes sich auf die Ehefrau erstreckt, kann der Innenminister die Kollektivwirkung ausschließen (Art. 13) und so das Schlimmste für die Frau verhüten. Ebenso sieht die Schweiz die Möglichkeit vor, ausnahmsweise die Erstrekkung des Verlustes der StAng. auf die Ehefrau nicht eintreten zu lassen (Art. 9 Ges. v. 1903). Eine Eigentümlichkeit zeigt Finnland: der Verlust erstreckt sich nur dann auf die Ehefrau, wenn sie infolge ihrer Heirat die StAng. von Finnland erlangt hat (Art. 2 G. v. 17. Juni 1927).

Auch der Wohnsitz der Ehefrau spielt wieder eine Rolle. So erstreckt sich nach dem Recht von Honduras, Nicaragua, Salvador und Italien der Verlust der StAng. des Mannes infolge seiner Einbürgerung im Ausland nur dann auf die Ehefrau, wenn sie mit ihrem Gatten im Ausland lebt.

Bildet langjährige Abwesenheit oder Auswanderung den Verlustgrund, so muß naturgemäß der Wohnsitz der Frau entscheiden. Es wäre unvernünftig, der Ehefrau ihre StAng. zu nehmen, wenn nicht auch in ihrer Person die Bedingungen, die einen Verlust rechtfertigen, gegeben sind. So läßt denn auch ein so ausgesprochenes Land der Familieneinheit, wie Ungarn, den Verlust der StAng. der Frau nur dann eintreten, wenn sie mit ihrem Manne ausgewandert ist. Ebenso hat man auch in Deutschland dem früheren Verlustgrund der zehnjährigen Abwesenheit nur individuelle Wirkung beigelegt[30]).

Wieder andere stellen auf den Willen der Frau ab, ob sie das Schicksal ihres Mannes teilen will: so verliert die Engländerin bei einem Wechsel der StAng. ihres Gatten dann nicht ihre englische StAng, wenn sie eine Erklärung abgibt, daß sie ihre StAng. zu behalten wünscht (Sect. 10 StAngG.).

Die Portugiesin umgekehrt muß ausdrücklich erklären, daß sie der StAng. ihres Mannes folgen will, soll sich der Verlust auch auf sie erstrecken (Art. 22 § 1).

Ebenso wie nach dem englischen StAngG. erstreckt sich der Verlust der palästinensischen Staatsbürgerschaft nicht auf die Ehefrau, wenn sie ihren Wunsch erklärt, die palästinensische StAng. zu behalten (Art. 12 VO. v. 24. Juni 1925). Ist allerdings die Naturalisation des Mannes widerrufen worden, so kann der High Commissioner durch unmittelbare Ordre festsetzen, daß auch die Ehefrau die pal. StAng. verliere. Die Frau selbst kann innerhalb von 6 Monaten nach Erlaß der Ordre, die die Naturalisation ihres Mannes widerrufen hat, auf die pal. StAng. verzichten. Der Widerruf kann aber nicht auf eine Frau erstreckt werden, die von Geburt pal. Staatsangehörige ist, es sei denn, daß der High Commissioner überzeugt ist, daß, wenn sie selbst eine Naturalisationsurkunde erhalten hätte, diese hätte widerrufen können (Art. 11)[31]).

---

29) In den Fällen des Verlustes durch Ehescheidung oder durch Auflösung der Adoption erstreckt sich der Verlust nicht auf die Ehefrau, es sei denn, daß im Fall der Auflösung der Adoption die Frau nicht die Ehescheidung erwirkt. (StAngG. Art. 22).

30) Infolgedessen wird man — ausnahmsweise — beim Wiedererwerb gemäß § 31 R.u.StAngG. Individualwirkung annehmen müssen. § 31 will den Personen, die durch den früheren Verlustgrund der zehnjährigen Abwesenheit im Ausland ihre StAng. verloren haben, den Wiedererwerb der deutschen StAng. erleichtern.

31) Dieser Art. 11 ist der Sect. 7 A des englischen StAngG. in der Fassung vom 8. 8. 1918 nachgebildet.

Belgien und Egypten machen die Erstreckung von einer subjektiven und einer objektiven Bedingung abhängig: einmal davon, daß die Frau nicht ihren Willen erklärt, ihre bisherige StAng. behalten zu wollen, und ferner von dem Erwerb der neuen StAng. des Mannes durch die Ehefrau.

Die Belgierin [32]) hat wie bei der Heirat die Möglichkeit, den Verlust ihrer StAng. infolge der Naturalisation ihres Gatten im Ausland dadurch abzuwenden, daß sie binnen 6 Monaten erklärt, sie wünsche ihre StAng. zu behalten (Art. 17 Ges. v. 1926).

Aehnlich ist die Regelung des im Jahre 1926 ergangenen StAngG. von Egypten. Danach verliert die Egypterin infolge des Erwerbs einer ausländischen StAng. durch ihren Mann die egyptische StAng. nur dann, wenn sie die StAng. ihres Mannes erwirbt und nicht binnen einem Jahr nach diesem Erwerb erklärt, ihre egyptische StAng. behalten zu wollen.

Auch die StAng.-Gesetze von Deutschland und Danzig stellen, wenigstens teilweise, auf die Willenskundgebung der Frau ab. Zwar wird auch hier möglichst die Einheit der StAng. der Gatten aufrecht erhalten. Die Entlassung der Ehefrau kann nur vom Ehemann und, sofern er Deutscher bzw. Danziger ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Aber die Entlassung wirkt für die Frau nur dann, wenn sie dem Antrag zugestimmt hat [33]) (§ 18 R.u.StAngG., § 19 Danziger StAngG.).

Ebenso verliert eine Deutsche nur dann ihre StAng. infolge der Einbürgerung ihres Mannes im Auslande, wenn sie zugestimmt hat, daß ihr Mann gleichzeitig auch für sie den Erwerb der fremden StAng. beantragt (§ 25 Abs. 1 R.u.StAngG.).

In Estland, das außer Deutschland und Danzig noch das Institut der Entlassung kennt, verliert die Ehefrau nur dann ihre StAng. infolge Entlassung, wenn sie diese selbst beantragt (§ 22 Abs. 1).

In Frankreich, das schon lange ängstlich besorgt ist, das Sinken seiner Bevölkerungszahl aufzuhalten, hat die Ausbürgerung eines Franzosen grundsätzlich nur individuelle Wirkung [34]).

Wenn der Verlust der StAng. den Charakter einer Strafe hat, sollte er sich nicht auf die Frau erstrecken. Aber manche StAng-Gesetze sehen auch in diesen Fällen die Erstreckung vor, weil sie das Unwerturteil über den Mann auf die ganze Familie ausdehnen und den Mann selbst durch die Erstreckung des Verlustes auf seine Familie noch schärfer treffen wollen.

Ein typisches Beispiel dafür ist das deutsche R.u.StAngG. Die drei Verlustgründe der §§ 26 (Nichterfüllung der Wehrpflicht, Fahnenflucht), 27 (Verletzung einer Rückkehrpflicht) und 28 (Eintritt in ausländischen Staatsdienst ohne Erlaubnis der Regierung) haben einen ausgesprochenen Strafcharakter. Trotzdem erstreckt sich der Verlust auch auf die Ehefrau, sofern sie sich mit ihrem Mann in häuslicher Gemeinschaft befindet [35]) Die Erstreckung tritt ohne weiteres ein. Das ist umso erstaunlicher, als die Erstreckung im Falle der Ein-

---

32) Seit dem Gesetz von 1926 nicht mehr nur die gebürtige Belgierin. Hat die Frau nur infolge ihrer Heirat die belg. StAng. erlangt, so ist ihr dieses Optionsrecht jedoch versagt.

33) § 23 Abs. 2 enthält noch die Sollvorschrift, daß die Ehefrau, falls die Erstreckung eintreten soll, in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt wird.

34) Pillet-Niboyet, Manuel Nr. 111.

35) Nach § 23 des Reichsgesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. 7. 1918 erstreckte sich der Verlust sogar auch dann auf die Frau, wenn sie nicht mit ihrem Mann in häuslicher Gemeinschaft lebte!

bürgerung ausgeschlossen werden kann. Im R.u.StAngG. findet sich also der seltene Fall, daß beim Erwerb eingeschränktes, beim Verlust strenges Kollektivsystem gilt. In andern Ländern pflegt es umgekehrt zu sein! Schon bei der Beratung des Gesetzes hatte sich Widerspruch gegen die Erstreckung des Verlustes der StAng. des Mannes auf die Ehefrau in diesen Fällen erhoben. Man machte geltend, die Frau solle nicht unter der Pflichtwidrigkeit ihres Mannes zu leiden haben. Die Regierung bestand aber auf der Kollektivwirkung, weil der Schutz der Familie dann doch wieder dem Manne zugute kommen könne [36]).

Auch das französ. StAngG. sieht in einem Falle, wo der Verlust der StAng. Strafcharakter hat, die Erstreckung des Verlustes auf die Ehefrau vor. Die Bekleidung eines Amtes im öffentlichen Dienst im Auslande trotz der Aufforderung der französ. Regierung es aufzugeben, hat nach Art. 9, Ziff. 4 (früher Art. 17 C.c.) den Verlust der französ. StAng. zur Folge. Sonderbarerweise ist hier — im Gegensatz zum früheren Art. 17 C. c. — eine Erstreckung des Verlustes auf die Ehefrau des Betroffenen durch eine richterliche Entscheidung möglich, die in einem Verfahren gemäß Art. 10 StAngG. ergeht. Es steht völlig im Belieben des Gerichtes, ob es die Erstreckung aussprechen will. Das Gericht ist nur an die Beobachtung des in Art. 10 vorgeschriebenen Verfahrens gebunden.

Diese Regelung ist wenig glücklich [37]). Einmal paßt sie gar nicht in das System des französ. Gesetzes, das deutlich die Tendenz zeigt, möglichst die Unabhängigkeit der Frau zu wahren. Im Art. 9, Ziff. 4 ist zwar keine automatische Erstreckung vorgesehen. Aber das Gefährliche ist, daß die Macht des Gerichtes unbeschränkt ist. Es entscheidet souverän, ob die Frau und die Kinder ebenfalls die StAng. verlieren sollen. Es fehlt jede Bestimmung, an welche Voraussetzungen in der Person der Frau diese Erstreckung gebunden ist. Die Vollzugsanweisung rechtfertigt den zweiten Absatz der Nr. 4 des Art. 9 damit, man habe den Fall berücksichtigen müssen, daß die Haltung des Familienhauptes oder die ausländische Abstammung der Ehefrau es erlaubt, gleicherweise an der Staatstreue aller Familienmitglieder zu zweifeln. Die Frau sei zudem gegen die Willkür der Regierung geschützt. Mit Recht findet es Audinet sonderbar, daß zwar die Frau eines im Ausland eingebürgerten Franzosen ihre StAng. behält, selbst wenn sie kraft des fremden Rechtes die StAng. ihres Mannes erlangt, daß die entgegengesetzte Regel aber gilt in dem Fall, wo sie am wenigsten verständlich ist, sei es, weil die Frau keineswegs verantwortlich ist für den Akt, den das Gesetz bestrafen wollte, sei es besonders deswegen, weil sie die französ. StAng. verliert, selbst auf die Gefahr hin, daß sie staatenlos wird. Diese Regelung ist umso auffälliger, als das System der Kollektivwirkung, das im Gesetz vom 18. 6. 1917 festgelegt war, bei der Denaturalisation aufgehoben wurde.

Seit dem Kriege hat die strafweise Zwangsausbürgerung eine große Bedeutung erlangt. Die Kriegspsychose mit ihrer Spionenangst hat in den Ententeländern eine ganze Denaturalisationsgesetzgebung hervorgerufen, die die ge-

36) Keller-Trautmann, a.a.O. S. 318; Schätzel, a.a.O. S. 109.

37) Siehe bes. Audinet, in Rev. Lapradelle 1928 S. 30. Ueber die Kollision dieser Vorschrift mit dem Versailler Friedensvertrag s. Schwalb, DJZ. 1928, Heft 19, Sp. 1303: „Die Maßnahme kann besonders für die Frauen von ausgewanderten und in deutschen Diensten stehenden Alt-Elsaß-Lothringern von Bedeutung sein und ist insoweit mit den Bestimmungen des Versailler Vertrages, die ihnen die französ. StAng. verleihen oder sie zu begehren gestatten, nicht vereinbar".

setzliche Handhabe bieten sollte, verdächtigen Naturalisierten die StAng. zu entziehen und sie unter Fremdenrecht zu stellen [38]). Zum Teil wurden diese Bestimmungen in die StAng-Gesetze der Nachkriegszeit übernommen, so in Rumänien, Belgien, Frankreich und England.

Von Frankreich nahm diese Bewegung ihren Ausgang. Am 7. 4. 1915 erging das erste Gesetz, das die Entziehung der Naturalisation ermöglichte. Es wurde bald darnach durch das Gesetz vom 18. 6. 1917 ersetzt, das der Regierung die Handhabe gab, einen Naturalisierten feindlicher Abstammung seiner Naturalisation für verlustig zu erklären unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht weiter interessieren. Die Entziehung der StAng. erstreckte sich auch auf die Ehefrau, wenn das Gericht die Erstreckung im selben Urteil, das dem Mann seine StAng. aberkannte, oder in einem späteren Urteil die Erstreckung festsetzte, oder wenn die Ehefrau ihre französ. StAng. binnen einem Jahre von der Veröffentlichung der Entscheidung im Journal Officiel an, ausschlug.

Das neue französ. StAngG. hat die Gedanken dieser Kriegsgesetze in seinem Art. 9, Ziff. 5 verewigt [39]). In großem Umfange sieht es die Möglichkeit der Entziehung der französ. StAng. vor: jeder, der die französ. StAng. auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Antrag [40]) hin erlangt hat, kann der französ. StAng. wegen Illoyalität gegen den französ. Staat für verlustig erklärt werden. In sehr allgemeinen Ausdrücken ist umschrieben, worin diese Illoyalität gefunden wird [41]). Dem Strafcharakter des Art. 9, Ziff. 5 entsprechend hat diese Denaturalisation nur individuelle Wirkungen. Soll auch die Ehefrau ihre französ. StAng. verlieren, so ist eine besondere Klage gegen sie nötig und die Voraussetzungen des Art. 9, Ziff. 5 müssen auch in ihrer Person erfüllt sein. Die Möglichkeiten, den Kollektiveffekt eintreten zu lassen, die das Gesetz vom 18. 6. 1917 kannte: Erstreckung durch das Urteil des Gerichts oder Verzichterklärung der Frau, sind weggefallen.

Auch Belgien hat in seinem StAngG. von 1922 — allerdings nur in seinen Uebergangsbestimmungen — die Denaturalisation zur Strafe für illoyale Handlungen während des Krieges vorgesehen. Die Denaturalisation hat hier individuelle Wirkung, die Ehefrau hat aber das Recht, binnen Jahresfrist auf die belgische StAng. zu verzichten (Art. 6, Ziff. 6 der Uebergangsbestimmungen).

Großbritannien hat in dem Gesetz vom 8. 8. 1918 in einschneidender Weise dem Denaturalisationsgedanken Raum gegeben. Danach wird eine eigene Kommission eingesetzt, die über die Entziehung der während des Kriegs an feindliche Ausländer gewährten Naturalisationszertifikate zu entscheiden hat.

Am wichtigsten ist die Aenderung der Sect. 7, 7 a u. 8 des StAngG. v. 1914. Nach der Neufassung kann jedem Naturalisierten jederzeit, auch im Frieden, sein Naturalisationszertifikat entzogen werden, wenn bestimmte Voraussetzun-

---

38) Siehe die Kritik von Gustav Schwartz, a.a.O. S. 191 ff.

39) A. Weiß könnte heute nicht mehr behaupten, das französ. Recht sei von dem Prinzip beherrscht, daß die StAng. nicht strafweise entzogen werden dürfe! (s. A. Weiß, Traité 2. Aufl. S. 492 ff.).

40) Darunter fallen vor allem die Personen, die nach § 2 Anhang zu Abschn. V, Teil III des Versailler Vertrages die französ. StAng. erlangt haben. Siehe unten: Die Regelung der Friedensverträge.

41) Niboyet, Suppl. S. 144, macht auf die Gefahr willkürlicher Auslegung des Kautschukbegriffes: „ein mit der Eigenschaft eines französ. Bürgers unvereinbares Verhalten" aufmerksam.

gen gegeben sind[42]). Dem französ. Gesetz vom 18. 6. 1917 ist die Erstreckung des Verlustes auf die Ehefrau nachgebildet. Nach der Sect. 7 A kann der Staatssekretär anordnen, daß die Frau des betr. Denaturalisierten ebenfalls aufhört britischer Untertan zu sein. Trifft der Staatssekretär eine solche Anordnung nicht, dann behält die Frau ihre StAng., sie hat aber das Recht, binnen 6 Monaten nach der Entziehung der Naturalisation ihres Mannes auf die britische StAng. zu verzichten. Ist die Frau gebürtige Britin, so „soll" der Staatssekretär den Verlust nicht auf die Frau ausdehnen, es sei denn, daß ihr die Naturalisationsurkunde entzogen werden könnte, wenn sie selbst für ihre Person sie erhalten hätte.

In dieser Möglichkeit der Erstreckung des Verlustes der britischen StAng. auf die Ehefrau im Fall der Denaturalisation des Ehemanns liegt eine Beeinträchtigung des auf Drängen der Frauenbewegung angenommenen Grundsatzes, daß eine Britin bei Wechsel der StAng. ihres Mannes soll erklären können, Britin bleiben zu wollen.

Auch Rumänien hat das Institut der Denaturalisation zu einem dauernden Bestandteil seines StAng.-Rechtes gemacht. Art. 41 u. 42 des StAngGes. von 1924 enthalten die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung der Naturalisation ausgesprochen werden kann. Was die Erstreckung auf die Ehefrau angeht, so sieht Art. 42 grundsätzlich nur Individualwirkung vor, es kann aber im Entziehungsdekret die Erstreckung des Verlustes auf die Ehefrau ausgesprochen werden.

Kein Wunder, daß auch das fascistische Italien zu diesem Mittel der „nationalen Reinigung" griff. Ganz im Sinne seiner Ausweisungs- und Entdeutschungspolitik hat es durch königliches Dekret vom 10. 1. 1926 festgesetzt, daß Italiener, die die ital. StAng. auf Grund der Friedensverträge durch Option erlangt haben, wieder ausgebürgert werden können durch einfaches Präfektendekret, ja im Gesetz vom 31. 1. 1926 geht es noch weiter und bestimmt ganz allgemein, daß einem Italiener — auch einem gebürtigen — die ital. StAng. entzogen werden kann, wenn er im Ausland eine Tat begeht, die die Interessen Italiens schädigt oder dessen öffentliche Ordnung stört. Dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Entziehung sich nicht auf die Ehefrau erstreckt. Das Dekret vom 10. 1. 1926 schweigt über die Wirkung des Verlustes der StAng. des Ehemannes auf die StAng. der Ehefrau. Man wird entsprechend der Regelung im Gesetz vom 31. 1. 1926, auch in den Fällen des Dekrets Individualwirkung anzunehmen haben, da auch in den Fällen des Dekretes die Entziehung der StAng. Strafcharakter hat. Zudem wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, der Fortbestand von Rechten vermutet.

2. Kapitel.

Wechsel der Staatsangehörigkeit der Ehefrau während der Ehe, unabhängig von ihrem Gatten.

I. Die praktisch wichtigste Frage ist, ob die Ehefrau sich selbständig einbürgern lassen kann.

Vor der Behandlung dieser Frage soll kurz, mit Beschränkung auf das deutsche Recht, untersucht werden, inwieweit — abgesehen von der Einbürgerung — unabhängig von einem Wechsel der StAng. in der Person des Ehe-

42) Dem französ. Kautschukbegriff „Attitude incompatible avec la qualité de citoyen français" als Grund für die Ausbürgerung entspricht im englischen Gesetz der nicht weniger dehnbare Begriff: „Not of good character".

mannes eine Aenderung der StAng. der Ehefrau während der Ehe eintreten kann.

1. Eine der Heirat nachfolgende Legitimation der Ehefrau hat nur dann die Wirkung des Erwerbes der StAng. des Vaters gemäß § 5, wenn die Heirat keinerlei Einfluß auf die StAng. der Frau gehabt hat. Hat die Frau infolge Heirat die StAng. ihres Gatten angenommen oder hat sich ihre ursprüngliche StAng. nur deswegen nicht geändert, weil ihr Gatte dieselbe StAng. wie die Ehefrau im Augenblick der Eheschließung besaß, so muß eine Ausnahme von der Regel des § 5 R.u.StAngG. angenommen werden. Der Zweck der Legitimation ist, dem unehelichen Kind die Stellung eines ehelichen zu geben. Dann, wenn die legitimierte verheiratete Ehefrau auch als eheliches Kind nicht mehr die StAng. ihres Vaters besäße, kann sie auch nicht die StAng. ihres Vaters nachträglich infolge Legitimation erwerben.

Eine Gegenausnahme möchte man allerdings annehmen für die staatenlose Ehefrau [43]). Um das Uebel der Staatenlosigkeit zu vermeiden, wird man keine Bedenken tragen, auf eine solche Frau den Buchstaben des Gesetzes anzuwenden.

2. Im Zuge der neueren Entwicklung, die in immer größerem Umfang den Frauen, auch den verheirateten, den Zugang zu den Beamtenstellen öffnet (s. dazu Art. 128 RV.), wird auch für die Ehefrau der Erwerbsgrund der Anstellung (§§ 14, 15 R.u.StAngG.) praktisch. Auf diese Weise kann die Ehefrau eine von der ihres Gatten verschiedene StAng. erwerben, ohne irgendwie einer Genehmigung des Ehemannes zu bedürfen. Schwierigkeiten werden sich allerdings für die Länder ergeben, die die Frau nur gemeinsam mit ihrem Mann einbürgern.

Bemerkenswert ist, daß durch eine nach § 14 vorbehaltlos erfolgende Anstellung die Frau ohne Genehmigung ihres Mannes eine neue Landesangehörigkeit erwirbt, während sonst die Ehefrau zum Erwerb einer anderen Landesangehörigkeit der Genehmigung des Mannes bedarf (§ 7 R.u.StAngG.).

Die Fälle, in denen die Frau unabhängig von ihrem Mann die deutsche StAng. erwirbt, sind selten.

3. Durch Entlassung oder freiwilligen Erwerb einer ausländischen StAng. kann die Frau nicht allein, ohne ihren Mann, die deutsche StAng. verlieren, es sei denn, daß ihr Mann kein Deutscher ist. Aber auch wenn der Gatte Ausländer, ist Voraussetzung für den Verlust der StAng. der Frau, daß i h r M a n n den Antrag auf Entlassung oder auf Erwerb einer anderen StAng. stellt (§§ 25, 18).

Durch den früheren Verlustgrund des zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande konnte die Frau selbständig ihre StAng. verlieren, wenn sie ohne ihren Mann ausgewandert war.

4. Von den drei Fällen der Zwangsausbürgerung der §§ 26, 27 und 28 kommen die beiden ersten als selbständiger Verlustgrund für die Frau nicht in Betracht, wohl aber der letzte. Der Wortlaut des § 28 („ein Deutscher") steht nicht im Wege, den § 28 auch auf eine Frau anzuwenden, da die männliche Form sich öfters in diesem Gesetz auch auf die Personen weiblichen Geschlechtes mitbezieht [44]).

5. Es bleibt noch die Legitimation als möglicher Verlustgrund. Wenn die Legitimation einer Ehefrau auch selten sein dürfte, so ist sie doch nicht aus-

---

43) So Voß, a.a.O. S. 52, für die minderjährige staatenlose Ehefrau.
44) Cahn, a.a.O. Anm. 14 zu § 14.

geschlossen. Es ist aber sehr fraglich, ob die Legitimation staatsrechtliche Wirkungen für die Ehefrau äußern kann. Denn im allgemeinen löst das R.u. StAngG. das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis der Tochter vom Vater, wenn sie verheiratet ist. Besitzt die Ehefrau die deutsche StAng., weil sie diese infolge ihrer Heirat mit einem Deutschen erlangt hat oder hat sie infolge ihrer Heirat mit einem Deutschen ihre bisherige StAng. behalten, so verliert sie auch nicht ihre deutsche StAng., die durch ihre Heirat auf einem neuen Rechtsgrund beruht [45]).

II. Das Recht der Frau, sich unabhängig von ihrem Mann einbürgern zu lassen.

Das Prinzip, das in Art. 9 des Fremdengesetzes von Honduras vom 8. 2. 1906 [46]) ausgedrückt ist, daß das einzelne Individuum das Recht habe, seine bisherige StAng. aufzugeben und eine andere zu erwerben, ist mehr und mehr zum Grundsatz aller zivilisierten Staaten geworden [47]). Dieses Recht muß man grundsätzlich auch der Ehefrau zuerkennen. Freilich werden Umstände rechtlicher und tatsächlicher Natur die getrennte Naturalisation der Ehefrau sehr erschweren.

Regelmäßig teilt die Frau den Wohnsitz des Mannes. Da die meisten Staaten als Vorbedingung für die Einbürgerung fordern, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz auf ihrem Gebiet habe [48]), ist es der Frau nur in drei verhältnismäßig seltenen Fällen möglich, sich unabhängig von ihrem Mann einbürgern zu lassen:

1. wenn sie mit ihrem Mann in dem Staat, in dem sie sich einbürgern lassen will, wohnt,

---

45) Voß, a.a.O. S. 86, läßt zu Unrecht in folgendem Fall den Verlust eintreten: Die Tochter einer deutschen Mutter heiratet einen Deutschen. Ihr Mann wird später Franzose, sie bleibt Deutsche. Dann wird sie von ihrem belgischen Vater legitimiert. Der entscheidende Gesichtspunkt ist nicht, ob die Gatten im Augenblick der Legitimation dieselbe StAng. haben (so Voß S. 86, weil dann die StAng. des Ehemannes vorgehe), auch nicht, ob die Frau infolge ihrer Heirat eine neue StAng. erlangt habe (so Keller-Trautmann S. 231) — auch wenn sie nicht infolge ihrer Heirat die StAng. ihres Mannes erlangt hat, weil sie diese schon vorher besessen hat, kann kein Verlust infolge Legitimation eintreten — sondern der Zweck der Legitimation: das legitimierte Kind soll die Stellung eines ehelichen Kindes haben. Hätte das Kind, wenn es von Anfang an als ehelich gegolten hätte, im Augenblick der Legitimation nicht mehr die StAng. seines Vaters — etwa infolge Heirat —, dann kann es sie auch nicht mehr durch die Legitimation erwerben und andererseits kann es nicht eine StAng. verlieren, die es, auch wenn es von Anfang an als ehelich gegolten hätte, im Zeitpunkt der Legitimation besäße. In dem erwähnten Fall wäre die Frau zu dem Zeitpunkt, da die Legitimation erfolgte, auch wenn sie ein eheliches Kind gewesen wäre, Deutsche und nicht mehr Belgierin gewesen. Ihre StAng. wird daher durch die Legitimation nicht berührt: sie erwirbt weder die belgische noch verliert sie die deutsche StAng.

46) Art. 9 lautet: So wie die Hondurener kraft ihrer persönlichen Freiheit auf ihre StAng. verzichten und sich in einem anderen Land naturalisieren lassen können, können die Ausländer die StAng. von Honduras den Gesetzen der Republik gemäß erwerben.

47) Bar, Int. Privatrecht, 2. Aufl. S. 196/7.

48) Nach § 8 des früheren StAngGesetzes war nur verlangt, daß der Ausländer an dem Ort, wo er sich niederlassen will, ein Unterkommen finde, nicht daß er schon Wohnung genommen haben müsse. Auch heute noch ist ein Fall denkbar, daß eine Ausländerin naturalisiert wird, ohne daß sie ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt: wird eine ausländische Ehefrau im Reichsdienst angestellt und ist ihr ausländischer Wohnsitz zugleich ihr dienstlicher Wohnsitz, so kann bzw. muß sie eingebürgert werden, ohne daß sie in Deutschland wohnt (§ 15 II R.u.StAngG.).

2. wenn sie einen selbständigen Wohnsitz hat: sie ist z. B. von Tisch und Bett getrennt oder der Mann hat keinen Wohnsitz,
3. wenn der einbürgernde Staat nicht die Bedingung des Wohnsitzes für die Einbürgerung aufstellt.

Der Staat kann zudem das grundsätzliche Recht des einzelnen Individuums, seine StAng. zu wechseln, durch ausdrückliche Bestimmungen einschränken. So macht sich die staatsrechtliche Abhängigkeit der Frau in doppelter Weise bemerkbar, positiv: die StAng. des Mannes ist maßgebend für die Ehefrau, negativ: sie kann nicht selbständig ihre eigenen StAng-Verhältnisse regeln. Weitgehend ist der Ehefrau das Recht, selbständig auf Naturalisation anzutragen, verweigert, selbst wenn ihr Gatte zustimmen sollte.

China (Art. 5) und Japan (Art. 8) bürgern wie früher Rußland (Art. 480 russ. Gesetzbuch v. 1899), eine ausländische Ehefrau nur zusammen mit ihrem Ehemann ein, und ebenso bestimmt das holländische StAngG. ausdrücklich: „Ein Gesuch um Naturalisation kann von einer verheirateten Frau nicht gestellt werden" (Art. 5 II). Großbritannien läßt nur in einem einzigen Fall die selbständige Naturalisation der Ehefrau zu: eine gebürtige Britin, die durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre britische StAng. verloren hat, kann sie selbständig durch erleichterte Naturalisation schon während der Ehe wiedererwerben, wenn sie einem Staate angehört, der sich im Krieg mit Großbritannien befindet (Sect. 10, Sect. 5 Ziff. 3 StAngG.). Art. 10 des italienischen StAngGes. bestimmt: „Die verheiratete Frau kann keine andere StAng. als die ihres Ehemannes erwerben [49]), auch wenn Personaltrennung zwischen den Eheleuten besteht", d. h. eine Ausländerin kann ohne ihren Mann nicht die ital. StAng. erwerben, und eine Italienerin kann nicht dadurch die ital. StAng. verlieren, daß sie unabhängig von ihrem Mann eine andere StAng. erwirbt. Deutschland ignoriert zwar ebenfalls den Erwerb einer fremden StAng. durch die Ehefrau ohne ihren Mann (§ 25 R.u.StAngG.: eine solche Frau wird weiterhin als Deutsche betrachtet), läßt aber die gesonderte Einbürgerung der Ausländerin zu. Sofern die ausländische Ehefrau die Bedingungen des § 8 erfüllt, kann sie eingebürgert werden. In Frankreich sah der C.c. nur bei Begründung der Ehe die Familieneinheit vor. Man schloß daraus, daß die Frau während der Ehe ohne ihren Mann ihre StAng. wechseln könne, sofern nur der Ehemann zustimmt bzw. seine Zustimmung durch das Gericht ersetzt wird. Das neue StAngG. von 1927 hat hieran nichts geändert, es betont im Gegenteil noch mehr die Selbständigkeit der Einbürgerung der Frau, insofern für die Ehefrau jetzt immer ein eigenes Naturalisationsdekret nötig ist. In der Schweiz fehlen ausdrückliche Bestimmungen. Die Praxis ist bestrebt, die Einheit der StAng. in der Familie möglichst aufrecht zu erhalten. Deshalb lehnt sie auch grundsätzlich eine selbständige Einbürgerung der Ehefrau ab [50]). So heißt es im Bericht des Bundesrates (B.Bl. II 1917 S. 16/17): „Geleitet von der Absicht, der Einheit des Staatsbürgerrechtes von Ehegatten nicht ohne Not Abbruch zu tun, haben wir dahin entschieden, daß die Einzeleinbürgerung einer Ehefrau nur ganz ausnahmsweise eintreten könne, in Fällen, wo es der Frau unmöglich ist, eine gerichtliche Lösung der ehelichen Verbindung durch Scheidung oder Trennung zu Tisch und Bett herbeizuführen, oder wo der Ehe-

49) Dieser Artikel ist falsch gefaßt. Das ital. Gesetz kann nicht den Erwerb einer ausländischen StAng. verbieten. Ueber den Erwerb bestimmt allein der ausländische Staat. Italien kann nur erklären, daß es diesen Erwerb ignoriere.

50) Für die Praxis: Fleiner, a.a.O. S. 102; Sauser-Hall, La nationalité en droit suisse, S. 15; gegen die Praxis Sieber, a. a. O. I S. 208.

mann aus einem zwingenden Grund an der Einbürgerung nicht teilnehmen kann; das letztere Verhältnis ergab sich für die Ehefrau eines Zivilinternierten, der durch äußeren Zwang im Ausland festgehalten wird". Ebenso enthalten die Gesetze Spaniens und Oesterreichs keine ausdrücklichen Bestimmungen. Aber da sie ausgesprochene Länder der Familieneinheit sind, wird man annehmen müssen, daß die Frau nur mit ihrem Mann eingebürgert werden kann.

Im Gegensatz dazu legen die neuen StAngGe. der Vereinigten Staaten, Estlands und Belgiens ausdrücklich das Recht der Frau fest, ohne ihren Mann, selbständig ihre Einbürgerung zu beantragen. Das estnische StAngG. gibt in seinem Art. 11 der Frau eines Ausländers das Recht, wenn sie den Naturalisationsbedingungen genügt, das Gesuch um Verleihung der estnischen StAng. unabhängig vom Willen ihres Mannes zu stellen [51]). Umgekehrt wird die Estländerin selbständig den Antrag auf Entlassung stellen können. Das Gesetz beschränkt sich darauf zu erklären, daß die Entlassung des Mannes sich nicht auf die Ehefrau erstreckt, wenn sie nicht selbst den Antrag auf Entlassung gestellt hat. Die Frau hat also wohl ein eigenes Bestimmungsrecht. Wenn die Ausländerin selbständig die estnische StAng. erwerben kann, so ist es folgerichtig, die Estin, die ihre StAng. aufgeben will, ebenso unabhängig zu stellen.

Der Cable Act hat ebenfalls ausdrücklich das selbständige Antragsrecht der Ehefrau, das ihr bisher von den Gerichten nicht zuerkannt worden war [52]) anerkannt. Die Section 1 lautet: „Das Recht einer Frau, sich in den Vereinigten Staaten einbürgern zu lassen, kann ihr weder verweigert noch verkürzt werden wegen ihres Geschlechtes oder weil sie verheiratet ist". Sect. 5 schränkt dieses Recht auf solche Frauen ein, deren Gatte „eligible to citizenship" sein muß. Mit dem Recht auf selbständige Einbürgerung ist der Frau auch das Recht auf Ausbürgerung eingeräumt. Sect. 3 bestimmt ausdrücklich, daß das selbständige Expatriationsrecht der Sect. 1999 der Rev.Stat. durch das Gesetz von 1922 in keiner Weise berührt werde.

Das belgische StAngG. spricht es indirekt aus, daß die Frau selbständig eingebürgert werden kann. Nach Art. 14 ist die Frau, die zusammen mit ihrem Mann um die Einbürgerung nachsucht, von den Bedingungen der Art. 12 u. 13 befreit. Daraus folgt, daß immer ein eigener Antrag nötig ist und daß sie sich jederzeit allein einbürgern lassen kann, wenn sie den gewöhnlichen Naturalisationserfordernissen genügt [53]).

III. Die Zustimmung des Ehemannes.

Voraussetzung der Einbürgerung ist, daß die betr. Person handlungsfähig ist. Das ist zwar selten ausdrücklich gesagt (z. B. im deutschen R.u.StAngG. § 8, im engl. StAngG. Sect. 5 Nr. 3: keine Einbürgerung einer „person under disability"), wird aber allgemein angenommen [54]).

Strittig ist zunächst, welche Rechtsordnung über die Dispositionsfähigkeit der Ehefrau, die um Naturalisation nachsucht, bestimmt. Nach den allgemeinen Grundsätzen käme dafür ihr Heimatrecht in Betracht. Das Personalstatut bestimmt sich im allgemeinen auf dem europäischen Kontinent nach der StAng.

51) L. Villecourt, La nationalité estonienne, in Rev. Lapradelle 1927, S. 490 ff.
52) Flournoy, a.a.O. S. 162.
53) Das selbständige Naturalisationsrecht der Ausländerin folgt auch aus Art. 12 Ziff. 2, wonach die Ehefrau eines Belgiers unter erleichterten Bedingungen die große Naturalisation erwerben kann.
54) Siehe Weiß I S. 367 2. Aufl.; Pillet-Niboyet, Man. Nr. 81; Fleiner, a.a.O. S. 102.

So entscheidet denn auch die Schweiz die Frage der Geschäftsfähigkeit der Person, die eingebürgert werden will, nach ihrem Heimatrecht: „Um in gültiger Weise ein Gesuch um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung stellen zu können, bedarf die Ehefrau in jedem Fall entweder der vollen Handlungsfähigkeit nach ihrem heimatlichen Recht oder einer in der heimatlichen Gesetzgebung begründeten Vollmacht des Ehemanns oder des zuständigen Richters". (B.Bl. 1917 II S. 17). Freilich macht die Schweiz neuestens einen Unterschied: nur so weit bezieht sich die Schweizer Praxis auf die fremde Rechtsordnung, um die Handlungsfähigkeit der Ehefrau zu bestimmen, als es sich um Normen des Privatrechtes und nicht des öffentlichen Rechtes handelt. Eine Norm des öffentlichen Rechtes gehört zum Ordre public des betreffenden Landes und wird daher von anderen Staaten nicht beachtet. Diese Unterscheidung wurde bei der Frage der Einbürgerung einer gerichtlich getrennten Italienerin in der Schweiz von der größten praktischen Bedeutung. Zunächst schien es unmöglich, eine Italienerin einzubürgern, auch wenn sie von ihrem Gatten getrennt ist. Zwar besitzt die gerichtlich getrennte italienische Ehefrau nach dem italienischen bürgerlichen Recht die volle Handlungsfähigkeit, wenn der Mann der schuldige Teil war, und auch die schuldig gesprochene Ehefrau ist so gut wie unbeschränkt handlungsfähig. Sie bedarf nur zu wenigen, genau bezeichneten Geschäften der richterlichen Ermächtigung. Der Erwerb einer anderen StAng. fällt nicht darunter. Aber das ital. StAngG. (Art. 10) verbietet der Ehefrau, auch wenn sie getrennt ist, eine von der StAng. ihres Gatten verschiedene StAng. zu erwerben. Der Bundesrat hat aber trotzdem eine gerichtlich getrennte Italienerin eingebürgert mit der Begründung, die Norm des ital. StAngGes. müsse, als dem öffentlichen Recht Italiens angehörend, hinter der lex fori, dem Schweizer Recht, zurückstehen. Ausschlaggebend sei, ob die Ehefrau nach ital. Privatrecht handlungsfähig sei [55] [56]).

Freilich ist kein Staat verpflichtet, die Handlungsfähigkeit einer Person nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen, schon im Gebiet des Privatrechtes nicht, viel weniger auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der einzelne Staat bestimmt souverän, wen er als Bürger aufnehmen will und unter welchen Bedingungen. Das deutsche R.u.StAngG. erklärt ausdrücklich in § 8, daß es für die Einbürgerung genügt, wenn der Antragsteller nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Obwohl in Frankreich eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt, entscheidet die französische Praxis die Frage der Handlungsfähigkeit nach dem französischen Recht. Sie geht davon aus, daß alles, was mit der StAng. zusammenhängt, den Ordre public berührt und läßt daher in der Frage, ob jemand die französische StAng. erwerben oder verlieren kann, nur das französische Recht entscheiden. Da die französische Ehefrau nach dem C. c. weitgehend an die Zustimmung ihres Mannes gebunden ist, hat man daraus gefolgert, daß eine Ausländerin nicht eingebürgert werden und eine Französin nicht eine ausländische StAng. mit der Wirkung des Verlustes der französischen StAng. erwerben kann, ohne die Zustimmung ihres Mannes [57] [58]).

---

55) B.Bl 1917 II S. 16/17; Sauser-Hall, a.a.O. S. 16.

56) Diese Unterscheidung ist verhältnismäßig neu. Weiß, Tr. I S. 368, hat das noch alles durcheinander geworfen. So behauptet er z. B., daß die Bestimmung des türkischen StAngGes., daß eine Ausbürgerung nur möglich sei, wenn vorher die türkische Regierung ihre Erlaubnis erteilt habe, in Frankreich beachtet werden müsse.

57) Siehe den berühmten Fall der Fürstin Bauffremont, die ohne Zustimmung ihres Gatten sich in Sachsen-Altenburg einbürgern ließ und daher nach

Man ist sich darüber einig, daß die von Tisch und Bett getrennte Frau, die sich voller Unabhängigkeit erfreut (C.c. Art. 311), ohne Zustimmung ihres Mannes ihre StAng. verändern kann[59]). Praxis und Theorie sind sich auch darin einig, daß im Normalfall, von der getrennten und geschiedenen Frau abgesehen, die Ehefrau der ehemännlichen oder gerichtlichen Autorisation zum Wechsel ihrer StAng. bedürfe.

Calbairac[60]) verficht dem gegenüber mit guten Gründen die These, daß die Frau zum Wechsel ihrer StAng. nicht der Zustimmung ihres Mannes bedürfe. Die Naturalisation habe einen politischen Charakter. Es handle sich bei der Fähigkeit die Naturalisation zu erlangen, nicht um eine privatrechtliche (capacité civile), sondern um eine staatsbürgerliche, politische Handlungsfähigkeit (capacité civique). Die Rechtshandlungen, zu denen nach dem C.c. die Frau der Genehmigung ihres Mannes bedürfe, seien rein privatrechtlicher Natur und könnten durchaus nicht auf eine Stufe mit dem Wechsel der StAng. gestellt werden.

Auch Alvarez[61]) hat für den Fall der Option die Ansicht vertreten, die Ehefrau könne ohne Zustimmung, ja gegen den Willen ihres Mannes optieren, mit der Begründung, das Recht der Option sei ein politisches Recht. Einen ähnlichen Standpunkt nahm die deutsche Regierung bei der Beratung des R.u.St-AngGes. von 1913 ein, indem sie erklärte, „es sei bedenklich, aus der im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Privatrecht gegebenen Regelung ohne weiteres Schlüsse auf das öffentliche Recht herzuleiten“[62]).

Es ist eigentlich erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit die Naturalisation zu den Akten gerechnet wird, zu denen die Frau der Ermächtigung des Mannes bedarf. Calbairac hat Recht: die Naturalisation läßt sich nicht mit den üblichen in den Zivilgesetzbüchern aufgezählten Rechtshandlungen, zu denen die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, vergleichen. Sie ist ein politischer Akt. Es kommen nicht die Grundsätze des status civilis, sondern des status civitatis zum Zuge. Die französische Praxis hat richtig den politischen Charakter der Naturalisation erkannt, aber sie blieb auf halbem Wege stehen. Sie zog nur die Konsequenz, in dieser Materie keine fremde Rechtsordnung, weder die öffentlichrechtlichen noch die privatrechtlichen Normen, zu berücksichtigen. Sie hätte weitergehen und auch bei Anwendung der eigenen Rechts-

---

französ. Auffassung weiterhin Französin blieb. Weiß, Tr. I S. 499—507; Bar, a.a.O. I S. 212 ff.

58) Bei der Einbürgerung einer ausländischen Ehefrau nimmt es aber die französ. Praxis mit dem Erfordernis der Zustimmung des Ehemanns nicht sehr genau. In jedem Falle begnügt sie sich mit der gerichtlichen Genehmigung gemäß Art. 218 C.c. Die französ. Gerichte decken diese Praxis. Sie erteilen diese Genehmigung ohne weiteres (Pillet-Niboyet, Man. Nr. 137) und ziehen aus diesen Naturalisationen die privatrechtlichen Konsequenzen, wobei sie es ablehnen, über die Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit dieser Naturalisationen hinauszugehen, da sie einen Akt der Souveränität darstellten, der der richterlichen Nachprüfung entzogen sei (s. die bei Frankenstein a.a.O. S. 163 angeführte Judikatur). Betreffs der Zuständigkeit der französ. Gerichte zur Erteilung dieser Autorisation s. den berühmten Fall der Fürstin Wrede, T.C. Seine 12. 3. 1902, Clunet 1902 S. 61, ferner Jour. du droit intern. privé 1921 S. 621 und die Judikatur in Rev. Lapradelle 1928 S. 20. Uebrigens wird nicht einmal in allen Fällen die autorisation de justice mangels der autorisation maritale gefordert.

59) Dazu Naccary, a.a.O. S. 68.

60) a.a.O. S. 113—123.

61) Le droit intern. américain, Paris 1910 S. 362.

62) Drucks. d. Reichstags XIII. Legislaturp. Nr. 962 S. 1420.

ordnung dem politischen Charakter der Einbürgerung Rechnung tragen müssen. Genau so wenig wie die Frau zur Ausübung sonstiger politischer Rechte oder zu einem Wechsel ihrer Religion der Zustimmung des Mannes bedarf, bedarf sie derselben zu einem Wechsel ihrer StAng., sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Auch in der Schweiz [63]) und in Italien hat man schon richtig zwischen der politischen und privatrechtlichen Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Wechsel der StAng. unterschieden, ohne freilich die letzten Folgerungen zu ziehen [64]).

In Italien wurde es mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. 7. 1919, das die beinahe völlige rechtliche Selbständigkeit der Frau brachte, strittig, ob Art. 10 des StAngGes. von 1912 obsolet geworden sei durch den Art. 5 dieses Gesetzes, dessen letzter Paragraph erklärte, daß alle in Widerspruch zu diesem Gesetz stehenden Bestimmungen aufgehoben seien. Damals machte Professor Diena [65]) darauf aufmerksam, daß privatrechtliche Handlungsfähigkeit und die Fähigkeit, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln, zwei verschiedene Dinge seien. Der Art. 10 StAngG. enthalte eine absolute, unabdingbare Vorschrift, die die Einheit der Familie auch nach Eingehung der Ehe, selbst nach der gerichtlichen Trennung noch aufrecht erhalten wolle. Er rühre an die Organisation der Familie, der Gesellschaft und sei daher öffentlich-rechtlicher Natur. So groß auch die Handlungsfähigkeit der ital. Ehefrau sei, so könne sie doch nicht dazu dienen, diese Bestimmung des Art. 10, die öffentlich-rechtlichen und daher zwingenden Charakter habe, aufzuheben. Die beiden Gesetze hätten verschiedene Objekte; das eine habe öffentlich-rechtlichen, das andere privatrechtlichen Charakter. —

Man kann diese Erkenntnis auch nach der anderen Seite verwerten: ist mit der völligen privatrechtlichen Selbständigkeit noch nicht ihre Freiheit, selbständig ihre StAng. zu wechseln, gegeben, dann darf man andererseits auch aus der Einschränkung ihrer privatrechtlichen Handlungsfähigkeit durch das Zustimmungsrecht des Ehemannes zu bestimmten privatrechtlichen Akten noch nicht auf eine Beschränkung ihrer Freiheit in Bezug auf den Wechsel ihrer StAng. schließen.

Bezeichnend ist, daß in den Vereinigten Staaten vor dem Cable Act der Frau das Recht, selbständig auf Naturalisation anzutragen, mit der Berufung auf die „disability" der Ehefrau nicht zuerkannt wurde. Dem gegenüber setzt Sect. 1 des Cable Act ausdrücklich das Recht der Ehefrau, selbständig und unabhängig vom Willen des Mannes sich einbürgern zu lassen, fest. In dieser Bestimmung bricht die Erkenntnis durch, daß die politische Handlungsfähigkeit nicht beschränkt wird durch Vorschriften, die die privatrechtliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau einschränken.

Auch in Belgien, das doch stark von französischen Rechtsanschauungen beeinflußt ist, verlangt man nicht mehr die Zustimmung des Ehemannes zur Ein-

63) B.Bl. 1917 II S. 16/17.

64) Noch Rundstein macht den alten Fehler: in seinem Rapport (S. 24) behauptet er, die Frage, ob eine gerichtlich getrennte Ehefrau ihre StAng. selbständig ändern könne, sei eher eine Frage der Handlungsfähigkeit der verh. Frau und könne daher nicht Gegenstand eines Abkommens sein, das Probleme des internationalen öffentlichen Rechtes regeln wolle.

65) Sul divieto per la donna maritata di assumere una cittadinanca diversa de quella del marito (Revista di diritto commerciale, 1922 S. 123 ff.), angef. bei Calbairac S. 111.

bürgerung der Ausländerin, selbst wenn sie von dem Heimatrecht der Frau verlangt wird [66]).

Freilich kann der Gesetzgeber den Erwerb oder Verlust der StAng. der Ehefrau abhängig machen von der Zustimmung des Ehemannes [67]). Das deutsche R. u. StAngG. hat eine besonders strenge Form der Zustimmung des Gatten: die Entlassung der Frau tritt nur ein, wenn der Ehemann selbst den Antrag auf Entlassung oder den Antrag auf Einbürgerung im Ausland (mit Zustimmung der Frau) stellt. Calbairac [68]) nennt das eine juristische Anomalie, weil hier ein öffentlich-rechtlicher Akt (der Verlust der StAng.) einer Bedingung zivilrechtlicher Natur (die Genehmigung des Gatten) unterworfen werde. Diese Kritik geht irre. Der Gesetzgeber umschreibt nach seinem Gutdünken den Tatbestand, bei dessen Vorliegen er den Erwerb oder Verlust der StAng. eintreten läßt. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Ein- und Ausbürgerung verbietet nicht, daß der Tatbestand, der Voraussetzung für diesen Akt ist, Elemente enthält, die im Privatrecht eine Rolle spielen.

Was den Erwerb der deutschen StAng. durch eine ausländische Ehefrau angeht, so hat das R. u. StAngG. jeden Zweifel daran beseitigt, daß sie ohne Zustimmung ihres Gatten die deutsche StAng. erwerben kann. Das R. u. StAngG. verlangt in § 8 unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und zwar genügt es, wenn der Antragsteller nach deutschem Recht geschäftsfähig ist (§ 8 Ziff. 1). Da die volljährige Ehefrau nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann sie den Antrag selbständig stellen [69]). Anders bei der Aufnahme! Will die deutsche Ehefrau eine weitere Landesangehörigkeit erwerben, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des Ehemannes [70]) (§ 7 Abs. 2). Die Einheit der StAng.-Verhältnisse in der deutschen Familie soll möglichst erhalten bleiben. Gegenüber der ausländischen Familie besteht ein solches Interesse nicht. Es darf deshalb auch nicht unter Berufung auf den § 7 Abs. 2 das Erfordernis der Zustimmung des Ehemannes in den § 8 hineininterpretiert werden.

Anhang zum II. Abschnitt.

Die Regelung der Friedensverträge, insbesondere das Optionsrecht der Ehefrau. [1])

Die Folge einer Gebietsabtretung ist, daß die Bewohner des abgetretenen Gebietes ihre bisherige StAng. verlieren und die StAng. des Nachfolgestaates

66) Pasicrisie belge, Mai 1918, Entscheidung des Kassationshofes vom 19. 4. 1928. In der Kammer betonte der Abgeordnete Poullet mit Recht, daß das Recht der Frau, die belgische StAng. beizubehalten bzw. auf sie zu verzichten, nur dann von wirklich praktischer Bedeutung für die Ehefrau sei, wenn seine Geltendmachung nicht von der Zustimmung des Ehemannes abhänge. (Annales Parl. 1921 S. 2302/3).

67) So verlangt Venezuela in seinem Naturalisationsgesetz vom 15. 5. 1913 ausdrücklich, daß die verheiratete oder die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau, die sich in Venezuela einbürgern lassen will, die Erlaubnis ihres Ehemannes beibringe.

68) S. 116.

69) Eine Genehmigung des Ehemannes kann aber durante matrimonio insofern in Betracht kommen, als Voraussetzung der Einbürgerung Niederlassung im Inlande ist (§ 8 R. u. StAngG.), eine Ehefrau aber nach § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867 zur Niederlassung der Genehmigung des Ehemannes bedarf.

70) Diese Zustimmung kann durch die zuständige Vormundschaftsbehörde ersetzt werden.

1) S. bes. J. Kunz, Die völkerrechtliche Option, Bd. 1, 1925, Bd. 2 1928.

erwerben. Aber schon seit langem ist man bestrebt, dem Willen dieser Menschen einigermaßen Rechnung zu tragen.

Zunächst wurde ihnen das Recht gewährt, auszuwandern. Die Option bestand anfangs einfach in einem beneficium emigrandi, in der Auswanderungsfreiheit. In der späteren Entwicklung genügte aber die einfache Auswanderung nicht mehr, es wurde außerdem eine ausdrückliche Willenserklärung verlangt und zwar innerhalb einer bestimmten Frist, um keine zu große Unsicherheit zu schaffen. Dieses Optionsrecht ist im 19. Jahrhundert und jetzt in den Friedensverträgen so allgemein anerkannt worden, daß man von einem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht sprechen kann [2]).

Freilich wird die Freiheit der Entschließung stark beeinträchtigt durch die mit der Option regelmäßig verbundene Auswanderungspflicht. Nur ganz selten sind die Verträge, die davon absehen [3]). Auch die Friedensverträge setzen die Auswanderungspflicht fest. Doch ist die Auswanderung nicht Gültigkeitsvoraussetzung der Option, wie es die in der Vorkriegszeit herrschende Auffassung annahm, die Option ist mit Abgabe der Willenserklärung vollzogen. Wandert der Optant nicht aus, so wird die Option dadurch nicht unwirksam, aber der Optant kann wie jeder andere Ausländer ausgewiesen werden [4]).

Hinsichtlich der StAng. der verh. Frau erheben sich verschiedene Fragen. Wird das Prinzip der Familieneinheit geopfert, oder folgt auch bei diesem auf völkerrechtlichem Grund beruhendem StAng.-Wechsel die Frau der StAng. ihres Mannes? Näherhin:

1. Erwirbt die Frau ipso iure die neue StAng., wenn sie die Bedingungen erfüllt, die für den ipso iure-Wechsel ihrer StAng. gefordert werden, auch wenn ihr Gatte sie nicht erfüllt und deshalb die StAng. des Staatensukzessors nicht erwirbt?
2. Erwirbt andererseits die Ehefrau die neue StAng., wenn nur in der Person des Mannes, nicht aber in ihrer eigenen die Bedingungen erfüllt sind, die für den Erwerb der neuen StAng. verlangt sind?
3. Hat die Frau ein individuelles Optionsrecht, wenn sie die neue StAng. erwirbt?
4. Erstreckt die Option des Ehemannes sich auf die Ehefrau?

C. G. Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option, 1921.
W. Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen 1921, Nachtrag 1922.

2) Liszt-Fleischmann, a.a.O. 10. Aufl. S. 98.

3) S. die bei Kunz Bd. I S. 134 und Schätzel S. 70 aufgezählten Verträge. Auch im Versailler Vertrag ist überall der Abwanderungszwang festgesetzt (Art. 37, Art. 65, Art. 106, Art. 113). Ebenso im Vertrag von Saint-Germain Art. 78. In Art. 91 Abs. 6 enthält der Versailler Vertrag jedoch eine abweichende Regelung. Aus dem Text („auront la faculté de transporter leur domicile") ist zu schließen, daß hier ausnahmsweise die Auswanderungsfreiheit der Optanten, nicht ihre Auswanderungspflicht festgelegt ist.

Ebenso ist im russisch-finnischen Friedensvertrag vom 14. 10. 1920 Art. IX und in dem russisch-lettischen Friedensvertrag vom 11. 8. 1920 Art. VIII nur von der Auswanderungsfreiheit der Optanten die Rede.

Im deutsch-polnischen Vertrag über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 wird den Optanten in den Art. 41 und 42 ein fünfzehnjähriges Wohnrecht gewährt. Auch in diesem Falle besteht keine Abwanderungspflicht.

4) Schätzel, S. 19; Kunz, I S. 190.

Eine Ausnahme macht das Gesetz betr. den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Einverleibung der südjütischen Landesteile in Dänemark vom 5. 9. 1920, § 2 Abs. 1, wonach Verlust der dänischen StAng im Fall der Option nur bei Optionserklärung und Auswanderung eintritt.

Anläßlich der Auslegung der Art. 3, 4 u. 5 des Minoritätenschutzvertrages zwischen den Ententehauptmächten und Polen vom 28. 6. 1919 wurde die erste Frage zwischen Deutschland und Polen strittig und bildete einen der Streitpunkte, die auf der Wiener Konferenz vom 30. 8. 1924 entschieden werden sollten [5]). Die Verträge umschreiben die Personenkreise, die die neue StAng. erwerben, ohne zwischen Männern und Frauen, Verheirateten und Unverheirateten zu unterscheiden. Enthält der Vertrag keine Bestimmung, woraus sich schließen läßt, daß das Schicksal der Frau nicht von dem ihres Mannes sich trennen soll, so wird man mit dem deutschen Memorandum (Actes et Documents S. 108) die erste Frage bejahen können, und falls der Vertrag den Personen, die ohne weiteres die neue StAng. erlangt haben, ein Optionsrecht zuerkennt, so wird man auch den Frauen, die unabhängig von ihrem Mann diese neue StAng. erworben haben, ein höchstpersönliches Optionsrecht zuerkennen müssen. Wenn der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, so liegt kein Grund vor, auf die Ehefrau nicht die Bestimmungen des Vertrages anzuwenden.

Schwieriger ist die Beantwortung der zweiten Frage, wenn keine vertragliche Regelung getroffen ist. Man wird dann nach dem im Abtretungsgebiet bisher geltenden Recht zu entscheiden haben. Hat danach ein Wechsel der StAng. in der Person des Mannes grundsätzlich auch Wirkung für die Frau, so wird die zweite Frage zu bejahen sein [6]). Hat der Wechsel grundsätzlich nur individuelle Wirkung, wie schon seit langem in Frankreich, so wird sie zu verneinen sein.

Enthält aber der Vertrag, wie sehr häufig, die Bestimmung, daß die Option des Ehemannes ihre Wirkung auch auf die Ehefrau erstreckt, so ergibt sich daraus, daß der Vertrag eine Verschiedenheit der StAng. innerhalb der Familie vermieden wissen will. Zunächst folgt, daß die Ehefrau kein individuelles Optionsrecht hat. Sie muß die ausdrückliche Option ihres Ehemannes zugunsten der früheren StAng. und die stillschweigende zugunsten der neuerworbenen auch für ihre Person gelten lassen. Sinngemäß ergibt sich die Bejahung der zweiten Frage. Es genügt, daß in der Person des Mannes die Voraussetzungen des Erwerbes der neuen StAng. vorliegen. Die Wirkung auf die Frau tritt automatisch ein. Umgekehrt wird man die erste Frage hier verneinen müssen. Zwar verwahrt sich das deutsche Memorandum dagegen, daß man die erste und zweite Frage zusammenwerfe [7]). Allein, wenn feststeht, daß die Ehefrau auch dann die neue StAng. erlangt,

---

5) Das Wiener Abkommen ist abgedruckt in der Zeitschrift für Internationales Recht, 1924—1925, S. 296, s. ferner Rukser, Das Wiener Abkommen, Auslandsrecht, 1924, S. 349—364, bes. aber die „Actes et Documents de la Conférence Germano-Polonaise tenue à Vienne du 30 avril au 30 août 1924".

6) S. Schätzel, Nachtrag S. 15: „Es dürfte anzunehmen sein, daß Ehefrauen und minderjährige Kinder die Eigenschaft als Saareinwohner des Familienhauptes teilen, auch wenn die genannten Voraussetzungen bei ihnen persönlich nicht vorliegen."

7) Das deutsche Memorandum und die Begründung des Schiedsspruches, der Deutschland Recht gab (Actes et Documents S. 385), stellen darauf ab, daß Art. 3 und 4 des Minoritätenschutzvertrages schlechthin von „ressortissants allemands" sprechen. Darunter fallen natürlich auch die Frauen. Aber sie beachten nicht die Einschränkung, die dem Grundgedanken der Familieneinheit gemäß zu machen ist, der in der Kollektivoption zum Ausdruck kommt. Die deutsche Regierung wollte offenbar möglichst vielen Deutschen im Abstammungsgebiet die polnische StAng verschaffen, um sie vor Liquidation und Ausweisung zu bewahren.

wenn in ihrer Person nicht die für den Erwerb nötigen Voraussetzungen vorliegen, sofern nur ihr Gatte die neue StAng. erwirbt und wenn andrerseits die Ehefrau ihre frühere StAng. beibehält, sofern ihr Gatte sie infolge seiner Option behält, so muß sie auch dann ihre bisherige StAng. behalten, wenn ihr Gatte sie behält, nicht weil er optiert hat, sondern weil bei ihm gar nicht die Voraussetzungen des Erwerbs vorliegen. Die ratio ist in dem einen wie in dem andern Fall dieselbe, und man wird dem polnischen Memorandum (Actes et Documents S. 167) zustimmen müssen, daß man für alle Fälle entweder das Kollektiv- oder Individualsystem annehmen müsse. Wenn sich aus dem Vertrag ergibt (infolge der Aufnahme der Kollektivoption), daß es im Interesse der Familieneinheit den Erwerb der neuen StAng. durch die Frau nicht hindert, wenn die Voraussetzungen in ihrer Person nicht vorliegen, so darf es ihr im Interesse der Familienheit auch nichts nützen, wenn sie vorliegen.

Das Wiener Abkommen hat denn auch zu einer Regelung geführt, die im Endeffekt auch in dem Fall, den die erste Frage betrifft, die Familieneinheit durchführt. Nur um das Vermögen einer mit einem Deutschen verheirateten Geburtspolin vor der Liquidation zu retten, ist insofern der deutschen Auffassung Rechnung getragen, als eine solche Frau mit Wirkung vom 10. 1. 1920 ab die polnische StAng. erwirbt, auch wenn ihr Mann die polnische StAng. nicht erlangt. Diese Verschiedenheit der StAng. dauert aber nur bis zum 31. Januar 1920. Von da ab teilt die Ehefrau wieder die deutsche StAng. ihres Mannes [8]).

Die Hauptfrage lautet: Kollektiv- oder Individualoption? Solange die Option einfach in der Auswanderung bestand, war praktisch natürlich nur dem Mann die Möglichkeit gegeben, sich für den einen oder anderen Staat zu entscheiden. Da die Frau den Wohnsitz des Mannes teilt, mußte sie eben entweder mit ihrem Mann abwandern oder mit ihm im abgetretenen Gebiet den Wohnsitz beibehalten. Als dann zur Option eine besondere Willenserklärung verlangt wurde, entstand die Frage, ob die Ehefrau ein selbständiges Optionsrecht neben ihrem Ehemann habe oder ob die Option des Mannes sich auch auf die Frau erstrecke.

Die Verträge, die die Optionsklausel aufgenommen haben, enthalten meist die Bestimmung, daß die Option des Mannes sich auch auf die Frau erstrecke. Aber auch die Individualoption kommt vor. So heißt es im Friedensvertrag von Konstantinopel von 1913: L'option sera individuelle [9]).

Oft schweigen die Verträge sich über die Frage, ob individuelle oder kollektive Option, völlig aus. Man muß dann nach den allgemeinen Grundsätzen entscheiden. Das führt gewöhnlich zu Schwierigkeiten, da es noch nicht allgemeine, für alle Staaten geltende Grundsätze gibt.

Die Ansichten über die Wirkung der Option des Mannes auf die StAng. der Frau und das Optionsrecht der Frau selbst hängen zusammen mit der Stellung, die die Frau in den einzelnen Ländern in Bezug auf Erwerb und Verlust der StAng. während der Ehe hat. Und gerade darin besteht ja durchaus keine Gleichheit in den verschiedenen Staaten.

---

8) Für ihre StAng hat es also tatsächlich nichts zu bedeuten, daß in ihrer Person die Voraussetzungen für den StAng-Wechsel gegeben waren, es sei denn, daß der höchst unwahrscheinliche Fall eingetreten wäre, daß in der Zwischenzeit vom 10.—31. Januar ihre Ehe gelöst worden wäre. Dann bliebe sie endgültig Polin.

9) Kunz I, S. 115.

Das deutsche R.u.StAngG. führt im großen und ganzen — Ausnahmen läßt es zu; z. B. Möglichkeit des Vorbehalts bei Einbürgerung und Entlassung, selbständige Einbürgerung der Frau ohne ihren Mann — das Prinzip der Familieneinheit auch während der Ehe durch, und deshalb vertritt die deutsche Theorie hinsichtlich der Option den Standpunkt, daß sie auch für die Ehefrau wirke [10]).

In Frankreich hingegen hat in Theorie und Praxis Uebereinstimmung darüber bestanden, daß die Ehefrau nach der Heirat der StAng. ihres Gatten nicht mehr automatisch folge [11]). Deshalb spricht man der Ehefrau ein selbständiges Optionsrecht zu. Gemäß dieser französischen Auffasung wurde z. B. der Vertrag vom 24. 3. 1860 über die Abtretung von Savoyen und Nizza, der keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielt, dahin ausgelegt, daß die Frau — mit Zustimmung ihres Mannes — selbständig optieren könne. Wenn also auch der Ehemann Franzose wurde, so doch nicht die Frau, sofern sie nach Italien auswanderte.

Freilich hat es fast nur theoretischen Wert, der Ehefrau ein selbständiges Optionsrecht zuzuerkennen, da sie es in den seltensten Fällen auch praktisch ausüben kann, solange die Abwanderungspflicht mit der Option verbunden ist. Nur ausnahmsweise wird auf die Auswanderungspflicht verzichtet werden, etwa wenn nur eine ganz kleine Zahl von Optanten in Betracht kommt, die keine Gefahr bilden, falls sie im Lande bleiben oder wenn es sich um eine friedliche Abtretung (z. B. die Abtretung der schwedischen Insel St. Barthélémy an Frankreich am 10. 8. 1877) handelt.

Nur dann, wenn ihr Mann selbst optiert, könnte das eigene Optionsrecht der Frau praktisch werden. Optiert ihr Mann, dann kann die Frau ebenfalls optieren. Sie muß ja so wie so mit ihm auswandern. Sie kann aber auch die Optionserklärung unterlassen und so trotz ihrer Auswanderung die neue StAng. beibehalten. Auch in dem allerdings seltenen Fall, daß ihr Mann aus irgend einem andern Grund als dem der Option auswandert, könnte das selbständige Optionsrecht für die Ehefrau praktisch werden. In diesem Fall könnte die Frau, ohne daß die Familie auseinander gerissen wird, entweder optieren oder aber die Optionserklärung unterlassen. Bleibt aber der Mann im Land, wie soll dann die Frau ihr Optionsrecht verwirklichen? Die Frau teilt den Wohnsitz ihres Mannes und kann ihn nicht willkürlich verändern [12]). (BGB. § 10, C. c. fr. Art. 108). Und selbst wenn man annähme, daß ihr dieses politische Recht der Option nicht infolge einer privatrechtlichen Bestimmung entzogen werden kann und daß die tatsächliche Verlegung des Wohnsitzes schon genügt oder wenn, wie in den letzten Friedensverträgen, die Willenserklärung die einzige Gültigkeitsvoraussetzung der Option ist, so müßte die Ehefrau doch die Beibehaltung ihrer bisherigen StAng. mit dem Auseinanderreißen ihrer Familie, d. h. der tatsächlichen Auflösung der Ehe, bezahlen.

Lebt die Frau gerichtlich getrennt, so kann sie ohne weiteres selbständig optieren; sie hat ja das Recht, einen eigenen Wohnsitz zu begründen, es steht ihr daher frei, ihren Wohnsitz aus dem Abtretungsgebiet zu verlegen. Die Rücksicht auf den Zusammenhalt der Familie entfällt hier.

Es ist anzuerkennen, daß die Kollektivoption, die natürlich ein selbständi-

---

10) Kunz I, S. 114; Bar I, S. 250.
11) Pillet-Niboyet, Man. Nr. 94; A. Weiß I, S. 171 ff.
12) Enneccerus, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 15.—17. Aufl. I, S. 224.

ges Optionsrecht der Ehefrau ausschließt, klare Verhältnisse schafft und ein Auseinanderfallen der Familie vermeidet.

Besaß vor der Abtretung des betreffenden Gebietes nur der eine Gatte die StAng. des abtretenden Staates, so wird auch nur er allein von dem Wechsel der StAng. betroffen und nur in seiner Person entsteht das Optionsrecht. Der andere Gatte bleibt von den Wirkungen des Vertrages, da er für ihn eine res inter alios acta ist, unberührt. Ist es der Mann, der die StAng. des abtretenden Staates besaß, so kann er optieren, seine Option hat aber hier jedenfalls keine kollektive Wirkung, denn der Vertrag kann nur für Angehörige der vertragschließenden Parteien Wirkungen äußern. Die Frau behält also ihre frühere StAng. bei. Liegt es aber umgekehrt, so ist das Optionsrecht in der Person der Frau entstanden. Theoretisch kann hier die Existenz eines selbständigen Optionsrechtes der Frau nicht geleugnet werden. Aber die Abzugspflicht macht die praktische Verwirklichung dieses Rechtes fast unmöglich.

Der Gegensatz der französischen und deutschen Auffassung wurde deutlich bei der Auslegung des Frankfurter Friedensvertrages vom 30. 5. 1871, der keine Bestimmungen über die Option der Frau enthielt. Nach deutscher Auffassung folgten die Frauen der StAng. ihres Mannes, während von französischer Seite den Frauen ein selbständiges Optionsrecht zugesprochen und ihnen offiziell geraten wurde, selbständig für ihre Person zu optieren, um ganz sicher zu gehen [13]).

Die Friedensverträge, die zur Beendigung des Weltkrieges abgeschlossen wurden, haben durchgehend — abgesehen von den Friedensverträgen, die Rußland geschlossen hat und soweit es sich um Elsaß-Lothringen handelt — Kollektivoption festgesetzt, um eine Sprengung der Familie und eine Verschiedenheit der StAng. und die daraus entspringenden Konflikte zu vermeiden. Die Option des Mannes wirkt ohne weiteres auf die Ehefrau [14]). (Entweder heißt es in den Verträgen: L'option du mari entraînera celle de la femme, oder: Les femmes mariées suivront la condition de leurs maris.) Eine selbständige Option der Frau ist also unzulässig. Die StAng. der Frau richtet sich nach der ihres Mannes [15]). Die Ehefrau kann abweichend von ihrem Mann optieren, und es ist ihr unmöglich zu optieren, ohne daß ihr Mann optiert. Die Festlegung der Kollektivoption findet sich im Versailler Vertrag Art. 37, Art. 85, Art. 91 und Art. 113, im Vertrag von Saint Germain Art. 65 und Art. 70, Vertrag von Trianon Art. 63 und Art. 66, Vertrag von Neuilly Art. 40 und Art. 45, im Friedensvertrag von Lausanne und in den Verträgen und Gesetzen zur Ausführung der Friedensverträge: so im belgischen Gesetz über die Wahl einer StAng. vom 25. 10. 1919 Art. 4, im Minoritätenschutzvertrag zwischen den Ententehauptmächten und der Tschechoslowakei Art. 3 und im Minoritätenschutzvertrag zwischen den Ententehauptmächten und Polen Art. 3 und Rumänien Art. 5 II, im Tschechischen Gesetz vom 9. 4. 1920 § 5, im Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslow. Republik vom 29. 6. 1920 Art. 7, im deutsch-polnischen Vertrag über Oberschlesien vom 15. 5. 1922 Art. 32 Nr. 1. Der deutsch-dänische Vertrag vom 10. 4. 1922 hat im Art. 8 des Abkommens zur Ausführung der Art. 112 und 113 des Vertrages von Versailles die sehr vernünftige Einschränkung, daß die

13) Erlaß des französischen Jusizministeriums vom 30. 3. 1872; s. Weiß I, S. 635. Auf diese Weise entstanden zahlreiche Fälle von Doppel-StAng.

14) Auch wenn es sich um eine minderjährige handelt, für die, wenn sie nicht verheiratet wäre, die Option ihrer Eltern maßgebend wäre.

15) S. auch Schätzel S. 19; Kunz I, S. 182.

Option des Mannes sich nur dann auf die Ehefrau erstreckt, wenn sie nicht tatsächlich von ihrem Mann getrennt lebt. Es ist eine starke Zumutung für eine Frau, die gar nicht mit ihrem Mann zusammen lebt, die StAng. annehmen zu müssen, für die sich ihr Mann entschieden hat.

II. Die spezielle Regelung für Elsaß-Lothringen.

Eine bemerkenswerte Ausnahme von dem sonst in den Friedensverträgen befolgten Prinzip der Familieneinheit macht der Versailler Vertrag hinsichtlich Elsaß-Lothringens. Hier ist für beide Gatten gesondert zu untersuchen, ob die Bedingungen für einen Wechsel der StAng. vorliegen, und der Wechsel tritt nur in der Person ein, in der die Bedingungen gegeben sind. Der Vertrag bestimmt im Anhang zu Teil III Abschnitt V § 1, wer ohne weiteres Franzose wird. Diese Bestimmungen sind gleichermaßen anwendbar auf Männer und Frauen, Verheiratete und Unverheiratete. Wenn eine Ehefrau unter eine der aufgezählten Gruppen fällt, wird sie ohne weiteres Französin. Eine mit einem Deutschen verheiratete Elsässerin wird also Französin, sofern die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, ihr Mann bleibt Deutscher (sofern nicht auch für ihn die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind); umgekehrt bleibt die Frau eines Mannes, der gemäß § 1 Franzose wird, Ausländerin sofern sie nicht selbst unter den § 1 fällt. Ein Regulativ bildet der § 2 der Anlage, der dem einen Ehegatten einen Rechtsanspruch auf Verleihung der französ. StAng. gibt, wenn der andere Ehegatte ipso iure oder infolge Reklamation die französ. StAng. erlangt hat. Nach § 1 Ziff. 1 dürfen die betreffenden Personen keine andere als die deutsche StAng. erworben haben. Diese Einschränkung ist sinngemäß auch auf die Personen der Ziff. 2 des § 1 auszudehnen. Wenn also eine Elsässerin, die an und für sich unter den § 1 Ziff. 1 oder 2 fallen würde, einen Italiener geheiratet hat, so erlangt sie nicht ipso iure die französ. StAng. Das ist logisch. Denn einmal kann der Vertrag nicht den Angehörigen dritter Staaten die StAng. des annektierenden Staates auferlegen, und dann will ja die ganze Regelung nichts anderes als das angebliche Unrecht von 1870 wieder gut machen: die Personen, die ohne den Frankfurter Frieden heute noch Franzosen wären, sollen ohne weiteres wieder franz. Staatsangehörige sein. Wenn aber eine Elsässerin sich z. B. mit einem Italiener verheiratet, dann wäre sie auch ohne den Frankf. Frieden heute keine Französin mehr [16]). Sie kann jedoch gemäß § 2 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages die französ. StAng. reklamieren [17]). Wird ihrem Antrag stattgegeben, dann erwächst ihrem Gatten ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung in Frankreich (§ 2 Ziff. 6). Diese wichtige Bestimmung der Ziff. 2 bringt das in diesem Anhang sonst nicht berücksichtigte Prinzip der Familieneinheit zur Geltung. Immer wenn ein Gatte kraft des Friedensvertrages Franzose wird, sei es ipso iure oder infolge Reklamation, hat der andere Gatte einen Rechtsanspruch darauf, daß auch ihm diese StAng. verliehen wird. Sein Aufnahmegesuch kann nicht zurückgewiesen werden. Diese Be-

16) Unter § 1 Ziff. 2 fallen auch Frauen, die mit einem Deutschen verheiratet sind, in Deutschland wohnen und nicht nach Frankreich zurückkehren. Jour. Clunet 1926, S. 442.

17) Versäumte sie die Frist, so kann sie nach Art. 14 Abs. 7 des französischen StAngGes. vom 10. 8. 1927 innerhalb eines Jahres von der Verkündung des Gesetzes an wie eine frühere Französin, die infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer ihre französische StAng. verloren hat, in Frankreich reintegriert werden.

stimmung ist in Frankreich heftig angegriffen worden[18]), weil auf diese Weise Deutsche, die eine Elsässerin zur Frau haben, die französ. StAng. erlangen und so eventuell die Aufhebung der Beschlagnahme ihrer Vermögen erreichen konnten, während Frankreich dagegen machtlos war. Diese Ziff. 6 des § 2 steht ohne Zweifel in Widerspruch mit dem Grundgedanken der Regelung betr. Elsaß-Lothringen, wonach einem bestimmten Teil der Bevölkerung die französ. StAng. verlieren werden, während der andere Teil, nämlich die Masse der eingewanderten Deutschen, vom Erwerb der französ. StAng. und damit von der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Landes ausgeschlossen bleiben sollte. Diese Anlage hinter Art. 79 kennt deswegen auch kein Optionsrecht. Durch das Hintertürchen des § 2 Ziff. 6 konnten aber doch solche zugewanderten Deutschen die französ. StAng. erlangen, was für sie von großem wirtschaftlichem Wert sein konnte (Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme, Schutz vor Ausweisung). Die französ. Verwaltung ist aber nur dann machtlos, wenn der eine Gatte ipso iure reintegriert wird. Handelt es sich um den Gatten einer Person, die nur ein Reklamationsrecht hat, dann kann die französ. Regierung verlangen, daß beide Gatten ihre Reklamation verbinden. Ist ihr der Gatte unerwünscht, der gemäß § 2 Ziff. 6 die französ. StAng. im Fall der Einbürgerung seiner Frau erlangen könnte, dann schlägt sie eben schon das erste Gesuch ab.

Frankreich hat in seinem neuen StAngG. versucht, dem § 2 Ziff. 6 dadurch die Spitze abzubrechen, daß es in Art. 9 Ziff. 5 die Entziehung der französ. StAng. bei allen Personen vorsieht, die auf ihren Antrag die französ. StAng. erlangt haben, für den Fall, daß sie sich nicht als loyale Bürger erweisen. Unter diese Gruppe fallen alle Personen, die auf Grund des § 2[19]) (also auch des § 2 Ziff. 6) die französ. StAng. erworben haben[20]). Da die Voraussetzungen für die Entziehung sehr dehnbar sind, fällt es nicht schwer, angeblichen und wirklichen Franzosenfeinden die französ. StAng. wieder zu entziehen. Frankreich kann sie aber natürlich nicht wieder zu Deutschen machen und muß sie in seinem Land behalten, wenn ein anderes Land sie nicht aufnehmen will. Frankreich hat aber jedenfalls damit erreicht, daß die von der Entziehung betroffenen Personen der politischen Rechte entkleidet sind.

§ 2 Ziff. 6 kann ebenso für die Ehefrau wie für den Ehemann praktisch werden, je nach dem ob es der Ehemann oder die Ehefrau war, die die französ. StAng. gemäß § 1 oder § 2 Ziff. 1—5 erlangt hat. Hat der Mann die

---

18) Pillet-Niboyet, Man. Nr. 183, nennt sie „eine der unglücklichsten und ungeschicktesten Bestimmungen"; s. ferner Jour. Clunet 1920, S. 455.

19) Diejenigen, die auf Grund des § 1 die französische StAng. erlangt haben, fallen nicht unter Art. 9 Ziff. 5 StAngG. Niboyet, Suppl. S. 144, polemisiert mit Recht gegen diese Unterscheidung. Der französische Gesetzgeber wollte anscheinend vor allem die auf Grund des § 2 Nr. 6 Eingebürgerten treffen.

20) S. Schwalb, DJZ. Okt. 1928 Sp. 1303: „Die Einführung eines neuen Verfahrens, durch das diesen Personen die gemäß den Bestimmungen des Vertrages erworbene StAng. unter neuen einseitig festgesetzten Voraussetzungen wieder entzogen werden kann, ist mit der Vertragstreue nicht vereinbar, jedenfalls nicht bezüglich der Personen, denen die Gewährung der StAng. nach dem Versailler Vertrag nicht verweigert werden durfte. Die deutsche Regierung sollte ernstlich erwägen, ob sie nicht gegen diese mehr als 100 000 ehemalige Deutsche in ihrer Existenz bedrohende Verletzung des von Frankreich selbst als unantastbares Heiligtum behandelten Vertrags Verwahrung einlegen und die Rechtsbehelfe gebrauchen will, die ihr Art. 1 des Schiedsvertrags von Locarno eröffnet."

französ. StAng. diesen Bestimmungen gemäß erlangt, so hat dieser Erwerb keine automatische Wirkung auf die StAng. der Ehefrau, die Frau kann selbst entscheiden, ob sie der StAng. ihres Mannes folgen will. Hat umgekehrt die Ehefrau die französ. StAng. erlangt, dann gibt ihre StAng. den Ausschlag; sie behält sie auf alle Fälle, sie kann nicht zu Gunsten des Landes, dem ihr Mann angehört, optieren, nur der Ehemann kann zugunsten des Landes der Frau in diesem Fall optieren.

Man hat schon behauptet [21]), eine solche Frau sei staatenlos geworden, wenn sie nicht noch eine andere deutsche Landesangehörigkeit besessen habe (wie überhaupt alle Deutschen, die nicht gemäß den §§ 1 u. 2 der Anlage hinter Art. 79 die französ. StAng. erworben haben). Die deutsche Praxis hat sich dieser Auffassung die erste Zeit nach dem Kriege tatsächlich angeschlossen. Heute muß sie als erledigt gelten. Die Deutschen, die mit dem Untergang des elsaß-lothringischen Bundesstaates die els.-lothr. StAng. verloren haben, haben damit noch nicht die deutsche Reichsangehörigkeit verloren [22]).

Obwohl gerade die französ. Doktrin immer mit besonderem Nachdruck den Satz verfochten hat, daß ein Staatsangehörigkeitswechsel in der Person des Mannes das Personalstatut der Frau nicht verändern dürfe, da sie ein wohlerworbenes Recht darauf habe, daß die Rechtsordnung, der die beiden Gatten bisher gemeinsam unterstanden, weiterhin maßgebend bleibe, hat doch Frankreich in dem Gesetz vom 24. 7. 1921 [23]) (Art. 2) bestimmt, daß für die Frau, die mit einem Elsaß-Lothringer verheiratet ist, hinsichtlich ihres Personenstandes und ihrer Geschäftsfähigkeit das Recht maßgebend ist, das den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit ihres Gatten bestimmt, d. h. das französ. Gesetz.

Das entscheidende Kriterium bei der Regelung der StAng.-Verhältnisse in Elsaß-Lothringen ist die Abstammung, nicht die Familieneinheit. Aber das Interesse an der Einheit der StAng. ist nicht ganz unberücksichtigt geblieben. Der § 2 Ziff. 6 bietet die Möglichkeit, die eingetretene Verschiedenheit der StAng. wieder zu beseitigen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur nach einer Seite: die Familieneinheit kann nur zugunsten Frankreichs wieder hergestellt werden! Diese Regelung bietet zwei Eigentümlichkeiten: 1. Der Wille der Bevölkerung findet grundsätzlich keine Berücksichtigung. Der Großteil der Bevölkerung, der unter § 1 fällt, wird Franzose, ohne für Deutschland optieren zu können. Die große Zahl der eingewanderten Deutschen erhält andererseits kein Recht, für Frankreich zu optieren. Nur in geringem Maße bietet die in letzter Stunde eingefügte Bestimmung des § 2 Ziff. 6 die Möglichkeit einer Option. 2. Der Versailler Vertrag weicht hier von der üblichen Regelung insofern ab, als die Ehefrau grundsätzlich unabhängig gestellt ist. Der Erwerb der französ. StAng. durch den Ehemann erstreckt sich nicht ohne weiteres auf seine Ehefrau und andererseits erwirbt die Ehefrau die französ. StAng., wenn in ihrer Person die Voraussetzungen gegeben sind, gleichgültig, ob dieser Wechsel der StAng. auch in der Person des Ehemannes eintritt.

---

21) Schwalb, DJZ. 1920 S. 640; Block, Bayr. Staatszeitung vom 11. 11. 1919.
22) S. die Entscheidung des OLG. Zelle JW. 1922 Sp. 1459; s. ferner die eingehende Begründung von Schätzel, Wechsel der StAng., S. 36 ff.; Schwartz, a.a.O. S. 170 ff. Neben die bisherigen Fälle unmittelbarer Reichsangehörigkeit ist ein neuer getreten: die Elsaß-Lothringer, die keine Franzosen geworden sind.
23) Jour. Off. vom 26. 7. 1921, S. 8646; s. ferner Jour. Clunet 1920, S. 454.

Zu beachten ist noch die Rückdatierung der Wiedereinbürgerung. Der Versailler Vertrag ist am 10. 1. 1920 in Kraft getreten. Die Personen, die gemäß § 1 der Anlage ohne weiteres Franzosen geworden sind und nach der französ. Rechtsprechung auch diejenigen, die infolge Reklamation nach § 2 die französ. StAng. erlangt haben, gelten schon vom 11. 11. 1918 ab als Franzosen. Das bedeutet: Hat ein Elsässer vor dem 11. 11. 1918 eine Französin geheiratet, so bleibt sie auch nach dem 10. 1. 1920 Deutsche. Hat ein Elsässer in der Zeit vom 11. 11. 1918 bis 10. 1. 1920 eine Deutsche geheiratet, dann wird sie Französin. Denn es wird so angesehen, als ob ihr Mann schon am 11. 11. 1918 Franzose geworden wäre. Infolgedessen muß es auch im Sinne der Wirkung so angesehen werden, als ob seine Ehefrau mit dem Tag ihrer Heirat gemäß Art. 12 C. c. fr. die französ. StAng. erlangt habe [24]). Man darf aber nicht übersehen, daß der StAng.-Wechsel erst am 10. 1. 1920 eingetreten ist. Und nur derjenige, der tatsächlich an diesem Tage die französ. StAng. erlangt hat, kann sich auf die Rückwirkung berufen [25]).

III. Die Regelung in den russischen Friedensverträgen [26]).

Die russische Sowjetrepublik, die auf allen Gebieten die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau durchführt, hat in den Friedensverträgen, die sie abgeschlossen hat, sich um eine Regelung bemüht, die auch der Ehefrau die Möglichkeit gibt, ihren Willen zu äußern. Grundsätzlich hat zwar auch nach diesen Verträgen die Option Kollektivwirkung, aber die Gatten können etwas anderes vereinbaren. Diese Regelung findet sich im:

Friedensvertrag mit Estland vom 2. 2. 1920 Art. IV [27])
„ „ Finnland vom 14. 10. 1920 Art. IX
„ „ Lettland vom 11. 8. 1920 Art. VIII
„ „ Litauen vom 12. 7. 1920 Art. VI

Die Gatten können also offenbar vereinbaren, daß die Option des Mannes sich nicht auf die Frau erstrecken soll. Ob aber auch die Vereinbarung mög-

---

24) Schätzel, DJZ. 1920 S. 587; Weck, JW. 1922, S. 1459. Das Urteil des Kammergerichts vom 26. 10. 1923 (DJZ. 1924 S. 68/9) lehnt allerdings die Rückwirkung auf die Ehefrau ab. Solche Frauen könnten nur gemäß § 2 Ziff. 6 die französische StAng. erlangen. Die Rückwirkung dürfe sich nicht auf Dritte erstrecken, besonders wenn sie im Vertrauen auf den damaligen Rechtszustand eine Rechtshandlung vorgenommen hätten. Aber die Ehefrau muß als Deutsche die Wirkungen, die sich für ihre Person aus dem Versailler Vertrag ergeben, gegen sich gelten lassen. Wenn im Sinne der Wirkungen ein Alt-Elsässer von Deutschland und Frankreich als Franzose seit dem 11. 11. 1918 angesehen wird mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen, dann muß er auch im Augenblick seiner Heirat als Franzose angesehen werden. Die Konsequenz daraus ist, daß es so angesehen werden muß, daß seine Ehefrau die französische StAng. mit ihrer Heimat erlangt habe. Ein Vertrauensschutz kommt den imperativen Vorschriften des Versailler Vertrags gegenüber überhaupt nicht in Frage.

25) Pillet-Niboyet, (Man. Nr. 181) geht daher zu weit, wenn er annimmt, eine an sich unter § 1 der Anlage fallende Elsässerin, die sich 1919 mit einem Schweizer verheiratet habe, sei kraft der Rückwirkung von 1918—1919 Französin gewesen.

26) H. Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge 1918/1923, Berlin 1924.

27) Estland hat zur Regelung der StAng.-Verhältnisse ferner ein Abkommen mit Lettland am 19. 10. 1920 und mit der ukrainischen Republik am 25. 11. 1921 geschlossen. Nach dem Vertrag mit Lettland folgt die Frau im Fall der Option der StAng. ihres Mannes, sie kann aber in dem Jahr nach Auflösung der Ehe die estnische StAng. wieder annehmen.

lich ist, daß der Mann die neue StAng. behalten, die Frau aber ihre ursprüngliche StAng. wieder erhalten soll, scheint zweifelhaft. Gegen die Annahme eines selbständigen Optionsrechtes der Ehefrau zugunsten ihrer bisherigen StAng. spricht die Regelung, die im estnisch-ukrainischen Abkommen vom 25. 11. 1921 getroffen ist [28]) [29]). Der Friedensvertrag zwischen Rußland und der Ukraine einerseits und Polen andererseits, der in Riga am 18. 3. 1921 abgeschlossen wurde, läßt in dieser Richtung keinen Zweifel aufkommen. Art. VI Nr. 4 setzt fest, daß die Option des Mannes sich auch auf die Ehefrau erstreckt, sofern zwischen den Ehegatten nicht eine andere diesbezügliche Vereinbarung getroffen ist. Können sich die Ehegatten nicht einigen, so hat die Ehefrau das Recht, selbständig ihre StAng. zu wählen. Ja, in diesem Fall erstreckt sich sogar die Option der Ehefrau auf die von ihr erzogenen Kinder. Hier ist klipp und klar die völlige Freiheit der Frau in Bezug auf die Wahl ihrer StAng. ausgesprochen. Diese Regelung ist unbedenklich, wenn mit der Option kein Auswanderungszwang verbunden ist, wie z. B. in den Friedensverträgen mit Finnland und Lettland, wo nur vom Recht, nicht von der Pflicht der Auswanderung der Optanten die Rede ist. In den andern russischen Friedensverträgen gilt aber die allgemeine Regel, daß mit der Option die Abwanderungspflicht verknüpft ist. Optiert also eine Frau in Polen zugunsten Rußlands, nicht aber ihr Mann, so wird die Familie tatsächlich auseinandergerissen, sofern nicht der Mann mit seiner Frau nach Rußland abwandert.

Drei verschiedene Systeme finden sich in den Friedensverträgen verwirklicht: das System der Familieneinheit, der Kollektivoption, das um den Preis der Selbstbestimmung der Frau klare staatsrechtliche Verhältnisse schafft und die Familie zusammenhält. Dann das entgegengesetzte singuläre System, das für Elsaß-Lothringen gilt: nur auf die Abstammung, nicht auf den Familienzusammenhang wird Rücksicht genommen. Mann und Frau erwerben selbständig und unabhängig von einander die französ. StAng., wenn in ihrer eigenen Person die Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser Erwerb ist zwingend, die Betroffenen haben kein Optionsrecht. Drittens die Regelung der russischen Verträge: grundsätzlich Kollektivoption, aber Möglichkeit einer anderweitigen freien Vereinbarung der Gatten. Im Friedensvertrag mit Polen vollends wird der Ehefrau völlige Freiheit in der Entscheidung über ihre StAng. zuerkannt [30]).

Alles in allem wird das Kollektivsystem in solchen Fällen vorzuziehen sein. Denn selten wird ein Staat, zumal nach einem Krieg, bereit sein, die Optan-

---

28) Robinson. (Ostrecht, 1928, S. 449), scheint ein selbständiges Optionsrecht anzunehmen bezüglich des russisch-litauischen Friedensvertrages: „Dem Optanten folgen seine Frau und seine Kinder unter 18 Jahren, die also kein selbständiges Optionsrecht haben, es sei denn, daß zwischen den Ehegatten eine andere Vereinbarung getroffen ist."

29) Dieses Abkommen regelt in interessanter Weise die Stellung der Frau. Grundsätzlich gilt Kollektivoption, „sofern die Ehefrau nicht das Gegenteil erklärt". Die Ehefrau kann wohl den Kollektiveffekt ausschließen, ein selbständiges Optionsrecht ist ihr aber versagt. Nur Witwen und vor Unterzeichnung des Abkommens geschiedene Ehefrauen können selbständig optieren, wenn sie im übrigen den Bestimmungen genügen. Auffallend ist die Bestimmung, daß auf die Witwe das Optionsrecht übertragen wird, falls ihr Gatte das Recht hatte, zu optieren. (Rev. Lapradelle, 1927, S. 497/8).

30) Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß nach Auffassung der belgischen Gerichte auf Grund des Art. IV der Uebergangsbestimmungen des belgischen StAngGes. von 1922 eine Ehefrau selbständig für Belgien optieren kann (Pasicrisie belge Mai 1928, Simon-Lardinois).

ten weiterhin in den abgetretenen Gebieten wohnen zu lassen. Sind sie doch eine ständige Gefahr, den Assimilierungsprozeß, den der erwerbende Staat möglichst beschleunigen will, zu verzögern. Ist aber einmal der Auswanderungszwang festgelegt, dann fordert das Familieninteresse, das höher steht als das Interesse der Frau an der freien Wahl ihrer StAng., die Schicksalsgemeinschaft der Gatten. — Lebt die Frau allerdings gerichtlich oder auch nur tatsächlich getrennt von ihrem Mann, so wäre es hart, ihr die StAng. eines Landes aufzuzwingen, einfach deswegen, weil ihr Mann nicht für die bisherige StAnz. optiert hat. Hier sollte die Frau selbständig entscheiden können, da keine höheren Familieninteressen in solchen Fällen gefährdet sind.

III. Abschnitt.

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach Auflösung der Ehe.

I. Der Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit.

In den Staaten, in denen die Inländerin infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer ihre StAng. verliert und eine Ausländerin durch ihre Heirat mit einem Inländer dessen StAng. erwirbt, wirkt dieser Erwerb und Verlust auch über die Auflösung der Ehe hinaus. Das ist zwar selten ausdrücklich in den StAng.-Gesetzen gesagt (Sect. 11 engl. StAng.), folgt aber ohne weiteres daraus, daß meist eine besondere Regelung getroffen ist, wie eine verh. Frau nach Auflösung ihrer Ehe ihre ursprüngliche StAng. wieder erlangen kann.

Ausnahmen gibt es aber nach beiden Richtungen. So genügt nach dem Recht von Siam (Art. 11 Ges. v. 10. 4. 1913) und Venezuela [1]) (Art. 22 BürgGB.) zum Wiedererwerb der durch Heirat mit einem Ausländer verlorenen StAng. schon die Tatsache der Auflösung der Ehe.

Und andererseits verliert die Ausländerin, die infolge ihrer Heirat mit einem Venezuelaner die StAng. von Venezuela erlangt hat, sie wieder mit Auflösung der Ehe, wenn sie nicht binnen einem Jahr nach Auflösung der Ehe erklärt, sie weiterbehalten zu wollen (Art. 21 BürgGB.). Erwerb und Verlust der StAng. sind also nach dem Recht von Venezuela auf die Zeit der Ehe beschränkt.

Die Bestimmungen über den erleichterten Wiedererwerb der früheren StAng. nach Auflösung der Ehe sollen ein Ausgleich dafür sein, daß die Frau bei der Eheschließung der StAng. ihres Mannes folgen mußte. Dadurch, daß die Frau in die Familie eines Ausländers eingetreten ist, hat sie in den Augen des Gesetzgebers die Verbindung zu ihrem früheren Staat gelöst. Steht sie nicht mehr in dieser Familie, so soll ihr die Rückkehr in den Staat, dem sie vor ihrer Heirat angehörte, möglichst erleichtert werden. Meistens aber machen die einzelnen Staaten zur Voraussetzung der Wiedereinbürgerung einer solchen Frau, daß sie ihre Anhänglichkeit an ihre alte Heimat dokumentiere, indem sie ihren Wohnsitz dort nimmt oder ausdrücklich ihren Willen erklärt, wieder ihrem früheren Lande angehören zu wollen. In einem Teile der Staaten steht die Wiedereinbürgerung im freien Ermessen der Behörde, in anderen wird der Frau ein Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung gegeben, in anderen endlich erfolgt der Wiedererwerb automatisch beim Vorliegen gewisser Bedingungen.

1. Siam (Art. 11 StAngG. v. 1913) und Venezuela (Art. 22 BürgGB.) machen den Wiedererwerb der früheren StAng. am leichtesten: er erfolgt a u t o m a t i s c h mit Beendigung der Ehe.

1) und bis zum Gesetz v. 23. 2. 1924 auch in Rumänien (BürgGB. Art. 19 II).

2. Ebenfalls sehr leicht ist der Wiedererwerb ihrer früheren StAng. für die Ehefrau in den Staaten, die schon mit der Abgabe einer einfachen Erklärung, die frühere StAng. wieder annehmen zu wollen, der Frau ihre ursprüngliche StAng. wieder geben. Eine einfache Erklärung lassen genügen: Ecuador (Art. 23 Fremdengesetz), Lettland (§ 7 StAngG.), Litauen [2]) und die Niederlande (Art. 8 StAngG.), Rumänien (Art. 39 StAngG.), Türkei (Art. 7 StAngG.), Guatemala (Art. 4 Fremdenges. v. 1894). Es wird nicht verlangt, daß die Frau in dem Staate, dessen StAng. sie wieder erlangen will, ihren Wohnsitz hat. Wohnt die Frau im Ausland, gibt sie die Erklärung vor dem konsularischen oder diplomatischen Vertreter des betreffenden Landes ab.

3. Anderen Ländern genügt die objektive Tatsache, daß die Ehefrau nach Auflösung der Ehe auf ihrem Gebiet wohnt oder in das Land zurückkehrt, dessen StAng. sie vor ihrer Heirat besaß. So bestimmen die Bürgerlichen Gesetzbücher von Guatemala (Art. 152, hält sich die Frau im Ausland auf, so kann sie die StAng. von Guatemala wieder erwerben durch Erklärung vor dem konsularischen oder diplomatischen Vertreter Guatemalas an ihrem Wohnort), Bolivien (Art. 11), und Peru (Art. 41), daß die Frau, die infolge ihrer Heirat ihre StAng. verloren hat, wenn sie Witwe geworden ist, sie wieder erlangen kann, falls sie in der Republik wohnt oder dorthin zurückkehrt und erklärt, daß sie sich wieder dauernd niederlassen will. Auch nach dem ital. StAngG. (Art. 10) erwirbt die Witwe in dem besonderen Fall, daß keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, nach zweijährigem Wohnsitz in Italien ohne weiteres wieder ihre frühere ital. StAng.

4. Einer vierten Gruppe genügt die einfache Willenserklärung oder die Wohnsitznahme auf ihrem Gebiet für sich allein nicht, sie fordern beides. Zu dieser Gruppe zählen: Cuba (Art. 22 BGB.), Dominikanische Republik (BürgGB. Art. 19), Egypten (Art. 18 II), Griechenland (Art. 25 BürgGB.), Polen (Art. 10), Portugal (Art. 22 Ziff. 4 BürgGB.), Italien (Art. 10), San Salvador (Art. 2 Fremdenges. von 1886).

5. In der Mehrzahl der Staaten erfolgt der Wiedererwerb durch erleichterte Naturalisation. Der Wiedererwerb erfolgt nicht ipso iure, sondern erfordert einen besonderen Ausspruch der Behörde. Diese Regelung gilt in Belgien, Bulgarien, China, Danzig, Deutschland, Estland, Finnland, Großbritannien, Haiti, Japan, Oesterreich, Luxemburg, Monaco, Persien, Syrien, Schweiz und Ungarn.

Die StAng.-Gesetze von Deutschland (§ 10), Danzig (§ 10) und Oesterreich (§ 11) zeigen die Besonderheit, daß sie der Frau einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung unter erleichterten Bedingungen geben.

In manchen StAng.-Gesetzen findet sich auch die positive Klausel, die Doppel-StAng. vermeiden soll. Danach tritt der Wiedererwerb nur dann ein, wenn die Frau nachweist, daß sie ihre bisherige StAng. verloren hat oder auf sie verzichtet: so China (Art. 17) [3]), Costa Rica (Fremdenges. von 1889 (Art. 5), Danzig (Art. 10, der Nachweis verlangt, daß die Frau ihre bisherige StAng. verloren hat oder mit dem Erwerb der Danziger StAng. verliert), Haiti (Art. 11), Oesterreich (§ 11), Spanien (Art. 21, 22 BürgGB., Verzicht auf Schutz durch den ausländischen Staat verlangt).

---

2) Siehe J. Robinson, Die litauische Staatsangehörigkeit, Zeitschrift für Ostrecht, April 1928 S. 437.

3) China zeichnet sich überhaupt dadurch aus, daß es bestrebt ist, Staatsangehörigkeitskonflikte zu vermeiden, s. auch Art. 4 Ziff. 5, Art. 6, Art. 10 StAngG.

Die ehemalige Nicaraguanerin erwirbt die StAng. von Nicaragua als Witwe wieder, wenn sie als solche die StAng. ihres Mannes verliert (Art. 10 Ziff. 2 der Verfassung).

Je strenger ein Staat das Prinzip der Familieneinheit durchführt, desto mehr muß er der Frau, wenn die Ehe, derentwegen sie ihre StAng. verloren hat, aufgelöst ist, ihr den Wiedererwerb ihrer ursprünglichen StAng. erleichtern.

Andererseits liegt für die Staaten, die die Unabhängigkeit der Frau bei Eingehung und während der Ehe gewahrt haben, kein besonderer Grund vor, einer Ehefrau nach Auflösung ihrer Ehe den Wiedererwerb ihrer früheren StAng., falls sie sie verloren haben sollte, zu erleichtern. Ja, die Vereinigten Staaten sehen nicht einmal einen erleichterten Wiedererwerb vor in den drei Ausnahmefällen, in denen die Amerikanerin infolge ihrer Heirat ihre StAng. verliert. Nur durch gewöhnliche Naturalisation kann die ehemalige Amerikanerin ihre frühere amerikanische StAng. wieder erlangen, da Sect. 7 des Cable Act die Sect. 3 des Gesetzes vom 2. 3. 1907, die die Reintegration der Amerikanerinnen, die infolge Heirat ihre amerikanische StAng. verloren hatten, vorsah, ausdrücklich aufhebt. So kommt es, daß der Cable Act, der doch in erster Linie die Lage der Frau bessern sollte, in einer Hinsicht die Lage der Frau verschlechtert. Ja, es ist der Fall denkbar, daß eine Amerikanerin infolge ihrer Heirat endgültig ihre amerikanische StAng. verliert; heiratet eine gebürtige Amerikanerin chinesischer Rasse einen Gelben, so muß sie jetzt gewärtigen, daß ihr nach Auflösung ihrer Ehe unter Umständen im Hinblick auf Sect. 2169 Rev.Stat. die Einbürgerung versagt wird, da sie sich nicht mehr auf Sect. 3 des Gesetzes vom 2. 3. 1907 berufen kann.

Selten haben die Gesetzgeber daran gedacht, auch der ehemaligen Ausländerin gegenüber, die durch ihre Heirat mit einem Inländer dessen StAng. erlangt hat, die Konsequenzen aus der Tatsache der Auflösung der Ehe zu ziehen. Meist behält die Frau die so erworbene StAng. auch nach Auflösung der Ehe weiter.

In Ecuador hingegen wird die Witwe eines in Ecuador eingebürgerten Ausländers nur so lange als Bürgerin von Ecuador angesehen, als sie nicht den gegenteiligen Willen kundgibt (Art. 12 Nr. 5 Verfassung).

Ebenso kann in den Niederlanden die ehemalige Ausländerin, die infolge ihrer Heirat oder durch die Naturalisation ihres Gatten Holländerin geworden ist, in dem Jahr nach der Auflösung der Ehe auf die niederländische StAng. verzichten (Art. 9, Art. 5 Abs. 4). Das StAngG. von Irak setzt diese Frist auf 3 Jahre fest (StAngG. von 1924, Art. 17). Nach dem bulg. StAngG. (Art. 15 mit Art. 30) kann die ehemalige Ausländerin durch eine besondere Eingabe nach Auflösung der Ehe auf ihre bulg. StAng. verzichten und nach den StAngGen. von Afghanistan (Art. 89) und Persien (Art. 6) kann sie ohne weiteres zu ihrer ursprünglichen StAng. zurückkehren.

Art. 40 des rumänischen StAngGes. gestattet ebenfalls der ehemaligen Ausländerin, die infolge ihrer Heirat Rumänin geworden ist, nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung oder nach Trennung von Tisch und Bett auf die rumän. StAng. zu verzichten.

In Venezuela (BürgGB. Art. 21) muß umgekehrt die Ausländerin, die infolge ihrer Heirat die StAng. von Venezuela erlangt hat, in dem Jahr nach Auflösung der Ehe erklären, daß sie weiterhin Venezolanerin bleiben will, wenn sie ihre StAng. beibehalten will.

Egypten, Italien und Peru stellen auf den Wohnsitz ab. Wohnt die Frau, die infolge ihrer Heirat mit einem Inländer die StAng. von Egypten, Italien

oder Peru erworben hat, nach Auflösung ihrer Ehe wieder im Ausland, dann verliert sie die durch ihre Heirat erworbene StAng. wieder (BürgGB. von Peru Art. 41, StAngG. von Italien Art. 10, StAngG. von Egypten Art. 18 II.) Egypten und Italien stellen außerdem noch die weitere Bedingung auf, daß die Frau ihre ursprüngliche StAng. wieder erwirbt. Nach Art. 19 des jap. StAngG. verliert die Ehefrau, die durch ihre Heirat die jap. StAng. erlangt hat, sie nach Auflösung der Ehe, wenn sie wieder ihre frühere StAng. erwirbt.

II. Die Frauen, für die die Reintegration in Frage kommt.

Ein Endigungsgrund der Ehe ist allen Staaten gemeinsam: der Tod des Gatten. Ueberall, wo überhaupt eine Reintegration der Ehefrau vorgesehen ist, kommt sie für die Witwe in Betracht.

Ein weiterer Endigungsgrund der Ehe ist die Scheidung. Aber die Scheidung ist nicht in allen Staaten zulässig. Die geschiedene Frau steht daher nicht immer der verwitweten gleich, was den Wiedererwerb ihrer früheren StAng. anbelangt, noch weniger die gerichtlich getrennte Ehefrau.

Die scheidungsfeindlichen Staaten lassen den automatischen oder erleichterten Wiedererwerb der früheren StAng. der Ehefrau nur nach Auflösung der Ehe infolge des Todes des Ehemannes zu. In Bolivien (BürgGB. Art. 11), Luxemburg (Art. 19 C. c.), Nicaragua (Art. 10 Verf.), in der Dominikanischen Republik (Art. 19 BürgGB.), in Guatemala (Art. 17 Fremdenges.), Costa Rica (Art. 5 Fremdenges.) und in der Türkei (Art. 7 StAng.) genießt nur die Witwe den Vorzug der Reintegration.

Die Mehrzahl der Staaten kennt die Scheidung als Auflösungsgrund der Ehe und läßt demgemäß die Reintegration auch der geschiedenen Ehefrau zugute kommen: so z. B. Belgien, Bulgarien, Danzig, Deutschland, Estland, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Rumänien, die Schweiz.

Ob eine Ehe gültig geschieden wurde, beurteilt sich nach den internationalprivatrechtlichen Vorschriften des Landes, das die Ehefrau wieder aufnehmen soll. Aus welchen Gründen die Ehe geschieden wurde, hat der reintegrierende Staat grundsätzlich nicht zu prüfen. Es muß ihm genügen, daß die Scheidung rechtmäßig (gemäß der zuständigen Rechtsordnung) ausgesprochen wurde. Daß die Ehe wegen eines Grundes geschieden wurde, den der reintegrierende Staat nicht als Scheidungsgrund anerkennt, schadet nichts, sofern er nicht etwa in der Anerkennung einer solchen Scheidung einen Verstoß gegen die fundamentalen Sätze seiner Rechtsordnung erblicken müßte. So könnte unter Umständen der Scheidung einer Ehe durch Verstoßung[4]) mit Rücksicht auf Art. 30 EG. BGB. die Anerkennung in Deutschland versagt werden[5]).

In den StAngGen. ist oft einfach vom Wiedererwerb nach „Auflösung der Ehe" die Rede (z. B. in den StAngGen. von Großbritannien, Italien, Portugal, Polen, Niederlande, Lettland). Daß in den Ländern, die die Scheidung zulassen (wie z. B. England und Holland) unter „Auflösung der Ehe" auch die Auflösung durch Scheidung mit gemeint ist, versteht sich. Wie aber bei den scheidungsfeindlichen Staaten Italien, Polen, Spanien? Trias y Giro[6]) behaupten, eine ehemalige Spanierin, die durch Heirat mit einem Ausländer ihre spanische StAng. verloren und sich dann hat scheiden lassen, könne in Spanien nicht reintegriert werden, da Spanien eine Auflösung der Ehe durch Scheidung nicht zulasse. Das kann gegenüber einer solchen Frau eine große

4) S. Bergmann, a.a.O. III S. 393.
5) Keller-Trautmann, S. 141.
6) Estudios, S. 266, angef. bei Naccary, S. 83.

Härte bedeuten, und es fragt sich, ob auch die Praxis so entscheiden wird. Das Vernünftigste wäre, wenn auch solche Staaten, die die Scheidung nicht zulassen, die Konsequenzen aus der Tatsache zögen, daß der Grund für den StAng.-Wechsel der Frau — nämlich die Familiengemeinschaft mit einem Ausländer — tatsächlich und auch rechtlich (über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser Ehe hat in erster Linie der ausländische Staat, dem die Gatten angehören, zu entscheiden) nicht mehr besteht und sich nicht scheuten, auch eine geschiedene Frau zu reintegrieren.

Einzelne StAngGe. stellen auch die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau (der Scheidung von Tisch und Bett im deutschen Recht entspricht die séparation de corps im romanischen Recht) der Witwe gleich, was den Wiedererwerb ihrer früheren StAng. angeht, so der Art. 10 des Schweizer Gesetzes vom 25. 7. 1903, das rumän. StAngG. im Art. 39 und das ungar. Recht (§ 41 Gesetzartikel vom 20. 12. 1879).

Nach deutschem Recht genügt die Trennung von Tisch und Bett nicht. Es muß im Urteil ausdrücklich auf Scheidung erkannt worden sein. Ebenso ist nach österr. Recht Voraussetzung für die Reintegration der Ehefrau, daß die Ehe dem Bande nach gelöst ist (Art. 11 II StAngG.).

Auf welchem Grunde die frühere StAng., die infolge der Heirat verloren wurde, beruht, ist im allgemeinen gleichgültig [7]). Auch eine gebürtige Ausländerin, die durch Anstellung etwa die deutsche StAng. erlangt und sie infolge ihrer Heirat wieder verloren hat, hat den Anspruch aus § 10 R. u. StAng.-G. Belgien macht hierin eine Ausnahme: nur der gebürtigen Belgierin wird die Rückkehr erleichtert (Art. 19 StAngG.). Daran hat das Gesetz vom 4. 8. 1926, das im übrigen die Bevorzugung der gebürtigen Belgierin beseitigt hat, nichts geändert. Dieselbe Einschränkung findet sich im Fremdengesetz von Salvador (Art. 2). Auch für das Schweizer Recht ist behauptet worden, daß eine Reintegration nur für gebürtige Schweizerinnen in Frage käme [8]). Für diese Einschränkung ergibt sich aber keinerlei Anhaltspunkt. Die schweiz. Praxis läßt denn auch die Rechtswohltat der Wiedereinbürgerung solchen Frauen zugute kommen, welche vor der Heirat das Schweizer Bürgerrecht durch Naturalisation erworben hatten [9]).

Manchmal findet sich in den StAngGen. die Einschränkung, daß nach Auflösung der Ehe nur dann der Frau der Wiedererwerb ihrer früheren StAng. erleichtert wird, wenn sie gerade infolge ihrer Eheschließung diese frühere StAng. verloren hat. So die StAngGe. von Lettland, Polen, Oesterreich, Türkei. Zum Teil wird neben dem Verlust durch Eheschließung noch der Verlust infolge Naturalisation des Gatten genannt, z. B. in den Gesetzen Belgiens, Hollands und der Schweiz.

Das R. u. StAngG. kennt keine derartige Einschränkung. Es verlangt nur, daß die Ehefrau im Zeitpunkt der Eheschließung Deutsche gewesen sein muß. Schon Bar [10]) ist dafür eingetreten, daß man auch derjenigen Frau, die nicht schon durch ihre Heirat, sondern erst später Ausländerin wurde, die gleiche bevorzugte Stellung einräume. Keller-Trautmann [11]) verlangen, daß eine Frau, die den Anspruch aus § 10 R. u. StAngG. geltend machen will, ihre frühere deutsche StAng. durch Eheschließung verloren haben müsse. Sie be-

7) Motive zum R. u. StAngG. S. 23.
8) Naccary, a.a.O. S. 85.
9) B.Bl. 1919 II S. 272.
10) a.a.O. I S. 242.
11) a.a.O. S. 139.

rufen sich auf die Motive, denen zufolge die Absicht des Gesetzes dahinging, lediglich solchen Frauen den Wiedererwerb der deutschen StAng. zu erleichtern, welche sie durch Verheiratung mit einem Ausländer verloren haben. Da aber der Wortlaut nicht entgegensteht, liegt kein Grund zu einer solchen Einschränkung vor. Nach dieser Auslegung müßte man all den Frauen, die infolge der Friedensverträge und der Option ihres Mannes ihre deutsche StAng. verloren haben, nach Auflösung der Ehe das Reklamationsrecht des § 10 verweigern.

Ueblicherweise ist keine Frist gesetzt, nach deren Ablauf der Wiedererwerb ausgeschlossen wäre. Eine Ausnahme machen hierin die Schweiz und die Türkei. Eine Reintegration der Frau kommt nach Schweizer Recht (Art. 10 Ges. v. 25. 6. 1903) nur innerhalb der ersten zehn Jahre nach Auflösung der Ehe bzw. der gerichtlichen Trennung, nach türkischem Recht (Art. 7 Ges. v. 1869) nur innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Tod des Mannes in Betracht. Nach dem Gesetz vom 25. 6. 1903 wird der Lauf der Frist durch eine zweite Heirat mit einem Ausländer gehemmt.

Das StAngG. von Estland zeigt die Besonderheit, daß es nicht nur die Reintegration der Ehefrau nach Auflösung der Ehe infolge Tod des Gatten oder Scheidung, sondern auch für den Fall vorsieht, daß die Ehe im Ausland für nichtig erklärt worden ist. Nur dann, wenn die Ehe in Estland für nichtig erklärt wurde, erwirbt die Frau ipso iure ihre frühere StAng. wieder (§ 2 Ziff. 9) [12]).

Es kommt aber auch vor, daß die Ehefrau schon während der Ehe reintegriert wird. Das bekannteste Beispiel dafür ist Frankreich. Der C. c. sah zwar im Art. 19 II nur die Reintegration geschiedener oder verwitweter Frauen vor. Das französ. Justizministerium reintegrierte trotzdem in ständiger Praxis auch Frauen, die nicht geschieden, sondern nur gerichtlich getrennt waren; es ging schließlich so weit, auch Frauen, die nicht einmal gerichtlich getrennt waren, deren Gatte aber verschollen war, und Frauen, die von ihrem Manne verlassen worden waren, wieder einzubürgern [13]). Die Praxis stützte sich dabei auf den Art. 18 C. c., der bestimmte, daß die ehemaligen Franzosen unter bestimmten Vorausstezungen wieder reintegriert werden können.

Durch diese Praxis hat der Art. 19 II jeden Sinn verloren. Denn wozu bestimmen, daß geschiedene und verwitwete Frauen wieder eingebürgert werden können, wenn die Frauen, die durch ihre Heirat ihre französ. StAng. verloren haben, schon nach Art. 18 C. c. sie wieder erlangen können? Diese Praxis, die übrigens von der Doktrin [14]) heftig angegriffen wurde, hat das neue

12) L. Villecourt, La nat. estonienne in Rev. Lapradelle 1927 S. 490 ff., kritisiert mit Recht diese Bestimmung: „Die Ehe wird für nicht existierend gehalten, ob sie im Inland oder im Ausland für nichtig erklärt wird. Man sollte also annehmen, daß die Frau niemals aufgehört hat, Estin zu sein, oder anders gesagt, sie sollte ipso facto ihre ursprüngliche StAng. wieder bekommen und zwar mit rückwirkender Kraft.

13) der Justizminister erklärte in der Kammer am 5. 8. 1919 (J. Off. v. 6. 8. 1919 S. 3856): „Eine Französin, die einen Deutschen geheiratet hat, kann abgesehen von dem Fall des Todes ihres Gatten und von dem Fall der Scheidung die Wiedereinsetzung in die franz. StAng. erlangen. Es genügt für sie mit Genehmigung ihres Gatten, oder, mangels einer solchen, einer gerichtlichen Genehmigung ein Gesuch an das Ministerium zu richten, das darüber entscheiden wird, ob sie reintegriert werden soll". Damit ist natürlich Art. 19 II C. c. ohne jede Bedeutung.

14) Pillet-Niboyet, Man. S. 187.

StAngG. von 1927 legalisiert: der Art. 11 des Gesetzes von 1927, der von der Reintegration ehemaliger Franzosen handelt, macht keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Es kann also eine Ehefrau, wenn sie ihre franz. StAng. bei ihrer Heirat verloren hat, unter den Voraussetzungen des Art. 11 auch schon während der Ehe die französ. StAng. wieder erlangen.

Wie Frankreich kennen auch Norwegen und Schweden keine besondere Reintegration der Ehefrau nach Auflösung der Ehe. Diese Länder sehen ganz allgemein die Reintegration ihrer früheren Angehörigen vor. Auch die Ehefrau kann, wenn sie die Bedingungen der §§ 4 und 5 des norwegischen und schwedischen StAngGes. erfüllt, auf die in diesen Paragraphen vorgesehene erleichterte Art und Weise ihre frühere norwegische bzw. schwedische StAng. wieder erlangen. Der verh. Frau verschafft die Tatsache der Auflösung der Ehe keine besonderen Vergünstigungen für den Wiedererwerb ihrer früheren StAng., weil ihr ja schon während der Ehe die Reintegration offen steht.

Auch Großbritannien sieht in einem Sonderfall die Reintegration einer früheren Britin schon während der Ehe vor: die Britin, die infolge ihrer Heirat Angehörige eines im Krieg mit Großbritannien befindlichen Landes geworden ist, kann auf ihren Wunsch hin in England wieder eingebürgert werden. Voraussetzung ist jedoch, daß sie ihre frühere englische StAng. durch Geburt erlangt hat (Sect. 10).

Nach dem Recht von Palästina und Lettland genügt zur Reintegration der Ehefrau schon die tatsächliche Trennung der Gatten.

Lebt die Ehefrau in dauernder Trennung von ihrem Gatten, so kann sie der High Commissioner wieder einbürgern, wie wenn ihre Ehe geschieden wäre (Art. 12 VO. vom 24. 7. 1925).

Lettland bürgert die Ehefrau während der Ehe wieder ein, wenn sie infolge ihrer Heirat ihre StAng. verloren hat, jetzt staatenlos ist und ihr Gatte seit 5 Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist (§ 7 StAngG. vom 2. 6. 1927).

Weitere Fälle der Reintegration während der Ehe finden sich in den Uebergangsbestimmungen der neuen StAngGe. Die nach dem Kriege ergangenen StAngGe., die die Unabhängigkeit der Frau hinsichtlich ihrer StAng. sichern, wollen auch die Frauen, die schon vor Inkrafttreten der betreffenden Gesetze infolge ihrer Heirat ihre StAng. verloren haben, von den neuen Bestimmungen profitieren lassen. Sie treffen daher Vorsorge, daß die Frauen, die unter der Herrschaft des Systems der Familieneinheit ihre StAng. verloren haben, ihre ursprüngliche StAng. unter erleichterten Bedingungen wieder erwerben können und legen sich damit eine gewisse rückwirkende Kraft bei.

Sect. 4 des Cable Act bestimmt, daß eine Amerikanerin, die ihre amer. StAng. infolge ihrer Heirat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verloren hat, gemäß Sect. 2 wieder eingebürgert werden kann. Nach ihrer Wiedereinbürgerung soll es, was ihr Bürgerecht anbelangt, so angesehen werden, als ob die Ehe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. 6. 1922 geschlossen sei.

Der § 8 des dänischen StAngGes. setzt fest, daß eine gebürtige Dänin, die bei Inkrafttreten des StAngGes. vom 18. 4. 1925 durch Eheschließung ihre dänische StAng. verloren hatte, sie auf Antrag wieder erwerben kann, wenn und so lange sie in Dänemark wohnt.

Auch Schweden sieht eine erleichterte Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schwedin vor, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer nach dem früheren Gesetz vom 1. 10. 1894 ihre schwedische StAng. verloren hat (Art. 13 StAngG. vom 13. 5. 1924).

Nach dem belgischen StAngG. von 1922 (Uebergangsbestimmungen V) konnten gebürtige Belgierinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ihre Heirat mit einem Ausländer oder die Naturalisation ihres Gatten im Ausland ihre belg. StAng. verloren hatten, innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des StAngGes. durch eine Erklärung ihre belg. StAng. wieder erwerben. Das Gesetz vom 4. 8. 1926 eröffnet eine neue Frist von 3 Jahren, die von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an läuft, und zwar steht jetzt allen früheren Belgierinnen die Reintegration gemäß Art. 22 Gesetz vom 15. 5. 1922 offen mit einziger Ausnahme derjenigen Frauen, die die belg. StAng. infolge ihrer Heirat erlangt hatten (Art. 3 Ges. v. 1926).

Nach Art. 14 des französischen StAngGes. vom 10. 8. 1927 kann die ehemalige Französin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge ihrer Heirat die französ. StAng. eingebüßt hat, sie wieder erlangen. Handelt es sich um eine geschiedene oder verwitwete Frau, so ist einziges Erfordernis, daß sie seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen auf französ. Gebiet wohnt. Besteht die Ehe noch, so müssen außerdem zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: 1. der Wohnsitz der Familie muß auf franz. Boden liegen und 2. muß der Gatte zustimmen. Man wird annehmen dürfen, daß diese Zustimmung, obwohl das Gesetz schweigt, in analoger Anwendung des Art. 219 C. c. durch das Gericht ersetzt werden kann [15]).

Diese beiden letzteren Bedingungen entfallen im Falle der Abwesenheit, der Verschollenheit und der Entmündigung des Ehemannes, weiter im Fall der gerichtlichen Trennung oder wenn die Klage auf Scheidung oder Trennung anhängig ist und die Gatten seit einem Jahr tatsächlich getrennt leben.

Die Reintegration auf Grund des Art. 14 hat gegenüber der Wiedereinbürgerung gemäß Art. 11 den Vorzug, daß sie nicht vom freien Ermessen der Behörde abhängt. Es ist kein Naturalisationsdekret nötig; zur Erlangung der französ. StAng. auf Grund des Art. 14 genügt die Abgabe der Erklärung vor dem Friedensrichter innerhalb eines Jahres von der Verkündigung des Gesetzes ab und die Eintragung dieser Erklärung im Justizministerium, die nur wegen „Unwürdigkeit" verweigert werden kann, wenn sie rechtmäßig abgegeben ist (Art. 14 Abs. 5).

Nach Abs. 7 gelten die Bestimmungen des Art. 14 auch für diejenigen Elsaß-Lothringerinnen, die infolge ihrer Heirat mit einem anderen Ausländer als einem Deutschen nicht nach § 1 des Annexes zu Abschnitt V Teil III Versailler Vertrag ohne weiteres die französ. StAng. erlangt und es versäumt haben, gemäß § 2 des Annexes zwischen 1920 und 1921 die französ. StAng. zu reklamieren. Sie werden den Französinnen, die infolge ihrer Heirat ihre französ. StAng. verloren haben, völlig gleichgestellt. Einzige Voraussetzung ist, daß sie sich zwischen dem Frankfurter Frieden und dem 11. 11. 1918 mit einem anderen Ausländer als einem Deutschen verheiratet haben. Im Unterschied zum Erwerb der französ. StAng. auf Grund der §§ 1 u. 2 des Annexes zu Abschnitt V Teil III Versailler Vertrag hat der Erwerb gemäß Art. 14 keinerlei rückwirkende Kraft.

Anhang zum I. Teil.

I. Doppelstaatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit der Ehefrau.

Da jeder Staat souverän darüber bestimmt [1]), unter welchen Voraussetzungen eine Person seine StAng. besitzt, so kann es leicht dazu kommen, daß

15) A. M. Audinet, in Rev. Lapradelle 1928 S. 33.

1) S. Recueil des Avis Consultatifs, Série B Nr. 4 — Art. VI des estnischen

mehrere Staaten ein Individuum als ihren Angehörigen in Anspruch nehmen (sog. positiver Konflikt, Folge: mehrfache StAng.) oder aber, daß kein Staat einer Person seine StAng. zuerkennt (sog. negativer Konflikt, Folge: Staatenlosigkeit).

In ganz besonderem Maße droht der Frau, die einen Ausländer heiratet, Staatenlosigkeit und mehrfache StAng. Vor allem aus zwei Gründen:

1. infolge der Verschiedenheit der privatrechtlichen Normen. Es kann dadurch, selbst wenn das Land des Mannes und das Land der Frau dasselbe System hinsichtlich der StAng. der verh. Frau befolgen, der Fall eintreten, daß die Frau infolge ihrer Heirat staatenlos bzw. Doppelstaaterin wird, weil der eine Staat die Ehe für gültig ansieht und infolgedessen die an die Tatsache der Heirat geknüpften staatsrechtlichen Wirkungen eintreten läßt, während der andere Staat die Ehe für nichtig ansieht, die Ehe daher auch nicht die entsprechenden Wirkungen auf die StAng. äußern kann. Selbst wenn das StAng.-Recht der einzelnen Staaten inhaltlich übereinstimmt, besteht die Möglichkeit solcher StAng.-Konflikte, solange es kein einheitliches Weltprivatrecht gibt.

2. Die Hauptursache aber der mehrfachen StAng. und der Staatenlosigkeit der Ehefrau ist die Verschiedenheit der in den einzelnen Ländern geltenden Regeln über die StAng. der verheirateten Frau. Gerade die neueste Entwicklung des Rechtes der StAng. der Ehefrau in den einzelnen Staaten hat die Fälle der Doppel-StAng. und Staatenlosigkeit bedeutend vermehrt.

Gleich bei Eingehung der Ehe tritt häufig Doppel-StAng. oder Staatenlosigkeit der Ehefrau ein. Eine Deutsche heiratet z. B. einen Amerikaner: sie verliert ihre deutsche StAng. (§ 17 Ziff. 6) ohne die StAng. ihres Gatten zu erwerben (Sect. 2 Cable Act); sie wird staatenlos. Oder eine Französin heiratet einen Deutschen: nach deutschem Recht erwirbt sie die deutsche StAng. (§ 6 R. u. StAngG.), nach französ. Recht behält sie grundsätzlich ihre französ. StAng. (Art. 8 II); sie wird Doppelstaaterin. Ebenso kann während der Ehe sehr leicht der Zustand der mehrfachen StAng. oder der Staatenlosigkeit für die Ehefrau eintreten. Der Ehemann läßt sich z. B. im Ausland naturalisieren. Diese Naturalisation erstreckt sich nicht auf die Ehefrau, wohl aber der Verlust der StAng. des Mannes: dann ist die Frau wiederum staatenlos. Hat dagegen die Naturalisation Kollektivwirkung, ohne daß die Frau ihre bisherige StAng. verliert, dann wird sie Doppelstaaterin. Läßt sich z. B. ein Deutscher in der Schweiz einbürgern, dann behält seine Ehefrau ihre deutsche StAng., wenn ihr Mann nicht mit ihrer Zustimmung den Antrag auf Einbürgerung gestellt hat, und erwirbt dazu noch die Schweizer StAng. Ferner sind Fälle der Doppel-StAng. und der Staatenlosigkeit infolge der verschiedenen Regelung der StAng. der Ehefrau nach Auflösung der Ehe möglich. Erwirbt sie z. B. mit Auflösung der Ehe ihre frühere StAng. wieder, dann wird sie in der Regel Doppelstaaterin, verliert sie umgekehrt aber infolge der Auflösung ihrer Ehe ihre bisherige StAng. wieder, ohne ihre frühere StAng. mit der Auflösung ihrer Ehe zu erlangen, so wird sie staatenlos.

1. Die staatenlose Ehefrau[2]).

Die Heimatlosigkeit ist ohne Zweifel das größere Uebel. Für die Staaten

StAngGes. vom 27. 10. 1922: „Ein estnischer Bürger kann nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Staates sein", ist daher falsch gefaßt. Estland kann nur erklären, daß es eine etwaige zweite StAng. ignoriere.

2) Suffrian, Die Rechtsstellung der Heimatlosen, 1925. Audinet, Les Heimatloses et leur condition juridique, Jour. de dr. int. pr. 1925 S. 882.

ist die recht- und pflichtenlose Masse der Staatenlosen eine Last [3]), von der sie sich auch durch Ausweisung nicht befreien können.

Die staatenlose Frau selbst ist den größten Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Hilflos steht sie da, kein Staat gewährt ihr seinen Schutz.

Eine staatenlose Frau hat die größten Schwierigkeiten, einen Paß zu erlangen. So wird folgender Fall [4]) erzählt: Ein amerikanischer Konsul hatte in England eine Engländerin geheiratet. Als ihr Mann seine Stellung aufgab und wieder nach Amerika zurückkehrte, hatte seine Frau einen Paß nötig. Sie wurde aber sowohl von den englischen wie den amerikanischen Behörden abgewiesen. Diese Lage ist umso peinlicher, als nach dem Cable Act eine Ausländerin, die mit einem Angehörigen der Vereinigten Staaten verheiratet ist, nur nach einjährigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten die amerikanische StAng. erwerben kann.

Auf verschiedene Weise hat man die Paßfrage zu lösen versucht. In Amerika suchte man sich damit zu helfen, daß man Pässe folgender Art ausstellte: „X Y, begleitet von seiner Frau“ [5]). So war der Paß nur auf den Mann ausgestellt, kam aber auch seiner Frau zugute. Aber der Frau, die allein reiste, war damit nicht gedient. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, gestatten Uruguay (Dekret vom 21. 1. 1921) und Argentinien (Rundschreiben der argentinischen Regierung vom 9. 1. 1921) die Ausstellung von Pässen an Frauen, die mit einem Angehörigen Argentiniens bzw. Uruguays verheiratet sind. Der Völkerbund will nach Auskunft der deutschen Regierung den Regierungen die Einführung eines einheitlichen Ausweispapieres für bestimmte Gruppen von Staatenlosen empfehlen [6]).

Der Entwurf einer Konvention hinsichtlich der StAng. verheirateter Frauen, den die „International Women's Suffrage Alliance“ 1923 veröffentlicht hat, enthält eine besondere Bestimmung zum Schutz der staatenlosen Frau (B II f.). Danach soll eine Frau, die infolge ihrer Heirat staatenlos geworden ist, Anspruch auf einen Paß und diplomatischen Schutz gegenüber dem Staat haben, dem ihr Mann angehört. Dieser Vorschlag ist von Rundstein in seinem Entwurf übernommen worden (Art. 2 des ursprünglichen Entwurfs; im Art. 10 des abgeänderten Entwurfs ist nur mehr vom Anspruch auf einen Paß die Rede).

Bei der wichtigen Rolle, die die StAng. im Familien- und Erbrecht spielt, ist gerade für die Ehefrau Staatenlosigkeit ein äußerst mißlicher Zustand. Die größten Schwierigkeiten hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes und der Zuständigkeit der Gerichte [7]) ergeben sich [8]).

---

3) Manche Staaten haben daher ausdrückliche Gesetzesbestimmungen getroffen, um die Zahl der Staatenlosen zu vermindern. Am bekanntesten ist das Schweizer Gesetz vom 3. 12. 1850, s. auch poln. StAngG. Art. 2 Ziff. 2, tschech. Verfassungsgesetz vom 9. 4. 1920 § 2.

4) Crane, Journ. of comp. legisl. and int. law. 1923. S. 51.

5) Maguire, Suffrage and Married Women's Nationality. Am. Law. Review 1920 S. 641 ff.

6) Reichstagsdrucksachen 1927 Nr. 3847. Dieses Ausweispapier hat in den „Nansenpässen“ schon einen Vorgänger. Auf Anregung von Nansen erteilen die Signatarmächte des Völkerbundes den Staatenlosen sogenannte Nansenpässe. Siehe Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 5 (1924).

7) S. dazu: M. Lüders, Eine nationale Frauenfrage, „Die Frau“, Jahrg. 1928 S. 199. Dieselbe, Unbrauchbare Gesetze — brauchbare Richter. Königsberger Hartungsche Zeitung vom 4. 2. 1929 Nr. 58.

8) S. Frankenstein, a.a.O. I S. 95 ff. Walker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. S. 75 ff. Weiß, Tr. III S. 72. — (s. auch Art. 29 EG. BGB.).

2. Die mehrfache Staatsangehörigkeit[9]).

Ebenso wie die Staatenlosigkeit ist die mehrfache StAng. ein international verpönter Zustannd, der zu einer Trübung der internationalen Beziehungen führen kann, ja in der Vergangenheit schon einmal zu einem Kriege[10]) Anlaß gegeben hat. Für die Frau selbst hat freilich die Doppel-StAng. keine so schlimmen Folgen wie die Staatenlosigkeit. Die Militärpflicht, die bei Doppelstaatern den Hauptanlaß zu internationalen Differenzen gegeben hat, kommt für die Frau nicht in Frage. Die Gefahr der Doppelbesteuerung darf man nicht überschätzen, zumal im modernen Steuerrecht die StAng. als Grundlage der Steuerpflicht lange nicht mehr die Bedeutung hat, wie früher. In Deutschland z. B. ist die Erbschaftssteuer die einzige direkte Steuer, die noch einen gewissen Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern macht[11]). Zudem kann man durch internationale Abmachungen[12]) leicht die Unbilligkeit vermeiden, die eine Doppelbesteuerung mit sich bringt. Die Doppel-StAng. kann im Gegenteil, was meist übersehen wird, für die Frau direkt von Vorteil sein. Wenn die Familie der Ehefrau in dem Lande, dem sie selbst oder ihr Gatte angehört, wohnt, so hat die mehrfache StAng. weiter keine Nachteile für die Frau. In jedem der beiden Länder, deren StAng. sie besitzt, genießt sie die bevorzugte Stellung der Staatsangehörigen. Sie hat ein Wohnrecht in beiden Ländern, sie braucht keine Einreiseerlaubnis, wenn sie in das eine oder andere Land, dessen StAng. sie besitzt, ziehen will, genießt in beiden Ländern prozeßrechtliche Vergünstigungen (die bei späterer Scheidungsklage wichtig werden können) und hat im einen wie im andern Land ein „Recht auf Arbeit" und auf öffentliche Unterstützung. Sollten die Gatten in einem dritten Lande wohnen, dem weder der Mann noch die Frau angehören, dann hat die Doppelstaaterin gegenüber beiden Ländern einen Anspruch auf diplomatischen Schutz, was besonders dann für sie von Vorteil sein kann, wenn das Land, dem ihr Gatte angehört, ohne politische Macht und Geltung ist.

Schwierigkeiten für das öffentliche wie private Recht macht allerdings die Frage, welche von beiden Staatsangehörigkeiten die entscheidende sein soll. Nach der Schweizer Rechtsauffassung geht der Wohnsitzstaat vor. Die Schweiz verzichtet auf die Geltendmachung ihrer Rechte und den diplomatischen und konsularischen Schutz ihrer Angehörigen gegenüber dem Staat, in dem ihre Angehörigen wohnen, sofern sie dessen StAng. neben ihrem Schweizer Bürgerrecht besitzen (Bundesgesetz vom 25. 6. 1903 Art. 6)[13]). Zum Teil wird auf die „aktive" StAng. abgestellt, d. h. der Doppelstaater soll im internationalen

---

9) Leibholz, Wörterbuch des Völkerrechtes, hrsg. von Strupp, Artikel: Sujets mixtes. J. Kunz, Das Problem der doppelten StAng. Zeitschrift für Ostrecht, 2. Jahrg. Heft 4, Flounoy, Dual nationality and election, Jale Law Journal 1921 S. 694. Sauser-Hall, a.a.O. S. 84 ff. Rapport Rundstein, S. 11. Int. Law Association, Report of 33. Conference. Bar, a.a.O. I, S. 257 ff. — Zitelmann, Internationales Privatrecht, I S. 174 ff. — Walker, a.a.O. 2. Aufl. S. 77 ff. — Frankenstein, a.a.O. S. 88 ff.

10) Der englisch-amerikanische Krieg von 1812.

11) Ottmar Bühler, Allgemeines Steuerrecht, 1927 S. 137.

12) S. deutsch-italienisches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 31. 10. 1925. RGBl. 1925 II S. 1146, s. bes. S. 1155 Nr. 15.

13) Ebenso die englische und amerikanische Auffassung. S. Weiß, Tr. I S. 95/96 und der Entwurf der Sachverständigenkommission des Völkerbundes Art 1, s. Rapport S. 20.

Rechtsverkehr als Angehöriger des Staates gelten, als dessen Angehöriger er sich praktisch betätigt [14]).

Für das internationale Privatrecht ist die Doppel-StAng. wie die Staatenlosigkeit eine wahre crux. Sie wirken nach Zitelmanns Wort „geradezu unerträglich" (Verwaltungsarchiv Bd. 20 S. 1 ff.). Nach welcher StAng. die maßgebende Rechtsordnung bestimmt werden soll, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander. Zitelmann will die ältere, Bar umgekehrt die zuletzt erworbene (so auch das japanische Zivilgesetzbuch, sofern es sich um eine zweifache ausländische StAng. handelt, andernfalls geht die japanische StAng. vor) StAng., Frankenstein den psychologischen Zusammenhang entscheiden lassen.

Die zahlreichen Fälle von Doppel-StAng. und Staatenlosigkeit lassen eine internationale Lösung der Probleme der StAng. der verh. Frau dringend erwünscht erscheinen. Staatenlosigkeit der Ehefrau läßt sich auf einfache Weise dadurch vermeiden, daß die einzelnen Staaten den Verlust der StAng. der Ehefrau infolge Heirat oder Wechsels der StAng. des Ehemannes vom Erwerb einer neuen StAng. durch die Ehefrau abhängig machen (sog. negative Klausel). Die negative Klausel anzunehmen sollte den einzelnen Staaten nicht schwer fallen. Umgekehrt läßt sich Doppel-StAng. dadurch vermeiden, daß man an den freiwilligen Erwerb einer ausländischen StAng. den Verlust der bisherigen knüpft und einen Erwerb nur dann eintreten läßt, wenn der Verlust der bisherigen StAng. nachgewiesen wird. Freilich werden die Staaten, die in der Einheit der StAng. innerhalb der Familie das Ideal sehen, sich nicht dazu verstehen, bei einem Zusammentreffen ihrer Gesetzgebung mit der eines anderen Landes, das das System der Unabhängigkeit der Frau befolgt, diesem System den Vorrang zu lassen. Doppel-StAng. wird sich schwer vermeiden lassen, solange nicht in allen Staaten die Normen hinsichtlich der Wirkung der Ehe auf die StAng. der Ehefrau dieselben sind. Für die nächste Zeit ist an eine weitgehende Vereinheitlichung des Rechtes der StAng. nicht zu denken. Die erste Aufgabe wird sein, durch internationale Abkommen die internationalprivatrechtlichen Probleme, die sich aus der mehrfachen StAng. ergeben, zu regeln, so daß in Zukunft Begriffe wie Erbstatut und Ehestatut nicht mehr wie bisher bei jedem Rechtsgeschäft „kaleidoskopartig" wechseln (K. v. Böhm), und andererseits durch Einfügen der negativen Klausel in die einzelstaatlichen Gesetze, soweit sie nicht schon aufgestellt ist, für die Zukunft Staatenlosigkeit der Ehefrau zu verhüten und in den jetzt schon bestehenden Fällen der Staatenlosigkeit durch internationale Konventionen in der Frage des diplomatischen Schutzes und der Ausstellung von Pässen zu helfen.

II. Einfluß der Staatsangehörigkeit der Ehefrau auf die des Ehemannes.

Bisher wurde der Einfluß der StAng. des Mannes auf die der Ehefrau dargestellt. Es kommt aber auch der umgekehrte Fall vor, daß die StAng. der Ehefrau Wirkungen äußert auf die StAng. des Ehemannes. Das hat seine guten Gründe. Psychologischer und bevölkerungspolitischer Natur. Der Einfluß der Ehefrau auf das Denken und Fühlen, auf die geistige Haltung der Familie darf nicht unterschätzt werden, zumal sie als Mutter in entscheidender Weise auf die Empfindungs- und Vorstellungswelt der Kinder Einfluß hat.

---

14) Siehe Annuaire de l'Institut de Droit International Bd. X S. 24/25. — Recueil général des lois et des arrêts, 1928 S. 49. — Dreyfus, Jour. Clunet, 1927 S. 934: Das Kriterium müsse gesucht werden „dans la pratique effective d'une des deux nationalités théoriquement possédés".

Besonders dann, wenn die Familie im Lande der Frau ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat, wird sich infolge der Heirat mit einem Ausländer in den Anschauungen und der Lebensweise der Frau nicht viel ändern; sie wird auch weiterhin das Kind ihres Landes, dem sie entstammt, bleiben. Der ganze Lebenszuschnitt der Familie wird von den Sitten des Landes, dem die Frau angehört, bestimmt sein, die Kinder, die aus einer solchen Ehe entspringen, werden das Land ihrer Mutter als ihr Vaterland lieben. Es wäre eine groteske Ueberspannung des Prinzipes der Familieneinheit, in solchen Fällen die Frau der StAng. ihres Mannes folgen zu lassen und sie zu Angehörigen eines Landes zu machen, das sie vielleicht nur dem Namen nach kennt. Bei dieser Sachlage entspricht es mehr der Lebenswirklichkeit, daß der Ehemann die StAng. des Landes annimmt, in dem er wohnt und in dem auch seine Familie verwurzelt ist. Die Staaten selbst haben ein Interesse daran, diese Fremdkörper aufzusaugen und keine Fremdeninseln im eigenen Lande entstehen zu lassen. Besonders Einwanderungsländer haben schon lange den Vorteil wahrgenommen, in Fällen, in denen Ausländer sich mit Töchtern des Landes verheiraten, den Mann der StAng. seiner Frau folgen zu lassen. Diese Elemente, die schon durch das Band ihrer Familie aufs engste mit dem Lande, in dem sie wohnen, verknüpft sind, erscheinen volksarmen Einwanderungsländern, in denen Ehen ausländischer Einwanderer mit Inländerinnen zahlreich sind, als ein geschätzter Zuwachs ihrer eigenen Volkskraft. Auf zweifache Weise kann man das Ziel, solche Ausländer mit ihren Familien im eigenen Volk aufgehen zu lassen, zu erreichen suchen: entweder erwirbt der Ausländer automatisch durch die Eheschließung mit einer Inländerin die StAng., oder es wird ihm der Erwerb der StAng. sehr leicht gemacht. Daß der Mann ohne weiteres die StAng. seiner Frau erwirbt, ist sehr selten. Diese Regelung galt in Uruguay bis zur neuen Verfassung vom 15. 10. 1917 (Art. 12 der alten Verfassung) und gilt heute noch in einem besonderen Fall in Japan, nämlich dann, wenn ein Ausländer eine Japanerin, die Haupt eines Hauses ist [15]), heiratet (Art. 5 Ziff. 2). Auch Brasilien ist seit jeher bestrebt, Ausländer, die mit Brasilianerinnen verheiratet sind, als Bürger zu gewinnen, hat es aber vermieden, sie automatisch einzubürgern. Im Dekret vom 12. 11. 1902 erklärt es die mit Brasilianerinnen verheirateten in Brasilien wohnhaften Ausländer für Brasilianer, sofern sie nicht ihre Absicht kundgeben, ihre StAng. nicht wechseln zu wollen. Seit dem Dekret vom 14. Mai 1908 ist insofern eine ausdrückliche Willenserklärung nötig, als ein solcher Ausländer sich einen StAng.-Ausweis durch den Minister der Justiz und des Innern verschaffen muß (Art. 11 ff. Dekret von 1908, Annuaire de législ. étr. Bd. 38 S. 816). Auch Argentinien geht auf Fremdenfang aus: nach Art. 2 Nr. 7 StAngG. mit Art. 6 kann der mit einer Argentinierin verheiratete Ausländer ohne weiteres eine Naturalisationsurkunde erlangen. Eine Reihe anderer Staaten erleichtern die Naturalisation, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der mit einer Inländerin verheiratet ist: so Belgien (Art. 13), Bulgarien (Art. 9 Nr. 4), China (Art. 6), Danzig (§ 9), Dominikanische Republik (Art. 1 c G. v. 18. 11. 1924), Japan (Art. 9), Italien (Art. 4 Nr. 3), Panama (Art. 6 Verf.), Paraguay (Art. 36 Verf.), Portugal (Art. 1 § 2 Dekret von 1910), Rumänien (Art. 8), Spanien (Art. 3 Dekret vom 6. 11. 1916), Venezuela (Art. 1 G. v. 24. 5. 1913). Schon der C. c. fr. hatte in Art. 8 Nr. 5 eine erleichterte Naturalisation des

15) Ueber den japanischen Hausverband unterrichtet W. Plage, Der Hausverband im modernen japanischen Zivilrecht, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, 43. Bd. 1927.

Ehemannes vorgesehen. Das StAngG. vom 10. 8. 1927 hat diesen Fall der erleichterten Naturalisation beibehalten (Art. 6 Nr. 2), und zwar kann der Ehemann jetzt schon nach einem Jahr Aufenthalt in Frankreich eingebürgert werden; er bedarf keiner besonderen Niederlassungserlaubnis mehr wie nach dem bisherigen Art. 8 Nr. 5, von der ab erst das Jahr gerechnet wurde. Auch Rußland kann man zu dieser Gruppe zählen, wenn es das in Art. 5 des Bundes-Angehörigkeitsgesetzes vorgesehene Bundesgesetz erlassen hat, das eine vereinfachte Einbürgerung des Gatten, der einen russischen Staatsangehörigen geheiratet hat, ermöglichen soll. Auch der Versailler Vertrag hat in einem besonderen Fall der StAng. der Ehefrau Einfluß auf die des Ehemannes zuerkannt: wenn die Ehefrau gemäß § 1 und 2 der Anlage zu Teil III Abschnitt V die französ. StAng. erworben hat, erlangt ihr Gatte einen Rechtsanspruch auf die französ. StAng. (§ 2 Ziff. 6).

II. Teil.

Das Prinzip der Familieneinheit und das Prinzip der Unabhängigkeit der Ehefrau.

Prinzip der Familieneinheit oder Prinzip der Unabhängigkeit der Frau, klassisches oder modernes Prinzip, ist heute die entscheidende Frage. Bei der Beurteilung der beiden Systeme muß man sich davor hüten, sich bloß von reinen Gefühlserwägungen leiten zu lassen. Es handelt sich hier um ein komplexes Problem. Nicht nur das individuelle Interesse der Frau, auch Gemeinschaftsinteressen, das Interesse der Familie und des Staates sind im Spiele. Besonders schwierig wird die Frage der StAng. der in einer nationalen Mischehe lebenden verheirateten Frau dadurch, daß die StAng. auf dem ohnehin problematischen Gebiet des internationalen Privatrechtes von größter Wichtigkeit ist. Erst nach Prüfung aller hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte ist eine billige Entscheidung möglich.

I. Die Begründung des klassischen Prinzips.

1. Das klassische System ist theoretisch fundiert in einer bestimmten Auffassung vom Wesen der Ehe. Bis zum Aufkommen der Emanzipationsbewegung hat man es im allgemeinen für selbstverständlich gehalten, daß die Frau der StAng. ihres Mannes folge, weil dieser Grundsatz, wie schon Boulay[1]) in seinen Motiven zu Art. 12 C. c. fr. sagt, begründet ist „in der Natur der Ehe selbst, die aus zwei Wesen nur eines macht, wobei sie dem Gatten den Vorrang gibt vor der Gattin". Eine Auffassung, die auch das Common Law beherrscht: „A man and his wife are one and he is the one". Die Frau tritt in die Familie ihres Mannes ein, in der sie ganz aufgehen soll nach dem Worte der Bibel: sunt duo in carne una.

1) Weiß, Tr. Bd. 1 S. 575.

Auch heute noch bezeichnet man verschiedene StAng. innerhalb einer Familie als unvereinbar mit dem Wesen der Ehe [2]). Wenn nicht der Charakter der ehelichen Verbindung selbst radikal geändert werden soll, müsse es beim alten Prinzip bleiben [3]). Ja, Péritch [4]) geht so weit, zu behaupten, daß man folgerichtig, wenn man im Namen der Freiheit der Frau das klassische Prinzip aufgebe, zur freien Ehe kommen müßte.

Aber mit der völlig veränderten Stellung der Frau hat sich auch die Auffassung von der Ehe gewandelt. Im Zeitalter der wirtschaftlichen und rechtlichen Verselbständigung der Frau ist die Institution der ehelichen Gewalt gegenüber der Frau überlebt. Aus einem Verhältnis der Subordination ist eine Koordination geworden. Man sieht heutzutage in der Ehe nicht eine Einheit, in der die Individualität der Frau aufgeht, sondern vielmehr eine Gemeinschaft zweier eigenständiger Persönlichkeiten, die gleichberechtigt nebeneinander stehen.

In diesem Zusammenhang hat man darauf hingewiesen [5]), daß die Rechtsvorschriften auf den Gebräuchen und Sitten und Anschauungen des Volkes beruhten; so sei auch das klassische Prinzip verständlich, es passe zu den einfachen Gegebenheiten des Lebens und den Sitten des Volkes. Aber Hill [6]) hat mit Recht darauf erwidert, daß dann eben die allgemeine Tendenz, die auf eine Aenderung des Rechtes der StAng. der verheirateten Frau geht, nur eine Folge der Veränderungen in jenen „einfachen Gegebenheiten des Lebens und Sitten des Volkes sei".

2. Die Anhänger des alten Prinzips sehen in dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Frau eine Gefahr für die Familie und damit zugleich für den Staat. Je solider die Familie, der „unverwüstliche Unterbau des Staates", desto stärker der Staat. Der Staat selbst habe daher ein großes Interesse an soliden, festgefügten Familien. Verschiedene StAng. innerhalb einer Familie störe die Harmonie derselben und beschwöre die Gefahr einer Desorganisasation der Familie herauf. In der Familie, wie überhaupt in jeder Gemeinschaft, müsse einer den Ausschlag geben, sonst falle sie auseinander. Das Gegebene und Natürliche und auch praktisch Wünschenswerte sei es, daß die Frau, auch hinsichtlich der StAng. sich nach ihrem Manne richte.

Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß die Gatten einer nationalen Mischehe den Gegensatz ihrer verschiedenen Volksabstammung weniger stark empfinden werden, wenn sie demselben Staat angehören. Aber das Problem sitzt bei der nationalen Mischehe tiefer, als daß man es mit bloßen gesetzestechnischen Maßnahmen lösen könnte [7]) Es ist eine äußerliche Betrachtungsweise, wenn man meint, Gegensätze des Blutes und der Kultur, der Sprache und der Volkssitte ließen sich durch die Herstellung einer einheitlichen StAng. von Gesetzes wegen beseitigen. Die wahre Familieneinheit hängt nicht von der Gleichheit der StAng. der Gatten ab, zumal wenn diese Gleichheit ohne

---

2) Reichstagsdrucksachen 13. Legisl. Bericht der 6. Kommission S. 1435.
3) Flournoy, The New Married Women's Citizenship Law, Jale Law Journal 1923/24, S. 168.
4) Péritch, Nationalité et Mariage, Rev. de dr. int., de sciences dipl. et pol. 1927, S. 206 ff.
5) Flournoy, a.a.O.
6) Citizenship of Married Women, The American Journal of Int. Law 1924 S. 724.
7) Phillimore (Nationality of married women, Jour. of comp. legisl. and int. law 1923 S. 302) bemerkt mit Recht, die Familieneinheit hänge nicht von „technicallities" ab.

Berücksichtigung des Willens der Frau automatisch als Folge eines bürgerlichrechtlichen Aktes eintritt. Die Ehefrau ändert ebensowenig wie der Mann automatisch mit ihrer Heirat die innere Einstellung zu ihrem Vaterland und dem Lande ihres Gatten. Zudem: Hat die Gatten die Tatsache ihrer verschiedenen StAng. nicht davon abgehalten, die Ehe miteinander einzugehen, so können sie wohl auch während der Ehe diese Verschiedenheit der StAng. ertragen, gerade so wie es glückliche Ehen gibt, obwohl die Gatten einer verschiedenen Religion oder einer verschiedenen politischen Partei angehören. Es denkt doch auch niemand daran, der Ehefrau die Konfession oder die Partei ihres Mannes aufzuzwingen.

3. Die Gatten, sagt man, die eine Lebensgemeinschaft mit einander eingehen, sollen auch eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Unter der Herrschaft des modernen Prinzips kann es aber vorkommen, daß die Familie auseinandergerissen wird. Die Frau wird z. B. als Ausländerin ausgewiesen oder wegen eines Verbrechens ausgeliefert, während ihr Mann als Inländer vor diesem Schicksal bewahrt bleibt. Diese Situation führt außerdem zu einer gesetzlichen Schwierigkeit: kann die ausweisende Behörde überhaupt mangels gesetzlicher Vorschrift sich über den Satz des bürgerlichen Rechtes, daß die Frau den Wohnsitz des Ehemannes teilt, hinwegsetzen, und soll dann die Ehefrau in einem solchen Fall einen selbständigen Wohnsitz begründen können[8])? Ebenso bleiben die Gatten im Kriegsfall vor der eigenartigen Situation bewahrt, daß der Mann an die Front eilt, seine Frau aber als Ausländerin interniert, ja vielleicht ausgewiesen und ihr Vermögen beschlagnahmt wird.

Demgegenüber bringt aber das klassische Prinzip für die Frau, die sich mit einem Ausländer verheiratet, die Gefahr mit sich, daß sie aus ihrer eigenen Heimat ausgewiesen werden kann (s. u. II).

4. Man führt weiter zugunsten des klassischen Prinzips an, es verhüte StAng.-Konflikte, während das neue Prinzip Doppel-StAng. und Staatenlosigkeit zur Folge habe[9]). Dieser Einwand hatte noch bei Beratung des deutschen R.u. StAngGes. im Jahre 1913 und des engl. StAngGes. im Jahre 1914 einen Sinn, zu einer Zeit, da fast allgemein das klassische Prinzip in Geltung war und eine Durchbrechung dieses allgemein anerkannten Grundsatzes als Ursache von StAng.-Konflikten erscheinen mußte. Er ist aber unhaltbar, seitdem die Vereinigten Staaten, Rußland, Frankreich, Belgien, Rumänien und in beschränkterem Masse auch die skandinavischen Länder sich für das Prinzip der Unabhängigkeit der Frau entschieden haben. Mit mehr Recht könnte man heute behaupten, das klassische Prinzip habe Staatenlosigkeit und Doppel-StAng. zur Folge. Heiratet z. B. eine Deutsche einen Amerikaner, so wird sie staatenlos. Folgte Deutschland dem modernen System, dann behielte die Deutsche ihre Reichsangehörigkeit und bliebe vor Staatenlosigkeit bewahrt. Heiratet umgekehrt eine Amerikanerin einen Deutschen, so wird sie nach dem bisherigen deutschen Recht Doppelstaatsangehörige. Hätte auch Deutschland das moderne System angenommen, dann wäre die mehrfache StAng. vermieden.

---

8) Die deutsche Regierung erklärte bei der Beratung des R.u.StAngGes., es sei selbstverständlich unmöglich, den Mann auszuweisen, wenn der Staat nicht gleichzeitig das Recht zur Ausweisung der Ehefrau habe. Bericht der 6. Kommission S. 1435. Auch dieser Umstand spreche gegen das moderne System.

9) So noch Calbairac, a.a.O. S. 265.

5. Zugunsten des Prinzips der Familieneinheit wird noch ein geschichtlicher Grund angeführt [10]). Man weist daruf hin, daß in der Zeit, als von Gesetzes wegen die Tatsache der Heirat mit einem Ausländer keinerlei Einfluß auf die StAng. der Ehefrau in den Vereinigten Staaten und in Großbritannien hatte, in diesen Ländern die Praxis immer mehr dazu kam, gebürtige Engländerinnnen bzw. Amerkanerinnen, die sich mit Ausländern verheirateten, als Ausländer zu betrachten, soweit sie im Lande ihrer Gatten wohnten und umgekehrt Ausländerinnen, die in England bzw. Amerika wohnten und mit einem Angehörigen dieser Staaten verheiratet waren, als Inländerinnen. Daraus gehe hervor, daß starke praktische Notwendigkeiten zu dieser dem Gesetz entgegengesetzten Praxis geführt haben müssen. Aber diese Praxis spricht nicht so sehr für das Prinzip der Familieneinheit als für Berücksichtigung des Wohnsitzes. Der Wohnsitz hat aber heute nicht mehr die Bedeutung wie in der Zeit um 1840—1870. Damals bedeutete der Wohnsitz im Ausland fast dasselbe wie das Aufgeben jeglicher Verbindung mit der bisherigen Heimat. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist die Welt kleiner geworden. Dem Einzelnen fällt es leichter, die Verbindung mit seinem Vaterland aufrecht zu erhalten, wenn er im Ausland wohnt. Auch dieser Grund ist daher wenig beweiskräftig.

6. Nicht ohne Grund verteidigt man das klassische Prinzip damit, daß man sagt, es allein ermögliche eine einfache Lösung der Frage der StAng. der Kinder — wenigstens in den Ländern, in denen das jus sanguinis gilt. So lange die Eltern dieselbe StAng. besitzen, können bezüglich der StAng. der Kinder keine Zweifel entstehen. Sie folgen naturgemäß der StAng. der Eltern, d. h. der StAng. des Vaters. Die Anhänger des Prinzips der Familieneinheit befürchten, daß mit der Anerkennung der selbständigen StAng. auch die Frage der StAng. der Kinder aufgerollt werde. Die englische Regierung [11]) äußerte vor allem in dieser Richtung Bedenken: wenn man das moderne System annehme, so sei zweifache, ja sogar dreifache StAng. der Kinder die Folge [12]). Die Befürworter des modernen Systems [13]) glauben zwar teilweise, daß die Reform der StAng. der verh. Frau im Sinne des modernen Prinzips keine Rückwirkung auf die StAng. der Kinder äußere. Jedoch sind sie schon durch die tatsächliche Entwicklung widerlegt.

Der Cable Act hat allerdings keinerlei Wirkung hinsichtlich der StAng. der Kinder geäußert [14]). Die Kinder, die im Auslande geboren werden, folgen nach wie vor der StAng. ihres Vaters.

Rußland ist weiter gegangen. Auch hinsichtlich der Bestimmung der StAng. der Kinder hat der Mann keinen Vorrang mehr vor der Frau: wenn ein Elternteil, Vater oder Mutter, im Zeitpunkt der Geburt in Rußland gewohnt hat, wird das Kind Russe. Lebten beide Eltern während der Geburt des Kin-

---

10) Siehe Bericht des Lord Chelmsford im Report of the Joint Select Commitee of Lords and Commons 1923.

11) S. Memorandum der britischen Regierung Appendix A des Report of the Select Commitee.

12) Dieser Fall ist heute schon möglich. Die Ehefrau ist z. B. eine Russin, der Mann ein Deutscher. Das Kind wird in England geboren. Die Eltern vereinbaren, daß das Kind die StAng. der Mutter haben solle. Nach deutschem Recht ist das Kind Deutscher, nach englischem Brite, nach russischem Recht Russe!

13) Butcher, Fortnightly Review Feb. 1922 S. 299. Naccary, a.a.O. S. 118, Schuster, in Report of the 32 Conference (Int. L. Ass.) S. 21.

14) Chamberlain, in American Bar Association Jour. 1923 S. 57. Crane, in Jour. of comp. legisl. 1923 S. 47 ff.

des im Auslande, so bestimmt sich die StAng. des Kindes durch Vereinbarung der Eltern (Bundesangehörigkeitsgesetz von 1924 Art. 4) [15]). Im Friedensvertrag mit Polen findet sich sogar die Bestimmung, daß das Kind der StAng. der Mutter folge, wenn es zu keiner Vereinbarung der Gatten komme.

Auch Frankreich hat in dem StAng. von 1927 der StAng. der französischen Mutter einen bestimmenden Einfluß auf die StAng. der Kinder eingeräumt. Nach Art. 1 Nr. 3 erwirbt das in Frankreich geborene Kind einer französischen Mutter die französ. StAng. Durch diese Bestimmung erhält das Prinzip der selbständigen StAng. der Ehefrau erst seine volle Bedeutung in Frankreich.

Zahlreich sind schon die Stimmen, die im Anschluß an eine Reform der StAng. der verh. Frau auch eine Reform des Rechtes der StAng. der Kinder fordern. Anläßlich der Beratung des R.u.StAng.-Ges. von 1913 wurde aus den Kreisen der Frauenbewegung zugleich mit der Unabhängigkeit der Frau gefordert, „daß die Kinder die deutsche StAng. der Mutter teilen, wenn sie, — sei es nach dem Tode des Vaters, sei es mit dessen Einverständnis — sich tatsächlich bei der, nicht mit diesem und zwar in Deutschland lebenden Mutter befinden“ [16]).

Im Bericht des Ausschusses des Bundes der deutschen Frauenvereine für Prüfung der Frage der StAng. der verh. Frau wird in ähnlicher Weise vorgeschlagen, daß minderjährige Kinder, die sich dauernd in alleiniger Fürsorge der Mutter befinden, auf deren Antrag die ursprüngliche StAng. der Mutter sollten erwerben können.

Auf dem Kongreß der International Law Association 1924 in Stockholm setzten sich der Pole Ehrlich und die Engländerin Macmillan für Gleichberechtigung der Frau bei der Bestimmung der StAng. der Kinder ein [17]).

Der Entwurf eines Abkommens über die StAng., den das Völkerrechts-Institut auf seiner letzten Tagung 1928 annahm, regelt im Art. 6 die StAng. der Kinder bei Verschiedenheit der StAng. der Gatten [18]). Art. 6 lautet:

Sofern die Gatten nicht dieselbe StAng. besitzen und insoweit das Kind der StAng. seiner Eltern folgt, erwirbt es die StAng. seiner Mutter wenn

1. der Vater die Mutter vor der Geburt des Kindes verlassen hat;

2. das Kind in dem Land geboren ist, dessen StAng. die Mutter von der Heirat an behalten oder wiedererlangt hat, unter Vorbehalt des Rechtes der Option in diesem Fall für die StAng. des Vaters.

Bles [18]a) macht den Vorschlag, das Kind solle der StAng. des Elternteils folgen, der Angehöriger des Wohnsitzstaates ist. Wenn seine Eltern in einem Staat wohnten, dem weder Vater noch Mutter angehörten, soll es die StAng. des Vaters haben.

Nach Calbairac [19]) soll das Kind die StAng. des Elternteils besitzen, der in demselben Land wie das Kind geboren ist. Wenn das Kind in einem Land geboren ist, dem weder Vater noch Mutter entstammen, soll das Kind die StAng. des Vaters besitzen.

---

15) Derselbe Modus findet sich übrigens im deutschen Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung von 1924, wonach über die Religion der Kinder die Vereinbarung der Eltern entscheidet.

16) Zeitschrift für Frauenstimmrecht 1913 Nr. 14, „Das Staatsangehörigkeitsgesetz und die Frauen“ von Else Lüders.

17) I. L. A., Report of the 33 Conf. S. 44 u. S. 40.

18) Annuaire de l'Institut de Droit International 1928, S. 761.

18a) Rev. Lapradelle, 1920 S. 366.

19) a.a.O. S. 329.

Baby [20]) endlich will auf das Kriterium der Erziehung bis zum 14. Lebensjahr abheben.

Es ist kein Zweifel, daß mit der Aenderung des StAng.-Rechtes der verh. Frau auch die Frage der StAng. der Kinder neu zur Diskussion gestellt werden muß. Wenn die Gatten eine verschiedene StAng. besitzen, wird die Lösung dieser Frage natürlich schwieriger und bedarf sorgfältiger Prüfung. Aber auch bei Verschiedenheit der StAng. der Gatten kann diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden, sei es, daß man weiterhin die StAng. des Vaters entscheiden läßt mit der Modifikation, die vom Bund Deutscher Frauenvereine vorgeschlagen ist, oder indem man das französ. System übernimmt.

7. Das wichtigste Argument, das für die Beibehaltung des klassischen Prinzips und gegen das moderne System ins Feld geführt wird, ist die Berufung auf die Konsequenzen des modernen Systems in internationalprivatrechtlicher Hinsicht. Das internationale Privatrecht ist im allgemeinen auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip aufgebaut [21]), d. h. jeder Mensch gehört der Rechtsordnung des Staates an, dem er durch das Band der StAng. verbunden ist. Das Personalstatut bestimmt sich nach der StAng. Erwirbt die Frau bei der Heirat die StAng. ihres Mannes, so ist von da ab das Personalstatut des Mannes zugleich das der Frau. Dieses gemeinsame Personalstatut bestimmt auch über den Inhalt der Ehe, es ist zugleich das Ehestatut.

Daß viel Ungerechtigkeit und Streit verhütet wird, wenn ein Gemeinschaftsverhältnis wie die Ehe, das ständig Rechte und Pflichten im Verhältnis der Gatten zu einander erzeugt, einer einheitlichen Rechtsordnung unterstellt ist, liegt auf der Hand. Ueber Begriffe wie Unterhaltspflicht, gegenseitige Rechte und Pflichten der Gatten, Schlüsselgewalt der Frau, Erbrecht der Gatten, um einige Beispiele zu nennen, die in den verschiedenen Landesrechten einen verschiedenen Inhalt haben, bestimmt eindeutig eine einzige Rechtsordnung.

Und ändert später ein Gatte seine StAng., so könnte man zur Lösung von Konflikten auf die letzte gemeinsame Rechtsordnung, die „charta conjugalis" (Jordan, Rev. Lapradelle 1920 S. 368) zurückgreifen. Nach den Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 und 17. Juli 1905 gilt für die Beziehungen der Gatten und für die Scheidung dasjenige Recht, dem beide Gatten zuletzt gemeinsam unterstanden [22]).

Anders, wenn das moderne System gilt, das einen Dualismus der StAng. von Anfang an zuläßt. Die Gatten haben ein verschiedenes Personalstatut, und damit ist auch ein gemeinsames Ehestatut unmöglich. Es droht die Ge-

---

20) The Interconnection of Nationality and Domicile, Wigmore Celebration Legal Essays S. 187, zit. von Randall in Law Quaterly Review 1924 S. 29.
Ebenso setzte sich Lapradelle bei der Stockholmer Tagung des Völkerrechts-Instituts 1928 dafür ein, dem Kind die StAng. des Elternteils zu geben, dem die Aufgabe der Erziehung obliegt, da das ius sanguinis sich immer mehr in ein ius educationis verwandle (Annuaire S. 7, 9).

21) Das StAng.-Prinzip gilt in Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien, Oesterreich, Schweden, China, Columbia, Venezuela, Japan usw., das Wohnsitzprinzip in England und Amerika, Norwegen, Schweiz u. a. s. Walker, 2. Aufl. S. 67—69.

22) Nach der französ. Doktrin gilt dieser Grundsatz, auch ohne daß er in einem internationalen Abkommen ausdrücklich normiert ist. Danach hat der Gatte, der seine StAng. beibehält, ein wohlerworbenes Recht darauf, daß das Ehe- bzw. Scheidungsstatut durch die einseitige Aenderung der StAng. in der Person des einen Gatten nicht geändert wird. S. dagegen Frankenstein, a.a.O. S. 137.

fahr, daß bei einem solchen Rechtszustand die auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes ohnehin schon herrschende Verwirrung und Rechtsunsicherheit noch vermehrt wird. Welches Recht soll über den Inhalt der Ehe, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, die Unterhaltspflicht, die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, die Schlüsselgewalt, den gesetzlichen Güterstand, die Erbrechte der Gatten, die Scheidung, ihre Gründe und Folgen bestimmen?

Solange es kein einheitliches Privatrecht der Welt gibt, werden hier Gesetzeskonflikte und Rechtsunsicherheit unvermeidbar sein. Bezeichnend ist, daß der Sachverständigenausschuß, den die niederländischen Frauenvereine zum Studium der Frage der StAng. der verh. Frau eingesetzt haben, diese internationalprivatrechtlichen Schwierigkeiten für so verhängnisvoll gehalten hat, daß er sich schließlich für das Prinzip der einheitlichen StAng. in der Familie aussprach, obwohl er anfänglich mit dem System der verschiedenen StAng. sympathisiert hatte. Ein Beispiel aus diesem Bericht zur Illustration: Eine Engländerin heiratet einen Holländer. Was ist der gesetzliche Güterstand, wenn die Gatten keinen Ehevertrag schließen? Nach holländischem Recht gilt Gütergemeinschaft, nach englischem Gütertrennung; oder sie schließen einen Ehevertrag: nach welchem Recht soll er ausgelegt werden?

Die Verschiedenheit des Personalstatuts kann auch große Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Ist nur eine Rechtsordnung maßgebend, dann entsprechen den Rechten die Pflichten. Sind aber zwei Rechtsordnungen im Spiel, dann kann es sein, daß der eine Gatte fast nur Pflichten, der andere fast nur Rechte hat, denn ob der eine Gatte vom andern die Erfüllung bestimmter Pflichten verlangen kann, bestimmt sich darnach, ob das Heimatrecht des andern Gatten solche Pflichten überhaupt anerkennt.

Kompliziert wird die Sachlage bei anfänglicher Verschiedenheit der StAng. der Gatten besonders dann, wenn einer der Gatten auf Scheidung klagt. Ob ein Gatte das Recht hat, auf Scheidung zu klagen, und die Wirkung der Scheidung auf den Bestand der Ehe beurteilt sich mangels gesetzlicher Vorschrift [23]) nach der vorherrschenden Ansicht [24]) nach dem Heimatrecht jedes Gatten. Wenn das Heimatrecht des Mannes die Scheidung zuläßt, während das Heimatrecht der Frau an dem Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe festhält [25]), so kann nur der Mann auf Scheidung klagen. Wird die Ehe geschieden, dann ist der Ehemann frei und kann sich wieder verheiraten, die Frau wird aber weiterhin von dem Lande, dessen Angehörige sie ist, und damit auch von den übrigen Ländern, da den Personenstand der Frau ihr Heimatrecht bestimmt, als verheiratet angesehen. Sie läuft daher Gefahr, wenn sie eine neue Ehe eingeht, der Bigamie bezichtigt zu werden, ihre Kinder aus einer solchen Verbindung werden unter Umständen als unehelich

23) Das EG. BGB. Art. 17 erklärt ausdrücklich die Gesetze des Landes, dem der Ehemann angehört, hinsichtlich der Scheidung für maßgebend.

24) Académie de Droit Int., Recueil des Cours 1926. Audinet, Les conflits de lois en matiere de mariage et de divorce, S. 223, Valéry, a.a.O. S. 15. Ebenso die Rechtsprechung s. die bei Audinet, a.a.O. S. 224 zusammengestellte Judikatur. Audinet, Recevabilité de la demande en divorce intentée par une femme réintegrée dans la nationalité française contre son mari resté étranger. J. Cl. 1923 S. 9.

25) Audinet, Recueil S. 223, erklärt in diesem Fall den Gesetzeskonflikt zwischen dem Heimatrecht des Mannes und dem der Frau für unlösbar, da der scheidungsfeindliche Staat die Scheidung nicht anerkennen werde und dritte Staaten keinen Grund hätten, dem Gesetz, das die Scheidung anerkennt, den Vorzug zu geben vor dem andern, das die Scheidung nicht anerkennt.

angesehen [26]). Aber wenn der Umstand, daß in einem solchen Falle nur der eine Gatte auf Scheidung klagen und sich nach der Scheidung wieder verheiraten kann, dem System der verschiedenen StAng. der Gatten als „stoßende Ungerechtigkeit" angekreidet wird, so muß doch betont werden, daß in erster Linie der Umstand, daß die Frau einem scheidungsfeindlichen Staat angehört, Schuld daran ist, daß die Frau nicht mehr heiraten kann.

Weitere Komplikationen entstehen ferner dann, wenn das Urteil auf Trennung von Tisch und Bett lautet, während das Heimatrecht des einen Gatten nur Scheidung dem Bande nach kennt oder wenn das Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lautet, während das Heimatrecht des einen Gatten nur Trennung von Tisch und Bett kennt.

Man muß nach alledem zugeben, daß das System der verschiedenen StAng. der Ehegatten große Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Aber sie sind nicht unüberwindlich. Die Lösungsversuche sollen wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Fragen kurz skizziert werden. Die Theorien lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen.

Die traditionelle Doktrin hält auch in den Fällen verschiedener StAng. an der Notwendigkeit einer gemeinsamen Rechtsordnung fest. Darüber, welches die gemeinsame Rechtsordnung sein soll, gehen die Ansichten der Vertreter dieser Gruppe auseinander.

1. Nach der einen Theorie soll die lex fori, die Rechtsordnung des Staates, dem das angegangene Gericht angehört,
2. nach einer zweiten mehr begründeten Meinung soll die lex domicilii anzuwenden sein, Die Anwendung der Rechtsordnung, die dort gilt, wo die Gatten den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben, scheint eine einfache und praktische Lösung. Die Gatten haben, auch wenn sie eine verschiedene StAng. besitzen, doch in der Regel denselben Wohnsitz. In der Tat gilt auch das Wohnsitzprinzip in verschiedenen Staaten, vor allem in den Ländern des englisch-amerikanischen Rechtes, zum Teil auch in der Schweiz (Art. 7 des Bundesges. v. 25. 6. 1891 vgl. mit Art. 59 ZGB.) und früher in Deutschland. Aber das Wohnsitzprinzip hat auch seine großen Nachteile. Jede Aenderung des Wohnsitzes führt zu einem Wechsel aller Rechtsverhältnisse und bringt damit eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich. Zudem könnte der Mann dadurch, daß er den Wohnsitz bestimmt, nach Gutdünken seine und seiner Frau Rechtsstellung „wie einen Handschuh" (Kohler) wechseln.
3. Eine dritte Theorie will auch bei Verschiedenheit der StAng. der Gatten das Heimatrecht des Ehemanns entscheiden lassen. Diese Lösung knüpft an die Tradition an und bietet praktische Vorteile. Allerdings verliert die Beibehaltung der StAng. für die Ehefrau dadurch bedeutend an Wert. Diese Lösung ist von der Haager Konvention vom 17. 7. 1905 in Hinsicht auf die persönlichen Wirkungen der Ehe angenommen worden. Nach dem deutschen (Art. 17 EG. BGB.), dem japanischen (Art. 16) und chinesischen Recht (Art. 17).[27]) ist für die Scheidung der Ehe das Heimatrecht des Ehemannes maßgebend. Auf die Maßgeblichkeit der

26) Wenn nach der Scheidung die Frau von ihrem geschiedenen Mann wieder Kinder bekommen sollte, gelten diese Kinder dann in der Heimat der Frau als ehelich, in der Heimat des Mannes aber als unehelich und nicht erbberechtigt auf der Vaterseite und gelten sie in dritten Staaten als unehelich mit Rücksicht auf ihren Vater, mit Rücksicht auf die Mutter aber als ehelich? S. Valéry, a.a.O.

27) Audinet, Recueil.

Rechtsordnung des Landes, dem der Ehemann angehört, läuft auch die Praxis der argentinischen Gerichte hinaus, die eine Ausländerin, die sich mit einem Argentinier verheiratet, insoweit als Argentinierin behandelt, als es sich um die Frage handelt, welches Recht anzuwenden sei, d. h. sie bleibt Ausländerin, wird aber der Privatrechtsordnung Argentiniens unterstellt [28]).

4. Ein kombiniertes System enthielt der vorgeschlagene neue Text des Art. 3 C. c. fr. [29]). Danach ist das französ. Recht maßgebend für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gatten, die verschiedene StAng. haben, 1) wenn der Ehemann Franzose ist und 2) wenn der Ehemann zwar Ausländer, die Ehefrau aber Französin ist und die Gatten ihren Wohnsitz in Frankreich haben, ferner für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten, sei es, daß der Ehemann Franzose ist, sei es, daß er Ausländer, seine Ehefrau aber Französin ist und die Gatten bei Eingehung der Ehe ihren Wohnsitz in Frankreich haben.
5. Der Vorschlag, den die International Woman Suffrage Alliance in ihrem Entwurf eines StAng.-Abkommens machte, will der Ehefrau mehr entgegenkommen. Danach sollen die Ehegatten vor der Heirat eine Vereinbarung treffen, ob das Heimatrecht des Mannes oder das der Frau maßgebend sein soll. Dieses System ist dem Wohnsitzprinzip darin überlegen, daß es auf dem Willen beider Beteiligten beruht. Jede Rechtsunsicherheit ist hier vermieden: man weiß genau, welche Gesetze für die Gatten gelten, während der Wohnsitz, und damit auch, wenn die lex domicil gilt, die maßgebliche Rechtsordnung, in zahlreichen Fällen oft schwer festzustellen ist. Aber auch dieses System hat ungesunde Konsequenzen. Angenommen, eine Engländerin heiratet einen Deutschen. Die deutschen Gesetze werden von den Gatten für maßgebend erklärt. Später läßt sich der Ehemann in Amerika naturalisieren. Für die Beziehungen der Gatten zu einander wäre dann das Recht eines Staates maßgebend, dem weder der Mann noch die Frau angehören.

Eine andere Richtung erklärt ein einheitliches Ehe- und Scheidungsstatut gar nicht für nötig. Nach Zitelmann [30]) richtet sich der Inhalt der Ehe für jeden Gatten nach seinem eigenen Personalstatut, so „daß also insbesondere der Mann der Frau gegenüber nicht mehr Rechte geltend machen kann, als das Heimatrecht der Frau ihm zuspricht". Ebensowenig ist nach dieser modernen Richtung im internationalen Privatrecht ein einheitliches Scheidungsstatut nötig; es genügt, wenn die Ehe nach dem Recht des einen Gatten gelöst werden kann, und zwar hat diese Auflösung der Ehe auch für den andern Gatten, dessen Heimatrecht die Scheidung nicht kennt, die Lösung des ehelichen Bandes zur Folge. „Kann die Ehe nach einem der beiden Rechte gelöst werden, so löst sie sich überhaupt, weil die Ehe nur so lange Bestand haben kann, als die beiden Rechte, unter deren Herrschaft die Ehegatten stehen, jeden von ihnen in der Ehe erhalten" [31]).

28) Zeballos, a.a.O. II S. 358 ff.
29) Rev. Lapradelle 1924 S. 312.
30) a.a.O. II. S. 670.
31) Frankenstein, a.a.O. S. 165; Ders., DAZ v. 5. 2. 1927 „Schutz den deutschen Frauen von Ausländern". Aehnlich Endemann (JW. 1914 S. 113 ff): auf das unteilbare Eheverhältnis sei eine einheitliche Norm anzuwenden. Er lehnt die Erfindung des matrimonium claudicans ab, wonach ex uno latere constat contractus. Walker, a.a.O. S. 603: „Hier kann es sein, daß, obgleich die Ehe als gegenseitiges Verhältnis nicht mehr besteht, der eine Ehegatte nach seinem

Aus dieser flüchtigen Skizzierung erhellt schon, daß man das moderne System nicht deswegen abzulehnen braucht, weil es unlösbare Gesetzeskonflikte heraufbeschwöre. Aufgabe der Wissenschaft und das Ziel internationaler Vereinbarungen muß es sein, auch für die Fälle, wo die Gatten von Anfang an eine verschiedene StAng. besitzen, befriedigende Lösungen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes zu finden.

II. Die Begründung des modernen Prinzips.

Die Reform des Rechtes der StAng. der Ehefrau liegt in der Linie der allgemeinen Rechtsentwicklung, die die Tendenz zeigt, die Individualität der Frau zu betonen und sie möglichst dem Mann gleichzustellen.

Als die alten StAngGe. erlassen wurden, war die gesellschaftliche, politische und rechtliche Stellung der Frau gar nicht vergleichbar mit der des Mannes. Zumal die Ehefrau erlitt durch die Eingehung der Ehe eine capitis deminutio. Daß die Frau die StAng. ihres Mannes annahm, verstand sich bei der damaligen Rechtsstellung der Frau von selbst.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse radikal geändert. Mit dem Wechsel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, der die Frau zwang, im Wirtschaftskampf und Berufsleben sich durchzusetzen, wurde die gesellschaftliche und politische Emanzipation der Frau immer mehr zur Wirklichkeit. Die überkommene patriarchalische Auffassung der Familie mit dem Mann als Haupt und Ernährer der Familie und die daraus abgeleiteten rechtlichen Konsequenzen bedürfen angesichts der geistigen und wirtschaftlichen Situation der Gegenwart einer Korrektur.

Die Rechtsentwicklung hat der immer weitergehenden Verselbständigung der Frau Rechnung getragen.

Schon das BGB. von 1900 mit der Festlegung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, der grundsätzlichen Trennung der Vermögen und der Zuerkennung einer elterlichen Gewalt auch der Ehefrau, bedeutete eine Hebung der Rechtsstellung der Frauen. Die Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 hat zu einem grundsätzlichen Abschluß dieser Entwicklung mit der Proklamation der Gleichberechtigung der Geschlechter geführt. In Art. 119 hat die moderne Auffassung einen programmatischen Ausdruck gefunden: „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter". Nach Art. 109 haben die Frauen dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wie die Männer, und Art. 128 II verbietet in Zukunft Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte. Die Frau gilt heutzutage ebenso wie der Mann als Vollbürger, nimmt Teil am politischen Leben und der Willensbildung des Volkes.

Diese Hebung der Rechtsstellung der Frau ist nicht etwa auf Deutschland beschränkt, sie ist eine internationale Erscheinung.

Auch in England ist die rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann im großen und ganzen durchgeführt [32]). Die Frau hat gleiches Stimmrecht, gleiche Rechte in der Sorge und Vormundschaft über die Kinder, die Berufe

---

Heimatsrechte nicht mehr ehelich gebunden ist und eine neue Ehe schließen kann, während der andere Ehegatte noch als verehelicht angesehen wird . . . Eine freiere Auslegung wird diese sonderbare einseitige Gebundenheit des einen Ehegatten schwerlich mit dem Wesen der Ehe vereinbar finden. Mindestens sollte hier die Rechtsübung durch Befreiung vom Ehehindernisse des Ehebandes helfen".

32) Butcher, Nationality of married women. Fortnightly Review. S. 292. „Die Frau", 35. Jahrg. Heft 12 (Sept. 1928). S. 756.

stehen Männern und Frauen gleichmäßig offen. Drei Gesetze sind hier besonders zu erwähnen: 1. der Married Women's Property Act (1882), der den Frauen gestattete, selbst Eigentum zu haben und über ihr Vermögen zu verfügen, 2. der Franchise Act (1918), der den Frauen das Wahlrecht verlieh, und 3. der Sex Disqualification Removal Act (1919), der den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter vollends durchführte [33]).

In Portugal ist seit 1910 [34]), in Italien seit 1919 [35]) die Ehefrau grundsätzlich unbeschränkt dispositionsfähig und bedarf keiner Ermächtigung des Ehemannes mehr, wenn sie über ihr Vermögen verfügen oder Verträge abschließen will.

Schweden geht in dem Gesetz vom 19. April 1920 [36]) noch weiter. Die Ehefrau kann ihren eigenen Wohnsitz wählen, die elterliche Gewalt über die Kinder ist gleichmäßig zwischen Vater und Mutter aufgeteilt, in Norwegen kann außerdem die Ehefrau einen anderen Namen als der Ehemann führen [37]).

Sowjetrußland hat in seinem Familiengesetzbuch [38]) die radikale Gleichberechtigung der Geschlechter durchgeführt. Die Frau kann ihren eigenen Wohnsitz bestimmen, behält ihren eigenen Namen (Art. 100—104) und ihr eigenes Vermögen (Art. 152), die elterliche Gewalt steht Vater und Mutter gleichmäßig zu (Art. 148—151 bes. 150).

Ebenso wie die deutsche Reichsverfassung hat die rumänische Verfassung (Art. 6) die völlige Gleichheit der Geschlechter hinsichtlich der bürgerlichen Rechte anerkannt [39]).

Auch der Völkerbund hat in Art. 7 seiner Satzung die Gleichberechtigung der Geschlechter ausdrücklich anerkannt.

Auf diesem entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund spielt sich der Kampf um das moderne System ab. Er ist nur eine Teilerscheinung des Kampfes um die Gleichberechtigung der Geschlechter überhaupt. Nachdem er im großen und ganzen zugunsten der Frau entschieden ist, wäre es inkonsequent, im Staatsangehörigkeitsrecht ein System beizubehalten, dem die innere Berechtigung heutzutage fehlt.

Das klassische Prinzip mit seinem automatischen Wechsel der StAng. der Ehefrau tut dem Leben Gewalt an. Es ist einfach nicht wahr, daß eine Frau, die einen Ausländer heiratet, sich schon deswegen als Angehörige des Staates fühlt, dem ihr Gatte angehört [40]). Oft genug ist dieser StAng.-Wechsel für die Frau ein Zwang und ein Opfer. Man darf sich auch nicht durch die Scheinargumentation [41]) täuschen lassen, der Wille der Frau bleibe gar nicht unbe-

33) Report of Select Commitee, Commons Paper 1923, 115.
34) Gesetzesdekret vom 25. 12. 1910 Art. 39, 42, 44; s. Audinet, Recueil S. 214.
35) Gesetz vom 17. 7. 1919; G. Diena, La capacité de la femme d'après la nouvelle législation italienne et les conflits de lois éventuels. J. Cl. 1920 S. 74.
36) The International Woman Suffrage Alliance, Report of Eight Congreß, Geneva 1920, S. 200. Dieses Recht der Ehefrau auf einen selbständigen Wohnsitz hat besonders in Schweden große Bedeutung für die Frau, da dort Verlust der StAng. von der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland abhängt.
37) Ebenda S. 185.
38) Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht.
39) E. Kapralik, La nationalité de la femme mariée.
40) Gräfin Astor zitierte im englischen Unterhaus eine Eingabe britischer Frauen, die in Oesterreich leben, in der es heißt: „Keine gebürtige Britin wird Angehörige eines fremden Staates, wenn ihr freie Wahl gelassen wird". (Parl. Deb., House of Commons 1924—25, Sp. 1194 ff.) Siehe ferner E. Schuster in I. L. A. Report of 32 Conf. S. 20.
41) Weiß, Tr. I S. 575.

rücksichtigt, sie habe ja freiwillig die Ehe geschlossen, also auch mit freiem Willen die Konsequenzen der Ehe auf sich genommen. Die Frau hat eben wohl oder übel dieses Opfer, den Verlust ihrer bisherigen StAng., mit in Kauf nehmen müssen. Es ist daher falsch, hier von einem vermuteten Einverständnis der Frau zu reden.

Daß man an die objektive Tatsache der Eheschließung die zwingende Folge des Wechsels der StAng. knüpft, widerspricht dem Wesen des Staates und der StAng. selbst.

Die moderne psychologische Staatsauffassung läßt den Staat aus Willensverhältnissen einer Mehrheit von Menschen bestehen [42]), man sieht in der Nation nicht bloß eine zufällige Anhäufung von Menschen; sie ist nach Renans Wort „un principe spirituel“ [43]). Gerade der Krieg hat diese Staatsauffassung neu bekräftigt. Mit dem starken Erlebnis des eigenen Volkstums wurde auch die Zugehörigkeit zum Staate als hohes Gut erkannt, das viel zu wertvoll erschien, als daß es von einem bürgerlichrechtlichen Akt abhängen soll. Man mußte es als unwürdig empfinden, daß eine Bürgerin leichthin, einfach wegen ihrer Heirat mit einem Ausländer, aus der Volksgemeinschaft verstoßen wurde, und andererseits eine Ausländerin schon durch ihre Heirat die StAng. erlangen konnte.

In dem Maße, wie sich der Staatsbegriff verfeinerte, ist auch die Entwicklung des Rechtes der StAng. vom Objektiven und Konkreten zum Subjektiven und Psychologischen gegangen [44]). Dem modernen Empfinden widerstrebt äußerer Zwang in Angelegenheiten, die den Menschen innerlich angehen. Wie sich langsam in der Geschichte das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit durchgesetzt hat, setzt sich auch im StAng.-Recht der Grundsatz durch, daß die Willensfreiheit des Einzelnen gewahrt werden soll. André Weiß lehrt: „la nationalité ne s'impose pas“ [45]), und Zeballos [46]) bekennt sich in seinen zehn Axiomen des StAng.-Rechtes, deren erstes lautet: „La nationalité est un lien volontaire“ völlig zur subjektiven Auffassung der StAng. Niemand soll eine StAng. aufgezwungen werden, und nur wer sich gesinnungsmäßig mit einem Staate verbunden fühlt und mit den Anschauungen und Interessen des Volkes verwachsen ist, soll die StAng. dieses Staates besitzen. Durch die äußere Tatsache der Heirat mit einem Ausländer wird die innere Verknüpfung mit dem Staat noch nicht hergestellt. Das Gefühl der Verbundenheit und Anhänglichkeit läßt sich nicht durch eine gesetzliche Bestimmung hervorzaubern. Die schematische Regelung des klassischen Prinzips steht im Widerspruch mit den Grundgedanken des StAng.-Rechtes und ist mit der Würde der Frau nicht vereinbar, deren Wille hier, wo es um ein höchstpersönliches Gut geht, entscheiden sollte. Die Vollzugsanweisung zum französ. StAngG. vom 10. 8. 1927 begründete die Annahme des modernen Systems treffend damit, „parce qu'il était odieux, d'imposer à la femme la preéminence du mari dans la domaine de la conscience ou de la pensée“.

Vor allem geht es heutzutage nicht mehr an, die Ansicht der zunächst Betroffenen, die Wünsche und Forderungen der Frauen zu überhören. Mit seltener Einmütigkeit kämpfen die Frauen aller Länder gegen das klassische

---

42) Nadelhoffer, a.a.O. S. 295.
43) Sauteraud, Du changement de la nationalité en France par le mariage. Jour. Cl. 1918 S. 512. Zeballos, a.a.O. I S. 146.
44) Randall, Nationality and Naturalization, Law Quaterly Review 1924 S. 29.
45) Weiß, Tr. I S. 11.
46) a.a.O. I S. 233.

Prinzip, eine mächtige internationale Frauenbewegung setzt seit Jahren ihren ganzen Einfluß für eine Reform des Rechtes der StAng. der verh. Frau ein.

Von seiten der Frauen wird vor allem der ideelle Gesichtspunkt betont. Das klassische Prinzip, das die Ehefrau nur als Anhängsel des Mannes betrachte, sei mit der Würde der Frau nicht vereinbar, ja, direkt beleidigend für sie [47]). Die Frau habe genau wie der Mann ein Recht auf ihre eigene Persönlichkeit. Selbständig müsse die Frau über eine so wichtige Angelegenheit wie ihre StAng. entscheiden können. Das klassische Prinzip mißachte die Rechtspersönlichkeit der Frau als Staatsbürgerin und degradiere sie zu einem Bürger zweiter Klasse. Bitter wird darüber Klage geführt, daß auf die Gefühle der Frauen keinerlei Rücksicht genommen wird. Die Frauen seien doch sozusagen auch Menschen und Patrioten. Es gebe viele treue Staatsbürgerinnen, „denen die Zugehörigkeit zu ihrem Staate von unendlichem Wert innerlicher Art ist“ [48]).

Man beruft sich auf die außerordentlichen Leistungen der Frauen für das Vaterland während des Krieges, die Anerkennung heischten. Die deutschen Frauen erheben ihre Stimme, „damit Deutschland seine Ehrenschuld an die deutschen Frauen abtrage, dadurch, daß es erklärt, daß sie niemals ohne ihre Zustimmung aufhören können, Deutsche zu sein“ [49]). Emphatisch wehren sich die französ. Frauen dagegen, daß ihnen das Vorrecht der französ. StAng. geraubt wird: in dem Herzen einer Frau spiele sich ein grausamer Kampf zwischen Patriotismus und Liebe ab. Als Ziel wird proklamiert, der Ehefrau in allen Fällen ihre französ. StAng. aufrecht zu erhalten, „damit die französ. Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, sei es wo immer auf der Welt, die Freude und den Stolz haben können, in ihren Sarg die Nationalität ihrer Wiege mitzunehmen“ [50]).

Diesen Forderungen von Millionen von Frauen, die einen Großteil des Volkes ausmachen, auf denen die politische und wirtschaftliche Zukunft des Volkes zu einem wesentlichen Teile beruht und die politisch mündig geworden das Schicksal des Volkes mitbestimmen, muß Rechnung getragen werden.

Nicht nur ideelle Gründe, auch nüchtern praktische Erwägungen sprechen für das moderne System. In einer Zeit, in der auch die Frau im Besitz der politischen Rechte ist, in der ihr fast alle Berufe offenstehen, ist die StAng., die Voraussetzung für die politischen Rechte und die Ausübung gewisser Berufe ist, für die Frau nicht mehr eine bloße Gefühlssache, sie hat auch realen Wert für sie. Gerade die Kriegszeit hat das besonders eindrucksvoll demonstriert. Frauen von Ausländern wurden in ihrer eigenen Heimat als Ausländer behandelt, wurden zum Teil ins Ausland abgeschoben oder interniert oder brauchten zum mindesten eine besondere Aufenthaltsbewilligung, ihr Vermögen verfiel der Beschlagnahme. Ja, selbst Witwen, deren Mann Angehöriger

---

47) Siehe besonders Macmillan, Nationality of married women: Presential tendecies, Journal of the comparative legislation, 1924 S. 142. Bertha Lutz, a.a.O. S. 397. Sie weist noch besonders darauf hin, daß es unvereinbar mit den demokratischen Grundsätzen sei, den Willen der Frau zu mißachten. Hanna Schwab, Die Frau, die einen Ausländer heiratet. Voss. Zeitung 11. 6. 1926 Nr. 139. Frau Dr. Matz, Die StAng. der verh. Frau. D.A.Z. 12. 3. 27, Nr. 119.

48) So die Eingabe des Preußischen Landesvereins für Frauenstimmrecht; Frankfurter Zeitung vom 9. 6. 1913. Nr. 158.

49) Eingabe des Bundes Deutscher Frauenverbände an den Reichstag, Korrespondenz Frauenpresse Nr. 29 vom 16. 7. 1927. Diesem Bund sind 61 Frauenverbände angeschlossen.

50) La Fronde 2—3 Avril 1927 „La nationalité de la femme mariée .

eines feindlichen Staates gewesen war, und Frauen von Ausländern, die von ihren Männern getrennt lebten, traf dies Los. Partsch [51]) berichtet aus seiner Tätigkeit im Kriege, daß in hunderten von Fällen geborene deutsche Frauen und geborene Französinnen, die infolge ihrer Eheschließung ihre StAng. verloren hatten, als Zivilgefangene über die Grenze abgeschoben wurden. Folgende Beispiele illustrieren am besten, in welche Situationen Frauen infolge des klassischen Prinzips geraten konnten. Eine Deutsche hatte sich mit einem Landsmann in Amerika verheiratet. Ihr Mann, der sich in Amerika hatte naturalisieren lassen, starb in jungen Jahren, und seine Witwe kehrte in die gemeinsame Heimat zurück. Als Amerika in den Krieg eintrat, bekam die Frau, die bereits in hohem Alter stand, die amtliche Aufforderung, das Festungsgebiet (ihre Heimatstadt) als feindliche Ausländerin binnen kurzer Frist zu verlassen [52]). — Die Tochter eines amerikanischen Admirals [53]), deren Brüder bei den Alliierten Kriegsdienste leisteten, hatte in der Schweiz sich mit einem Deutschen verheiratet. Sie lebte später getrennt von ihrem Mann in der Schweiz und klagte noch während des Krieges auf Scheidung. Für die Dauer des Krieges widmete sie sich in Ungarn den Verwundeten der Alliierten. Als sie nach Kriegsende nach Amerika zurückkehrte, fand sie ihr beträchtliches Vermögen beschlagnahmt, weil sie infolge ihrer Heirat als Deutsche betrachtet wurde. Sie war so in völlige Mittellosigkeit geraten. Naturalisation kann in solchen Fällen nicht helfen, da eine Naturalisation feindlicher Ausländer während eines Krieges unmöglich ist.

Freilich sprechen die Kriegserfahrungen in erster Linie für eine Berücksichtigung des Wohnsitzes. Immer wird ein Krieg schlimme Folgen für nationale Mischehen haben, nach dem alten und dem neuen System. Das Prinzip der Familieneinheit ist der Frau günstiger, wenn sie im Lande ihres Gatten wohnt; umgekehrt ist sie mit dem modernen Prinzip besesr gestellt, wenn sie in ihrer Heimat wohnt: es kann dann nicht mehr vorkommen, daß eigene Volksangehörige wie Ausländer behandelt werden, sofern sie nicht ausdrücklich den Willen erklärt haben, Ausländer sein zu wollen.

Auch in Friedenszeiten hat das klassische Prinzip seine großen Nachteile für die Frau. Besonders in zwei Fällen: 1. wenn sie infolge ihrer Heirat ihre ursprüngliche StAng. verliert, ohne die StAng. ihres Mannes zu erwerben; 2. wenn sie zwar die StAng. ihres Mannes erwirbt, aber den Wohnsitz in ihrer Heimat beibehält. In einem solchen Falle wird die Frau in ihrem eigenen Vaterland als Ausländerin behandelt, kommt aber andererseits nicht in den Genuß der mit der StAng. ihres Mannes verknüpften Rechte und Vorteile, weil sie nicht in dessen Land wohnt.

Nach dem deutschen StAngG. verliert die Frau durch ihre Heirat ihre deutsche StAng., auch wenn sie nicht die StAng. ihres Gatten erwirbt. Die Frau wird dann unter Umständen staatenlos und kann sich dann weder auf die deutsche noch auf die StAng. ihres Gatten stützen. Welche Konsequenzen dieser bedingungslose Verlust der StAng. infolge der Heirat für die Frau haben kann, zeigt ein Fall, der 1913 durch die Presse ging. Eine Deutsche hatte einen Russen geheiratet, aber da die Ehe nach russischem Recht nicht gültig

---

51) Kriegserfahrungen mit den Rechtssätzen über den Verlust der StAng. In der Festschrift der Universität Freiburg zum 80. Geburtstag der Großherzogin Luise von Baden, 1918, S. 67.

52) Deutsches Volksblatt v. 15. 10. 1928.

53) Crane, Naturalization and citizenship of married women in the United States, Jour. of comp. legisl. and int. law 1923 S. 50.

war, die russische StAng. nicht erlangt. Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wurde ihr Mann als lästiger Ausländer nach Rußland ausgewiesen und mit ihm seine Frau mit ihren beiden kleinen Kindern. Die russische Grenzbehörde schob aber die Frau wieder nach Deutschland zurück, da sie die russische StAng. nicht erlangt hatte. Aehnlich erging es ihr dann in Belgien und Holland [54]).

Nicht weniger eindrucksvoll zeigt die Unhaltbarkeit der jetzigen Regelung der Fall einer deutschen Lehrerin, die 1923 einen Angehörigen der amerikanischen Besatzungsarmee heiratete. Schon nach wenigen Tagen kehrte der Ehemann nach Amerika zurück und ließ nichts mehr von sich hören. Als die verlassene Frau sich wieder als Lehrerin eine Existenz schaffen wollte, wurde ihr Antrag auf Wiedererteilung der Unterrichtserlaubnis abgewiesen mit der Begründung, sie sei keine Deutsche mehr. Eine Wiedereinbürgerung einer solchen Frau kommt aber eigentlich erst nach Auflösung der Ehe in Betracht. Um die Scheidung durchzuführen, fehlte es der Frau an Geld. Das Armenrecht konnten aber ihr, der Staatenlosen, weder die deutschen noch die amerikanischen Gerichte bewilligen [55]).

Man muß sich einmal klar machen, was der Verlust der StAng. für die Ehefrau praktisch bedeutet.

1. Die Frau hat kein Wohnrecht mehr in ihrer Heimat (§ 1 d. Ges. über die Freizügigkeit 1. 11. 1867). In Zeiten der Wohnungsnot kann dieser Verlust des Wohnrechtes für die Frau die größten Schwierigkeiten mit sich bringen [56]).

2. Ebenso hat eine solche Frau keinen Unterstützungswohnsitz mehr (§ 1 d. Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 30. 5. 1908) [57]). Nur in beschränktem Maße hat sie noch Anspruch auf öffentliche Unterstützung (§ 60 d. Ges. über den Unterstützungswohnsitz, § 6 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung v. 16. 2. 1924, § 2 d. Ges. über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. 11. 1926, § 7 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924: grundsätzlich hat nur der Deutsche ein Recht auf öffentliche Fürsorge, § 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1928 [57a]). Außerdem hat sie als Ausländerin nur so weit Anspruch auf

54) Fkfter Ztg. 1913 Nr. 159; Endemann, JW. 1914 S. 115.

55) „Um das Armenrecht zu erhalten, brauchte sie also die StAng.; um die StAng. zu bekommen, die Scheidung; um die Scheidung durchzusetzen, Geld; um das Geld zu erwerben, die Unterrichtserlaubnis und damit wieder die StAng., ein circulus vitiosus, anzusehen wie ein Gefängnishof, der umgeben ist von unübersteigbaren Mauern starrer, unbrauchbarer Gesetze, aus dem ein gequältes verlassenes Wesen den rettenden Ausweg sucht". (Lüders, Königsberger Hartungsche Zeitung, 4. 2. 1929 Nr. 58).

56) So wird folgender Fall berichtet: Eine Frau, die schon über 20 Jahre in ihrer Heimatstadt wohnte und dort ihre eigene Wohnung besaß, heiratete einen Staatenlosen, der ebenfalls schon 10 Jahre in der gleichen Stadt wohnte. Die erste amtliche Mitteilung, die das Ehepaar bekommt, ist die Mitteilung des Wohnungsamtes, die Frau habe kein Recht mehr auf ihre Wohnung. (D.V. vom 15. 10. 1928).

57) Partsch, a. a. O. S. 67. „Die Folgen der Eheschließung der deutschen Frau mit dem Ausländer traten schon im Frieden bei den Fragen des Unterstützungswohnsitzes verhängnisvoll hervor, wenn die deutsche Verwaltungsbehörde das Mädchen vom Schwarzwald, das einen italienischen Arbeiter geheiratet hatte und von ihm verlassen worden war, als Italienerin nach Italien abschob, da sie keinen deutschen Unterstützungswohnsitz mehr hatte."

57a) Nach § 12 der Reichsgrundsätze fällt unter die öffentliche Fürsorge auch die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, sie hat also für Frauen besondere Bedeutung.

das Armenrecht, als Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 114 II ZPO.), d. h. wenn sie einen Staatenlosen geheiratet hat, überhaupt nicht.

3. Ebenso verliert die Frau, wenn sie Ausländerin geworden ist, ihren Anspruch auf Wartegeld und Pension (§ 29, § 57 Reichsbeamtengesetz).

4. Die Frau verliert dadurch, daß sie Ausländerin wird, oft Beruf und Beschäftigung. Manche Berufe sind Ausländern ganz versperrt: so die Advokatur in Frankreich und den Vereinigten Staaten, die Ausübung mancher Berufe ist ihnen erschwert: in Deutschland z. B. das Wandergewerbe, das Apothekerwesen und die Handelsvermittlung. Im Staatsdienst werden regelmäßig keine Ausländer beschäftigt. In England kann eine Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, selbst nach ihrer Wiedereinbürgerung nicht mehr im Staatsdienst beschäftigt werden[58]). So kommt die Frau, die einen Ausländer geheiratet hat, unter Umständen in die bitterste Not einfach deswegen, weil sie ihre StAng. verloren hat.

5. Daß die Frau infolge ihrer Eheschließung mit einem Ausländer aus ihrer eigenen Heimat ausgewiesen werden kann, wurde schon erwähnt. Ebenso kann sie wegen Verübung eines Verbrechens im Auslande ausgeliefert werden.

6. Besonders kraß wirkt das klassische Prinzip in den Ländern, in denen die Frau wahlberechtigt ist. Es ergibt sich hier die eigenartige Lage, daß Frauen, die im Lande aufgewachsen und durch Abstammung, Sprache und Kultur mit ihm verwachsen sind, nicht die politischen Rechte besitzen und aus dem Verband der Bürger ausgestoßen sind, nur weil sie einen Ausländer geheiratet haben. Umgekehrt aber sind Ausländerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben, ohne weiteres im Besitz der politischen Rechte, können über Wohl und Wehe des Landes entscheiden, ohne daß sie vielleicht auch nur eine Ahnung von den Verhältnissen und Einrichtungen des betreffenden Landes haben. Diese offenbare Ungerechtigkeit hat ganz besonders die Einführung des neuen Systems in den Vereinigten Staaten beschleunigt[59]).

7. Man hat geltend gemacht, daß für die Frau unter der Herrschaft des klassischen Prinzips Unzuträglichkeiten entstehen könnten, wenn sie den Angehörigen eines kulturell nicht hochstehenden Staates heiratet[60]). In Deutschland hat folgender Fall[61]) Aufsehen erregt, und dazu beigetragen, die Reformbewegung vorwärts zu treiben: Eine junge Deutsche hatte nach dem Krieg einen Afghanen in Deutschland geheiratet. In der Inflation zog sie mit ihrem Mann in seine Heimat. Ende 1926 starb ihr Gatte in Kabul. Nach afghanischem Stammesrecht gehörte die Frau zur Erbmasse und ging in das Eigentum des älteren Bruders ihres Mannes über. Nur durch das Entgegenkommen der Regierung von Afghanistan konnte auf gütlichem Wege diese gesetzliche Folge vermieden werden. Aber gerade dieser Fall zeigt, daß es verkehrt ist, wenn man mit solchen Beispielen die Reform begründen will. Auch wenn diese Frau Deutsche geblieben wäre, so hätte für sie doch das afghanische Recht gegolten. Denn darüber, ob sie Afghanin geworden ist, bestimmt allein das Recht von Afghanistan, zumal wenn sie noch unter der tatsächlichen Herrschaft dieses Rechtes lebt. Immerhin kann nicht verkannt werden, daß die

---

58) Antwort der englischen Regierung vom 14. Juli 1923 Appendix C des Report of Select Commitee.

59) Maguire, a.a.O. S. 644. Butcher, a.a.O. S. 295. Crane, S. 50. Wistrand, a.aO. S. 71. Hill, a.a.O. S. 725.

60) Sauteraud, in Jour. Clunet 1918 S. 498.

61) Siehe DAZ. Nr. 119 vom 12. 3. 1927, Vossische Zeitung 1927 Nr. 14.

Beibehaltung der StAng. in solchen Fällen für die Frau einen gewissen Schutz bedeutet. Sie kann dann — auch als Doppelstaaterin — doch den Schutz ihres Heimatlandes anrufen, was besonders in exotischen Ländern oft von großem Wert ist. Es ist dann nicht mehr möglich, daß der deutsche Konsul erklären muß, er könne nicht helfen, weil sie durch ihre Heirat ihre deutsche StAng. verloren habe. Und wenn auch das moderne System in internationalprivatrechtlicher Hinsicht manche Schwierigkeiten mit sich bringen wird, so bietet es doch auch gerade in dieser Hinsicht gewisse Vorteile für die Frau: wenn sie einem Land angehört, das die Scheidung zuläßt, so geht sie, wenn das Prinzip der Selbständigkeit der Frau gilt, dadurch nicht ihres Rechtes verlustig, auf Scheidung zu klagen. Sie hat dann nicht mehr „die raffinierten Schleichwege des internationalen Privatrechtes" (Frankenstein) nötig, um die Scheidung zu erlangen. Behält die Frau ihre StAng. bei, so gilt für sie — so weit es tatsächlich durchzuführen ist — die Rechtsordnung ihres Heimatstaates. Das ist für die Frau, die einem scheidungsfreundlichen Staat angehört und den Angehörigen eies scheidungsfeindlichen Staates heiratet, von größter Bedeutung: gilt das alte Prinzip, dann kann sie sich nicht scheiden lassen, wohl aber unter der Herrschaft des modernen Systems. Gerade in der Gegenwart ist die nationale Mischehe besonders gefährdet. In ihr treffen nicht nur die Gegensätze zweier Charaktere, sondern auch die Gegensätze zweier Völker zusammen. Ist eine solche Ehe innerlich zerbrochen, so muß die Ehefrau oft zu ihrem Schrecken erfahren, daß sie die Ehe nicht lösen kann[62]).

Das System der Unabhängigkeit der Frau liegt im Interesse der Frau, aber auch im Interesse des Staates. Die Kriegszeit hat eindrucksvoll die praktischen Konsequenzen des Prinzips der Familieneinheit demonstriert, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Staates. Die öffentliche Meinung hat sich mit Recht darüber aufgehalten, daß Ausländerinnen durch die bloße Tatsache der Heirat die Staatsangehörigkeit erlangen, ohne daß eine Kontrolle hinsichtlich des Charakters und der nationalen Zuverlässigkeit solcher Neubürgerinnen möglich ist, während doch sonst Ausländer nur nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren, nach längerem Aufenthalt im Lande und nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Person und ihrer Verhältnisse die StAng. erlangen können, und zwar auf Grund eines staatlichen Hoheitsaktes, nicht ipso iure. Auf diesem Wege können Ausländerinnen, die sonst keine Aussicht haben, eine bestimmte StAng. zu erwerben, ohne daß der Staat es hindern könnte, die

62) Die französ. Verwaltungspraxis hilft solchen Frauen dadurch, daß sie ihnen die Wiedereinbürgerung möglich macht (so schon vor dem StAngG. von 1927). Sie können sich dann nach französ. Recht scheiden lassen, auch wenn das Heimatrecht des Mannes die Scheidung nicht zuläßt. Auch eine Deutsche, die z. B. einen Italiener geheiratet hat, könnte ohne Zustimmung ihres Mannes die deutsche StAng. wieder erwerben. Aber ihnen wäre damit nicht gedient, weil Art. 17 EG. BGB. eine Scheidung auch dann noch unmöglich macht. Frankenstein, (DAZ. v. 5. 2. 1927) behauptet — im Widerspruch zum § 8 des deutschen R.u.StAngGes. —, ausländische Ehefrauen könnten nur mit Zustimmung des Ehemannes in Deutschland eingebürgert werden. Er schlägt deshalb folgendes Gesetz vor: „Deutsche Frauen, welche durch Heirat oder aus andern Gründen die Reichsangehörigkeit verloren haben, müssen auf ihren Antrag wieder kostenlos eingebürgert werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben; der Zustimmung des Ehemannes bedarf es nicht. Auf die Scheidung der Ehe und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft finden von der Wiedereinbürgerung an bezüglich der Frau die deutschen Gesetze Anwendung. Jedoch kann die Ehescheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auch auf Tatsachen gestützt werden, die sich vor der Wiedereinbürgerung ereignet haben".

StAng. erlangen und erreichen damit, daß gegen sie die Bestimmungen gegen lästige Ausländer nicht angewendet werden können. Fälle solcher Fassadenehen, von dunklen Elementen einzig zu dem Zweck geschlossen, sich in einem bestimmten Lande halten zu können, sind anscheinend gar nicht selten [63]). Während des Krieges versuchten hin und wieder Frauen der Internierung und der Beschlagnahme ihres Vermögens durch den Abschluß solcher Scheinehen zu entgehen. Um solchen Mißbrauch zu verhindern, hat bekanntlich Frankreich schon während des Krieges das Prinzip der Familieneinheit, soweit es sich um den automatischen Erwerb der französ. StAng. handelte, durch das Gesetz vom 18. 3. 1917 aufgehoben. Solange das klassische Prinzip gilt, ist dem Staat gegenüber solchen Ausländerinnen, die sich mit seinen eigenen Staatsangehörigen verheiraten, sein schärfstes und sicherstes Mittel, die Ausweisung, versagt. Unlautere Elemente, die eine Ausweisung zu gewärtigen hätten, können auf diese Weise — durch Eingehung der Ehe mit einem Inländer — dem Staat diese Waffe aus der Hand schlagen.

Zumal seitdem die Frau gleichberechtigt mit dem Mann am politischen Leben des Volkes teilnimmt, ist es ungesund, ja, direkt gefährlich, Ausländerinnen ohne weiteres die StAng. zu verleihen. Damit fallen ihnen die mit der StAng. verbundenen politischen Rechte zu, und es eröffnet sich ihnen die Aussicht, in wichtige Staatsstellen zu gelangen. Es klingt unglaublich, und doch ist es so: allein auf Grund eines bürgerlichrechtlichen Aktes, nämlich der Heirat mit einem Inländer, wird die Ausländerin Glied des politisch handelnden und politisch verantwortlichen Staatsvolkes, ohne daß etwa diese Individuen auf ihre nationale Zuverlässigkeit und überhaupt auf ihre Würdigkeit vorher geprüft werden können. Die Gefahr ist groß, daß solche Ausländerinnen, die vielfach noch keine richtige Kenntnis von den Verhältnissen des Landes, denen ihr Gatte angehört, haben, keinen vernünftigen und angemessenen Gebrauch von ihren politischen Rechten machen werden.

Das ist die eine Seite des Prinzips der Familieneinheit: der Staat ist machtlos gegen das Eindringen von Frauen fremden Volkstums, die Kehrseite ist noch betrüblicher: der Verlust wertvoller Staatsbürger. Einwanderungsländer mit schwacher Bevölkerung, aber starkem Zuzug von auswärts (wie z. B. Argentinien, Brasilien, Uruguay) haben schon aus bevölkerungspolitischen Gründen das klassische Prinzip nicht durchgeführt. Hier ist die Zahl der Inländerinnen, die Ausländer heiraten, weit größer als die Zahl der Ausländerinnen, die Inländer heiraten. Diese Länder denken nicht daran, die Frau der StAng. ihres Mannes folgen zu lassen; sie erleichtern umgekehrt dem Mann den Erwerb der StAng. seiner Frau. In dieser Hinsicht ist die Reform des französ. StAngGes. besonders interessant. Bei der Neuordnung des Rechtes der StAng. der verh. Frau in Frankreich spielte der bevölkerungspolitische Gesichtspunkt eine ausschlaggebende Rolle. Im Parlament wurde es in aller Deutlichkeit gesagt, was das entscheidende Motiv der Reform war: „Wir haben unsere Bevölkerung vermehren wollen“ [64]). Die durch das Massensterben im Krieg gerissenen Lücken sollten wieder ausgefüllt werden. Man argumentierte folgendermaßen. Die Zahl der Französinnen, die Ausländer heiraten, ist weit

63) Siehe besonders Sauteraud, Jour. Clunet 1918 S. 494, J.L.A. Report of 33 Conf. S. 44. Kommissionsbericht der britischen Reichskonferenz 1926 Cmd 2769, S. 246. Report by the comittee nominated by the National Council of Women in the Netherlands, for the study of the problem of the nationality of the married woman. S. 7.

64) Jour. Off. 1927 Deb. Parl. S. 1100 Rapport Mallarmé. Pillet-Niboyet, Suppl. S. 119.

größer als die Zahl der Ausländerinnen, die Franzosen heiraten. Das bedeutet einen ständigen Blutverlust für den französ. Volkskörper, solange das klassische Prinzip gilt. Beläßt man hingegen der Französin in einem solchen Falle ihre französ. StAng., so bleiben alle diese Frauen dem französ. Volk erhalten. Man spekuliert dabei zugleich auf die Kinder dieser Frauen. Die Mutter, sagt man sich, hat einen großen Einfluß auf die Kinder, oft einen größeren als der Vater. Sie erzieht die Bürger von morgen. Von der Französin, die trotz ihrer Eheschließung mit einem Ausländer französ. Staatsangehörige bleibt, erhofft man, daß sie ihre Kinder zu tüchtigen Franzosen erzieht[65]) und womöglich noch ihren Gatten dazu bringt, Franzose zu werden. Während das klassische Prinzip zu nationalen Verlusten führte, soll das moderne System umgekehrt ein Mittel zu friedlichen Eroberungen sein. Das System der Unabhängigkeit der Frau soll ferner für die Französinnen, die auf die Heirat mit einem Ausländer verzichten, weil sie das Opfer ihrer StAng. nicht bringen wollten, zur Heirat mit Ausländern ermuntern. Denn Frankreich muß bei seinem großen Frauenüberschuß darauf bedacht sein, die Volkskraft, die in seinen Landestöchtern ruht, dadurch lebendig zu machen, daß sie Mütter einer neuen Generation Franzosen werden. Der Berichterstatter Mallarmé hält unter diesem Aspekt die Neuerung für so bedeutend, daß er sie als eine der fruchtbarsten Reformen der Legislatur preist.

Auch Deutschland wird es sich heute zweimal überlegen müssen, ob es wertvolle Volksgenossen einfach wegschenken will. Das bisherige StAngG. legt nur Wert auf die Landessöhne, die Wehrkraft des Staates, den Verlust von Frauen achtet es gering[66]). Das kommende StAngG. wird ganz anders als bisher die Frau als selbständige Persönlichkeit und als Mutter der Bürger von morgen zu würdigen haben, die man nicht so leichthin verschenken darf. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo Millionen deutscher Volksgenossen, darunter auch Tausende von Frauen, außerhalb der Grenzen Deutschlands leben, sei es infolge der Grenzziehung der Friedensverträge, sei es, weil sie ausgewandert sind, muß alles getan werden, was die Verbindung dieser Millionen Auslandsdeutscher mit ihrem Heimatland aufrecht erhält, und muß alles verhütet werden, was die Brücke zu ihnen abbricht. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß, wer das deutsche Staatsbürgerrecht verliert, auch schneller für das deutsche Volkstum verloren geht. Das moderne System hingegen fördert die Errichtung von Fremdenkolonien und trägt dazu bei, das Aufgehen des Auslandsdeutschtums in fremden Nationen zu verhindern. Vom nationalen Standpunkt aus ist daher das klassische Prinzip abzulehnen. So wenig wie der Deutsche durch seine Heirat mit einer Ausländerin seine deutsche StAng. verliert, ebensowenig soll die deutsche Frau durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihre deutsche StAng. verlieren.

Uebrigens ist das neue Prinzip gar kein so völliger Bruch mit der bisherigen Traditon. Ganz rein ist das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis während der Ehe selten durchgeführt. Nach fast allen StAngGen. ist in mehr oder weniger zahlreichen Fällen w ä h r e n d d e r E h e eine verschiedene StAng. der Gatten möglich. Es handelt sich jetzt nur darum, einen Schritt

65) Deswegen auch die weitere Bestimmung, daß das Kind einer französischen Mutter, das in Frankreich geboren ist, die französische StAng. erlangt.

66) „Wahrer und wertvoller Staatsbürger ist eigentlich nur der Mann; denn er ist militärpflichtig. Seine festere Verknüpfung mit dem Reich war auch das Ziel bei der Neuordnung der StAng." Endemann, JW 1914, S. 113; s. auch Sten.Ber. XIII. Legisl. S. 272.

weiter zu gehen und schon bei Eingehung der Ehe eine verschiedene StAng. der Gatten zuzulassen.

Das Interesse des Staates und das Interesse der Frau sprechen für das moderne System. Andererseits kann nicht zugegeben werden, daß es den Bestand der Familie untergrabe oder auch nur die Einheit und die Harmonie der Familie empfindlich störe. Der Dualismus der StAng. innerhalb einer Familie für sich allein ist nicht die eigentliche Konfliktsgefahr, er dokumentiert nur in äußerlichrechtlicher Form den inneren Gegensatz, der unaufhebbar ist, den Gegensatz des Blutes, der Abstammung, der Sprache, der Kultur und der Erziehung. Aus diesem inneren Gegensatz entspringt die Problematik der nationalen Mischehe, die durch eine von Gesetzes wegen erzwungene einheitliche StAng. nicht aus der Welt geschafft wird. Haben aber die Gatten die Kraft, in gegenseitiger Toleranz diesen inneren Gegensatz zu ertragen. dann wird ihr Familienglück auch durch die äußere Tatsache der verschiedenen StAng. nicht beeinträchtigt werden.

Wenn man die Gründe, die für das eine und das andere System sprechen, gegen einander abwägt, so muß man, so wie die Dinge liegen, zumal vom deutschen Standpunkt aus, sich unbedingt für das System der Unabhängigkeit der Frau entscheiden und zwar heute schon. Man darf nicht die Regelung der internationalprivatrechtlichen Fragen, die sich an das neue System anknüpfen, abwarten wollen. Unlösbar sind sie auch heute schon nicht. Inwieweit das neue Prinzip Weiterungen hinsichtlich der StAng. der Kinder nach sich zieht, bleibt noch abzuwarten. Daß auch unter dem neuen System die StAng. der Kinder befriedigend geregelt werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

III. Teil.
Die Durchführung der Reform.

I. Abschnitt.
Die gegenwärtigen legislativen Reformen.

Ehe die Durchführung des modernen Systems im einzelnen abschließend betrachtet werden kann, ist noch auf die Vorschläge für eine Reform der innerstaatlichen Gesetzgebung in Ländern, die sich bisher einer Neugestaltung des StAng.-Rechtes der Ehefrau im Sinn des modernen Prinzips verschlossen haben, und die Versuche, mittels internationaler Vereinbarung die Frage der StAng. der verh. Frau zu lösen, einzugehen.

Eine ganze Reihe von Staaten hat in den letzten Jahren überraschend schnell dem Gedanken der Unabhängigkeit der Frau hinsichtlich ihrer StAng. in ihrer Gesetzgebung Eingang gewährt. Zwei Großmächte indessen haben sich immer noch nicht zur Abkehr von der klassischen Regel entschließen können: Deutschland und Großbritannien. Aber in beiden Ländern setzt sich der Reformgedanke von Jahr zu Jahr mehr durch, so daß in nicht zu ferner Zeit auch in diesen Ländern eine Umgestaltung der Bestimmungen, die die StAng. der verheirateten Frau betreffen, erfolgen dürfte.

Deutschland.

Schon bei der Beratung des R.u.StAngGes. von 1913 haben die Frauenorganisationen gegen das System der Familieneinheit protestiert und das Recht der Ehefrau auf selbständige Entscheidung bezüglich der StAng. gefordert[1]). Die sozialdemokratische Partei machte sich zum Anwalt der Frauensache, fand aber mit ihren Anträgen bei der großen Mehrheit des Reichstages keine Gegenliebe.

Die Nachkriegszeit hat die beinahe völlige rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in Deutschland durchgeführt. Die Regelung des R.u.StAng.-Ges., das in keiner Weise das Recht der Frau auf ihre Persönlichkeit berücksichtigt, mußte als überlebt erscheinen. Als nach Kriegsende auch weibliche Abgeordnete in den Reichstag einzogen, kam die Frage der StAng. der verheirateten Frau immer wieder zur Sprache. Zunächst war die Reichsregierung zu einer gesetzlichen Aenderung nicht bereit. Auf eine Anfrage von Frau Dr. Lüders erklärte die Regierung am 15. 12. 1922, es sei ihr Bestreben, „den Wünschen der deutschen Frau nach gleichem Recht für Mann und Frau auch in Sachen der StAng. zur Durchführung zu verhelfen“[2]). Sie lehnte es jedoch ab, einen Gesetzentwurf einzubringen mit der Begründung, zunächst müßten auch die andern Staaten das Prinzip des Erwerbs der StAng. des Mannes durch die Frau aufgeben. Aber es zeigte sich immer mehr, daß die Hoffnung auf eine internationale Uebereinkunft sehr vage war.

Im Jahre 1925 ergriff die kommunistische Fraktion die Initiative. Am 4. 12. 1925 brachte sie folgenden Gesetzentwurf betr. Verbesserung der Rechtsstellung der Ehefrau im R.u.StAngG. vom 22. 7. 1913 ein[3]).

§ 1.

§ 6 wird folgendermaßen geändert:

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die StAng. des Mannes, sofern sie innerhalb von 4 Wochen nach der Eheschließung gegenüber der Behörde, die nach §§ 7, 8 für ihre Aufnahme oder Einbürgerung zuständig sein würde, eine dahingehende Erklärung abgibt.

§ 2.

§ 17 Nr. 6 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender § 17, Abs. 2:

Die Staatsangehörigkeit einer Deutschen geht durch die Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder eines Ausländers nicht verloren, es sei denn, daß die Ehefrau innerhalb von 4 Wochen nach der Eheschließung gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates eine dahingehende Erklärung abgibt. Wird die Ehe mit einem Ausländer geschlossen, so bewirkt die durch eine solche Erklärung eintretende Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat im Zweifel gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaat.

§ 3.

§ 7 Abs. 2 und § 18 werden aufgehoben.

1) S. Bericht der 6. Kommission Drucks. Nr. 962 S. 1416, Frankfurter Zeitung 9. und 10. Juni 1913, Nr. 158, 159. Zeitschr. f. Frauenstimmrecht 1913 Nr. 14.
2) DJZ. 1923 S. 91.
3) Reichshaushaltsausschußdrucksachen Nr. 1631 (5. Dez. 1925).

§ 4.

In § 16 Abs. 2 werden die Worte „die Ehefrau und", in § 23 Abs. 2 „die Ehefrau oder" gestrichen.

§ 5.

In § 25 Abs. 1 werden die Worte „des Ehemanns oder" und „die Ehefrau oder" gestrichen.

§ 6.

In § 29 werden die Worte „auf die Ehefrau und" und „die Ehefrau oder" gestrichen.

Dieser Entwurf hat zum ersten Mal einheitlich den Grundsatz durchgeführt, daß die StAng. der Frau bei Eingehung der Ehe und während der Ehe unabhängig sein soll von der StAng. des Ehemannes. Der Entwurf macht allerdings den Fehler, daß er den Wohnsitz nicht berücksichtigt und keine Sicherungsklauseln gegen Staatenlosigkeit aufstellt. Ebenso ist zu tadeln, daß die Frau das in § 1 und 2 vorgesehene Optionsrecht noch vier Wochen lang nach Eingehung der Ehe soll ausüben können. Aber durch die Entschiedenheit, mit der er das neue System durchführt, ist dieser Entwurf bemerkenswert. Der Entwurf wurde am 18. 3. 1926 abgelehnt.

Zwei Jahre später wollte sich niemand mehr auf die internationale Regelung vertrösten lassen. Es schien an der Zeit, durch Aenderung des R.u.StAngGes. selbst einmal die nötigen Reformen vorzunehmen. Am 4. März 1927 wurde im Hauptausschuß des Reichstages einstimmig eine von Frau Dr. Lüders eingebrachte Entschließung angenommen: „Der Ausschuß wolle beschließen: Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschließung anzunehmen: Unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das R.u.StAngGes. vom 22. 7. 1913 in dem Sinn abgeändert wird, daß der Verlust der deutschen StAng. im Fall der Ehe einer Reichsdeutschen mit einem Ausländer für die Ehefrau so lange nicht eintritt, als die Eheleute ihr Domizil nicht außerhalb des deutschen Reichsgebietes verlegt haben und die Ehefrau nicht den ausdrücklichen Verzicht auf ihre bisherige StAng. erklärt hat. Bei Verlegung des Domizils der Eheleute ins Ausland tritt der Verlust der bisherigen deutschen StAng. für die Ehefrau nur unter der Voraussetzung ein, daß sie nach dem betreffenden ausländischen Recht durch ihre Eheschließung die StAng. ihres Gatten erworben hat. Bei Eingehung der Ehe einer Reichsdeutschen mit einem Staatenlosen behält jene ohne weiteres ihre StAng." Diese Entschließung wurde im Plenum in der 307. Sitzung vom 6. 4. 1927 angenommen. Die Reichsregierung hat geantwortet, ein entsprechender Gesetzentwurf zur Abänderung des StAngGes. werde vorbereitet [4]).

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 7. 3. 1928 hat der damalige Reichsinnenminister v. Keudell nähere Mitteilungen über den Entwurf gemacht [5]): er wolle die StAng. für deutsche Frauen erhalten, die nach dem gegenwärtigen Recht infolge Eheschließung staatenlos werden, weil der Ehemann Staatenloser sei oder einem fremden Staat angehöre, dessen StAng. von der Frau nicht ohne weiteres durch die Eheschließung erworben wird. Das zweite Ziel des Entwurfes sei die Möglichkeit der Erhaltung der deutschen StAng. für Frauen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die StAng.

4) Reichshaushaltausschußdrucksachen Nr. 1266.
5) Reichshaushaltsausschußdrucksachen Nr. 3850.

des Ehemannes erwerben für den Fall, daß die erste Niederlassung nach der Eheschließung in Deutschland verbleibe.

Ferner solle ein Anspruch auf Wiedereinbürgerung vorgesehen werden für Frauen, die nach dem jetzt geltenden Recht durch die Eheschließung staatenlos geworden seien.

Das erste Ziel des Entwurfs, die Einführung der negativen Klausel, ist eine solche Selbstverständlichkeit, daß über ihre Notwendigkeit kein Wort verloren werden soll.

Die Formulierung, der zufolge die Frau ihre StAng. nur dann soll behalten können, wenn die erste Niederlassung in Deutschland verbleibt, ist zu eng. Diese Einschränkung ist offenbar dem französ. StAngG. von 1927 nachgebildet, das den Verlust der französ. StAng. der Ehefrau dann eintreten läßt, wenn die erste Niederlassung der Gatten außerhalb Frankreichs liegt. Die erste Niederlassung nach der Heirat ist kein geeignetes Kriterium. Oft wird überhaupt schwer festzustellen sein, welches der erste Wohnsitz der Gatten nach der Eheschließung war.

1927 haben die Demokraten den Entwurf eines neuen StAng.-Gesetzes vorgelegt, der in verhältnismäßig bescheidenem Umfange den modernen Tendenzen hinsichtlich der StAng. der verh. Frau Rechnung trägt.

§ 2 des Entwurfes zählt unter den Erwerbsgründen auch die Legitimation und Eheschließung auf. Wenn man schon die Legitimation als Erwerbsgrund beibehalten will, müßte man diese staatsrechtliche Wirkung der Legitimation einschränken auf unverheiratete, noch nicht 18 Jahre alte Kinder. Sonst könnte es, wenn es sich um eine Ehefrau handelt, zu Komplikationen führen (s. o.).

Der § 13 Abs. 2 lautet wie der bisherige § 16 Abs. 2: also Kollektivwirkung der Einbürgerung des Ehemannes, sofern kein Vorbehalt gemacht wird. Dieser Paragraph ist unhaltbar. Selbst wenn man noch bei Eingehung der Ehe das Prinzip der Familieneinheit gelten lassen wollte, so muß doch für die Zeit während der Ehe jede automatische Erstreckung des Wechsels der StAng des Ehemannes auf die Ehefrau vermieden werden.

Der § 16, der die Entlassung der Ehefrau behandelt, bringt gegenüber dem bisherigen § 18 die Aenderung, daß, wenn der Mann Ausländer ist, auch von der Frau (nicht nur vom Ehemann) der Antrag auf Entlassung gestellt werden kann.

Die interessanteste Neuerung enthält der § 15. Er berücksichtigt die Forderungen der Ausschlußentschließung vom 4. 3. 1927. Der § 15 des Entwurfes lautet:

Die Reichsangehörigkeit geht für eine Reichsdeutsche ferner durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren.

Diese Rechtfolge tritt nicht ein:

1. wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung staatenlos ist,
2. wenn die Frau nach dem ausländischen Recht die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nicht erworben hat,
3. wenn und solange die Eheleute ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des deutschen Reichsgebiets haben, es sei denn, daß die Frau auf die Reichsangehörigkeit der zuständigen Behörde gegenüber ausdrücklich verzichtet.

§ 15 will in anerkennenswerter Weise die hauptsächlichen Mißstände der jetzigen Regelung beseitigen: Ziff. 1 und 2 machen dem traurigen Zustand ein Ende, daß deutsche Frauen infolge ihrer Heirat in das Elend der Staatenlosig-

keit gestoßen werden. Der § 15 berücksichtigt ferner die wichtige Tatsache des Wohnsitzes, aber soweit der inländische Wohnsitz eine Vermutung für den Beibehalt der bisherigen StAng. begründet, kann er von der Ehefrau widerlegt werden. Folgerichtig hätte man der Ehefrau aber auch das Recht geben müssen, die Vermutung für das Aufgeben ihrer bisherigen StAng., die der ausländische Wohnsitz begründet, zu widerlegen!

Der § 15 ist dadurch, daß er aus der Tatsache des Wohnsitzes im Inlande nur eine widerlegbare Vermutung ableitet, dem ganz objektiv eingestellten skandinavischen Recht überlegen. Aber als Ganzes genommen eignet sich der Entwurf nicht als Grundlage für die bevorstehende Reform des Rechtes der StAng. der verh. Frau, weil er nicht den Mut findet, das Recht der StAng. der Ehefrau auf dem modernen System, das allein den Anschauungen und Erfordernissen der Gegenwart entspricht, aufzubauen.

Am 5. 11. 1918 wurde die Frage der StAng. der verh. Frau im 21. Ausschuß bei der Beratung eines neuen Strafgesetzbuches angeschnitten. Frau Dr. Lüders verlangte energisch die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Aenderung des R. u. StAngGes.

Einstimmig wurde die von Frau Dr. Lüders und Frau Pfülf eingebrachte Entschließung (Nr. 81) angenommen: Die Reichsregierung zu ersuchen, den wiederholt erbetenen Gesetzentwurf zur Aenderung des StAngGes. beschleunigt vorzulegen, insbesondere eine schleunige Neugestaltung der StAng. der in Ehe mit einem Nichtdeutschen lebenden deutschen Frau und eine gesetzliche Lösung des Problems der Staatenlosen.[6])

Am 1. 12. 1928 setzte sich Frau Dr. Lüders im Plenum[7]) wiederum für eine Reform ein, indem sie besonders auf die Gefahr der Staatenlosigkeit, die der deutschen Frau droht, hinwies.

Am 4. 12. 1928 brachte die Fraktion der Deutschen Volkspartei im Reichstag den Antrag ein:[8])

Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen,

1. baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den deutschen Frauen, die einen nichtdeutschen Mann heiraten, die Beibehaltung ihrer StAng. sichert,
   a) soweit sie durch die Eheschließung sonst staatenlos würden,
   b) soweit sie nach der Eheschließung ihren Wohnsitz im Inland behalten, für die Dauer dieses inländischen Wohnsitzes;
2. Vorbereitungen für eine internationale Regelung der vollen Beibehaltung zu treffen;
3. bei der Internationalen Privatrechtskonferenz im Haag baldigst auf eine Regelung hinzuwirken, die die Härten beseitigt, die im Ehe- und Familienrecht zur Zeit bei Verschiedenheit der StAng. der Ehegatten bestehen.

Auf diesen Druck hin wird endlich die deutsche Regierung den Entwurf eines neuen StAngGes. vorlegen müssen. Es ist nachgerade an der Zeit, nachdem viele andere Länder schon längst vorangegangen sind, daß auch Deutschland aus seiner Passivität heraustritt. Gerade durch das Zaudern der Regierung kommen immer mehr Frauen in die traurige Lage der Heimatlosigkeit. Der Einwand, man müsse eine internationale Regelung abwarten, zieht nicht mehr. Zu lange hat man sich schon damit vertrösten und wertvolle Zeit ver-

6) Sitz.-Ber. des 21. Ausschusses S. 5—8 (16. Sitzung).
7) Sten.-Sitz.-Ber. S. 588 (23. Sitzung).
8) Reichstagsdrucks. Nr. 618.

streichen lassen, während die andern Länder die Reform ihrer Gesetze durchgeführt haben, ohne auf internationale Vereinbarungen zu warten.

England.

Trotz großer Anstrengungen war es den englischen Frauenverbänden nicht gelungen, die Durchführung des Prinzips der Familieneinheit im StAngG. von 1914 zu verhindern. Ein Antrag Dickinson, der es der Frau ermöglichen wollte, bei der Eheschließung mit einem Ausländer ihre StAng. beizubehalten, wurde abgelehnt. Die Vertreter der Regierung hatten geltend gemacht, die Dominions würden ein Gesetz, das solche radikale Aenderungen enthalte, doch nicht annehmen.[9]) Nur drei geringfügige Konzessionen wurden den Frauen gemacht:

1. Die Engländerin, deren Gatte sich im Ausland naturalisieren läßt, kann ihre britische StAng. durch einfache Erklärung beibehalten (Sect. 10).

2. Die Britin, die infolge ihrer Heirat ihre britische StAng. verloren hat, kann unter erleichterten Bedingungen wieder eingebürgert werden. (Sect. 2 Ziff. 5).

3. Eine gebürtige Britin, die den Angehörigen eines mit Großbritannien im Krieg befindlichen Staates geheiratet hat, kann eine Erklärung abgeben, auf Grund deren der Staatssekretär des Innern sie nach seinem Ermessen wieder einbürgern kann (Sect. 10 in der Fassung des Gesetzes vom 8. 8. 1918).

Im März 1922 brachte J. Butcher folgenden Gesetzentwurf [10]) ein, der den Abschnitt 10 und 11 des III. Teiles des StAngGes. von 1914—1918 außer Kraft setzen sollte: (nach einer Einleitung unter I).

II. 1. Eine Frau, welche britische Staatsangehörige ist, soll ihre britische StAng. nicht verlieren auf Grund ihrer Verheiratung mit einem Ausländer.

2. Eine Frau, welche bei ihrer Verheiratung eine geborene oder naturalisierte britische Staatsangehörige war und welche auf Grund der Tatsache, daß sie einen Ausländer zum Mann hat oder jemals gehabt hat, als Ausländerin gegolten hat, soll wieder als geborene oder naturalisierte britische Staatsangehörige gelten, sofern sie keine Erklärung abgibt, daß sie Ausländerin sein will (declaration of alienage) und die Erklärung innerhalb eines Jahres, nachdem diese Bill Gesetz geworden ist, abgibt, oder falls sie sich dann im Ausland befindet, innerhalb eines Jahres, nachdem sie wieder auf britischen Boden zurückgekehrt ist.

3. Eine Ausländerin soll nach ihrer Verheiratung mit einem britischen Staatsangehörigen weiter als Ausländerin gelten.

4. Eine Frau, welche, ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, auf Grund ihrer Heirat mit einem britischen Staatsangehörigen als britische Staatsangehörige gegolten hat, soll weiterhin britische Staatsangehörige bleiben, sofern sie nicht eine Erklärung abgibt, daß sie Ausländerin sein will.

III. Eine Frau soll ungeachtet ihrer Heirat die Kompetenz haben, sich um eine Naturalisationsurkunde zu bewerben und dieselbe unter denselben Bedingungen wie ein Mann erlangen.

IV. Eine Frau, welche britische Staatsangehörige ist, soll ungeachtet ihrer Heirat unter denselben Bedingungen wie ein Mann und unter keinen anderen aufhören, eine britische Staatsangehörige zu sein und als solche zu gelten, und die Naturalisation durch Heirat, welche in einem anderen Staate etwa gesetzlich bestehen sollte, soll in ihrem Fall nicht als Naturalisation durch

9) Parl.Deb. LXV. S. 1462.
10) Bills 1922 Bd. I Nr. 68, S. 317.

einen freiwilligen und formellen Akt ihrerseits angesehen werden gemäß Abschnitt B des StAngGes. von 1914—1918.

Damit kehrt die Bill zu den Grundsätzen des alten englischen Common Law zurück. Die Heirat soll keinen Einfluß auf die StAng. der verh. Frau haben. Die Ehefrau hat nicht etwa das Recht, zwischen ihrer eigenen StAng. und der ihres Mannes zu wählen. Erwirbt die Britin infolge ihrer Heirat nach dem Recht des Staates, dem ihr Mann angehört, das Staatsbürgerrecht dieses Staates, so soll dieser Erwerb nicht als freiwilliger im Sinne des Abschnitts B angesehen werden, wonach freiwilliger Erwerb einer anderen StAng. den Verlust der britischen StAng. nach sich zieht. Will die Ausländerin, die einen Briten geheiratet hat, die StAng. ihres Mannes erwerben, so kann sie nur unter denselben Bedingungen wie jeder andere Ausländer naturalisiert werden. — Die Bill spricht der verh. Frau ausdrücklich das Recht zu, selbständig auf Naturalisation anzutragen. Vor der endgültigen Entscheidung über die Bill sollte jedoch zunächst ein Ausschuß von fünf Unterhaus- und fünf Oberhausmitgliedern die Frage der StAng. der verh. Frau prüfen. Im Mai 1923 trat dieser Ausschuß unter dem Vorsitz des Lord Chelmsford zusammen. Nach elftägiger Beratung, wobei auch die Vertreter des Innen- und Außenministeriums gehört wurden, die sich beide gegen eine Aenderung aussprachen, der erstere im Hinblick auf die privatrechtlichen Schwierigkeiten, die das neue System mit sich bringe, der letztere mit der Begründung, es müsse ein internationales Uebereinkommen über diese Frage abgewartet werden, zeigte es sich, daß das Komitee sich nicht auf einen einheitlichen Vorschlag einigen konnte [11]). Die Lords stimmten für den Vorschlag, daß es bei dem Prinzip der Familieneinheit bleiben solle mit der Einschränkung, daß die Frau dann nicht ihre StAng. verlieren solle, wenn sie nicht die StAng. ihres Mannes nach dessen Heimatrecht erwirbt.

Die Unterhausmitglieder hingegen stimmten für den Vorschlag Butchers, der dahin ging:

1. daß eine Britin nicht durch den bloßen Akt der Heirat mit einem Ausländer ihre britische StAng. verlieren, daß es ihr aber offen stehen sollte, eine declaration of alienage abzugeben und daß sie daraufhin aufhören sollte, britische Staatsangehörige zu sein.

2. daß eine Ausländerin die britische StAng. nicht durch die bloße Tatsache der Heirat mit einem Briten erwerben, aber daß sie berechtigt sein sollte, wenn sie oder ihr Gatte auf britischem Boden wohnhaft ist, um die britische StAng. nachzusuchen, ohne die gewöhnlichen Bedingungen hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes erfüllen zu müssen.

3. daß diese Frage vor die Reichskonferenz gebracht werden solle.

Dieser Vorschlag hat den Fehler der Bill, daß sie keine erleichterte Naturalisation der mit einem Briten verheirateten Ausländerin gestattete, verbessert.

77 englische Frauenorganisationen hatten sich für eine Aenderung des bisherigen Zustandes dem Select Committee gegenüber ausgesprochen. Aber es hatte nichts gefruchtet.

Ebensowenig zeigte sich die Reichskonferenz von 1923 [12]) zu einer Aenderung geneigt. In einer Entschließung trat sie dafür ein, daß die Ehefrau im allgemeinen der StAng. ihres Gatten folgen soll, immerhin schlug sie eine

11) S. Report of Joint Select Committee, Commons Paper 1923, 115.
12) Imperial Conference Summary of Procedings 1923 Cmd 1987 S. 324 und Cmd 1988, S. 140.

Aenderung in der Richtung vor, daß einer Frau, die mit einem Ausländer verheiratet ist, in den Fällen der Wiedererwerb ihrer britischen StAng. erleichtert werde, wo die Ehe zwar dem Gesetze nach noch fortbesteht, praktisch aber in jeder Hinsicht aufgehört hat zu bestehen.

Die britische Regierung versandte daraufhin an die Dominions ein Zirkular, in dem sie aufgefordert werden, ihre Meinung über die von den Lords des Select Committee und der Reichskonferenz vorgeschlagenen Aenderungen zu äußern.

Die Anhänger einer Reform ließen sich durch diese Rückschläge nicht entmutigen. Als einen großen Erfolg konnten sie buchen, daß am 18. 2. 1925 das Unterhaus einstimmig folgende von Harvey eingebrachte Entschließung annahm: „Daß nach der Meinung dieses Hauses eine Britin bloß infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer ihre StAng. nicht verlieren oder als Ausländerin gelten soll, daß es ihr aber freistehen solle, eine Erklärung, sie wolle Ausländerin sein, abzugeben [13]) [14])." Der Regierungsvertreter erklärte, die Regierung könne nichts unternehmen, solange sich nicht die Dominions geäußert hätten. Auch diese Resolution wurde den Dominions zur Stellungnahme zugeschickt.

Auf der Reichskonferenz von 1926 [15]) wurde eine eigene Kommission der mit dem StAngG. zusammenhängenden Fragen eingesetzt. In diesem Ausschuß wurde auch die Frage der StAng. der verh. Frau erörtert. Da die Ansichten geteilt waren, beschränkte sich der Ausschuß darauf, der Konferenz zu empfehlen, mit der Behandlung dieser Frage zu warten, bis der Bericht des Sachverständigenausschusses, der von dem Inter-Imperial Relations Committee vorgeschlagen wurde, vorliege.

Die Konferenz nahm jedoch den Vorschlag der Reichskonferenz von 1923 wieder auf. Sie empfahl, der Sect. 10 des StAngGes. von 1914 den Zusatz beizufügen: „Und im Falle, wo die Ehefrau eines Ausländers, die, vor ihrer Heirat mit einem Ausländer britische Staatsangehörige, in solchen Verhältnissen von ihrem Gatten getrennt lebt, daß die Trennung nach der Meinung des Staatssekretärs wahrscheinlich dauernd sein wird, kann der Staatssekretär, wenn er es für richtig hält, ein Naturalisationszeugnis gewähren, wie wenn die Ehe aufgelöst worden wäre [16])."

Interessant ist die Feststellung des Berichtes [17]), daß viele Mitglieder der Kommission für eine Aenderung des Gesetzes waren, die es der Britin erlauben würde, ihre britische StAng. beizubehalten. Einstimmig war die Kommission der Ansicht, daß der Grundsatz, daß die Ehefrau eines Briten als britische Staatsangehörige gilt, beibehalten werden soll . Man zog eine Abänderung nur in der Richtung in Erwägung, daß einer Frau, die durch ihre Heirat die britische StAng. erworben hat, die britische StAng. wieder entzogen

13) ParlDeb. 1924/5, S. 1188—1231.

14) Von dem Abg. Lesser wurde vorgeschlagen, die Erklärungslast der Frau, die Britin bleiben will, und nicht der Frau, die der StAng. ihres Mannes folgen will, aufzuerlegen, er zog aber später diesen Vorschlag wieder zurück.

15) Ueber die Reichskonferenz s. Imperial Conference 1926 Cmd 2768, der Bericht der StAng.-Kommission: Cmd 2769, Anhang VII.

Chrystal Macmillan, Nationality of Married Women in the British Empire, The Imperial Conference 1926.

K. Heck, Der Aufbau des britischen Reiches, 1927.

16) Art. 12 Ziff. 2 Verordnung über die palästinische StAng. vom 24. 7. 1925 enthält diese Bestimmung.

17) Cmd 2769, Anhang VII, S. 245.

werden könnte, wenn es im Interesse des Staates geboten erscheint. Man wollte damit die Scheinehen treffen, die von Frauen zu dem Zweck geschlossen werden, um den Bestimmungen gegen unerwünschte Ausländer zu entgehen. Ein näherer Vorschlag wurde nicht gemacht.

Es steht zu erwarten, daß auch in Großbritannien über kurz oder lang das Prinzip der Familieneinheit aufgegeben wird oder zum mindesten starke Einschränkungen erfährt. Die gesetzliche Reform wird in England vor allem dadurch hinausgezögert, daß die britische Regierung im Bestreben, die Rechtseinheit im britischen Weltreich zu wahren, die Stellungnahme der Dominions abwartet, wenn ein Reformvorschlag gemacht wird. Darüber gehen dann immer Jahre verloren.

Am 25. 2. 1926 wurde im Parlament von Australien eine Resolution ähnlich der, die im britischen Unterhaus am 18. 2. 1925 durchging, angenommen [18]).

In Brasilien bietet die Rechtslage, wie im I. Teil gezeigt wurde, Anlaß zu Zweifeln. B. Lutz, die Präsidentin der bras. Liga für den Fortschritt der Frauen, hat daher im Juni 1924 dem bras. Senat eine Denkschrift überreicht, in der empfohlen wurde, das Prinzip der Unabhängigkeit der StAng. der Ehefrau, das selbständige Naturalisationsrecht der Ehefrau und die erleichterte Naturalisation der mit einem Brasilianer verheirateten Ausländerin gesetzlich festzulegen [19]).

Während fast alle neuen StAng.Gesetze und die verschiedenen Gesetzentwürfe das Prinzip der Familieneinheit mehr oder weniger aufgegeben haben, scheint Argentinien andere Bahnen zu wandeln. In Argentinien hatte bisher das System der Unabhängigkeit der StAng. der Ehefrau gegolten. Jetzt bringt der Entwurf eines StAngGes., den der Präsident 1924 dem Kongress vorlegte, die radikale Aenderung, daß die Argentinierin, die einen Ausländer heiratet, ihre bisherige StAng. verlieren soll, wenn sie infolge ihrer Heirat die StAng. ihres Mannes erwirbt. Umgekehrt soll die Ausländerin infolge Heirat mit einem Argentinier die StAng. von Argentinien erwerben. Den Frauen, die infolge der Heirat ihre StAng. verloren haben, macht es der Entwurf leicht, ihre frühere StAng. zu erwerben. Die ehemalige Argentinierin braucht nur vor einem Bundesgericht. oder wenn sie im Ausland wohnt, vor einem argentinischen Konsul ihren diesbezüglichen Wunsch erklären. — Bleibt die ehemalige Ausländerin weiterhin in Argentinien nach Auflösung der Ehe, so behält sie ihre argentinische StAng., wenn sie nicht ihren gegenteiligen Willen äußert. Wohnt sie im Ausland, dann ist es umgekehrt: sie hört auf Argentinierin zu sein, wenn sie nicht ihren gegenteiligen Willen vor einem argentinischen Konsul erklärt [20]).

II. Abschnitt.

Die Lösung durch internationale Vereinbarung.

Die Frage, welchem Staate eine Person angehöre, ist nicht nur eine Frage des innerstaatlichen Staatsrechtes, sondern auch eine Frage des Völkerrechtes, sie berührt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat ebenso wie das Verhältnis der Staaten zu einander. Da das isolierte Vorgehen der einzelnen

18) Macmillan, Imp. Conf. S. 1.
19) Intern. Women Suffrage News Jan. 1925.
20) Im Bulletin of the Panamerican Union, April 1924, S. 375—377 ist der Entwurf abgedruckt.

Staaten bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse naturgemäß Konflikte verursacht, ist schon seit Jahren der Gedanke an eine internationale Lösung dieser Frage lebendig. An der Frage der StAng. der verh. Frau sind immer mehrere Staaten interessiert: einmal der Heimatstaat der Frau und ferner das Land, dem der Ehemann angehört. Da bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten hinsichtlich der StAng. der verh. Frau geltenden Bestimmungen StAng.-Konflikte besonders zahlreich sind, wird speziell in dieser Frage das Bedürfnis nach einer internationalen Regelung besonders lebhaft empfunden.

Schon 1922 wurde auf der Tagung der International Law Association der Vorschlag einer internationalen Lösung unseres Problems gemacht. Aber eigentlich aktuell wurde die Frage einer internationalen Regelung erst 1923, als die International Alliance of Women for Suffrage and Equal Citizenship einen „vorläufigen Entwurf eines internationalen Abkommens über die StAng. verheirateter Frauen" veröffentlichte. Dieser Entwurf wurde vom Kongreß dieses Weltbundes für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Erziehung in Rom 1923 angenommen und daraufhin den Regierungen und interessierten Kreisen zur Kritik unterbreitet. Der Entwurf lautet:

(Nach einer Präambel, in der sich die vertragschließenden Parteien verpflichten, in ihren Ländern Gesetze im Sinne des folgenden Abkommens zu erlassen.)

A. Allgemeine Grundsätze.

a) Wirkung der Heirat. — Die StAng. einer Frau soll nicht geändert werden nur infolge von
   I. Heirat oder
   II. eines Wechsels der StAng. des Ehemanns während der Ehe.

b) Beibehalt oder Wechsel. — Das Recht einer Frau, ihre StAng. zu behalten oder sie zu ändern durch Naturalisation, Denationalisation oder Denaturalisation soll ihr nicht verweigert oder beeinträchtigt werden, weil sie eine verheiratete Frau ist.

c) Fehlen der Zustimmung. — Die StAng. einer verh. Frau soll ohne ihre Zustimmung nur unter den Bedingungen sich ändern, die auch einen Wechsel der StAng. des Mannes ohne seine Zustimmung zur Folge haben.

B. Die Anwendung im einzelnen.

a) Beibehalt der StAng. — Eine Frau soll ihre StAng. nicht verlieren aus dem einzigen Grund,
   I. weil sie einen Ausländer heiratet oder
   II. weil im Lauf der Ehe ihr Gatte seine StAng. verliert infolge der Naturalisation in einem anderen Lande oder aus sonst einem Grund.

b) Verlust der StAng. — Eine verh. Frau soll ihre StAng. nur verlieren:
   I. unter den Bedingungen, die bei einem verh. Mann den Verlust seiner StAng. bewirken oder
   II. wenn sie bei Eingehung oder während der Ehe nach den Gesetzen des Staates, dem ihr Mann angehört, die StAng. dieses letzteren erworben hat und sie eine Erklärung abgibt, daß sie Ausländerin sein will.

c) Erwerb der StAng.
   I. Eine Ausländerin soll nicht allein auf Grund ihrer Heirat die StAng. ihres Gatten erwerben.
   II. Eine Ehefrau soll nicht schon deswegen eingebürgert werden, weil ihr Gatte eingebürgert wird.

III. Eine verh. Frau soll unter denselben Bedingungen wie ein verh. Mann eingebürgert werden.

IV. Besondere Erleichterungen sollen der Ehefrau gewährt werden, die StAng. ihres Gatten zu erwerben; und besondere Erleichterungen können dem Ehemann gewährt werden, die StAng. seiner Frau zu erwerben.

d) Wiedererwerb der StAng. — Einer verheirateten Frau, die ihre StAng. verloren hat, um die ihres Gatten zu erwerben, sollen bei Auflösung der Ehe infolge Tod oder Scheidung besondere Erleichterungen gewährt werden, ihre eigene StAng. wieder zu erwerben, wenn sie in ihr eigenes Land zurückkehrt.

e) Rückwirkende Bestimmungen.

I. Verlust der StAng. bei oder infolge Heirat. — In dem Fall, wo vor Annahme einer Gesetzgebung, die auf diesem Abkommen basiert ist, eine Ehefrau ihre StAng. verloren hat aus dem einzigen Grund 1. weil sie einen Ausländer geheiratet oder 2. weil im Lauf der Ehe ihr Mann seine StAng. geändert hat, soll sie nach Annahme einer solchen Gesetzgebung ihre StAng. wieder erlangen, wenn sie eine Erklärung zu diesem Zweck abgibt.

II. Erwerb der StAng. bei oder infolge Heirat. — Wenn vor der Annahme einer Gesetzgebung, die auf diesem Abkommen basiert ist, eine Ehefrau durch Heirat oder durch die Naturalisation ihres Gatten dessen StAng. erworben hat, soll sie diese behalten, sofern sie nicht eine formelle Erklärung abgibt, daß sie Ausländerin sein will.

f) Schutz für die staatenlose Frau. — Wenn eine Ehefrau nach den Gesetzen ihres eigenen Landes ihre StAng. durch Heirat verlieren sollte, soll sie ein Recht auf einen Paß und auf Schutz gegenüber dem Lande ihres Mannes haben.

g) Zusatzartikel nur anwendbar in den Staaten, wo die Rechte und Pflichten der Gatten in den persönlichen Beziehungen und in vermögensrechtlicher Hinsicht von der StAng. abhängen. — In Ehen, die nach Annahme einer Gesetzgebung, die auf dieser Konvention basiert, geschlossen werden, sollen die Rechte und Pflichten der Gatten in ihren persönlichen Beziehungen und in vermögensrechtlicher Hinsicht sich bestimmen entweder nach dem Heimatrecht des Mannes oder dem der Frau im Augenblick der Heirat, je nach der Vereinbarung, die die Gatten in diesem Zeitpunkt treffen. Aber es soll dadurch keine Aenderung in dem Recht der Ehen, welche vorher geschlossen sind, eintreten.

Dieser Entwurf zeichnet sich dadurch aus, daß er das moderne System konsequent durchführt, die Stellung der Frau bei Eingehung der Ehe, während der Ehe und nach Auflösung der Ehe behandelt und auf die StAng.-Konflikte und die Konflikte des Privatrechts eingeht.

Der Entwurf ist auf drei Grundgedanken aufgebaut:

1. Der Wille der Frau soll entscheidend sein (Aa, Ba, Bb II).
2. Mann und Frau sollen gleichberechtigt sein (Ac, Bb I, Bc III, Bc IV, Bg).
3. Die Frau soll vom Mann unabhängig sein (Ab, Bc III).

Im einzelnen ist jedoch manches zu kritisieren. Formal: Es empfiehlt sich nicht die Trennung in „allgemeinen Prinzipien" und die „Anwendung im einzelnen". Diese Trennung macht Wiederholungen nötig (z. B. Aa und Ba). Sachlich: Die wichtige Tatsache des Wohnsitzes findet keine genügende Berücksichtigung, sie spielt nur bei der Reintegration eine Rolle. Auch nach ge-

richtlicher Trennung der Gatten, nicht nur nach Scheidung oder Auflösung der Ehe durch den Tod des Gatten, wie es der Entwurf will, sollte die Frau reintegriert werden können. Zahlreich sind in der Praxis des internationalen Rechtes die Fälle, in denen gerade gerichtlich getrennte Frauen auf den Wiedererwerb ihrer früheren StAng. Wert legen, weil sie in ihrem Heimatland die gerichtliche Trennung in Scheidung umwandeln lassen wollen. — Der Entwurf bemüht sich, Staatenlosigkeit zu vermeiden (B b II) und das Los der staatenlosen Frau zu bessern (Bf). Aber um keine Lücke zu lassen, hätte er noch festsetzen müssen, daß eine Ausländerin, die nach dem Recht ihres Heimatstaates infolge ihrer Heirat ihre StAng. verliert, die StAng. ihres Ehemanns erwirbt. Die internationalprivatrechtlichen Schwierigkeiten, die die Verschiedenheit der StAng. der Gatten mit sich bringt, sollen dadurch behoben werden, daß auch weiterhin ein einheitliches Ehestatut bestehen soll, und zwar soll entweder das Recht des Staates, dem die Frau oder das Recht des Staates, dem der Mann angehört, entscheiden, je nach dem, was die Gatten vereinbart haben. Wie aber, wenn die Gatten keine Vereinbarung getroffen haben? Es hätte eine obligatorische Erklärung der Gatten vor dem Standesbeamten vorgeschrieben werden müssen, wenn man schon an der Notwendigkeit eines einheitlichen Ehestatuts festhalten und dieses einheitliche Statut von der Vereinbarung der Gatten abhängen lassen will. Aber gewichtige Gründe sprechen gegen eine solche Regelung. In den meisten Fällen wird es den Gatten schwer fallen, sich für das eine oder andere Recht zu entscheiden, da sie sich im internationalen Recht zu wenig auskennen, um die Tragweite ihrer Entscheidung für die eine oder andere Rechtsordnung übersehen zu können. Eine Aenderung des Statuts wäre nur bei Uebereinstimmung beider Gatten möglich, so daß unter Umständen, wenn sie das Statut eines scheidungsfeindlichen Landes gewählt haben, der Gatte, der sich scheiden lassen will, sich unlöslich gebunden sieht. So delikate Fragen, wie die Probleme des internationalen Privatrechtes, gehören gar nicht in ein Abkommen, das die StAng. der verheirateten Frau regeln soll.

Auf der Tagung der International Law Association in Stockholm 1924 wurde die internationale Lösung der StAng.-Konflikte und dabei auch die StAng. der verh. Frau behandelt. Die Gesellschaft empfahl zur Vermeidung von Staatenlosigkeit und Doppel-StAng. den Abschluß von internationalen Konventionen und daneben die Aufnahme bestimmter Regeln in den einzelnen StAng.-Gesetzen. Sie stellte zu diesem Zwecke ein „Musterstatut" (Model Statute) auf, das, soweit nötig, in die einzelnen Gesetzgebungen inkorporiert werden soll. In seiner endgültigen Fassung [1]) lautet die Klausel 3 dieses Musterstatus, die sich mit der Wirkung der Heirat befaßt, folgendermaßen: a) Eine Angehörige eines übereinstimmenden (conforming) Staates soll nicht infolge ihrer Heirat mit einem Angehörigen eines nicht übereinstimmenden Staates ihre ursprüngliche StAng. verlieren, wenn sie nicht oder bis sie nicht auf Grund dieser Heirat Angehörige eines solchen anderen Staates wird, entweder automatisch oder durch Naturalisation.

b) Eine Angehörige eines übereinstimmenden Staates, die den Angehörigen eines anderen übereinstimmenden Staates heiratet, soll die StAng. ihres Gatten erwerben, wenn sie nicht nach dem Recht des Staates, dem sie vor ihrer Heirat angehörte, die StAng. dieses Staates behält oder wenn sie nicht

1) J.L.A. Report of the 33 Conference, S. 50.

eine formelle Erklärung (die im Heiratsregister verzeichnet wird) abgibt, daß sie ihre frühere StAng. beibehalten wolle [2]).

Ein Fortschritt gegenüber dem Entwurf des Weltbundes für Frauenstimmrecht liegt darin, daß der Kongreß durch internationale Abkommen der gerichtlich getrennten Frau das Recht ihre StAng. zu ändern zuerkannt wissen will. Die Kritik Rundsteins (Rapport S. 24), eine solche Bestimmung passe nicht in ein Abkommen, das Fragen des öffentlichen Rechts regle, geht fehl. Ob eine gerichtlich getrennte Frau die StAng. selbständig wechseln kann, ist nicht eine Frage der Geschäftsfähigkeit der verh. Frau, sondern eine Frage des öffentlichen Rechtes, das die öffentlichrechtliche Handlungsfähigkeit der Frau ganz unabhängig von der privatrechtlichen regeln kann [3]). Es ist nicht recht ersichtlich, warum nur diese eine Regel und nicht auch die Bestimmungen des Musterstatuts in ein internationales Abkommen sollten aufgenommen werden können.

Die vorgeschlagenen Klauseln des Musterstatuts wollen in erster Linie StAng.-Konflikte verhüten, keine materiellen Grundsätze über den Erwerb und Verlust der StAng. der verh. Frau aufstellen.

Die Klausel 3 a enthält die in den meisten Ländern schon übliche negative Klausel.

Die Klausel 3 b, die im Verhältnis der Staaten, die ihre Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit dem Musterstatut gebracht haben, gilt, ist schlecht gefaßt. Man wird diese Bestimmung dem Zweck des Musterstatuts entsprechend als Kollisionsnorm auffassen müssen. Sie würde dann zunächst nichts anderes sagen wollen als daß ein Staat, auch wenn er grundsätzlich der Ausländerin, die sich mit einem seiner Angehörigen verheiratet, nicht die StAng. verleihen sollte, doch dann eine Ausnahme davon machen müsse, wenn Staatenlosigkeit die Folge wäre. Umgekehrt kann man aus dem Wortlaut herauslesen, daß ein Land, das das klassische Prinzip befolgt, es nach Klausel 3 b dahin einschränken muß, daß die Ausländerin die StAng. des Mannes dann nicht erwirbt, wenn sie dadurch Doppelstaatsangehörige würde. Diese Regelung würde darauf hinauslaufen, daß bei einem Zusammentreffen des klassischen und modernen Prinzips das moderne System den Vorrang hätte. Die Klausel 3 b enthält aber auch eine rein materielle Vorschrift, indem sie der Ehefrau ein Optionsrecht bei der Heirat zuspricht und sich damit für das neue System entscheidet. Mit Recht wird von Rundstein [4]) diese Klausel 3 b kritisiert. Entweder beschränkt man sich darauf, Klauseln für Kollisionsfälle aufzustellen, ohne zu den beiden Systemen Stellung zu nehmen, oder man versucht unter einheitlichen Gesichtspunkten das StAng.-Recht der verh. Frau in umfassenderer Weise zu ordnen.

Inzwischen nahm sich auch der Völkerbund unseres Problems an. Am 22. 9. 1924 forderte die Völkerbundsversammlung in einer Entschließung den Völkerbundsrat auf, einen Sachverständigenausschuß einzuberufen, der eine Liste der Fragen des internationalen Rechtes, deren Lösung auf dem Weg internationaler Abkommen wünschenswert und durchführbar schien, aufstellen und darüber berichten sollte. Der daraufhin gebildete Ausschuß von Sachverständigen wählte u. a. auch die Frage der StAng. als Gegenstand der Bera-

2) Das Musterstatut hat den Fall, daß eine Angehörige eines nicht übereinstimmenden Staates den Angehörigen eines übereinstimmenden Staates heiratet, nicht geregelt.
3) S. o. I. Teil II. Abschnitt: Die Zustimmung des Ehemannes.
4) Rapport S. 23.

ung und setzte zum Studium dieser Fragen eine besondere Unterkommission ein, deren Berichterstatter der Pole Rundstein war. Rundstein hat den Entwurf eines internationalen Uebereinkommens ausgearbeitet und in einem ausführlichen Bericht begründet[5]). Rundstein geht sehr vorsichtig zu Werk. Nach seiner Ansicht kann es sich heute nur um beschränkte Teilkodifikationen handeln. Was speziell die StAng. der verh. Frau angeht, sind nach seiner Meinung nur drei Fragen reif für eine internationale Lösung: 1. Die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei der Heirat; 2. der Wiedererwerb nach Auflösung der Ehe und 3. die Lage der staatenlosen Frau. Im Gegensatz zu den Verfassern des Vertragsentwurfs des Weltbundes für Frauenstimmrecht hütet er sich, materielle Rechtssätze aufzustellen und gibt nur Normen für Kollisionsfälle. Er hält es im jetzigen Augenblick für verfrüht, allgemeine Grundsätze zum Gegenstand eines internationalen Abkommens zu machen. Nicht etwa, weil er Anhänger des Prinzips der Familieneinheit ist, statuiert er in seinem Vertragsentwurf nicht das System der Unabhängigkeit der Frau. Er verkennt nicht, daß die neueren StAngGe. eine dem klassischen Prinzip feindliche Tendenz zeigen (Rapport S. 16), er macht auch nicht das neue System für die StAng.-Konflikte verantwortlich. Im Gegenteil, er stellt ausdrücklich fest, daß Konflikte dann vermieden würden, wenn überall das Prinzip angenommen würde, daß die Ehefrau bei der Heirat oder bei der Naturalisation des Ehemannes ihre StAng. behält, sofern sie nicht die StAng. ihres Gatten ausdrücklich wählt (Rapport S. 16), ja, er hält die im Entwurf des Weltbundes für Frauenstimmrecht enthaltenen allgemeinen Grundsätze als Grundlage für die einzelstaatliche Gesetzgebung für sehr wünschenswert, als Basis eines internationalen Abkommens kommen sie jedoch nach seiner Meinung erst in einer späteren Entwicklungsphase der Kodifikation des Völkerrechtes in Betracht.

Die Art. 8, 9 und 10 des Vertragsentwurfes enthalten die auf die Ehefrauen bezüglichen Bestimmungen.

Art. 8 lautet: Eine mit einem Ausländer verheiratete Frau verliert, wenn sie ihre ursprüngliche StAng. nach der Auflösung der Ehe wieder erlangt, durch diese Reintegration die infolge der Heirat erworbene StAng.

Art. 9: Eine verheiratete Frau verliert ihre ursprüngliche StAng. durch die Tatsache ihrer Heirat nur, wenn es nach der Gesetzgebung des Landes, dem ihr Gatte angehört, im Zeitpunkt der Heirat so angesehen wird, daß sie dessen StAng. erlangt habe.

Art. 10: Eine Frau, die durch die Tatsache der Heirat die StAng. ihres Gatten nicht erwirbt und die gleichzeitig nach den Gesetzen ihres Heimatstaates ihre StAng. verloren hat, soll trotzdem einen Anspruch auf den Paß des Staates, dessen Angehöriger ihr Mann ist, mit demselben Recht wie ihr Gatte haben.

Art. 8 will verhüten, daß eine Frau nach Auflösung der Ehe zwei Staatsangehörigkeiten besitzt. Dieser Artikel ist nur dann bedenkenlos, wenn die Frau nach Auflösung der Ehe auf ihren Antrag hin ihre ursprüngliche StAng. wiedererlangt[6]). Dann ist dieser Art. 8 nur ein Sonderfall der fast allgemein

---

5) Rapport du Comité d'experts pour la codification progressive du droit international, Genf 1927. C 196. M 70.

6) Wistrand, a.a.O. S. 67, sagt sehr richtig, daß auch hier (bei der Reintegration), wie immer darauf geachtet werden müsse, daß das Band der StAng. den Gefühlen des Individuums entspreche und wenig begründete Vermutungen vermieden werden.

anerkannten Regel, daß derjenige, der freiwillig eine andere StAng. erwirbt, seine bisherige verlieren soll. So wie der Art. 8 gefaßt ist, deckt er jedoch auch die Fälle, in denen die Frau ohne weiteres ihre ursprüngliche StAng. wiedererlangt, ohne daß es auf ihren Willen ankommt. Dadurch wirkt der Art. 8 als Ausnahmegesetz gegen die Frauen. Für die Männer gibt es nirgends eine derartige Bestimmung, daß sie mit dem automatischen Erwerb einer neuen StAng. ihre bisherige verlieren. Eine solche Doppel-StAng. wird zudem der Frau in vielen Fällen lieber sein als das Bürgerrecht in ihrer früheren Heimat allein. Man denke sich: eine Frau, die im Lande ihres Gatten wohnt, sieht sich plötzlich in der Lage einer Ausländerin! Für eine solche Frau ist ihre frühere StAng. ein wertloses Geschenk. Zudem hat nach Auflösung der Ehe die Doppel-StAng. für die Ehefrau das Schlimmste verloren, da ja die privatrechtlichen Schwierigkeiten betreffs des Ehestatuts jetzt entfallen.

Schweden [7]) will den Art. 8 dahin abgeändert wissen, daß die Ehefrau ihre durch die Heirat erlangte StAng. nur dann verlieren soll, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Land, dessen StAng. sie wieder erwirbt, hat oder nimmt, oder wenigstens nur dann, wenn sie ausdrücklich auf die durch Heirat erlangte StAng. verzichtet. Am besten läßt man den Art. 8 ganz fallen, da er weder einem Mangel abhilft noch im Interesse der Frau liegt. Art. 8 setzt im Grunde voraus, daß eine Frau automatisch mit ihrer Heirat die StAng. ihres Gatten erwirbt und ihre eigene verliert. Da aber heute in vielen Ländern die Frau die StAng. ihres Mannes nur dann teilt, wenn sie es ausdrücklich wünscht, sollte ihr die bei Eingehung oder während der Ehe erworbene StAng. nicht ohne weiteres genommen werden.

Art. 9 ist die eigentliche sedes materiae. Seine Fassung gibt zu Zweifeln Anlaß. Will er besagen, daß die Ehefrau nur dann ihre StAng. verlieren soll, wenn sie gleichzeitig die ihres Gatten (bei der Eheschließung oder bei einem Wechsel der StAng. des Mannes während der Ehe) erwirbt, daß sie aber dann, wenn sie die StAng. ihres Mannes erwirbt, i m m e r ihre bisherige verliert? Damit wäre Rundstein aus der Reserve, die er sich doch nach seinen Ausführungen auferlegen wollte, herausgetreten und hätte tatsächlich das Prinzip der Familieneinheit, modifiziert durch die negative Klausel, festgelegt. Heiratet z. B. eine Amerikanerin einen Deutschen, dann müßte sie nach dieser Auslegung des Art. 9 ihre amerikanische StAng. verlieren. Bei einem Zusammentreffen einer Gesetzgebung, die das klassische Prinzip durchführt, mit der Gesetzgebung eines Landes des modernen Systems, hätte jeweils das Prinzip der Familieneinheit den Vorrang.

Von den Regierungen wurde auch tatsächlich der Art. 9 in diesem Sinne ausgelegt [8]). Die Länder, die sich durch eine solche Bestimmung um ihre ganze Reform betrogen sähen, können sich natürlich damit nicht einverstanden erklären [9]). So ausgelegt läuft der Art. 9 auf eine gewaltige Ueberschätzung der Nachteile der doppelten StAng. hinaus. Es ist kein Zweifel, daß es für

---

7) Rapport S. 228. — Die Schweiz (S. 242) erklärte sich ebenfalls gegen den Art. 8, der im Widerspruch zu dem fundamentalen Satze des Schweizer Rechtes stehe, daß die Schweizer StAng. nur durch ausdrücklichen Verzicht verloren gehen kann (Schweizer Verfassung, Art. 44, II).
Auch Belgien äußerte Bedenken (Rapport S. 141).

8) S. bes. die Antwort der schwedischen Regierung (Rapport S. 229).

9) S. die Antwort von Belgien (S. 141), Cuba (S. 147), Estland (S. 155), Egypten (S. 257), Griechenland (S. 166) und Schweden (S. 229).

die Frau oft weit besser ist, Doppelstaaterin zu sein als ohne weiteres ihre ursprüngliche StAng. zu verlieren.

Aber nach den Ausführungen Rundsteins kann diese Auslegung kaum die richtige sein [10]). Rundstein will keine prinzipielle Entscheidung treffen [11]). Ihm ist es zunächst nur darum zu tun, die Kollissionsfälle zu regeln. Die Normen der einzelstaatlichen Gesetzgebungen hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der StAng. sollen unberührt bleiben. Wie sich aus seinen Ausführungen S. 16/17 ergibt, ist der einzige Zweck des Art. 9, in Zukunft Staatenlosigkeit der Ehefrau zu verhüten. Er hielt es für notwendig, die Regel aufzustellen: „Die Frau, die einen Ausländer mit einer bestimmten StAng. heiratet, verliert ihre ursprüngliche StAng. ausschließlich in dem Fall, wo sie die StAng. ihres Gatten gemäß dem ausländischen Recht erworben hat". (S. 16 A) und nur deswegen hat er den Art. 9 in den Entwurf aufgenommen. Dieser Artikel ist restriktiv auszulegen und läuft einfach auf die negative Klausel hinaus. Sein Sinn ist: wenn nach dem Recht eines Staates die Frau durch die Heirat mit einem Ausländer ihre StAng. verliert, soll diese Regel jedoch dann nicht gelten, wenn sie nicht die ihres Gatten erwirbt. Gegen Art. 9 ist bei dieser Auslegung nichts einzuwenden. Nur müßte er eben weniger zweideutig formuliert sein.

Der ursprüngliche Entwurf Rundsteins hatte in Art. 2 den Passus B f des Entwurfes des Weltbundes für Frauenstimmrecht vollinhaltlich übernommen. Der abgeänderte Vertragsentwurf der Sachverständigenkommission erkennt in Art. 10 der staatenlosen Frau nurmehr das Recht auf einen Paß zu, der Anspruch auf diplomatischen Schutz ist gestrichen. Wird Art. 9 angenommen, dann macht er den Art. 10 fast überflüssig, da Art. 9 die Fälle, die Art. 10 im Auge hat, in Zukunft ausschließt. Immerhin hätte Art. 10 für die vor Inkrafttreten der Konvention infolge ihrer Heirat staatenlos gewordenen Frauen und für die Fälle, wo die Frau einem Staat angehört, der der Konvention nicht beitritt, Bedeutung. Die Kritik der belgischen Regierung [12]), Art. 10 habe nichts verloren in einer Konvention, die StAng.-Konflikte regeln wolle, ist unberechtigt. Praktische Gründe sprechen dafür, gleich im Anschluß an die Regelung der Konflikte auch die infolge dieser Konflikte entstandene Paßnot der staatenlosen Frau durch eine Bestimmung, wie sie Art. 10 vorsieht, zu beheben.

Auf Anregung Schückings schlug Rundstein noch einen ergänzenden Passus vor, wonach die Bestimmungen der Art. 9, 10 und 11 der Konvention sich nicht auf die Lösung der privatrechtlichen Konflikte beziehen sollen [13]). Dieser Zusatz ist völlig überflüssig. Soweit die StAng. im Privatrecht eine Rolle spielt, kann es sich nur um die in der Konvention festgelegte StAng. handeln. Einen doppelten Status der StAng. gibt es nicht. Daß es der Rechtsordnung der einzelnen Staaten überlassen bleibt, welche Folgen in privatrechtlicher Hinsicht sie an die StAng. knüpfen und wie sie das Ehe- und Scheidungsstatut bestimmen will, ist selbstverständlich und braucht nicht besonders gesagt zu werden [14]).

---

10) S. Rapport S. 16. Rundstein wirft dem Model Statute der ILA ja gerade vor, daß es eine règle au fond enthalte (Rapport S. 23 s. auch S. 22).
11) S. auch Memorandum of the First Codification Conference of the League of Nations, The International Woman Suffrage News, January 1928, S. 3.
12) Rapport S, 141.
13) Ebenda S. 26 III.
14) S. dazu die Bemerkungen Schwedens, Rapport S. 230.

Auffallend ist die Optionsfeindlichkeit Rundsteins. Nie stellt er im Fall eines Konflikts auf den Willen der Frau ab. Verschiedentlich haben denn auch die Regierungen in ihrer Antwort den Gegensatz ihres mehr auf subjektive Momente abstellenden nationalen Rechtes zu der automatischen Regelung des Entwurfes betont [15]).

Rundstein ist übertrieben ängstlich in der Formulierung von Rechtssätzen hinsichtlich der StAng. der verh. Frau, die internationale Geltung haben sollen. Wenn in einem internationalen Abkommen über die StAng. der verh. Frau nur die in Art. 8, 9 und 10 behandelten Fragen eine Regelung fänden, wäre das Ergebnis dürftig. Art. 8 ist ganz unnötig (zumal die Fälle des automatischen Erwerbs der früheren StAng. nach Auflösung der Ehe sehr selten sind), der Grundsatz des Art. 9 (die negative Klausel) wird sich im großen und ganzen auch in der einzelstaatlichen Gesetzgebung durchsetzen und Art. 10 berührt nicht eigentlich das Problem der StAng. der verh. Frau.

Von der dieses Jahr im Haag geplanten ersten Kodifikationskonferenz der Staaten ist ein kühnerer Zug zu erwarten, zumal die Völkerbundsversammlung als eine der Richtlinien, die die Diskussion bei dieser Staatenkonferenz beherrschen sollen, den Leitsatz aufgestellt hat, daß „der Geist der Kodifikation sich nicht auf die bloße Registrierung bestehender Regeln beschränken, sondern darauf abheben sollte, sie den gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Lebens anzupassen [16]).

Daß die Schwierigkeiten freilich nicht gering sind, hat aufs neue wieder die Stockholmer Tagung des Institut de Droit International Ende August 1928 gezeigt, die sich trotz der ausgesprochenen Tendenz der modernen StAngGe. für das Prinzip der Familieneinheit ausgesprochen hat. Umso bemerkenswerter sind die von den Freunden der Familieneinheit zugestandenen Ausnahmen vom klassischen Prinzip. Könnte man im Haag allein über diese Ausnahmen sich einigen, dann wäre damit schon viel mehr erreicht als mit dem Vertragsentwurf des Expertenkomitees des Völkerbundes. Den Beratungen dieses Kongresses lag der Entwurf eines Abkommens über die StAng. zugrunde, der am Prinzip der Familieneinheit festhält. Im Interesse der Familie soll die Frau der StAng. des Mannes folgen. Doch sind Ausnahmen von der Regel vorgesehen. Eine Frau, die sich mit einem Ausländer verheiratet, soll ihre bisherige StAng. beibehalten, solange sie nicht die StAng. ihres Mannes erworben hat (Art. 4 I). Und selbst dann, wenn die Ehefrau nach den Gesetzen des Landes ihres Gatten dessen StAng. erwirbt, soll die Ehefrau ihre StAng. behalten können, wenn die Gatten in dem Land der Ehefrau ihren Wohnsitz haben und die Frau ausdrücklich eine entsprechende Erklärung abgibt (Art. 4 II). Auf Antrag von Professor Borel wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Staaten in ihrer Gesetzgebung über die StAng. die Einheit der Familie berücksichtigen und aufrecht erhalten, soweit es die Umstände gestatten [17]).

Auf zwei Wegen wird, wie wir gesehen haben, das Problem des StAng.-Rechtes der verh. Frau zu lösen versucht: durch Neuordnung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen und durch völkerrechtliche Abmachungen. Die natio-

15) Belgien (S. 140), Egypten (S. 257), Estland (S. 155), Griechenland (S. 166: will bei der Doppel-StAng. den psychologischen Faktor berücksichtigt haben), Schweiz (S. 242).

16) Memorandum . . . S. 2.

17) Annuaire de l'Institut de Droit International, 1928, S. 1—32, 678—707, 760—761.

nale und die internationale Lösung des Problems stehen in Wechselwirkung und ergänzen sich. Es wäre falsch, die Frage zu stellen: nationale oder internationale Lösung?

Dem Problem, das auch das Verhältnis der Staaten zueinander berührt und insofern auch ein Problem des Völkerrechtes ist, entspricht an sich die internationale Lösung. Es hängt zudem eng mit der Frage der StAng. der Kinder und den Problemen des internationalen Privatrechtes zusammen. Dieser ganze Fragenkomplex bedarf einer internationalen Verständigung [18]).

Ob das Ideal der internationalen Lösung des Problems sich praktisch verwirklichen läßt, ist freilich eine andere Frage. Man wird Schuster [19]) und Rundstein darin beipflichten müssen, daß es sich vorerst in dieser Frage nur um eine sehr beschränkte Teilkodifikation völkerrechtlicher Normen handeln kann. Die Frage der StAng. ist politischer Natur [20]). Die einzelnen Staaten werden schwerlich bereit sein, ihre nationale Regelung, die von ihren besonderen volklichen Bedürfnissen diktiert ist, im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs zu modifizieren. Immerhin scheint es möglich, heute schon gewisse Punkte in einem Uebereinkommen, dem eine große Anzahl von Staaten beitreten könnten, zu regeln.

1. Es liegt ein allgemein empfundenes Bedürfnis vor, den unerwünschten Zustand der Staatenlosigkeit zu verhüten. Es dürfte daher nicht schwer fallen, in einem allgemeinen Uebereinkommen zu bestimmen, daß künftighin nach dem Recht der einzelnen Staaten die Ehefrau infolge der Heirat oder des Wechsels der StAng. des Gatten während der Ehe ihre StAng. nicht verlieren soll, wenn sie nicht gleichzeitig eine andere StAng. erwirbt. Wird die negative Klausel allgemein angenommen, dann ist die ihr auf der Seite des Erwerbs entsprechende Bestimmung, daß eine Ausländerin, die infolge ihrer Heirat ihre StAng. nach ihrem Heimatrecht verloren hat, die StAng. des Ehemannes erwirbt, unnötig. Immerhin könnte man in dem Uebereinkommen noch festsetzen, daß die Ausländerin, die einem Staate angehört, der dem Abkommen nicht beitritt, die StAng. ihres Gatten erwirbt, wenn sie infolge ihrer Heirat mit einem Angehörigen eines der Signatarmächte der Konvention ihre StAng. verliert.

2. Darüber, daß der Paßnot der staatenlos gewordenen Ehefrau abgeholfen werden müsse, besteht eine opinio necessitatis. Es dürfte daher nicht schwer fallen, in einem internationalen Uebereinkommen einer solchen Frau das Recht auf den Paß des Landes, dem ihr Gatte angehört, anzuerkennen.

3. Größere Schwierigkeiten wird es machen, sich über die Vermeidung der Doppel-StAng. in einer internationalen Vereinbarung zu einigen. Die Staaten der Familieneinheit werden sich nicht zu der Einschränkung verstehen, daß die Ehefrau die StAng. ihres Gatten nicht erwerben soll, wenn sie ihre bisherige weiter behält und ebenso wenig die Länder des modernen Systems zu der Ein-

---

18) Selbst wenn die einzelnen Staaten dasselbe System befolgen, so können doch wieder aus der vielfältigen Durchführung dieses Systems wieder Konflikte entstehen.

19) I.L.A. Report of the 32. Conf., S. 23.

20) Dreyfus (Les conflits de nationalité. Jour. Clunet 1927, S. 929) betont scharf diesen Gesichtspunkt: Ein Gesetz, das die StAng.-Verhältnisse regle, sei ein Instrument der nationalen Verteidigung und Sicherheit. Es müsse vor allem die Interessen des eigenen Staates im Auge haben bei der Bestimmung der konstitutiven Elemente der Nation, ohne Rücksicht auf das legislative System eines anderen Staates zu nehmen, dessen bevölkerungspolitische Bedürfnisse ganz andere sein könnten.

schränkung, daß die Ehefrau dann ihre StAng. verlieren soll, wenn sie eine andere erwirbt. Vielleicht ließe sich aber doch darüber eine Einigung erzielen, daß ein Wechsel der StAng. des Ehemannes sich nur dann auf die Ehefrau erstrecken soll, wenn sie nach dem Recht des Staates, dem sie bisher angehörte, die StAng. verliert.

4. Es dürfte heute möglich sein, der modernen Richtung in einem allgemeinen Uebereinkommen insoweit entgegen zu kommen, daß man der Ehefrau, wenn sie eine ausdrückliche diesbezügliche Erklärung abgibt und die Gatten im Lande der Ehefrau ihren Wohnsitz haben, gestattet, ihre StAng. beizubehalten. Gegen diese Bestimmung werden sowohl die Länder, die auf den Willen der Frau wie die, die auf den Wohnsitz abstellen, nichts einzuwenden haben.

5. Auch darüber, daß die Ehefrau, wenn sie gerichtlich getrennt ist, selbständig über die StAng. soll entscheiden können, ließe sich vielleicht noch eine allgemeine internationale Verständigung erzielen. Darüber hinaus wird eine materielle Rechtsangleichung durch ein allgemeines Staatsangehörigkeitsabkommen nicht zu erreichen sein. Man darf nicht alles Heil von der internationalen Regelung erwarten, wie es bisher der Standpunkt der deutschen Regierung war. Gerade durch die einzelstaatlichen Reformen wird auch der Weg für eine internationale Lösung frei gemacht. Je mehr Staaten das moderne System angenonmmen haben, desto leichter wird die Verständigung auch in materiellen Fragen sein und je mehr Erfahrungen die einzelnen Länder mit ihren Reformgesetzen schon gemacht haben, desto solider wird die internationale Regelung ausfallen.

Für Deutschland ist ohne Zweifel die dringendste Aufgabe der Stunde, ein modernes StAngG. zu schaffen, das die deutschen Frauen wirksam schützt und die besonderen Belange Deutschlands wahrt. Dieses Gesetz wird dann selbst durch die Art und Weise, wie es die Frage der StAng. der verh. Frau gelöst hat, einen direkten Einfluß auf die internationale Regelung ausüben. Die folgenden Ausführungen haben daher vor allem die kommende Reform in Deutschland im Auge. Die grundsätzlichen Erwägungen, die bei der nationalen Lösung maßgebend sind, kommen natürlich bei der internationalen Regelung ebenso in Frage, soweit es sich nicht um spezifisch nationale Gesichtspunkte, wie z. B. das Bevölkerungsinteresse handelt.

III. Abschnitt.

Die Durchführung der Reform im einzelnen.

Bei der Neuordnung des Rechtes der StAng. der verh. Frau ist von vier Grundgedanken auszugehen:

1. Die Freiheit der Entscheidung muß der Ehefrau unter Wahrung der berechtigten Interessen des Staates möglichst erhalten bleiben.
2. Staatsangehörigkeitskonflikte, vor allem Staatenlosigkeit, sind tunlichst zu vermeiden.
3. Die Tatsache des Wohnsitzes muß beachtet werden.
4. Die Herstellung der Familieneinheit ist zu begünstigen.

Die StAng. der Frau bei Eingehung der Ehe.

Alle Anhänger des modernen Systems stimmen darin überein, daß die Heirat keine automatische Wirkung auf die StAng. der Frau haben soll, ob es sich

nun um eine Inländerin handelt, die einen Ausländer heiratet oder umgekehrt, um eine Ausländerin, die sich mit einem Inländer verheiratet.

Das „unilaterale" (Rapport Rundstein S. 15) System, demgemäß für die Ausländerin die Heirat weiterhin automatische Wirkung äußert, ist als Halbheit abzulehnen.

Man kann das moderne System nach dem Beispiel Rußlands ganz schroff durchführen, indem man der Tatsache der Heirat überhaupt keinen Einfluß auf die StAng. der Ehefrau einräumt. Will die Frau die StAng. ihres Gatten erwerben, so muß sie sich wie jeder andere Ausländer unter den gewöhnlichen Bedingungen naturalisieren lassen. Diese Regelung mutet doktrinär an. Die Tatsache der Lebens- und Schicksalsgemeinschaft, die oft genug einheitliche StAng. erwünscht sein läßt, kann man nicht einfach ignorieren. Der Gesetzgeber sollte die Herstellung der Familieneinheit, die doch in manchem Betracht von Vorteil ist und in vielen Fällen von den Gatten wohl auch gewünscht wird, begünstigen.

1. Der Inländerin, die einen Ausländer heiratet, muß, wie es die Gesetze Belgiens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten vorsehen, die Möglichkeit gegeben werden, sich für ihre bisherige StAng. oder die ihres Gatten zu entscheiden.

Wenn man der Ehefrau bei der Eheschließung mit einem Ausländer die Möglichkeit geben will, sich für die eine oder andere StAng. zu entscheiden, kann es auf zweierlei Weise geschehen: entweder legt man die Erklärungslast der Frau, die ihre bisherige StAng. beibehalten will (so Belgien) oder derjenigen, die der StAng. ihres Mannes folgen will, auf (so Frankreich). Im einen Fall hat das Schweigen der Frau den Verlust ihrer bisherigen bzw. den Erwerb der StAng. ihres Mannes, im zweiten Fall den Beibehalt ihrer bisherigen StAng. zur Folge. Diese Verteilung der Erklärungslast ist eine formale Frage, aber doch insofern von Wichtigkeit, als Unsicherheiten entstehen können, wenn in den einzelnen Ländern die Frage verschieden geregelt ist.

Im Interesse der Frau ist die Regelung des französ. StAngGes. vorzuziehen. Sie könnte leicht aus Rechtsunkenntnis oder Unachtsamkeit ihre StAng. verlieren, wenn sie versäumte, rechtzeitig sich für den Beibehalt ihrer StAng. auszusprechen und ihr Gatte könnte es vielleicht als Unfreundlichkeit empfinden, wenn sie gleich bei Eingehung der Ehe die Verschiedenheit ihrer StAng. in aller Form betonte.

Manche Gesetze gewähren der Ehefrau nach der Heirat eine Optionsfrist, innerhalb deren sie sich erklären kann (in Belgien 6 Monate, kommunist. Entwurf von 1925: 4 Wochen). Es ist jedoch die Regelung des rumänischen Gesetzes vorzuziehen, das mit der Heirat die Frage der StAng. endgültig entschieden sein läßt. Ein so wichtiges Verhältnis wie die StAng. sollte nicht länger in der Schwebe bleiben. Es liegt auch im Interesse der Familie selbst, daß nicht erst nach Abschluß der Ehe die Frage der StAng. der Ehefrau geregelt wird.

2. Umgekehrt muß die Ausländerin, die einen Inländer heiratet, unmittelbar bei Eingehung der Ehe die StAng. ihres Gatten erwerben können. „Die Ehefrau soll niemals gezwungen und immer berechtigt sein, die StAng. ihres Gatten anzunehmen"[1]). Es genügt nicht, daß für die Ehefrau wie im Cable Act nur eine erleichterte Naturalisation vorgesehen wird. Dadurch wird es ihr unter Umständen direkt unmöglich gemacht, die StAng. ihres Gatten zu erwerben. Leben die Gatten im Ausland (der Ehemann ist z. B. Beamter im aus-

1) v. Hoffmannsthal I. L. A. Report of the 33. Conf. S. 47.

wärtigen Dienst, Reisender, Missionar usw.), dann kann die Ehefrau die amerikanische StAng. ihres Gatten nicht erwerben, da sie die Bedingung des einjährigen Wohnsitzes in den Vereinigten Staaten nicht erfüllen kann [2]).

Nicht selten werden die Gatten Wert darauf legen, die Einheit der Familie auch durch die Einheit der StAng. zu betonen. Besonders beim gegenwärtigen Rechtszustand, wo die Frau unter Umständen Gefahr läuft, durch ihre Heirat staatenlos zu werden, ist die Möglichkeit, gleich bei Eingehung der Ehe die StAng. des Ehemannes zu erwerben, für die Frau von besonderer Bedeutung. Zugleich hat sie es dadurch in der Hand, von Anfang an ein einheitliches Personal- und Ehestatut zu begründen. Keine Wartezeit geht voraus, die unnötige Verwirrung mit sich bringen könnte. Die Rechtslage der Gatten in privatrechtlicher Hinsicht ist einfach und klar, ein Vorteil, der heute nicht unterschätzt werden darf, zumal die internationale Regelung der Probleme des Internationalen Privatrechtes noch auf Jahre hinaus ein unerreichtes Ziel sein wird.

Der unmittelbare Erwerb der StAng. ihres Mannes verschafft der Ehefrau sofort ein Recht auf einen Paß und diplomatischen Schutz gegenüber dem Land, dem der Ehemann angehört, sie wird wohnberechtigt in der Heimat ihres Gatten und unterliegt nicht den für Ausländer geltenden Einwanderungsbeschränkungen — Vorteile, die der Ehefrau eines Ausländers die Möglichkeit des unmittelbaren Erwerbs der StAng. ihres Gatten oft von größtem praktischen Wert erscheinen lassen.

Freilich kann man in dem unmittelbaren Erwerb der StAng. durch die Ehefrau eine Gefährdung der berechtigten Interessen des Staates sehen. Alle die Gründe, die schon gegen das klassische Prinzip unter dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit und des Staatsinteresses an der Prüfung seiner zukünftigen Bürger geltend gemacht wurden, können gegen den unmittelbaren Erwerb der StAng. durch Heirat ins Feld geführt werden. Der Erwerb der StAng. des Ehemannes durch die Ehefrau unmittelbar bei der Heirat muß daher in einer Weise geregelt werden, die es dem Staat erlaubt, der Gefahr zu begegnen, daß unerwünschte Elemente durch Heirat die StAng. erschleichen können. Folgende Regelung dürfte das öffentliche Interesse und das Interesse der Frau und der Familie am unmittelbaren Erwerb der StAng. des Mannes durch die Frau bei der Eheschließung in Einklang bringen: Die Ausländerin, die bei Eingehung der Ehe die StAng. ihres Gatten erwerben will, unterschreibt eine Erklärung vor dem Standesbeamten bzw. wenn die Ehe im Ausland geschlossen wird, vor dem konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Landes ihres Mannes, daß sie dessen StAng. annehmen will. Der Erwerb der StAng. wird aber erst mit der Eintragung dieser Erklärung in einem Register im Innenministerium perfekt. Die Eintragung der Erklärung ins Register kann die Regierung nur wegen Bescholtenheit [3]) der Frau verweigern. Als Rechtsgarantie gegen eine Willkür der Verwaltung wird gegen die Ablehnung der Eintragung der Rekurs für zulässig erklärt.

Auf interessante und erwähnenswerte Art suchen Belgien und Canada den Gefahren des unmittelbaren Erwerbs der StAng. des Ehemanns durch die Ehefrau vorzubeugen. Belgien gestattet zwar der Ausländerin, die mit einem

2) Hill, a.a.O. S. 730.

3) Gegen den Vorwurf der Dehnbarkeit dieses Begriffes ist zu sagen, daß der entsprechende Begriff der Unbescholtenheit schon seit Jahren von den Verwaltungsbehörden angewendet worden ist, ohne daß es zu Unzuträglichkeiten geführt hätte. Keller-Trautmann, a.a.O. S. 121.

Belgier verheiratet ist, den unmittelbaren Erwerb der belgischen StAng., macht jedoch den Erwerb der politischen Rechte von der sogenannten großen Naturalisation abhängig.

Ebenso wird eine Ausländerin, die sich mit einem Kanadier verheiratet, Angehörige von Canada, erhält aber nicht das Stimmrecht, wenn sie nicht einen Stimmschein beantragt, der nur gegeben wird, wenn sie alle Bedingungen über Aufenthalt, Sprache, Charakter etc., die zu einer regelrechten Naturalisation erforderlich sind, erfüllen kann[4]) [5]).

Die Tatsache des Wohnsitzes spielt bei der Bestimmung der StAng. der verh. Frau in den einzelnen StAngGen. und den Reformvorschlägen mit Recht eine bedeutsame Rolle. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist der Einzelne im allgemeinen mit dem Volk, in dem er aufgewachsen ist, und in dem er dauernd lebt, am stärksten verwachsen. Die Familieneinheit wird, nach einem Wort von Schwartz[6]) „zu einer bloßen Abstraktion gegenüber den Tatsachen der Heimat und des Blutes". Man kann es heute fast als communis opini bezeichnen, daß die Ehefrau, wenigstens so lange die Gatten in der Heimat der Frau wohnen, ihre StAng. soll behalten können.

Aber man darf die Bedeutung des Wohnsitzes nicht überschätzen. Er kann nur insoweit Beachtung finden, als er eine Vermutung für die gesinnungsmäßige Zugehörigkeit zum Wohnsitzstaat begründet, eine Vermutung, die die Ehefrau durch ausdrückliche Willenserklärung muß widerlegen können. Der Wohnsitz ist heutzutage durchaus kein sicherer Beweis, daß man Angehöriger des Wohnsitzstaates sein will[7]). Bei den modernen Verkehrsverhältnissen, die eine Wohnsitzverlegung von einem Staat in den andern sehr leicht machen, darf man dem Wohnsitz im Auslande nicht die Bedeutung beimessen, als ob damit die Verbindung mit der Heimat zerrissen wäre. Frankenstein[8]) schildert mit beredten Worten den engen Zusammenhang der im Ausland wohnenden Volksgenossen mit ihrer Heimat: „Wer je in den Kreisen von Fremdenkolonien gelebt und dort beobachtet hat, wie sie durch engsten Zusammenschluß, oft unter Förderung des Heimatstaates, den Zusammenhang mit der Heimat aufrecht erhalten, die Sprache der Heimat reden, die Feste

4) The International Woman Suffrage Alliance, Report of Eighth Congreß Geneva, S. 123.

5) Einen originellen Vorschlag machte der Ausschuß der niederländischen Frauenvereine, der es der Ehefrau gestattet, die StAng. ihres Mannes anzunehmen, ohne ihr sie indessen aufzuzwingen: Die Gatten sollten bei der Heirat erklären, welche StAng. für sie beide gelten soll, die StAng. der Frau oder die des Mannes. Wie die Gatten sich über die Religion der Kinder, den Wohnsitz usw. verständigen müßten, könnten sie auch eine Vereinbarung über die StAng. der Familie treffen. (Report by the comittee nominated by the National Council of Women in the Netherlands, for the study of the problem of nationality of the married woman.) Dieser Vorschlag ist gewiß beachtlich. Ohne daß ein Zwang gegen die Ehefrau ausgeübt wird, wird die Familieneinheit hergestellt. Die privatrechtlichen Probleme und die Frage der StAng. der Kinder sind dann verhältnismäßig einfach zu lösen. Aber dieser Vorschlag hat wenig Aussicht von einem Staate angenommen zu werden. Ein Gatte müßte dann immer auf seine StAng. verzichten und vor allem: während der Ehe wäre ein Wechsel der StAng. immer nur bei gegenseitiger Uebereinstimmung möglich! Dadurch können natürlich die größten Härten für den einzelnen Gatten entstehen.

6) G. Schwartz, a.a.O. S. 189.

7) Recueil des lois et des arrêts, 1928 Heft 4 Note S. 30, Bles, Un droit uniforme sur la nationalité, Rev. de dr. int. et de législ, comp. 1921 S. 513 ff.

8) a.a.O. S. 37.

der Heimat feiern, wie sie Schulen, religiöse und kulturelle Vereinigungen, kaufmännische und soziale Verbände, Handelskammern schaffen usw., der begreift, daß von den im Ausland lebenden Staatsbürgern Ströme selbständiger Kultureinflüsse zur Heimat fließen . . ." Wie wenig aus der Tatsache des Wohnsitzes im Ausland allein auf eine Lösung der Staatsverbundenheit mit dem Heimatland unbedingt und ohne weiteres geschlossen werden darf, zeigt die Erfahrung, die Deutschland früher mit dem Verlustgrund der zehnjährigen Abwesenheit gemacht hat, der infolge des Widerstandes aus den Kreisen der Auslandsdeutschen in das StAngG. von 1913 nicht mehr übernommen wurde. Es kann daher Schwartz [9]) nicht zugegeben werden, daß in der Regelung, die den Beibehalt der StAng. auch in solchen Fällen zuläßt, eine Ueberspannung des völkischen Prinzipes liege. Mit Recht bemerkt Frankenstein, es sei einfacher Selbsterhaltungstrieb, wenn jeder Staat das Bestreben habe, seine Angehörigen sich auch im Ausland zu erhalten [10]).

Die Regelung Norwegens und Dänemarks, wonach die Inländerin durch ihre Heirat mit einem Ausländer, sofern sie die StAng. ihres Gatten erwirbt, ihre StAng. verliert, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland hat oder nimmt, [11]) oder Frankreichs, derzufolge die mit einem Ausländer verheiratete Französin ohne weiteres ihre StAng. verliert, wenn die Gatten ihren ersten Wohnsitz im Ausland nehmen [12]), geht daher zu weit. Wenn die Gatten in einem dritten Lande wohnen, dem weder der Ehemann noch die Ehefrau angehören, liegt kein Grund vor, warum die Frau ihre ursprüngliche StAng. zugunsten der ihres Mannes verlieren soll. Im Zweifel wird der Ehefrau in einem solchen Falle ihr Heimatland näher stehen als der Staat ihres Gatten.

In der Regelung des schwedischen Gesetzes, das den Verlust der StAng. der Ehefrau dann eintreten läßt, wenn sie im Lande ihres Mannes wohnt, steckt ein berechtigter Kern. Der Gesetzgeber kann dem dadurch Rechnung tragen, daß er nach dem Vorbild des Cable Act die Vermutung aufstellt, daß Frauen von Ausländern, die mehr als fünf Jahre im Heimatlande des Mannes wohnen, ihre StAng. verloren haben, sofern sie nicht diese Vermutung in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise widerlegen.

Gerade so wie der Wohnsitz im Ausland nur eine (widerlegbare) Vermutung begründet, begründet der Wohnsitz der Gatten im Heimatland der Frau nur die Vermutung, daß sie ihre StAng. beibehalten will. Auch hier muß der Wille der Frau entscheiden. Es wäre falsch, wie es die skandinavischen StAngGe. tun, der Ehefrau, die in ihrer Heimat ihren Wohnsitz hat, nicht die Möglichkeit zu gewähren, auf ihre bisherige StAng. zugunsten der ihres Gatten zu verzichten. Der demokratische Entwurf von 1927 zeigt die richtige Lösung: Die Ehefrau behält ihre StAng., kann aber auf sie verzichten, auch wenn die Gatten im Heimatstaat der Frau ihren Wohnsitz haben.

9) a.a.O. S. 189.

10) Frankenstein, a.a.O. S. 41.

11) Aehnlich der Antrag der DVP. vom 4. 12. 1928 und der demokratische Entwurf von 1927.

12) Diese Regelung ist in Frankreich selbst lebhaft kritisiert worden (bes. von Valéry). Der „erste Wohnsitz" ist oft schwer festzustellen. Unklarheiten und Rechtsstreitigkeiten sind die Folge. Aber der „erste Wohnsitz" entscheidet eigentlich gar nicht, sondern die Erklärung der Ehefrau über ihren Wohnsitz nach der Heirat (Art. 9 I)! Oft genug wird eine falsche Erklärung abgegeben werden, teils bösgläubig, um den Verlust der StAng. zu vermeiden, teils gutgläubig, weil die Brautleute einfach noch keine bestimmte Antwort geben können (ein Bedenken, das schon Brocher in einem ähnlichen Zusammenhang äußerte: Bar, a. a. O. I S. 507 Anm. 10).

Diese auf das Subjektive abstellende Regelung ist einem System, das schematisch auf äußere Tatsachen abstellt, überlegen, weil es der Frau mehr entgegenkommt und dem Wesen der StAng. eher entspricht.

Der Gesetzgeber muß sein Augenmerk vor allem darauf richten, Staatenlosigkeit zu vermeiden. Gerade der deutsche Gesetzgeber hat hier eine schwere Unterlassungssünde gutzumachen. Mühelos kann der Gesetzgeber durch die negative Klausel die Staatenlosigkeit der Inländerinnen, die mit Ausländern verheiratet sind, verhüten, indem er bestimmt, daß auf jeden Fall ein Verlust der StAng. infolge Heirat mit einem Ausländer nur dann eintreten kann, wenn sie die StAng. ihres Gatten erwirbt. Wenn die Ehefrau die Erklärung abgibt, daß sie auf ihre StAng. verzichte, sollte sie nachzuweisen haben, daß sie nach dem Heimatrecht ihres Gatten dessen StAng. erworben habe bzw. nach Verzicht auf ihre bisherige erwerbe.

Andererseits muß aber auch die Ausländerin, die einen Inländer heiratet, vor Staatenlosigkeit bewahrt bleiben. Sie muß daher ohne weiteres die StAng. ihres Ehemannes erwerben, falls sie nach ihrem Heimatrecht infolge ihrer Heirat ihre bisherige StAng. verloren hat[13]). In solchen Fällen kann es nicht auf den Willen der Frau ankommen. Der Wille der Frau, der zu Staatenlosigkeit führte, muß ignoriert werden.

II. Die StAng. der Ehefrau während der Ehe.

Aus dem Prinzip der Unabhängigkeit der Frau folgt, daß ein Wechsel in der StAng. des Ehemannes während der Ehe ohne direkten Einfluß auf die StAng. der Frau bleiben sollte. Im Interesse der Familieneinheit muß jedoch die Ehefrau zugleich mit ihrem Gatten eingebürgert werden können, wenn sie den Antrag stellt, ohne daß sie die sonst verlangte Wohnsitzbedingung erfüllen muß[14]). Eine Inländerin sollte, abgesehen von dem Fall, daß auch in ihrer Person die Voraussetzungen des Verlustes gegeben sind, in einer bestimmten Frist auf ihre bisherige StAng. verzichten können, wenn ihr Gatte seine StAng. verliert, sofern sie nachweist, daß sie die neue StAng. ihres Mannes erworben hat bzw. erwirbt.

III. Das Antragsrecht der Ehefrau.

Eine weitere Konsequenz des modernen Prinzips ist das selbständige Antragsrecht der Ehefrau. Schon bisher hatte das deutsche R.u.StAngG. das Recht, selbständig auf Naturalisation anzutragen, der Ausländerin, die sich in Deutschland einbürgern lassen wollte, nicht versagt. Das kommende StAngG. wird auch der deutschen Frau das Recht, unabhängig von ihrem Mann, und unter denselben Bedingungen wie er ihre StAng. zu ändern, zubilligen müssen.

IV. Die StAng. nach Auflösung der Ehe.

Den Frauen, die die StAng. ihrer Gatten angenommen haben, sollte nach Auflösung der Ehe und im Fall der gerichtlichen Trennung der Wiedererwerb der StAng., die sie im Augenblick der Heirat besessen haben, oder vor dem

---

13) Das französ. StAng. enthält ausdrücklich diese Bestimmung (Art. 8 I), wie es überhaupt viel mehr als der Cable Act darauf bedacht ist, StAng.-Konflikte zu vermeiden.

14) Diese erleichterte Naturalisation ist besonders in Ländern, die langjährigen Wohnsitz als Voraussetzung der Naturalisation aufstellen, wichtig (Dänemark verlangt z. B. 15 Jahre Wohnsitz).

Wechsel der StAng. ihres Mannes besessen haben, erleichtert werden. In diesen Fällen sollte die Frau einen Rechtsanspruch darauf haben, kostenlos die frühere StAng. wieder zu erwerben, wenn sie nachweist, daß sie seit mindestens einem Jahr in dem Land wohnt, dessen StAng. sie wiedererwerben will und daß sie in der Zwischenzeit keine andere als die StAng. ihres Gatten besessen habe. In der Frankfurter Zeitung vom 22. 2. 1927 (Nr. 140) war die Forderung erhoben worden, eine ehemalige Deutsche solle nach Auflösung der Ehe durch einfache Erklärung ihre ursprüngliche StAng. wiedererlangen können. Eine solche Forderung mag einigermaßen berechtigt sein, wenn das klassische Prinzip gilt. Ist aber die Ehefrau freiwillig der StAng. ihres Mannes gefolgt, dann darf ihr die Wiedereinbürgerung nicht allzu leicht gemacht werden.

Wenn in dieser Weise das StAng.-Recht der Ehefrau geregelt wird, werden die Fälle der anfänglichen Verschiedenheit der StAng. der Gatten nicht mehr selten sein. Damit ist auch eine Neuordnung der internationalprivatrechtlichen Normen des deutschen Rechtes notwendig geworden. Das deutsche Privatrecht, das bisher nur die nachträglich eintretende Verschiedenheit der StAng. der Gatten ins Auge faßte (so bei der Regelung der persönlichen Beziehungen der Gatten: Art. 14 EG. BGB., bei der Bestimmung des Scheidungsstatutes: Art. 17 EG. BGB. und der Regelung der Zuständigkeit in § 606 ZPO.) wird diese Möglichkeit der anfänglichen Verschiedenheit der StAng. der Gatten ganz anders als bisher berücksichtigen müssen. — Im Zusammenhang mit der Reform der StAng. muß die Frage der StAng. der Kinder neu überprüft werden, vor allem in der Richtung, ob es der modernen Wertung der Frau und den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht besser entspräche, wenn das Kind, das in Deutschland geboren ist und dessen Mutter Deutsche ist, der StAng. seiner Mutter folgte.

Entwurf einer Novelle zum R.u.StAngG.

Hinsichtlich der StAng. verh. Frauen gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Deutsche, die sich mit einem Ausländer verheiratet, behält ihre StAng., sofern sie nicht ausdrücklich erklärt, gemäß den Gesetzen des Staates, dem ihr Gatte angehört, dessen StAng. erwerben zu wollen.

Wohnt eine Deutsche, die mit einem Ausländer verheiratet ist, fünf Jahre ununterbrochen in dem Heimatland ihres Mannes, so wird vermutet, daß sie ihre StAng. verloren habe, sofern sie die StAng. ihres Gatten besitzt. Diese Vermutung kann jedoch entsprechend den hiefür erlassenen Bestimmungen widerlegt werden.

§ 2.

Eine Ausländerin, die sich mit einem Deutschen verheiratet oder deren Ehemann Deutscher wird, erlangt die deutsche StAng., wenn sie die Erklärung abgibt, daß sie die deutsche StAng. erwerben wolle.

Wird die Ehe im Inland geschlossen, so sind die Erklärungen der §§ 1 und 2 vor dem Standesbeamten bei der Eheschließung, bei Eingehung der Ehe im Ausland innerhalb von 4 Wochen nach Eingehung der Ehe vor dem diplomatischen bzw. konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches abzugeben. Im Fall des Erwerbs der deutschen StAng. durch den Ehemann ist die Erklärung innerhalb von 4 Wochen nach dem Erwerb an die für die Einbürgerung zuständige Behörde zu richten.

Mit der Eintragung dieser Erklärung in ein Register, das beim Innenministerium des Landes, dessen Angehöriger der Ehemann ist oder wird, oder falls er nur die Reichsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, in ein Register, das beim Reichsministerium des Innern geführt wird, wird die Ehefrau Deutsche. Die Eintragung kann nur wegen Bescholtenheit der Frau von der Regierung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist der Rekurs gemäß § 40 R.u.St.-AngG. zulässig.

§ 3.

Der Verlust der deutschen StAng. des Ehemannes erstreckt sich nicht auf die Ehefrau. Sie kann jedoch innerhalb 6 Wochen, nachdem ihr Gatte die deutsche StAng. verloren hat, auf die deutsche StAng. verzichten, sofern sie nach den Gesetzen des Landes, dem ihr Gatte angehört, dessen StAng. erwirbt.

Diese Erklärung hat sie vor der für die Einbürgerung zuständigen Behörde oder falls sie im Auslande lebt, vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches abzugeben.

§ 4.

Die Ehefrau kann unter denselben Bedingungen wie ein Mann ihre StAng. ändern. Sie bedarf dazu nicht der Zustimmung des Ehemannes.

§ 5.

Die Deutsche, die der StAng. ihres Gatten gefolgt ist, muß nach Auflösung der Ehe oder nach Trennung von Tisch und Bett auf ihren Antrag kostenlos in Deutschland wiedereingebürgert werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hat und in der Zwischenzeit keine andere StAng. als die ihres Gatten erworben hat.

§ 6.

Innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an können ehemalige deutsche Frauen, die durch die Heirat mit einem Ausländer ihre deutsche StAng. verloren haben, sie wiedererlangen, indem sie eine entsprechende Erklärung vor der für die Einbürgerung zuständigen Behörde oder, falls sie im Ausland leben, vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches abgeben.

Literaturverzeichnis.

Actes et documents de la Conférence Germano-Polonaise, Wien 1924 (Urkundenmaterial zum deutsch-polnischen Wiener Vertrag vom 30. 8. 1924.
Annuaire de l'Institut de Droit International 1928 (Bd. 34).
Bar, L. von, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2 Bde. 2. Aufl. 1889, Hannover.
Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. 1. und 2. Band 1926, 3. Bd. 1928. Berlin.
Besombes, Condition juridique de la femme mariée espagnole, Toulouse 1927.
Bechmeier, Der Einfluß der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Diss. 1910.
Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1921.
Cahn, W., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. 4. Aufl. 1914. Berlin 1914.
Collard, Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Diss, 1895.
Calbairac, G., La nationalité de la femme mariée. Paris 1926.
Chalanton, P., La nationalité néerlandaise. 1928.
Cauwes, Des rapports du mariage avec la nationalité. Paris 1900.
Drobig, Die Wirkungen des Erwerbs und des Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen der betreffenden Person. Diss. Neisse 1910.
Fleiner, F., Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.
Frankenstein, E., Internationales Privatrecht. Bd. 1. Berlin 1926.
Freund, H., Das Recht Sowjetrußlands. 1924.
Freund, H., Die Zivilgesetze der Gegenwart. Bd. 6. Das Zivilrecht in der Sowjetunion. 1927.
Freund, H., Rußlands Friedens- und Handelsverträge. 1918/23, 1924.
Gruffy, De l'unité de nationalité dans la famille. Paris 1893. Th.
Isay, E., Das deutsche Fremdenrecht. 1923.
Kapralik, La nationalité de la femme mariée. Th. Paris 1925.
v. Keller und Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914.
Kiefé, R., La nationalité des personnes dans l'empire britannique 1926.
Kunz, J., Die völkerrechtliche Option. Bd. 1. Breslau 1925, Bd. 2. 1928.
Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl.
Magnus, Tabellen zum internationalen Recht. Zweites Heft, Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin 1926.
Memorandum on the first codification conference of the League of Nations. The International Woman Suffrage Alliance News, January 1928.
Milhaud, L., Les déclarations de nationalité. 1928.
Naccary, C., La nationalité de la femme mariée dans les principaux pays. 1925. Th.
Pillet-Niboyet, Manuel de droit international privé 1924, Supplément 1928.
Rapport du Comité d'experts pour la codification progressive du droit international (Publications de la Société des Nations, Questions Juridiques 1927. V. 1).
Draft Report from June 1923 to May 1926. International Woman Suffrage Alliance, Committee on the nationality of married women. London 1926.
Report of Eight Congreß of the International Woman Suffrage Alliance, Geneva. 1920.

Report of the thirty second Conference of the Association of International Law. London 1924.
Report of the thirty third Conference. London 1925.
Sauser-Hall, La nationalité en droit suisse. Bern 1921.
Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. 2 Bde. Bern 1907.
Standaert, De l' indigénat en Belgique. Commentaire de la loi de 15 mai 1922, Brüssel 1923.
Suffrian, Die Rechtsstellung der Heimatlosen. 1925.
Schätzel, W., Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen. Berlin 1921. Nachtrag 1922.
Schwartz, G., Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. Berlin 1925.
Valéry, J., nationalité française. 1927.
Voß, W., Die Staatsangehörigkeit der Ehefrauen. Diss. Bonn 1918.
Walker, G., Internationales Privatrecht. 2. Aufl., Wien 1922.
Wée, M. de, La nationalité égyptienne. Alexandria 1926.
Weiß, A., Traité théorique et pratique de droit international privé. 2. Aufl. 1907.
Weiß, A., Manuel de doit international privé, Supplément 1928.
Westlake, J., A treatise on private international law. 7. Aufl. London 1925.
Wistrand, Th., La diplomatie et les conflits de nationalité. Paris 1923.
Zeballos, E. S., La nationalité an point de vue de la législation comparée et du droit privé humain. Paris 1914—1919. 5 Bde.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. I. 1879, II. 1912.
Wold, Emma, Effect of marriage upon nationality, Washington 1928. Government Printing Office.

Aufsätze.

Audinet, E., La nationalité française. Etude critique de la loi du 10 août 1927. Rev. Lapradelle 1928, S. 1 ff.
Audinet, E., Les conflits de lois en matière de mariage et de divorce, Académie de droit international, Recueil des Cours 1926. Paris 1927. S. 171.
Bles, Un droit uniforme sur la nationalité, Rev. de droit int. et de législ. comp. 1921. S. 513.
Bergé, De la nécessité d' un accord international au sujet de l' indigénat, Rev. Inst. dr. comp. 1926. S. 159.
Böhm, K. v., Um die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Köln. Volkszeitung 1927 Nr. 320.
Böhm, K. v., Ehen mit Ausländern. Allgemeine Rundschau, 1927 Nr. 18.
Butcher, J. G., Nationality of married women. Fortnightly Review. Feb. 1924, S. 292.
Bellot, Les développements récents du droit international privé en Angieterre. Jour. Clunet 1924, S. 904 ff.
Braun, F., La nationalité égyptienne. Jour. Clunet 1926, S. 857.
Crane, Naturalization and citizenship of married woman in the United States. Journal of Comparative Legislation and International Law 1923 S. 47 ff.
Crane. Nationality of married woman. Journal of Comparative Legislation. 1925 S. 53 ff.
Chamberlain, J. P., Married Woman's Naturalization Act, American Bar Association Journal 1923, S. 57.
Columbia Law Review 1923 S. 180. An Act relative to the naturalization and citizenship of married women.
Frankenstein, E., Schutz den deutschen Frauen von Ausländern. D.A.Z. vom 5. 2. 1927.
Flournoy, Dual nationality and election. Yale Law Journal. April 1921, S. 694.
Flournoy, The new Married Women's Citizenship Law. Yale Law Journal. 1923, S. 159.
Garner, Acquisition and loss of nationality by marriage, new legislation in the U.S.A. British year book oft int. law. 1923/24, S. 159.
Garner, The new french code of nationality, the American Journal of Int. Law. 1928, S. 379 ff.
Hill, Citizenship of married women. American Journal of Int. Law. 1924. S. 720.

Konstantinovitch, Die Staatsangehörigkeit in Jugoslavien, unter besonderer Berücksichtigung der Friedensverträge. Ostrecht 1926, S. 783.
Kunz, J., Das Problem der doppelten Staatsangehörigkeit. Zeitschrift für Ostrecht, 2. Jahrg. Heft 4.
Lutz, B., Nationality of married woman in the American Republics, Bulletin of the Panamerican Union, 1926, S. 392.
Kruse-Jensen, La loi norvégienne sur l'acquisition et la perte de la nationalité, Rev. Lapradelle 1926, S. 440.
Liszt-Fleischmann, Völkerrecht. 12. Aufl. 1925.
Leibholz, Artikel: Staatsangehörigkeit und Naturalisation und Artikel: Sujets mixtes, in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts.
Lüders, Eine nationale Frauenfrage, Die Frau, 1928, S. 199.
Jordan, C., De la perte de la nationalité par la Française, qui épouse un Etranger, Rev. Lapradelle 1920 S. 363.
Macmillan, Nationality of married women. Journal of the comp. legisl. and int. law. 1925, S. 142.
Macmillan, Nationality of married women in the British Empire, London 1926.
Maguire, Suffrage and married women nationality. Amer. Law Review. 1920, S. 641.
Makarow, Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland. Ostrecht 1926.
Nadelhoffer, Der Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1906.
Nisot, M. Th., La nationalité de la femme mariée d'après la loi belge du 15 mai 1922. Revue de droit internat. et de légesl. comp. 1922.
Nisot, M. Th., La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4. 8. 1926, Journ. Clunet 1927, S. 611.
Partsch, Kriegserfahrungen mit den Rechtssätzen über den Verlust der Staatsangehörigkeit in der Festschrift der Universität Freiburg zum 80. Geburtstag der Großherzogin Luise von Baden, 1918.
Phillimore, Nationality of married women. Journ. of comp. legisl. and int. law. 1923, S. 299 ff.
Péritch, J. M., Nationalité et mariage. Rev. de droit int., de sciences dipl. et polit. 1927, S. 206.
Ripert, Le changement de nationalité des Alsaciens-Lorrains. J. Clunet 1920, S. 25, S. 431.
Robinson, Die litauische Staatsangehörigkeit, Zeitschrift für Ostrecht, 1928 S. 437.
Randall, Nationality and naturalization, Law Quaterly Review 1924, S. 27.
Reeves, Nationality of married women. The American Journal of Int. Law. 1923, S. 47.
Ténékides, La récente réforme hellénique sur la nationalité. Jour. Clunet 1927, S. 45.
Sauteraud, Du changement de la nationalité en France par le mariage. Jour. Clunet 1918, S. 494.
Strupp, K., Völkerrechtskodifikation, Zeitschr. f. öff. Recht, Bd. VII, Heft 2.
Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. Verwaltungsarchiv VII, S. 309 ff.
Villecourt, L., La nationalité estonienne, Rev. Lapradelle 1927, S. 490.
Zitelmann im Verwaltungsarchiv Bd. 20, S. 1 ff.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 9. August 1905 zu Ebingen als Sohn des Lehrers Joseph Zepf und seiner Ehefrau Anna geb. Hennenlotter. Vom Jahre 1913 ab besuchte ich zunächst die Elementarschule und dann das Gymnasium in Tübingen, das ich Frühjahr 1924 nach bestandener Reifeprüfung verließ, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Ich habe in der Folge 8 Semester in Berlin, Wien und Tübingen studiert und bin nach Ablegung der ersten höheren Justizdienstprüfung im Frühjahr 1928 vom Württembergischen Justizministerium zum Referendar bestellt worden. Seit 9. Juni 1928 bin ich als Referendar beim Württ. Amtsgericht Tübingen beschäftigt.